

61. Jahrgang
Mai 2008

G 4914
Heft

02

AR

*Kulturgutschutz in Deutschland
Zwischen Benutzung und Nutzungssperre*

*Das Verwaltungsverfahren bei
Schutzfristverkürzungen*

*Archivische Anforderungen bei der Einführung
eines Dokumenten-Management-Systems bzw.
eines Vorgangsbearbeitungs-Systems*

Das „Württembergische Urkundenbuch online“

CH

Zeitschrift für Archivwesen

WAR

INHALT

EDITORIAL	115
AUFSÄTZE	116
Kulturgutschutz in Deutschland	116
Zwischen Benutzung und Nutzungssperre	124
Das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristverkürzungen	133
Archivische Anforderungen bei der Einführung eines Dokumenten- Management-Systems bzw. eines Vorgangsbearbeitungs-Systems	138
Das „Württembergische Urkundenbuch online“	145
ARCHIVTHEORIE UND PRAXIS	152
Ein Archiv vom Kopf auf die Füße stellen · Erweiterter Archivbau des Historischen Archivs des Erzbistums Köln · Zwischen Aufklärung, Revolution und Restauration · Filmarchives online · Rahmenvereinbarung mit den Statistischen Ämtern · Neues Werkzeug zur maschinellen Freigabe von Findmitteln im Internet · Das Bückeburger Verfahren zur Massenentsäuerung von Archivgut · Natürliche Klimatisierung in Archivmagazinen · Arbeitsschutz in Archiven und Bibliotheken · Digitale Langzeitarchivierung verstehen und anwenden · Schnelles und gezieltes Recherchieren · Fachlicher Austausch Baden-Württembergischer und Rumänischer Archivare · Conférence Internationale de la Table Ronde des Archives (CITRA) · Delegation der BStU beim IPN in Warschau	
LITERATURBERICHTE	177
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES LANDESARCHIVS NRW	191
Sorge um die Sonstigen	191
Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts	200
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES VdA	201
Internationale Tagung der Archivarsverbände	201
Viel Engagement und gut Resonanz beim 4. Tag der Archive 2008	203
78. Deutscher Archivtag 2008 in Erfurt	203
Satzung des VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare	205
PERSONALNACHRICHTEN	209
KURZINFORMATIONEN, UND VERSCHIEDENES	212
VORSCHAU/IMPRESSUM	214

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Editorial zu Heft 1 hatten wir Sie um Rückmeldungen zum „neuen“ Archivar gebeten. Dass so viele unserer Leserinnen und Leser dieser Aufforderung nachgekommen sind, hat uns positiv überrascht. Die zahlreichen Zuschriften und Gespräche zeigen, dass der Archivar in der fachinternen Öffentlichkeit als zentrale, spartenübergreifende Fachzeitschrift wahrgenommen und akzeptiert wird.

Die Bandbreite der Reaktionen von großer Zustimmung bis zu grundsätzlicher Ablehnung war dagegen weniger überraschend: Eine deutliche Veränderung im Lay-out provoziert natürlich auch eindeutige Stellungnahmen. Der Beirat wird die eingegangenen konstruktiven Anregungen in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung besprechen und nach Möglichkeit im Rahmen des neuen Layouts umsetzen. Einzelne Anpassungen (z. B. Größe der Fußnoten und der Überschriften) erfolgten schon für die aktuelle Ausgabe.

Doch nun zum Inhalt des Hefts, das jetzt in dem für die zweite Ausgabe des Jahres vorgesehenen, pastellfarbenen Lay-out vor Ihnen liegt: Schwerpunktthema in Heft 2 sind „Rechtsfragen im Archivwesen“. Für viele Kolleginnen und Kollegen vielleicht eine etwas trockene Materie, die aber nichtsdestotrotz im archivischen Alltag eine immer größere Rolle spielt. Archivarinnen und Archivare werden in ihrer beruflichen Praxis mit zahlreichen Rechtsfragen konfrontiert, die nicht nur dem engeren archivgesetzlichen Bereich zuzuordnen sind, sondern auch andere Rechtskreise berühren.

Zu diesen anderen archivrelevanten Rechtsbereichen zählt z.B. der Kulturgutschutz: Irmgard Mummenthey stellt in ihrem Beitrag die Änderungen vor, die sich aus der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ergeben. Stephan Dusil beschäftigt sich in seinem Aufsatz mit urheberrechtlichen Fragen, die sich in Zusammenhang mit der Archivierung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos stellen. Archivarinnen und Archivare müssen sich nicht zuletzt auch mit Fragen des Verwaltungsverfahrensrechts beschäftigen, wie Jenny Kotte in ihrem Beitrag über das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristverkürzungen zeigt. Einen engen Bezug zum Schwerpunktthema des Hefts hat auch der Aufsatz von Christoph Schmidt in den Mitteilungen und Beiträgen des Landesarchivs NRW. Ausgehend von den Regelungen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes beschäftigt er sich mit der Archivierung von Unterlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und zeigt dabei ein Themenfeld auf, das in zukünftigen Novellierungen der Archivgesetze überarbeitet werden sollte.

Wir hoffen, dass sowohl das Schwerpunktthema als auch die übrigen Berichte und aktuellen Nachrichten aus der Archivwelt Ihr Interesse finden. Zum Schluss noch ein Tipp: Schauen Sie doch auch mal wieder ins Internet unter www.archive.nrw.de/archivar/: Der Archivar erscheint mittlerweile auch im Netz in neuem Outfit.

*Herzlichst, Barbara Hoen, Robert Kretzschmar, Wilfried Reininghaus,
Ulrich Soénius, Martina Wiech, Klaus Wisotzky*

KULTURGUTSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

NEUER SCHWUNG DURCH DIE RATIFIZIERUNG DES UNESCO-ÜBEREINKOMMENS VON 1970?

von *Irmgard Mummenthey*

Rund zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung wird in Deutschland das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (im folgenden Text: UNESCO-Übereinkommen oder Übereinkommen) umgesetzt. Dieser Beitrag will die Auswirkungen insbesondere auf öffentliches Archivgut aufzeigen. Da das Übereinkommen und andere hier vorzustellende Grundlagen in der Regel von Kulturgut sprechen, sei darauf hingewiesen, dass dieser Begriff immer auch Archivgut umfasst, sofern nichts Besonderes bemerkt ist. Kirchliches Kulturgut bzw. Archivgut bleibt aus der Sicht der Verfasserin unberücksichtigt.

DAS UNESCO-ÜBEREINKOMMEN

Das Übereinkommen wurde von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur¹ am 14. November 1970 in Paris angenommen. Es gilt in den Mitgliedsstaaten der UNESCO nicht unmittelbar, sondern bedarf der Ratifikation bzw. Annahme und der Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generaldirektor der UNESCO.

Die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, so stellt das Übereinkommen in Artikel 2 fest, ist eine der Hauptursachen für die Verluste am kulturellen Erbe der jeweiligen Ursprungsländer.² Die internationale Zusammenarbeit gilt als „eines der wirksamsten Mittel“, dem zu begegnen. Insofern ergeben sich für die einzelnen Vertragsstaaten Rechte und Pflichten gegenüber den übrigen Vertragsstaaten.

Gemäß Artikel 1 gilt als Kulturgut im Sinne des Übereinkommens das aus religiösen oder weltlichen Gründen „als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnete Gut“, welches zu bestimmten Kategorien gehört. Eine dieser Kategorien bilden Archive, einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive. Die Formulierung „als ... besonders bedeutsam bezeichnet“ schließt aus, dass alles Archivgut als Kulturgut durch das Übereinkommen erfasst ist.

In der Tat fordert das Übereinkommen die Vertragsstaaten auf, ein Verzeichnis des bedeutsamen öffentlichen und privaten Kulturgutes,

dessen Ausfuhr für das nationale kulturelle Erbe einen merklichen Verlust bedeuten würde (Artikel 5 b), zu führen. In Deutschland sind dies die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz).

Weitere hervorzuhebende Aspekte:

- Die Einfuhr, Ausfuhr oder Übereignung von Kulturgut gelten als rechtswidrig, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, die von den Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens angenommen worden sind (Artikel 3).
- Wird illegal ausgeführtes Kulturgut im Ausland gutgläubig erworben, ist eine Entschädigung vorgesehen³ (Artikel 7 b ii).

DIE UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20. April 2007⁴ ist schlicht ein Vertragsgesetz.⁵ Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes weist darauf hin, dass der Tag, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen ist. Dieser Termin ist abhängig vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generaldirektor der UNESCO.

Die eigentliche Umsetzung des Übereinkommens erfolgt durch das Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 18. Mai 2007.⁶ Dies ist ein so genanntes Artikel-Gesetz:

Artikel 1

umfasst die Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrach-

ten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz). Die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gelten somit gegenüber allen EU-Mitgliedsstaaten, unabhängig davon, ob sie Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens sind. Sie gelten zudem gegenüber allen übrigen Vertragsstaaten. 115 Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert. Nummer 1 auf der Liste der Vertragsstaaten ist Ecuador (1971), Deutschland bildet zur Zeit mit der Nummer 115 das Schlusslicht (2007).⁷

Da das Kulturgüterrückgabegesetz auch der Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates⁸ dient, soll an dieser Stelle kurz darauf eingegangen werden:

Kulturgut im Sinne dieser Richtlinie ist solches, welches als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ eingestuft wurde und unter eine der im Anhang der Richtlinie genannten Kategorien fällt. Unter diesen Kategorien werden unter der Nummer II „Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern“ benannt. Die Richtlinie selbst soll auch Kulturgut erfassen, das zwar nicht unter eine der Kategorien fällt, aber zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis beispielsweise von Archiven aufgeführt sind (Artikel 1).

Sie geht von folgenden – teilweise aus dem UNESCO-Übereinkommen schon bekannten – Prinzipien aus:

- Die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat gilt als rechtswidrig, wenn sie seinen Bestimmungen widerspricht (Artikel 1).
- Die Frage des Eigentums nach der Rückgabe richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, aus dem das Kulturgut stammt (Artikel 12).
- Ein gutgläubiger Erwerber kann einen Anspruch auf Entschädigung haben (Artikel 9).

Das ältere Kulturgüterrückgabegesetz vom 15. Oktober 1998⁹ diente der Umsetzung dieser Richtlinie. Es erfasste ebenfalls nur dasjenige Kultur- und Archivgut, welches in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive eingetragen ist bzw. für das das Verfahren zur Eintragung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht war. Zu diesem Zeitpunkt war aber Kultur- und Archivgut in öffentlichem Eigentum nicht eintragungsfähig, konnte also niemals Gegenstand eines Rückgabeanspruchs gegenüber einem anderen Mitgliedstaat der EU werden.

Artikel 2

umfasst die Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz), die nun die Eintragungsfähigkeit von Kultur- und Archivgut in öffentlichem Eigentum mit sich bringt. Das Gesetz stammt ursprünglich aus dem Jahr 1955.

Artikel 3

ändert die Gewerbeordnung im Hinblick auf die Aufgaben der Gewerbeaufsicht, soweit es um die Aufzeichnungspflichten des Handels im Sinne des § 18 Kulturgüterrückgabegesetz geht. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 4a – Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung – zu sehen.

Artikel 4

umfasst das Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, welches die Rückgabe von Kulturgut, das während eines bewaffneten Konflikts aus dem betroffenen Staat in die Bundesrepublik Deutschland verbracht oder von ihm hier deponiert wurde, regelt.

Artikel 5

schließlich regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Teile des Ausführungsgesetzes, so die Änderung des Kulturgutschutzgesetzes, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, die übrigen Teile, wie bereits erwähnt, abhängig von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung sollen das Kulturgutschutzgesetz und das Kulturgüterrückgabegesetz stehen.

KULTURGUTSCHUTZGESETZ

Sinn und Zweck des Gesetzes werden deutlich, wenn man sich den vollständigen Titel vor Augen führt: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Der Abwanderungsschutz wird erreicht durch die Eintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive.

Das Kulturgutschutzgesetz ist von seiner Systematik her unübersichtlich und die einzelnen Verfahrensschritte deshalb nicht immer klar erkennbar, was erfahrungsgemäß zu Missverständnissen bei allen Beteiligten führen kann.

Abschnitt 1 (§§ 1-9) beschäftigt sich mit „Kunstwerken und anderem Kulturgut“ (darunter Bibliotheksgut), Abschnitt 2 (§§ 10-15) mit dem Archivgut. Von Abschnitt 2 wird in Teilen auf Vorschriften in Abschnitt 1 verwiesen. Dabei lohnt sich ein genaues Hinschauen. So fehlen die Verweise auf § 7 (Löschung aus dem Verzeichnis) und § 6

¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

² In seiner Botschaft vom 21. November 2001 über die UNESCO-Konvention und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) stellte der Schweizerische Bundesrat fest, dass der „illegale Kulturgütertransfer, welcher dem Kulturerbe schwere und oft irreversible Schäden zufügt“, vielerorts vom organisierten Verbrechen übernommen worden sei und mit dem Drogen- und Waffenhandel „an der Spitze der unrechtmässigen Handelsgeschäfte“ stehe (S. 536), www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturguettertransfer/01104/index.html?lang=de (Abruf: 23. Januar 2008).

³ Das Fehlen einer Entschädigungsregelung im Hamburgischen Archivgesetz für den gutgläubigen Erwerber wurde vom OVG Münster thematisiert, als es im Falle des Stempels des IV. Hamburgischen Staatsiegels zu entscheiden hatte (Urteil vom 25. Februar 1993, 20 A 1289/91, in NJW 40 (1993), S. 2635-2637, hier: S. 2636). Zum Fall selbst vgl. Hans Wilhelm Eckardt, Stationen eines Stempels. Anmerkungen zum IV. Hamburgischen Staatssiegel (Vorträge und Aufsätze, Heft 31, hrsg. Verein für Hamburgische Geschichte), Hamburg 1995.

Die vor allem in dieser Frage als Ergänzung angesehene UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects vom 24. Juni 1995 hat Deutschland nicht ratifiziert (vgl. zu den Motiven die Begründung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1371 vom 4. Mai 2006, S. 13 f.).

⁴ BGBl. Teil II, S. 626.

⁵ Zur Rechtsnatur des UNESCO-Übereinkommens und dessen Inhalt im Detail vgl. Ernst-Rainer Hönes, Die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, in: BayVBl. 6 (2006), S. 165-173.

⁶ BGBl. Teil I, S. 757.

⁷ Vgl. <http://erc.unesco.org/cp/convention.asp?KO=13039&language=E> (Abruf: 24. Januar 2008). 20 Mitgliedsstaaten der EU haben auch das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert. Zu den Motiven für die Ratifizierung vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1372 vom 4. Mai 2006, S. 18 f.

⁸ Amtsblatt Nr. L 74 vom 27. März 1993, S. 74, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. L 187 vom 10.7.2001, S. 43).

⁹ BGBl. Teil I S. 3162.

Absatz 1 (öffentliche Bekanntmachung der Eintragung).¹⁰ Leider wurde es versäumt, anlässlich der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens hier ein wenig Ordnung zu schaffen und eine Anpassung an das moderne Verwaltungsverfahren vorzunehmen. Es gibt in jedem Bundesland je ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und ein Verzeichnis national wertvoller Archive. Aus diesen bildet der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) ein Gesamtverzeichnis¹¹ (§ 6 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz). Zuständig für die Eintragung in den Ländern sind die obersten Landesbehörden, also in der Regel die für Kultur zuständigen Ministerien (§ 2 Abs. 1 Kulturgutschutzgesetz). Dabei kommt es auf Grund von Absprachen darauf an, wo sich das Archivgut gerade befindet.¹²

a) Voraussetzungen für die Eintragung

Gemäß § 10 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz werden „Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte“¹³ in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen. Archivgut im Sinne des Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial (§ 10 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

Die Formulierung in § 10 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz beinhaltet

unbestimmte Rechtsbegriffe und lässt einen nicht oder nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum vermuten. Mit Blick auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz werden „Freiräume“ der Verwaltung jedoch zunehmend in Frage gestellt.¹⁴ Die Feststellung der obersten Landesbehörde, dass Archivgut die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz erfüllt, wird wohl uneingeschränkt der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.¹⁵ Während bisher in einigen Bundesländern zahlreiche Archive (vor allem Familienarchive) eingetragen sind, gibt es in anderen, so in Hamburg, noch gar keinen Eintrag im Verzeichnis national wertvoller Archive.¹⁶ Eine uneinheitliche Eintragungspraxis ist in der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln.¹⁷ Insofern wären einheitliche und in der Praxis greifbare Kriterien für die Eintragung zu entwickeln.¹⁸

b) Verfahren

Die Verfahrensschritte – von der „Idee“, Archivgut einzutragen bis hin zur Eintragung – stellen sich wie folgt dar:

Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage	Bemerkungen
Anstoß des Verfahrens a) bei Archivgut in privatem Eigentum – durch Antrag – durch die oberste Landesbehörde von Amts wegen – durch Antrag des BKM b) bei Archivgut in öffentlichem Eigentum – durch die oberste Landesbehörde von Amts wegen – auf Grund einer Anmeldung des Eigentümers	§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 3 Kulturgutschutzgesetz und Rechtsverordnungen in den Ländern, die das Antragsrecht regeln ¹⁹ , § 18 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz	Hat ein Archiv auf Grund einer Rechtsverordnung z. B. bei einem privaten Nachlass kein Antragsrecht, könnte das Archiv gleichwohl die oberste Landesbehörde anstoßen, von Amts wegen tätig zu werden. Der BKM hat ein Antragsrecht zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses.
Die oberste Landesbehörde leitet die Eintragung ein und macht dies öffentlich bekannt. ²⁰	§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 4 Kulturgutschutzgesetz	Es besteht ein absolutes Ausfuhrverbot.
Die oberste Landesbehörde beruft und hört einen Sachverständigenausschuss. ²¹	§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz	Der Ausschuss besteht aus fünf Sachverständigen, wobei Fachleute aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen sind.
Die oberste Landesbehörde hört das Bundesarchiv. (Es gibt keinen Hinweis darauf, dass dies nur nach der Anhörung des Sachverständigenausschusses geschehen darf.)	§ 11 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz	Das Bundesarchiv ist zu hören bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht.
Die oberste Landesbehörde entscheidet über die Eintragung und macht diese öffentlich bekannt. Die Entscheidung wird zudem den Eigentümern oder Besitzern sowie dem BKM und ggf. dem Bundesarchiv mitgeteilt. Das Archivgut wird in das Verzeichnis national wertvoller Archive des betreffenden Bundeslandes eingetragen. Der BKM übernimmt die Eintragung in das Gesamtverzeichnis.	§§ 11 Absatz 1, 13 Absatz 1, 18 Absatz 2 Satz 2 Kulturgutschutzgesetz, § 13 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz	Da die Einleitung öffentlich bekannt wurde, sollte in jedem Fall auch eine Negativentscheidung öffentlich bekannt gemacht werden. Anderenfalls geht z. B. der Zoll weiterhin von einem Ausfuhrverbot aus. Die Ausfuhr eingetragenen Archivgutes unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt.

c) Folgen der Eintragung

Wenn Archivgut, sei es in privatem oder in öffentlichem Eigentum, in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist, so hat dies Folgen:

Ausfuhr

Die Ausfuhr bedarf der Genehmigung. Zuständig hierfür ist der BKM, der vor seiner Entscheidung einen von ihm zu berufenden Sachverständigenausschuss hört (§§ 12 i. V. m. § 5 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz). Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von eingetragenen Archivgut führt oder vermittelt (z. B. zum Zwecke der Ausstellung), muss dies dem BKM unverzüglich mitteilen (§ 14 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz).

Steuern, Lastenausgleich

Das eingetragene Archivgut wird nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt (§ 1 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz).

Ortswechsel

Der Besitzer und ggf. der Eigentümer haben der obersten Landesbehörde gegenüber die Pflicht zur Mitteilung, wenn sie das Archivgut innerhalb Deutschlands an einen anderen Ort bringen wollen (§ 14 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absätze 1 und 2 Kulturgutschutzgesetz). Wird das Archivgut in ein anderes Bundesland verbracht, wird es dort in das Verzeichnis national wertvoller Archive übernommen (§ 14 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz). Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben jedoch unberührt (§ 15 Kulturgutschutzgesetz).

Bestandsschutz

Der Besitzer und ggf. der Eigentümer müssen der obersten Landesbehörde auch den Umstand mitteilen, dass das Archivgut verlustig gegangen oder beschädigt wurde (§ 14 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absätze 1 und 2 Kulturgutschutzgesetz). Das Kulturgutschutzgesetz bringt jedoch selbst keinerlei Bestandsschutz mit sich. Diesen können nur die Denkmalschutzgesetze der Länder bieten, sofern sie denn die Eintragung des in Rede stehenden Archivgutes in die Denkmalliste zulassen. Beispielsweise erlaubt in Hamburg § 2 Denkmalschutzgesetz die Eintragung von beweglichen Sachen oder Teile von ihnen. Ohne Genehmigung dürfen die beweglichen Denkmäler nicht vernichtet, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert oder sonst verändert werden. Sie dürfen auch nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes heraus verbracht werden (§ 10 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz). In Hessen ist dagegen die Eintragung von Archivgut ausgeschlossen (vgl. § 9 Absätze 2 und 3 Denkmalschutzgesetz).

Eigentum

Die Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive hat keine Auswirkungen auf die Frage des Eigentums. Wird zum Beispiel privates Archivgut eingetragen, so könnte es später durchaus an einen Liebhaber im Ausland verkauft werden – lediglich die Ausfuhr steht unter Genehmigungsvorbehalt. Selbst für eingetragenes öffentliches Archivgut gibt es keine weitergehenden Regelungen wie zum Beispiel den Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach Abhandenkommen (vgl. unten die Regelung in der Schweiz).

¹⁰ Gemäß § 13 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz ist die Eintragung von Archivgut dem Besitzer und Eigentümer lediglich „mitzuteilen“. Das dürfte aus der Sicht des Verwaltungsverfahrensrechts nicht mehr ausreichen und ist auch widersinnig, da die Einleitung der Eintragung öffentlich bekannt zu machen ist (§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz). Insgesamt wäre eine Klarstellung wünschenswert gewesen, wonach die Eintragung an sich den Verwaltungsakt darstellt (vgl. hierzu Hans Joachim Knack, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 8. Auflage Köln u. a. O. 2004, Rn. 62 zu § 35).

¹¹ Zuletzt abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 97a vom 28. Mai 1999.

¹² Der Wortlaut in § 10 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz legt dagegen nahe, dass sich die Zuständigkeit danach richtet, wo sich das Archivgut bei Inkrafttreten des Gesetzes befunden hat. Das ist schlicht nicht praktikabel.

¹³ Detailliert zu den Merkmalen Norbert Bernsdorff, Andreas Kleine-Tebbe, Kulturgutschutz in Deutschland. Ein Kommentar, Köln u. a. O. 1996, Rn. 1 ff. zu § 10. Auch wenn der Katalog vom Wortlaut her abschließend ist, soll z. B. die Rechtsgeschichte nicht ausgeschlossen sein (ebd., Rn. 14 zu § 10).

¹⁴ Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, München 2006, S. 132 ff. Zum unbestimmten Rechtsbegriff in § 1 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz vgl. Bodo Pieroth, Außenhandelsbeschränkungen für Kunstgegenstände, in NJW 22 (1990), S. 1385-1390, hier: S. 1388. Dort Verweis auf das Urteil des VGH Mannheim vom 14. März 1986 (5 S 1804/85), in: NJW 23 (1987), S. 1440-1442. Vgl. auch nicht rechtskräftiges Urteil des VG Hannover vom 9. Juni 1989 (6 A 69/87), in: NwVZ-RR 11/12 (1991), S. 643-645, hier: S. 644. Zum verwandten Bereich der Denkmalswürdigkeit vgl. Olaf Otting, Wann ist ein Bauwerk ein Denkmal? In: DS 5 (2004), S. 132-134, hier: S. 133.

¹⁵ VGH Mannheim, wie Anmerkung 14, S. 1440.

¹⁶ Der Stempel des IV. Hamburgischen Staatssiegels wurde, da er sich zum Zeitpunkt der Eintragung in Nordrhein-Westfalen befand, dort unter der Nummer 1046 in das Verzeichnis national wertvoller Archive aufgenommen.

¹⁷ Vgl. Kerstin Odendahl, Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, Tübingen 2005, S. 647 f.

¹⁸ Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs in § 1 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz, der sich auf Kunstwerke und anderes Kulturgut bezieht, liegt ein – allerdings ebenfalls sehr allgemein gehaltener – Kriterienkatalog der Kultusministerkonferenz vor (abgedruckt bei Bernsdorff/Kleine-Tebbe, wie Anmerkung 13, Rn. 10 zu § 1). Ein neuerer Entwurf (Stand: 27. Februar 2004) ist abrufbar unter www.kmk.org/doc/publ/kulturguetter.doc (Abruf: 30. Januar 2008).

¹⁹ Beispielsweise für Hamburg: Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 7. Oktober 1958 (HmbGVBl. I, S. 363). Danach sind die Eigentümer und Besitzer des privaten Archivgutes antragsberechtigt.

²⁰ Die Rechtsnatur der Einleitung ist nach Bernsdorff/Kleine-Tebbe umstritten (wie Anmerkung 13, Rn. 10 zu § 3). Es stellt sich die Frage, ob sie bereits einen Verwaltungsakt oder lediglich den Auftakt zu einem Vorverfahren darstellt. Nur gegen einen Verwaltungsakt wäre der Widerspruch möglich.

²¹ Bernsdorff/Kleine-Tebbe gehen davon aus, dass die Behörde an die Entscheidung des Sachverständigenausschusses nicht gebunden ist (wie Anmerkung 13, Rn. 81 zu § 1). Das VG Hannover stellte fest, dass die Behörde „weder an eine positive noch an eine negative Stellungnahme des Sachverständigenausschusses gebunden (ist), obwohl dieser wegen der großen Meinungsvielfalt ein großes Gewicht zukommt, das sicherlich nur in besonders gelagerten Fällen ein Abweichen erlaubt“ (VG Hannover, wie Anmerkung 14, S. 644). Eine Klarstellung im Gesetz zu grundlegenden Geschäftsordnungsbestimmungen, darunter zur Dauer der Amtszeit, wäre in der Praxis hilfreich.

Grundlage	Geltungsbereich	Ziel	Bemerkungen
Kulturgutschutzgesetz	Archivgut u.a. in privatem und öffentlichem Eigentum	Eintragung in ein Verzeichnis national wertvoller Archive	– vorausschauender Schutz vor Abwanderung ins Ausland – kein Bestandsschutz
Kulturgüterrückgabegesetz	Archivgut, welches in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist (oder: Eintragung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht)	Rückgabe nach illegaler Ausfuhr in EU-Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens	– Ausführung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 und des UNESCO-Übereinkommens – Erleichterung der Ermittlungen vor Ort – Anwendung deutschen Sachenrechts bei der Klärung der Eigentumsfrage
Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern	Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern; wertunabhängig	Regelung der Ausfuhr aus dem EU-Gebiet	– Ausfuhrgenehmigung kann nur für Archivgut, welches in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist (oder: Eintragung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht) versagt werden
Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates	wie Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	Regelung des Antragsverfahrens	

Abwanderungsschutz für Archivgut – eine Übersicht

KULTURGÜTERRÜCKGABEGESETZ

1. Kulturgut aus der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

a) Voraussetzungen für den Rückgabeanspruch

Geschütztes deutsches Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist nur solches, welches in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive eingetragen ist oder für das die Eintragung eingeleitet und diese Einleitung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 1 Absatz 3 Kulturgüterrückgabegesetz). Illegal ausgeführt ist deutsches Kulturgut im Sinne dieser Vorschrift also nur,

- wenn dies nach der Einleitung der Eintragung und vor der Entscheidung über die Eintragung geschieht,
- wenn dies nach der Eintragung geschieht und der BKM die Ausfuhr nicht genehmigt hat.

Ein Veräußerungsverbot allein wie dies z. B. in § 14 Hessisches Archivgesetz verankert ist, begründet weder einen Abwanderungsschutz noch einen Rückgabeanspruch nach dem Kulturgüterrückgabegesetz.

b) Folgen für nicht eingetragenes Kulturgut

Kulturgut, welches die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Kulturgüterrückgabegesetz nicht erfüllt, setzt die Mechanismen des UNESCO-Übereinkommens bzw. der Richtlinie 93/7/EWG nicht in

Bewegung. Es kann nicht Gegenstand eines Anspruchs auf Rückgabe aus diesen Bestimmungen gegen einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. einen anderen Vertragsstaat werden. Dies dürfte überwiegend für das öffentliche Archivgut gelten. Wird dieses zum Beispiel gestohlen und gelangt, weil die Grenze so nah und die Plastiktüte so unscheinbar ist, ins Ausland und wird dann auf einem Flohmarkt verkauft, so kann der „Rechtsanwendungsvorgang kompliziert“²² werden: Das Internationale Privatrecht eines Staates entscheidet, welches Recht zur Anwendung kommt.²³ Käme beispielsweise der Codice Civile Italiano zum Zuge, so wäre das betroffene Archiv im Nachteil, da Artikel 1153 den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen kennt.²⁴ Auch in der Schweiz wäre der gutgläubige Erwerb gestohlener Sachen grundsätzlich möglich.²⁵

c) Folgen für eingetragenes Kulturgut

Eine Folge des UNESCO-Übereinkommens und der Richtlinie 93/7/EWG ist jedoch, dass für das oben erwähnte Diebesgut, wenn es die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Kulturgüterrückgabegesetz erfüllen würde, also eingetragen wäre, die Eigentumsfrage nach der Rückgabe auf Grund der deutschen Sachvorschriften zu klären wäre (§ 5 Kulturgüterrückgabegesetz). Danach ist ein gutgläubiger Erwerb von gestohlenen Sachen zunächst nicht möglich (§ 935 Absatz 1 BGB). Eine Ausnahme bilden Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden (§ 935 Absatz 2 BGB).²⁶ In Mitgliedsstaaten der Europäischen Union macht das betroffene Bundesland im Benehmen mit dem BKM zunächst seinen Rückga-

beanspruch in dem jeweiligen Mitgliedstaat gerichtlich und außergerichtlich geltend (§ 3 Kulturgüterrückgabegesetz). Bei den übrigen Vertragsstaaten wird der Rückgabeanspruch auf diplomatischem Wege geltend gemacht (§ 4 Kulturgüterrückgabegesetz).²⁷

In Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens bzw. der Richtlinie 93/7/EWG haben die anderen Staaten jeweils ihr eigenes Regelwerk geschaffen.

So sind in der Schweiz das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 (Stand: 3. Mai 2005) über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)²⁸ und die Verordnung vom 13. April 2005 über den internationalen Kulturgütertransfer²⁹ in Kraft getreten. Wenn also das gestohlene Archivgut in ein deutsches Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen wäre und in der Schweiz auftauchen würde, könnte die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 KGTG den Besitzer in der Schweiz auf Rückgabe verklagen. Wie bereits erwähnt, gälte nach der Rückgabe für die möglicherweise noch zu klärende Eigentumsfrage das deutsche Recht. Artikel 7 KGTG sieht bilaterale Verträge der Schweiz mit den übrigen Vertragsstaaten vor.³⁰ Diese beinhalten ergänzende Beratungs- und Unterstützungsleistungen³¹ und laufen auf ein ähnliches Verfahren hinaus, wie es nachstehend für den umgekehrten Fall beschrieben ist.

2. Kulturgut aus den anderen Staaten in Deutschland

a) Voraussetzungen für den Rückgabeanspruch (§ 6 Kulturgüterrückgabegesetz)

Das Kulturgut ist auf Ersuchen eines EU-Mitgliedstaates zurückzugeben, wenn

- es nach dem 31. Dezember 1992 unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet in das Bundesgebiet verbracht wurde³²,
- es als „nationales Kulturgut“ öffentlich eingestuft oder die Einstufung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht wurde,
- es unter eine der im Anhang der Richtlinie 93/7/EWG genannten Kategorien (diese erfassen Archivgut) fällt oder als Teil einer öffentlichen Sammlung in ein Bestandsverzeichnis z. B. eines Archivs eingetragen ist. Diese Sammlung oder die Einrichtung, zu der sie gehört, muss einer öffentlichen Einrichtung gleichstehen.

Den übrigen Vertragsstaaten ist Kulturgut auf ihr Ersuchen hin zurückzugeben, wenn

- es nach dem 26. April 2007 unrechtmäßig aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht wurde,
- es von dem ersuchenden Vertragsstaat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnet wurde oder ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht wurde,
- es sich zudem um einen Gegenstand einer der in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens genannten Kategorien, darunter Archivgut, handelt.

In der Schweiz werden beispielsweise Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, im Bundesverzeichnis eingetragen (Artikel 3 Satz 1 KGTG). Damit ist die Ausfuhr verboten. Zudem bewirkt die Eintragung, dass das Kulturgut weder ersessen noch gutgläubig erworben werden kann und dass ein Herausgabeanspruch nicht verjährt (Artikel 3 Satz 2 KGTG). Die Kantone können eigene Verzeichnisse führen (Artikel 4 KGTG), in denen sie in eingeschränktem Maße auch Kulturgut in Privateigentum aufnehmen können.³³

²² Heinz-Peter Mansel, Die Bedeutung des internationalen Privatrechts in Bezug auf das Herausgabeverlangen des Eigentümers bei abhanden gekommenen Kulturgütern, in: Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüter-schutz (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Band 5) Magdeburg 2007, S. 129-175, hier: S. 132.

²³ Das deutsche Internationale Privatrecht ist im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) geregelt. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 EGBGB unterliegen Rechte an einer Sache zunächst dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

²⁴ Vgl. Haimo Schack, Kunst und Recht. Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht (Schriften zum Kunstrecht, Band 1, hrsg. von Haimo Schack und Karsten Schmidt), Köln 2004, Rn. 488.

²⁵ Vgl. Schack, wie Anmerkung 24, Rn. 489; Botschaft, wie Anmerkung 2, S. 602-604.

²⁶ Vgl. im Detail Dirk Looschelders, Der zivilrechtliche Herausgabeanspruch des Eigentümers auf Rückgabe von abhanden gekommenen Kulturgütern nach deutschem Recht, in: Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüter-schutz (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Band 5) Magdeburg 2007, S. 103-127.

²⁷ In beiden Fällen ist es ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch (Begründung zum Ausführungsgesetz, wie Anmerkung 4, S. 17).

²⁸ Stand: 3. Mai 2005, Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) 2005, 1869; Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 444.1.

²⁹ Stand: 1. Mai 2007, AS 2005, 1883; SR 444.11.

³⁰ Wie Anmerkung 2, S. 579.

³¹ Vgl. beispielsweise die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Italien über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut (abgeschlossen am 20. Oktober 2006, noch nicht in Kraft getreten), www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturgueter-transfer/01104/index.html?lang=de (Abruf: 25. Januar 2008). Mit Deutschland wurde eine solche Vereinbarung noch nicht geschlossen.

³² Das Kulturgüterrückgabegesetz kennt bestimmte Fristen, innerhalb derer die Einstufung oder – im Falle der übrigen Vertragsstaaten – die Bezeichnung vorgenommen und der Rückgabeanspruch geltend gemacht werden müssen. Der Übersichtlichkeit wegen bleiben sie hier unberücksichtigt.

³³ Wie Anmerkung 2, S. 577. Offensichtlich auf Grund der mit dem Ausfuhrverbot verbundenen Beschränkung des Eigentums sieht beispielsweise der Kanton Bern deshalb einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer vor.

Das UNESCO-Übereinkommen	
wirkt sich aus auf	wirkt sich nicht aus auf
Kulturgutschutzgesetz – Abwanderungsschutz durch Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Archivgutes Kulturgüterrückgabegesetz – Rückgabeverfahren nach illegaler Ausfuhr für eingetragenes Archivgut Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern – Möglichkeit der Anhaltung eingetragenen Archivgutes vor der beabsichtigten legalen Ausfuhr	Archivgesetze des Bundes und der Länder – Veräußerungsverbot nur dort, wo ausdrücklich festgehalten Denkmalschutzgesetze der Länder – Bestandsschutz nur dort möglich, wo Archivgut durch den Wortlaut erfasst BGB – nach Abhandenkommen gutgläubiger Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung möglich (§ 935 Abs. 2 BGB) – Verjährung des Herausgabeanspruchs möglich (§ 197 Abs. 1 BGB) – Ersitzung ggf. möglich (§ 937 BGB)

Wirkung des UNESCO-Übereinkommens auf öffentliches Archivgut

b) Verfahren (§§ 8, 10, 12, 13, 16, 17, 22 Kulturgüterrückgabegesetz)

Der Staat, aus dessen Hoheitsgebiet Kulturgut illegal ausgeführt wurde, kann in Deutschland Nachforschungen nach diesem Kulturgut beantragen. Zuständig sind die Zentralstellen³⁴ der Länder, in der Freien und Hansestadt Hamburg ist dies die Kulturbehörde. Sie haben auch die Aufgabe, eine Überprüfung durch die Behörden des ersuchenden Staates zu erleichtern und Maßnahmen zu erlassen, die verhindern, dass das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird. Soweit es um die EU-Mitgliedstaaten geht, nehmen die Zentralstellen auch die Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigentümer oder Besitzer und dem ersuchenden Staat wahr.

Das Gesetz berücksichtigt auch den Fall, dass Kulturgut sozusagen unvermutet irgendwo auftaucht: Besteht der dringende Verdacht, dass es unrechtmäßig aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat nach Deutschland verbracht wurde, hat die für das jeweilige Bundesland zuständige Zentralstelle die Anhaltung zu veranlassen. Die Anhaltung bewirkt, dass das Kulturgut nur mit schriftlicher Genehmigung der Zentralstelle an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden darf. Es ist zudem verboten, das Kulturgut aus Deutschland auszuführen und es so dem Rückgabeverfahren zu entziehen.

Die Zentralstelle unterrichtet den betroffenen EU-Mitgliedstaat direkt. Die übrigen Vertragsstaaten werden auf diplomatischem Wege – also unter Einschaltung des Auswärtigen Amtes – unterrichtet.

Bei diesem Verfahren wird es regelmäßig zu einer Zusammenarbeit mit dem Zoll kommen. Wenn dieser bei einer Kontrolle am Flughafen auf bestimmtes Kulturgut aufmerksam wird, wird er die Zentralstelle kontaktieren. Auf der anderen Seite kann die Zentralstelle den Zoll informieren, wenn ein Ersuchen vorliegt. Die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sind auch für Ermittlungen zuständig, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat im Sinne der §§ 20 und 21 Kulturgüterrückgabegesetz³⁵ besteht.

Soweit es um die tatsächliche Rückgabe geht, kann sie der ersuchen-

de Staat im Wege gütlicher Einigung oder auf dem verwaltungsgerichtlichen Rechtswege geltend machen. Das Eigentumsrecht bestimmt sich nach erfolgter Rückgabe nach den Sachvorschriften des ersuchenden Staates. Hat derjenige, der aktuell Besitzer des Kulturgutes ist, dieses in gutem Glauben erworben, so hat er gegenüber dem ersuchenden Staat ggf. Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern³⁶

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch kurz auf diese Verordnung eingegangen werden, da sich mittelbar Auswirkungen auf Grund der Änderung des Kulturgutschutzgesetzes ergeben. Die Verordnung gilt in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Jede Ausfuhr aus der Europäischen Union von Kulturgut, das unter die Kategorien im Anhang fällt und den Wertgrenzen entspricht, muss zuvor von der zuständigen Behörde³⁷ genehmigt werden. Die Kategorien und Wertgrenzen entsprechen denen in der oben bereits erwähnten Richtlinie 93/7/EWG des Rates. Archivgut ist also erfasst. Die Ausfuhrgenehmigung kann gemäß Artikel 2 Absatz 2 nur dann verweigert werden, wenn das Archivgut in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen oder die Eintragung eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht ist. Hier böte sich bei privatem und – das ist neu – rein theoretisch auch bei öffentlichem Archivgut, das noch nicht eingetragen ist und z. B. nach einem Verkauf vor der Ausfuhr steht, die Chance, schnellstens die Einleitung anzugehen und damit die Abwanderung zu verhindern. Das aber wäre insbesondere dann problematisch, wenn die Bedeutung des Archivgutes vorher bekannt war, der Käufer im Ausland aber vorher gar keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass er mit einem Ausfuhrverbot bzw. Genehmigungsvorbehalt rechnen muss. Auch dieser Aspekt sollte dazu anregen, die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive vorausschauend zu „füllen“.

SCHLUSSBEWERTUNG

Das UNESCO-Übereinkommen hat keine Auswirkungen auf die Archivgesetze des Bundes und der Länder sowie auf die Denkmalschutzgesetze der Länder. Die einzige wirkliche Neuerung ist der Umstand, dass Kulturgut und Archivgut in öffentlichem Eigentum nun in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive aufgenommen³⁸ und damit den Schutzmechanismen des Kulturgüterückgabegesetzes unterworfen werden kann. Ein grundlegender Wandel³⁹ ist jedoch erneut ausgeblieben. Anlässlich der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens ist durch die öffentliche Diskussion jedoch Bewegung in das Thema „Kulturgutschutz“ gekommen, somit neuer Schwung entstanden, den Archive gemeinsam mit Bibliotheken und Museen nutzen könnten. Ziel muss die Harmonisierung der verschiedenen Aspekte von Kulturgutschutz und damit die Schließung von Schutzlücken im Inland sein.⁴⁰

Postskriptum:

Das UNESCO - Übereinkommen ist nunmehr am 29. Februar 2008 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. II, S. 235).

THE PROTECTION OF CULTURAL PROPERTY IN GERMANY. GETTING THINGS GOING BY RATIFYING THE CONVENTION ON THE MEANS OF PROHIBITING AND PREVENTING THE ILLICIT IMPORT, EXPORT AND TRANSFER OF OWNERSHIP OF CULTURAL PROPERTY?

Germany is the 115th state to ratify the Convention. While putting the emphasis on archives, the article discusses the consequences and may give a general idea on German and EU export regulations. The chance has been missed to harmonize the wide range of German regulations on the protection of cultural property. To give an example: Though it may be illegal to export a certain object, it may not be forbidden to destroy it. However, archives, museums and libraries may take advantage of the fact that the Convention has caused a discussion in public. Combining their efforts, they may strike while the iron is still hot and give the impetus for further improvements.

Irmgard Mummenthey

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde (Amt Staatsarchiv)
Referat Grundsatzangelegenheiten des Archivwesens und des Kulturgutschutzes
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg
Tel. 040-428 31 3115, Fax 040-428 31 3104
E-Mail: irmgard.mummenthey@kb.hamburg.de
irmgard.mummenthey@staatsarchiv.hamburg.de

³⁴ Leider benutzt das Kulturgüterückgabegesetz offensichtlich für dieselbe Stelle mehrere Begriffe. So gibt es die „für die Rückgabe zuständigen Behörden“ (§ 8 Absatz 2), die „zuständige Zentralstelle“ (§ 8 Absatz 3) und die „zuständige Stelle“ (§ 8 Absatz 4).

³⁵ Eine Straftat begeht, wer angehaltenes Kulturgut ausführt, beschädigt oder zerstört. Eine Ordnungswidrigkeit kann bei einem Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten im Handel nach § 18 Kulturgüterückgabegesetz vorliegen.

³⁶ Amtsblatt Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) des Rates vom 14. April 2003 (Amtsblatt Nr. L 122 vom 16. Mai 2003, S. 1). Das Antragsverfahren ist geregelt in der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 (Amtsblatt L 77 vom 31. März 1993, S. 24; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 656/2004 der Kommission vom 7. April 2004, Amtsblatt Nr. L 104 vom 8. April 2004, S. 50).

³⁷ Ein nicht mehr ganz aktuelles Verzeichnis der zuständigen Behörden ist abgedruckt in Kerstin Odendahl (Hrsg.) Kulturgüterrecht, Baden-Baden 2006, S. 232 ff.

³⁸ Dies wird von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ nachdrücklich empfohlen (vgl. Schlussbericht, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7000 vom 11. Dezember 2007, S. 122, 129).

³⁹ Udo Schäfer, Kulturgutschutz im Wandel, Der Archivar 3 (1999), Sp. 233-240.

⁴⁰ Vgl. vor allem die vorgeschlagenen Lösungswege bei Schäfer (wie Anmerkung 39); Sophie-Charlotte Lenski, Kulturgüterschutz durch Widmung öffentlichen Kulturguts, in: KUR 6 (2007), S. 142-144; insbesondere S. 408 ff.; Julia El-Bitar, Der Schutz von Kulturgut als res extra commercium in Frankreich: Ein Vorbild für Deutschland? In: Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Band 5) Magdeburg 2007, S. 175-207; Odendahl, wie Anmerkung 17, insbesondere: S. 649 ff.

ZWISCHEN BENUTZUNG UND NUTZUNGSSPERRE

ZUM URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ VON ARCHIVIERTEN FOTOGRAFIEN¹

Von *Stephan Dusil*

Fotografien stellen in Archivbeständen keine Seltenheit dar: Sie können als selbständiger Bestand den Archiven übergeben worden sein, sie können auch als Beigabe in Aktenablieferungen enthalten sein. Einen Sonderfall bilden die reinen Fotoarchive, die ihr Sammelgebiet auf dieses Material begrenzt haben. Bei dem Umgang mit in Archiven aufbewahrten Fotos² stellen sich verschiedene Rechtsfragen, insbesondere sind urheberrechtliche Fragen im alltäglichen Umgang mit Archivgut von Relevanz. Ein kleiner Beispielfall soll in diese Problematik einführen. Der Archivbenutzer, ein Kunsthistoriker, will für eine wissenschaftliche Arbeit mehrere im Archiv aufbewahrte Fotos zweier zeitgleicher Fotografen vorgelegt erhalten, um sie unter kunsthistorischen Aspekten zu untersuchen. Dürfen ihm die urheberrechtlich geschützten Fotos ohne Zustimmung des Berechtigten vorgelegt werden? Und: Darf der Kunsthistoriker eine Reproduktion dieser Fotos erhalten? Und wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn er diese Reproduktion später in einem eigenen Buch nutzen, sprich abdrucken möchte?

Der erste Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit den in dieser Benutzungskonstellation möglichen Rechtsfragen (I.). Nach einer Einführung in den Aufbau und die Systematik des Urhebergesetzes (I. 1.) können Antworten auf die aufgeworfenen Fragen versucht werden (I. 2. a) – c)). Der zweite Teil (II.) ist einem bislang kaum beachteten, zumindest eher selten behandeltem Komplex gewidmet: Während bei den Überlegungen zum urheberrechtlichen Schutz (Teil I.) vorausgesetzt ist, dass ein Nutzungsrecht an den Fotos nicht besteht, so dass nur die Dreierkonstellation Urheber – Archiv – Nutzer zu beachten ist, ergeben sich weitere Fragen, wenn die die Fotos abliefernde Stelle (Behörde) an den Fotos ein Nutzungsrecht innegehabt hatte. In rechtlicher Hinsicht ist daher nach dem Übergang des Nutzungsrechts, das der abliefernden Behörde zustand, auf das die Akten aufbewahrende Archiv zu fragen.

I. ÜBERLEGUNGEN ZUM URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ

1. Aufbau und Systematik des Urhebergesetzes

Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen ist das im Januar 2008 in Kraft getretene novellierte Urhebergesetz (UrhG)³, das neben Musik und Literatur auch Fotografien schützt.⁴ Das Urhebergesetz unterscheidet zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern. Unter Lichtbildwerken sind Fotos zu verstehen, in denen die künstlerische Auffassung und Gestaltungskraft des Fotografen durch die Wahl des Motivs, durch die Arbeit mit Licht und Schatten, durch Retuschierungen sowie durch Montagen und ähnliches Ausdruck gefunden haben.⁵ Ihr Schutz erfolgt über § 2 I Nr. 5 UrhG. Solange eine eigene geistige Schöpfung vorliegt, ist auch die „kleine Münze“ geschützt.⁶ Dahingegen bilden Lichtbilder die Wirklichkeit ab, teilen aber nichts mit, was über die Abbildung des Objekts hinausginge.⁷ Sie sind keine persönlichen geistigen Leistungen, vielmehr nichtkünstlerische Fotografien, insbesondere die im Gewerbebetrieb routinemäßig hergestellten Abbildungen. Der Leistungsschutz dieser Lichtbilder erfolgt nach § 72 UrhG. Da der Schutz von Lichtbildwerken wie Lichtbildern seit dem 1. Juli 1995 angenähert ist, gelten die folgenden Überlegungen für Lichtbilder wie Lichtbildwerke.⁸ Unterschiede ergeben sich indes bei der Schutzdauer: Diese beläuft sich auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bei Lichtbildwerken, auf 50 Jahre nach Erscheinen bei Lichtbildern (§ 72 III UrhG).⁹ Geschützt ist der jeweilige Urheber der Fotografien, also derjenige, der die Fotos angefertigt hat¹⁰.

Diesem Urheber gewährt das Gesetz „Urheberpersönlichkeitsrechte“ (§§ 12 – 14 UrhG) – er kann also über die Veröffentlichung seines Werkes selbst entscheiden oder die Entstehung untersagen – sowie

„Verwertungsrechte“ (§§ 15 ff. UrhG). Neben dem allgemeinen Verwertungsrecht in § 15 UrhG bietet das Urhebergesetz einen Katalog einzelner besonderer Verwertungsrechte sowie Vergütungsansprüche¹¹. Das Gesetz nennt, um das Recht der körperlichen Verbreitung zu schützen, das Vervielfältigungsrecht (§§ 15 I Ziff. 1, 16 UrhG), die Übertragung des Werkes auf Bild- und Tonträger (§§ 16 II UrhG) sowie das Recht der Verbreitung (§§ 15 I Ziff. 2, 17 UrhG)¹² und der Ausstellung (§§ 15 I Ziff. 3, 18 UrhG). Diese Rechte, die die körperliche Verbreitung schützen, werden in erster Linie für Fotografien einschlägig sein. Nur der Vollständigkeit halber seien die Rechte der unkörperliche Verbreitung (in Form des Vortrags- (§§ 15 II 2 Ziff. 1, 19 I UrhG), Aufführungs- (§ 19 II UrhG), Vorführungs- (§ 19 IV UrhG) und Senderechts (§§ 15 II 2 Ziff. 3, 20 UrhG)) sowie das Recht zur Umgestaltung und Bearbeitung (Übersetzungs-, Dramatisierungs-, Instrumentalisations- und Verfilmungsrecht¹³) genannt.

Diesen Schutz gewährt das Urhebergesetz jedoch nicht schrankenlos. Die Einschränkungen sind in den §§ 44a ff. UrhG und insbesondere in dem 2003 und 2007 neugefassten § 53 UrhG normiert¹⁴. Nach § 53 I UrhG sind zum privaten Gebrauch „einzelne“ Vervielfältigungen gestattet. Privat ist ein Gebrauch dann, wenn er rein persönlichen Interessen und Bedürfnissen, also außerberuflichen und außererwerbswirtschaftlichen Zwecken dient.¹⁵ Zu diesem privaten Gebrauch zählt auch die Reproduktion der im Archiv aufbewahrten Fotos mit eigenen Mitteln (bspw. mit einem eigenen Fotoapparat) oder durch Dritte (wie beispielsweise durch die Reproduktionsstelle des Archivs). Die Grenze von „einzelnen Exemplaren“ hat die Rechtsprechung mit sieben Exemplaren konkretisiert.¹⁶ § 53 II UrhG normiert die weiteren Ausnahmen vom Schutzrecht des Urhebers, nämlich wissenschaftliche und archivistische sowie didaktische und sonstige Zwecke. Gegenüber dem „privaten Gebrauch“ des § 53 I UrhG ist der „eigene Gebrauch“ des § 53 II UrhG als Oberbegriff insofern weiter, als dass er unter Umständen auch Vervielfältigungen zu beruflichen und erwerbswirtschaftlichen Zwecken umfasst, solange sie für eine eigene Verwendung gedacht sind und eine Weitergabe an Dritte nicht erfolgt.¹⁷ In diesem Sinne räumt § 53 II 1 Nr. 1 UrhG wissenschaftlichen Zwecken eine Schrankenfunktion ein.¹⁸ So sind für einzelne Wissenschaftler wie für Forschergruppen bis zu sieben Reproduktionen möglich. Einschränkend stellt jedoch § 53 II 1 Nr. 1 UrhG heraus,

¹ Für Diskussionen und Anmerkungen danke ich Dr. Udo Schäfer sowie Dr. Holger Hestermeyer, LL.M., Dr. Britta Heymann und Dr. Stefan Zimmermann, LL.M.

² Die folgenden Überlegungen lassen sich selbstverständlich auf anderes, urheberrechtlich geschütztes Archivgut wie Chroniken und Manuskripte übertragen.

³ Urhebergesetz vom 9. September 1965, geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 (BGBl. I S. 1774, ber. BGBl. 2004 I S. 312) und durch Art. 1 des Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 (BGBl. I, S. 2513).

⁴ Aus archivischer Sicht zum Urhebergesetz: Mark Alexander Steinert, Urheber und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 67, 2007, S. 54-57; Martha Caspers, Fotorecht – Die Nutzung von Fotografien unter rechtlichen Aspekten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, hg. v. Westfälischem Archivamt, Heft 47, April 1998, S. 4-12; Reinhard Heydenreuter, Urheberrechtliche Probleme bei Reproduktionen im Archivbereich, in: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags (Der Archivar, Beiheft 1), Siegburg 1996, S. 251-261; Reinhard Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 397-408; Siegfried Dörfeldt, Das neue Urheberrecht und seine Bedeutung für das Archivwesen, in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 215-230 sowie Gerhard Pfennig, Archive und Urheberrecht, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 6/2002, S. 42-52. Spezielle Aspekte des Bibliotheks-wesens behandeln Gabriele Beger, Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl.,

München 2007 sowie Thomas Dreier, Urheberrechtsreform und Bibliothekspraxis, in: Rechtsinformation, Urheberrecht, Informationskompetenz. Gemeinsame Tagung der Arbeitsgemeinschaft der juristischen Bibliotheken AjBD und der APBB vom 12.-14. Juni 2003 in Karlsruhe, hg. von der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, Arbeitsheft Nr. 54, Dezember 2003, S. 35-49.

⁵ Manfred Rehbinder, Urheberrecht, 14. Aufl., München 2006, Rn 198; Gunda Dreyer, in: Gunda Dreyer / Jost Kotthoff / Astrid Meckel (Hg.), Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, Heidelberg 2004, § 2 Rn 242.

⁶ Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 198; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 2 Rn 240. Grundsätzlich auch Haimo Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl., Tübingen 2005, Rn 152 ff.

⁷ Astrid Meckel, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 72 Rn 7; Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 836; Martin Vogel, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, München 2003, § 37 Rn 8 ff.

⁸ Vgl. zur Geschichte: Kai Vinck, in: Friedrich Karl Fromm / Wilhelm Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Stuttgart 1998, § 2 Rn 74; Meckel, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 72 Rn 2 ff.).

⁹ Diese 50-Jahres-Frist beginnt regelmäßig mit dem Erscheinen des Lichtbildes oder mit der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe. Ist das Lichtbild nicht erschienen oder erlaubterweise veröffentlicht worden, so beginnt der Lauf der Frist mit der Herstellung (§ 72 III UrhG; Meckel, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 72 Rn 1, 16; Hermann Kroitzsch, in: Philipp Möhring / Käte Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., München 2000, § 72 Rn 13 f.; Martin Vogel, in: Gerhard Schricker (Hg.), Urheberrecht, 3. Aufl., München 2006, § 72 Rn 37). Der inhaltliche Schutz der Lichtbildwerke wie Lichtbilder ist indes soweit angeglichen, dass sich nur bei Einzelfragen Unterschiede feststellen lassen. So gilt der Grundsatz des Urheberrechts, das der Schutzzumfang von der Eigenart des Werkes abhängt, auch bei Lichtbildern. Verletzt wird der Schutz der Lichtbilder also nur bei originalgetreuer Übernahme oder bei einer kaum modifizierten Vervielfältigung (BGH GRUR 1967, 315 ff. – skai cubana –; Vogel, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 72 Rn 26; Meckel, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 72 Rn 10). Jedoch können sich bei dem Beeinträchtigungsverbot des § 14 UrhG im Einzelfall Modifikationen ergeben (vertieft bei Meckel, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 72 Rn 13; grds. auch Vogel, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 72 Rn 24 ff.; Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 836; Kroitzsch, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 72 Rn 5 ff.; Vogel, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 37 Rn 14 ff.). Zudem sind Unterschiede bei Auslandsbezug und Rechtsverletzungen vor 1995 zu konstatieren (Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 2 Rn 241 sowie Jost Kotthoff, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 124).

¹⁰ § 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

¹¹ Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 19 Rn 1 ff. sowie § 20 und § 21; Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 294 ff., Rn 317 ff.

¹² Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 321.

¹³ Hierzu Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 338 ff., Rn 341 ff.

¹⁴ Zu den Schranken des § 53 a.F.: Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht (wie Anm. 6), Rn 494 ff.; Stefan Lüft, in: Artur-Axel Wandtke / Winfried Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., München 2006, § 53 Rn 8 ff.; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 16 ff.

¹⁵ Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 20 ff.; Dreyer, in: Dreyer, Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 14; vgl. Ute Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 12 f.

¹⁶ BGH ZUM 1978, 344; OLG Frankfurt ZUM 1994, 438-441, 440; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 22; aA Wilhelm Nordemann, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 53 Rn 3: 3 Exemplare.

¹⁷ Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 25.

¹⁸ Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 21 f. Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 27; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 53 Rn 22. Wissenschaft ist dabei verstanden als methodisch-systematisches Streben nach Erkenntnis, so Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 444; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 44.

dass einzelne Vervielfältigungen nur gemacht werden können, wenn sie „geboten“ sind. Diese Gebotenheit wäre zwar dann nicht gegeben, wenn es ohne größeren Aufwand möglich wäre, die urheberrechtlich geschützten Werke zu kaufen oder auszuleihen, aber dies wird bei Archivstücken gerade nicht der Fall sein¹⁹. Für diese Gebotenheit kommt dem wissenschaftlichen Benutzer eine Einschätzungsprärogative zu, die, sollte sie sich später als falsch herausstellen, ohne Einfluss auf die urheberrechtliche Erlaubnis verbleibt. Sollte der Kunsthistoriker unseres Ausgangsbeispiels die Portraitfotos doch nicht benötigen, so bleibt dies für die urheberrechtliche Erlaubnis der Reproduktionen ohne Belang²⁰. Zusätzlich zur Gebotenheit dürfen die Vervielfältigungen keinen gewerblichen Zwecken dienen²¹.

Das Urhebergesetz privilegiert in § 53 II 1 Nr. 2 UrhG auch archivische Zwecke. Wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück verwendet wird und die Vervielfältigung „geboten“ ist, dürfen einzelne Vervielfältigungen hergestellt werden. So kann eine Bibliothek beispielsweise Bestände auf Mikrofilm aufnehmen, um sie vor Bränden zu schützen²².

Problematischer ist indes, ob ein Archiv zur Schonung der Originale häufig nachgefragte Bestände auf Film, Fiche oder digital reproduzieren kann, um ein weiteres „Archiv“ anzulegen. Kernproblem ist dabei die Auslegung des Begriffs „Archiv“ in § 53 II 1 Nr. 2 UrhG. Grundsätzlich umfasst das „Archiv“ nur eigene, hausinterne Archive, die zur Benutzung durch Dritte nicht bestimmt sind²³. Bei kommunalen oder staatlichen Archiven besteht indes ein Benutzungsanspruch, der ja gerade durch Vorlage der Reproduktion erfüllt werden soll. Stellt man jedoch entscheidend darauf ab, dass bei einer solchen Reproduktion allein die Bestandssicherung im Vordergrund steht²⁴, um den in den Archivgesetzen verankerten staatlichen Auftrag des Aufbewahrens und Bereithaltens von Archivgut auch zukünftig erfüllen zu können, nicht aber eine Verwertung des Werkes, so sollte der Begriff des „Archivs“ in § 53 II 1 Nr. 2 UrhG auch auf reproduzierte Bestände öffentlich zugänglicher Archive erstreckt werden. Derzeit erscheint es jedoch als fraglich, ob die Reproduktion zur späteren Vorlage noch vom Archivprivileg gedeckt ist.

Für den Fall, dass die Reproduktion als zulässig erachtet werden kann, so sind ihre Voraussetzungen durch die Neufassung des § 53 UrhG in den Jahren 2003 und 2007 insofern eingeschränkt, als dass es sich um Vervielfältigungen auf Papier²⁵ oder eine ausschließliche analoge Nutzung oder – bei digitalen Vervielfältigungen – um eine ohne jeden wirtschaftlichen oder Erwerbszweck durchgeführte Vervielfältigung handeln muss (§ 53 II 2 Nr. 1 – 3 UrhG)²⁶. Zudem muss das Archiv, so die Klarstellung in dem 2007 novellierten Urhebergesetz, im Falle der digitalen Reproduktion im öffentlichen Interesse tätig sein. An diesen letzten Voraussetzungen sollten die Archivreproduktionen jedenfalls nicht scheitern: Ein kommunales oder staatliches Archiv besitzt regelmäßig kein kommerzielles Interesse und zudem ist es im öffentlichen Interesse tätig²⁷. Ob solche Reproduktionen jedoch derzeit überhaupt vom Archivprivileg des § 53 II 1 Nr. 2 UrhG gedeckt sind, ist nicht sicher.

2. Rechtsfragen der Benutzung

Mit diesen Überlegungen zur Gesetzeslage lassen sich die zu Anfang gestellten Fragen beantworten.

a) Liegt in dem Vorlegen der urheberrechtlich geschützten Fotos schon ein Verstoß gegen das Urheberrecht?

Denkbar wäre ein Verstoß gegen das Veröffentlichungsrecht des § 12 UrhG, einem Urheberpersönlichkeitsrecht, sowie Verstöße gegen das Ausstellungs- und Verbreitungsrecht (§ 18, § 17 UrhG).

Zunächst zum Veröffentlichungsrecht. § 12 UrhG gewährt dem Urheber das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann ein Werk erstmals „veröffentlicht“ wird. Ein Werk ist im Sinne des § 6 I UrhG dann veröffentlicht, „wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“. Sollte der Urheber seine Fotos beispielsweise im Rahmen einer Vernissage oder Ausstellung schon „veröffentlicht“ haben, so ist sein (Erst)Veröffentlichungsrecht erschöpft.

Anders liegt der Fall, wenn der Fotograf seine Bilder noch nicht präsentiert hat, sondern diese direkt in das Archiv gelangt sind. Eine archivmäßige Aufbewahrung stelle jedenfalls dann keine „Veröffentlichung“ im Sinne des § 6 I UrhG dar, wenn ein Zugang nur bei Nachweis eines besonderen Interesses gewährt werde, hat das OLG Zweibrücken entschieden²⁸. Da nach Rechtsprechung und Teilen der Literatur der Begriff der „Öffentlichkeit“ in den §§ 6, 12 und 15 III UrhG identisch auszulegen ist²⁹, steht zu vermuten, dass auch die Einsicht, die nur aufgrund Nachweises eines besonderen Interesses erfolgen kann, keine „öffentliche“ ist; damit läge auch kein Verstoß gegen § 12 I UrhG vor.

Ob dahingegen die archivmäßige Aufbewahrung und Zugänglichmachung ohne Nachweis eines besonderen Interesses eine Veröffentlichung darstellt, ist richterlich noch nicht entschieden. Dafür spricht, dass für eine Veröffentlichung die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit ausreicht; es genügt also, dass der Urheber die Möglichkeit schafft, dass die Allgemeinheit das Werk wahrnimmt³⁰. In diesem Sinne ist eine Veröffentlichung durch eine Aufbewahrung im Archiv zu vermuten, zumal der Urheber diese Fotos ja regelmäßig mit der Intention der Zugänglichmachung abgeliefert haben wird und seine Zustimmung daher zu vermuten ist (oder vielleicht sogar im Depositatvertrag ausdrücklich erklärt ist)³¹. Möchte man als Archivar jedoch sicher gehen und jedes Risiko vermeiden, so sollte eine Veröffentlichung durch archivmäßige Aufbewahrung nicht leichtfertig unterstellt werden mit der Folge, dass die Vorlage eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellt. (Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die die Fotos Betrachtenden untereinander oder zum Veranstalter verbunden sind (§ 15 III UrhG)³². Eine Schulklasse oder ein Archivreferendarkurs könnten die Fotos daher betrachten, ohne dass eine „Veröffentlichung“ vorläge.)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein schon veröffentlichtes oder erschienenes Foto ohne Verstoß gegen § 12 UrhG vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für nicht veröffentlichte Fotos mit Nutzungsbeschränkungen. Zwar steht zu vermuten, dass in der archivmäßigen Verwahrung ohne Nutzungsbeschränkungen eine Veröffentlichung liegt, jedoch sollten, sofern nicht die Umstände für eine Veröffentlichung sprechen, solche Fotos nicht vorgelegt werden. Paralleles gilt für das Ausstellungsrecht des § 18 UrhG, das dem Urheber eines unveröffentlichten Werkes das erstmalige Ausstellungsrecht – und damit eine Erstveröffentlichung – einräumt. Eine Kollision mit § 18 UrhG stellt sich bei veröffentlichten Fotos, nicht und eine Vorlage der unveröffentlichten Aufnahmen nur bei besonderem Interesse stellt keine „Öffentlichkeit“ dar. Bei einer Verwahrung ohne Nutzungsbeschränkungen sollte jedoch zur Vorsicht eine

Vorlage nicht erfolgen, da dann eine Ausstellung vorliegen könnte.³³ Die Frage nach dem Verstoß gegen das Verbreitungsrecht baut auf diesen Überlegungen auf, betrifft aber nicht die Frage der Erstveröffentlichung, sondern der Verbreitung, also der Weitergabe an die Öffentlichkeit. Da unveröffentlichte Werke schon wegen des Erstveröffentlichungsrechts des § 12 UrhG nicht vorgelegt werden sollten, stellt sich die Frage nach einer Kollision mit § 17 UrhG nur bei schon veröffentlichten / erschienenen Fotos oder bei unveröffentlichten Fotos, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses vorgelegt werden. Ein Verstoß gegen § 17 UrhG kann ausgeschlossen werden, wenn das Verbreitungsrecht des Urhebers bereits „erschöpft“ ist (§ 17 II UrhG). „Erschöpfung“ in diesem Sinne liegt vor, wenn Werkstücke mit Zustimmung des Berechtigten – also des Fotografen – in den Verkehr gebracht worden sind, er selbst beispielsweise Abzüge verkauft hat.³⁴ Ob eine Erschöpfung schon eingetreten ist, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Bei Zweifeln im Archivalltag wird man – zur Sicherheit – gegen die Annahme einer schon durch den Urheber erfolgten Verbreitung und einer damit einhergehenden Erschöpfung seines Verbreitungsrechts und zugunsten des urheberrechtlichen Schutzes entscheiden wollen. Wenn eine Verbreitung im Wege der Veräußerung seitens des Urhebers nicht vorliegt, also noch keine Erschöpfung vorliegt, ist die Rechtslage schwieriger zu beurteilen.

Das Urhebergesetz versteht in § 17 I UrhG unter „Verbreiten“ das Anbieten des Werkes der Öffentlichkeit oder das Inverkehrbringen. Unter Anbieten ist jede Aufforderung zum Eigentums- und Besitzwerb des Werkstücks zu verstehen.³⁵ Dabei kommt es auf den intendierten Besitzwechsel an, so dass ein reines Ausstellen für ein Anbieten nicht ausreicht.³⁶ Eine solche, wenn auch atypische Form des „Ausstellens“ liegt im Fall der Archivnutzung vor, denn kein Archiv wird an einem Besitzwechsel geschweige denn an einem Erwerb des Stückes durch den Archivnutzer interessiert sein. Eine Verbreitungshandlung in Form des Anbietens liegt daher bei der Vorlage im Lesesaal nicht vor. Schwieriger stellt es sich bei der zweiten Alternative, nämlich dem Inverkehrbringen, dar. Ein Inverkehrbringen ist schon dann anzunehmen, wenn Werkstücke aus einer internen Betriebssphäre der Öffentlichkeit zugeführt werden.³⁷ Dies kann durch Veräußern, Vermieten oder Verleihen geschehen, ausreichend ist jedenfalls die Besitzüberlassung.³⁸ Das Kammergericht Berlin hat in diesem Sinne entschieden, dass schon das bloße Ausstellen von urheberrechtlich geschützten Möbeln in Hotelzimmern eine Verbreitungshandlung im Sinne des § 17 I UrhG darstellt, schließlich erhielten die Gäste wenn auch keinen Alleinbesitz, so doch Mitbesitz an den Möbeln.³⁹ Überträgt man nun die vom Kammergericht aufgestellten Grundsätze auf den Fall der Archivbenutzung, so stellt

¹⁹ Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 27; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 53 Rn 23.

²⁰ Vgl. Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 53 Rn 23.

²¹ Diese Eingrenzung ist erst mit der Änderung des Urhebergesetzes 2007 eingefügt worden (BGBl. I, S. 2514 r. Sp.).

²² So die amtliche Begründung, BT-Drs. IV/270, S. 73.

²³ BGH GRUR 1997, 459, 461 – CB-Infobank I – ; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 29 sowie Heimo Schack, Dürfen öffentliche Einrichtungen elektronische Archive anlegen? Zur geplanten Neufassung des § 53 Abs. 2 UrhG im Lichte des Drei-Stufen-Tests, in: Archiv für Presserecht 2003, S. 1-8.

²⁴ Vgl. BGHZ 140, 183 - 193, 190 f. = GRUR 1999, 325 - 327, 326 – elektronische Pressearchive – .

²⁵ Der Vervielfältigung auf Papier sind in § 53 II 2 Nr. 1 UrhG gleichgestellt Vervielfältigungen auf einem „ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“.

²⁶ Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 60 ff.

²⁷ Die Privilegierung des Archivs reicht soweit, dass auch Noten, ganze Bücher oder Zeitschriften kopiert werden können (§ 53 IV UrhG). Die weiteren Schranken des § 53 II UrhG werden bei Fotografien ohne Bedeutung bleiben. § 53 II 1 Nr. 3 UrhG ermöglicht eine Vervielfältigung für Informationszwecke wie zur Unterrichtung über Tagesfragen, sofern es sich um durch Funk gesendete Werk handelt. § 53 II 1 Nr. 4 a) UrhG sieht vor, dass für berufliche oder gewerbliche Zwecke kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge (wie Lichtbilder), die in Zeitungen oder Zeitschriften publiziert sind, vervielfältigt werden können. Gleiches gilt für seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke (§ 53 II 1 Nr. 4 b) UrhG), die in fotomechanischer oder analoger Form vervielfältigt werden (§ 53 II 3 iVm II 2 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG) (vgl. Reh binder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 448; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 33f; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 53 Rn 30 ff.; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 75; Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 28 ff.). Die Beschränkung auf „einzelne“, bis zu sieben Vervielfältigungsstücke greift dann allerdings nicht, wenn die Reproduktion für den Schulunterricht oder für Prüfungszwecke erfolgt. Kleine Teile eines Werkes oder einzelne in Zeitschriften oder Zeitungen erschienene Beiträge können so in Klassenstärke vervielfältigt werden (§ 53 III UrhG, novelliert 2007) (Reh binder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 449; Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 34 ff.).

²⁸ OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363 / 364 – Jüdische Friedhöfe – (hierzu Reinhard Heydenreuter, Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild, in: Forum Heimatforschung, Ziele – Wege – Ergebnisse (Vom Umgang mit Bildern. Erforschung, Verwertung und Archivierung von Bildquellen. Referate der 6. Tagung ober- und niederbayerischer Heimatforscher, 17. Oktober 1998), Heft 4, München 1999, S. 21-32, S. 24 f.); Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 6 Rn 14. So schon Kurt Schiefeler, Veröffentlichung und Erscheinen nach dem neuen Urheberrechtsgesetz, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 48, 1966, S. 81-102, S. 87 und Willy Hoffmann, Die Veröffentlichung und das Erscheinen, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 14, 1941, S. 351-365, hier. S. 353 f.

²⁹ Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 6 Rn 6.

³⁰ Malte Marquardt, in: Wandtke / Bullinger, Praxiskommentar (wie Anm. 14), § 6 Rn 5.

³¹ Zur sog. Zweckübertragungslehre siehe unten II. 1. Zur Klarstellung könnte in Depositaverträge eine entsprechende Klausel aufgenommen werden.

³² Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 6 Rn 9 f.

³³ Eine „Ausstellung“ liegt schon dann vor, wenn das Werk jedermann frei zugänglich ist, vgl. Gernot Schulze, in: Thomas Dreier / Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., München 2006, § 18 Rn 11.

³⁴ Vgl. Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 20 Rn 33 ff.; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 17 Rn 35 ff.; Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 17 Rn 8 ff.; grds. auch Ulrich Joos, Die Erschöpfungslehre im Urheberrecht: Eine Untersuchung zu Rechtsinhalt und Aufspaltbarkeit des Urheberrechts mit vergleichenden Hinweisen auf Warenzeichenrecht, Patentrecht und Sortenschutz (Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht 26), München 1991.

³⁵ OLG Düsseldorf GRUR 1983, 760, 761; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 17 Rn 7; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 17 Rn 5.

³⁶ Hermann Kroitzsch, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 17 Rn 12, ebenso wie hier Beger, Urheberrecht (wie Anm. 4), S. 62 f.

³⁷ BGH GRUR 1991, 316, 317; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 20 Rn 25. Zum Teil stellt die Literatur darauf ab, dass eine Weitergabe an Freunde oder Verwandte oder in sonstiger Weise an Private mit persönlicher Beziehung keine Weitergabe an die Öffentlichkeit darstellt (Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 17 Rn 2; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 17 Rn 12f; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 20 Rn 25), doch wird diese Eingrenzung im Archivalltag keine Rolle spielen.

³⁸ BGH GRUR 1987, 37, 38; KG GRUR 1996, 968, 969; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 17 Rn 12.

³⁹ KG GRUR 1996, 968.

sich die Frage, ob der Benutzer überhaupt Besitzer im zivilrechtlichen Sinne der ihm vorgelegten Archivalien ist. (Unmittelbarer) Besitz würde dann vorliegen, wenn er die vom Verkehr anerkannte tatsächliche Sachherrschaft erlangt hätte.⁴⁰ Ausfluss dieser Sachherrschaft wäre die in § 1006 I 1 BGB vermutete Eigentümerstellung des Besitzers. Allein diese (wenn auch widerlegbare) gesetzliche Vermutung spricht gegen die Annahme, der Archivbenutzer könnte unmittelbarer Besitzer der ihm vorgelegten Archivstücke sein. Wohl eher ist der Archivbenutzer als Besitzdiener zu qualifizieren. Eine Besitzdienerschaft liegt nach der Legaldefinition des § 855 BGB dann vor, wenn jemand die tatsächliche Gewalt für einen anderen in der Weise ausübt, dass er den Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Entscheidend ist für das Vorliegen einer Besitzdienerschaft die Weisungsgebundenheit, die so stark sein muss, dass zu erwarten steht, der Besitzdiener werde jede Weisung hinsichtlich der Sache ausführen.⁴¹ Gerade dies ist im Verhältnis von Archivar und Benutzer zu vermuten: Den Weisungen der Lesesaalaufsicht hinsichtlich des Umgangs mit dem Archivgut (Bleistiftbenutzung, Tragen von Handschuhen, Benutzung von Buchstützen, Rückgabe von Archivalia usw.) wird der Archivbenutzer schon im eigenen Interesse regelmäßig Folge leisten. Auch der von der Rechtsprechung geforderten Erkennbarkeit des Abhängigkeitsverhältnisses ist durch die enge räumliche Begrenzung der Benutzung Genüge getan. Somit ist der Archivbenutzer nur als Besitzdiener anzusehen, der selbst keinen Besitz an dem Archivgut erhält. Dies spricht dagegen, in der Vorlage urheberrechtlich geschützten Archivguts eine Besitzüberlassung und damit ein Inverkehrbringen im Sinne des § 17 I UrhG zu sehen.⁴² Dieses – am Wortlaut begründete – Ergebnis lässt sich mit Überlegungen zu Sinn und Zweck des § 17 I UrhG untermauern, denn auch der Grund dieser Regelung spricht gegen eine Verbreitungshandlung durch Vorlage urheberrechtlich geschützter Fotos im Lesesaal. Das Kammergericht Berlin hat angemerkt, der Begriff des „Inverkehrbringens“ dürfe nicht „engherzig an dem Maßstab der BGB-Bestimmungen über den Besitz gemessen werden“⁴³. Vielmehr sei der Begriff dem Schutzziel des Urheberrechts entsprechend auszulegen. Das Kammergericht hat nun für die Hotelmöblierung ausgeführt, die schöpferische Leistung des Einzelnen würde durch Gebrauchüberlassung an die Allgemeinheit ausgenutzt und das Hotel gewinne an Prestige und Renommee und könne auch die Übernachtungspreise dementsprechend gestalten.⁴⁴ Ein solcher Interessenszusammenhang, vor dem das Urhebergesetz den Berechtigten schützen will, liegt im Falle der archivischen Nutzung indes gerade nicht vor. Weder schmücken der Bestand von urheberrechtlich geschützten Werken und die in den Werken verkörperte geistige Leistung das Archiv noch zieht es daraus Gewinn. Somit stellt auch nach Sinn und Zweck des § 17 I UrhG das Vorlegen von Lichtbildwerken und Lichtbildern kein Inverkehrbringen und damit kein Verbreiten dar.⁴⁵ Weder nach grammatischer Auslegung noch nach Sinn und Zweck des § 17 I UrhG liegt in der Vorlage urheberrechtlich geschützter Fotos an Archivbenutzer eine Verbreitung und damit einen Verstoß gegen eine durch das Urhebergesetz geschützte Handlung vor.⁴⁶

Im Ergebnis wird der Kunsthistoriker des Ausgangsbeispiels die schon veröffentlichten/erschiedenen oder die unveröffentlichten Fotos mit Nutzungsbeschränkungen im Lesesaal einsehen können. Unterstellt, dass in der archivmäßigen Verwahrung ohne Nutzungsbeschränkung eine Veröffentlichung liegt, so können auch diese Fotos vorgelegt werden; sicherer scheint es jedoch, diese Fotos nicht vorzulegen.

b) Darf der Benutzer die Fotos reproduzieren (lassen)?

Ob der Archivbenutzer die ihm rechtmäßig vorgelegten Fotos reproduzieren kann, ist eine Frage, auf die § 16 und § 53 UrhG Antwort gibt. Das Vervielfältigungsrecht des § 16 I UrhG schützt das Recht des Urhebers, „Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl“, wobei auch hier zwischen veröffentlichten / erschienenen und nicht veröffentlichten / nicht erschienenen Werken zu differenzieren ist.

Ist das Werk bereits veröffentlicht oder erschienen, so kann sich der Nutzer auf § 53 I oder II UrhG berufen. Im Fall der Veröffentlichung können Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch des § 53 I UrhG entweder unentgeltlich oder auf fotomechanischem Wege gemacht werden (§ 53 I 2 UrhG).⁴⁷ Unerheblich ist die eingesetzte Technik, solange die Reproduktion auf Papier oder Papierähnlichem erfolgt.⁴⁸ Eine Unentgeltlichkeit liegt auch im Falle einer Gebühren- oder Entgelterhebung vor, solange diese die Kostendeckung nicht überschreiten.⁴⁹ Soweit ein Archiv die Reproduktionen nicht selbst vornimmt, sondern an fremde Gesellschaften weitergibt, wird es darauf zu achten haben, dass diese Gesellschaft keinen Gewinn damit erzielt. Ob eine umfassende Umlage der Kosten (Anschaffungs- und Reparaturkosten, Arbeitskosten, Miete, u.ä.) von dem Begriff der Unentgeltlichkeit gedeckt ist, ist umstritten und noch nicht geklärt.⁵⁰ Jedenfalls begründet die Umlage von Materialkosten doch wohl noch keine Entgeltlichkeit.⁵¹ Bei einer nur fotomechanischen Reproduktion, also beispielsweise bei einem Kopierer, gilt diese Eingrenzung nicht – hier ist eine Entgeltlichkeit möglich. Gesetzgeberischer Grund hierfür war die Überlegung, dass Kopiergeräte so teuer seien, dass sie nur in Bibliotheken oder Copyshops vorgehalten werden könnten.⁵² Solange die Reproduktion unentgeltlich geschieht, kann sie auch digital erfolgen – für den privaten Gebrauch könnte nach § 53 I UrhG also auch eine CD erstellt werden.⁵³

Für den sonstigen eigenen Gebrauch des § 53 II UrhG, insbesondere für den wissenschaftlichen Zweck des § 53 II 1 Nr. 1 UrhG, wäre der Fall hingegen anders zu beurteilen. Der wissenschaftlich arbeitende Kunsthistoriker des Ausgangsbeispiels kann nach § 53 II 1 Nr. 1 UrhG einzelne Reproduktionen erhalten, ohne dass § 53 II 2 oder 3 UrhG weitere Einschränkungen vorsehen. Eine – auch digitale – Reproduktion der Fotos könnte folglich sogar entgeltlich geschehen. Daraus folgt, dass der Nutzer mit wissenschaftlichem Zweck für seine CD über die tatsächlichen Kosten hinaus zur Zahlung angehalten werden könnte, während das Archiv sie dem zum privaten Gebrauch Nutzenden nur unentgeltlich überlassen könnte. Da der Begriff der Unentgeltlichkeit jedoch die Kostendeckung einschließt, wird sich in der Praxis diese gesetzliche Differenzierung kaum auswirken.

Sollten die Fotos indes noch nicht veröffentlicht sein, so wird die Herausgabe einer Reproduktion eine Verbreitungshandlung darstellen und damit gegen § 17 UrhG verstoßen, da für ein Inverkehrbringen nämlich schon jede auch nur vorübergehende Besitzüberlassung eines einzelnen Vervielfältigungsexemplares genügt. Zudem wird in der Überlassung von Reproduktionen an den Nutzer auch eine Veröffentlichung im Sinne des § 12 UrhG liegen.⁵⁴

Zusammenfassend: Sind die Fotos noch nicht veröffentlicht (weil die durch den Urheber noch nicht veröffentlichten Fotos entweder Nutzungsbeschränkungen unterliegen oder man in der Verwahrung im Archiv keine Veröffentlichung sehen will), sollten dem Benutzer keine Reproduktionen mitgegeben werden. Sollten die Fotos indes

schon veröffentlicht und die Voraussetzungen des § 53 I oder II UrhG erfüllt sein, so bestehen keine Bedenken, Reproduktionen anzufertigen und diese dem Benutzer mitzugeben. Der auswärtige Kunsthistoriker unseres Ausgangsfalles könnte in dieser Konstellation für seine wissenschaftliche Arbeit Reproduktionen der Fotos mitnehmen und an seinem Heimatort auswerten.

c) Darf der Benutzer die Fotos veröffentlichen?

Allein: Der Kunsthistoriker wird die Portraitfotos nicht ohne weiteres abdrucken können. Dem steht wiederum das Urheberrecht entgegen: Die Verwertung und Vervielfältigung obliegt allein dem Urheber. Der § 53 VI 1 UrhG stellt eindeutig fest: „Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.“ Die durch privilegierte Vervielfältigung entstandenen Werkstücke dürfen somit grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugeführt und zu weiteren urheberrechtsrelevanten Handlungen benutzt werden.⁵⁵

Nur ausnahmsweise sind „Groß-“ bzw. „Kleinzitate“ von veröffentlichten Werken nach dem 2007 novellierten § 51 UrhG möglich.⁵⁶ Ein nach § 51, 2 Nr. 1 UrhG zulässiges Großzitat der Fotografien wäre dann gegeben, wenn der Autor in sein wissenschaftliches Werk zur Illustration und Verdeutlichung einzelne bereits veröffentlichte Fotos aufnehmen würde.⁵⁷ Unter dieser Voraussetzung wird der Kunsthistoriker unseres Ausgangsfalles zur Verdeutlichung seiner Thesen vereinzelt bereits veröffentlichte Fotografien reproduzieren dürfen – wenn er sich denn in seiner Publikation mit ihnen auseinandersetzt und sie nicht nur als „Dekor“ und Schmuck benutzt.⁵⁸ Eine Veröffentlichung der Fotos wäre auch unter dem Aspekt des Kleinzitats möglich. Ein Kleinzitat nach § 51, 2 Nr. 2 UrhG ist eigentlich eine auf einen Teil des Werkes beschränkte Veröffentlichung – in diesem Fall also auf einen Ausschnitt des Fotos –, jedoch liegt in Erweiterung des Wortlauts ein Kleinzitat auch dann vor, wenn bei Bildwerken das gesamte Foto benutzt wird (sog. großes Kleinzitat / kleines Großzitat).⁵⁹ Voraussetzung für ein Kleinzitat ist jedoch, dass das Foto in einem selbständigen Sprachwerk aufgeführt wird und bereits veröffentlicht ist, also „mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ (§ 6 I UrhG). Wenn die Voraussetzungen eines Zitats nach § 51 UrhG vorliegen und insbesondere das Werk schon „veröffentlicht“ ist (was bei unveröffentlichtem Archivgut mit Nutzungsbeschränkungen nicht der Fall ist und bei unveröffentlichtem Archivgut ohne Nutzungsbeschränkungen eher zweifelhaft ist), steht einem Abdruck der Fotos nichts entgegen.

Zu guter Letzt hat derjenige, der Fotos abdrucken möchte, das Recht am eigenen Bild zu beachten. Er muss grundsätzlich die Einwilligung des Abgebildeten einholen und benötigt im Falle des Todes die Einwilligung der Angehörigen bis zehn Jahre nach dem Todeszeitpunkt (§ 22 KunstUrhG). Ausnahmsweise können Fotografien auch ohne Einwilligung verbreitet werden, nämlich dann, wenn der Abgebildete der Zeitgeschichte angehört (§ 23 I Nr. 1 KunstUrhG), die Personen als Beiwerk zu einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 I Nr. 2 KunstUrhG), es sich um Bilder von Versammlungen oder Aufzügen (§ 23 I Nr. 3 KunstUrhG) oder um Bildnisse handelt, „die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient“ (§ 23 I Nr. 4 KunstUrhG). Bei einer „relativen

⁴² Zum gleichen Ergebnis kommen für Bibliotheksbestände: Klaus Peters, Das dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, in: Bibliotheksdienst 29, 1995, 1828-1832: Präsenbenutzung keine Verbreitungshandlung, Ausleihe von Medien schon.

⁴³ KG GRUR 1996, 968, 970.

⁴⁴ KG GRUR 1996, 968, 970.

⁴⁵ Der BGH GRUR 1972, 141, 141 – Konzertveranstalter – hat eine Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG durch Noten, die vor dem Konzert eines ausländischen Orchesters von einem Orchestermitglied verteilt und nachher wieder eingesammelt wurden, deswegen verneint, weil die Noten keinem neuen Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Vielmehr befanden sie sich seit dem Zeitpunkt der Einreise im Besitz des damals russischen Orchesters. Vgl. Kurt Runge, Konzertveranstaltung und Notenrecht, in: GRUR 1972, 120-122.

⁴⁶ So im Ergebnis auch Reinhard Heydenreuter, Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 157-170, Sp. 167; anders Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen (wie Anm. 4), Sp. 404; vgl. BGHZ 144, 232-242, 238 ff.

⁴⁷ § 53 I 2 UrhG: „Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

⁴⁸ Bundestagsdrucksache 15/38, S. 20; vgl. die Begründung Bundestagsdrucksache 15/837, S. 30.

⁴⁹ Bundestagsdrucksache 15/38, S. 20 f.; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 23.

⁵⁰ Bundestagsdrucksache 15/38, S. 20 f. gibt keine genaueren Hinweise auf das Verständnis des Gesetzgebers von dem Begriff der ‚Kostendeckung‘. Für eine umfassende Ulagemöglichkeit: Reh binder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 442; Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 53 Rn 16; Lüft, in: Wandtke / Bullinger, Urheberrecht (wie Anm. 14), § 53 Rn 19; Dreier, in: Dreier / Schulze, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 33), § 53 Rn 16; differenzierend Ute Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 16: Materialkosten begründen noch keine Entgeltlichkeit, die Umlage des Arbeitslohns hingegen schon; ähnlich Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 29; noch enger Nordemann, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 53 Rn 2. Zum Verständnis der Unentgeltlichkeit des neuen § 35 I 2 UrhG hilft auch die bislang ergangene Rechtsprechung (OLG München, Urteil vom 20.3.03, 29 U 5494/02; LG München, Urteil vom 19.5.2005, 7 O 5829/05; OLG Köln, Urteil vom 9.9.2005, 6 U 90/05; LG Leipzig vom 12.5.2006, 5 O 4391/05; LG Braunschweig vom 7. Juni 2006, 9 O 869/06) nicht weiter (Stand: April 2008).

⁵¹ So das KG Berlin, Urteil vom 19.2.1999, 5 U 6835/97 und die herrschende Literatur (wie Anm. 50).

⁵² Bundestagsdrucksache 15/1066, S. 2.

⁵³ Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 23; vgl. Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 53 Rn 29 sowie Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 10 f. Der in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Vorschlag, digitale Vervielfältigungen grundsätzlich zu verbieten, ist nicht verabschiedet worden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1066, S. 1).

⁵⁴ Vgl. Adolf Dietz, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 16 Rn 1 ff.; Kroitzsch, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 12 Rn 8 ff.

⁵⁵ Vgl. Decker, in: Möhring / Nicolini, Urheberrechtsgesetz (wie Anm. 9), § 53 Rn 54; Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 31 Rn 51 f.

⁵⁶ Vgl. Heydenreuter, Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild (wie Anm. 28), S. 29; Alexander F. J. Freys, Rechte Dritter am Archivgut, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, hg. v. Westfälischem Archivamt, Heft 37, April 1993, S. 8-13, S. 11.

⁵⁷ Die Grenze dessen, was das Gesetz unter „einzelnen Werken“ versteht, ist nur schwer zu bestimmen und orientiert sich an dem Gesamtschaffen des Urhebers; vgl. Schricker, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 51 Rn 35 mit Hinweis auf BGHZ 50, 147– Kandinsky I – (69 Werke) und weitere Rechtsprechung; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 51 Rn 27 ff.

⁵⁸ Vgl. Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 51 Rn 30 ff.

⁵⁹ Schricker, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 51 Rn 45; Dreyer, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 51 Rn 37.

⁴⁰ Vgl. BGHZ 27, 360, 363; Palandt-Bassenge, BGB, 67. Aufl., München 2008, Überbl. v. § 854, Rn 1.

⁴¹ Münchener Kommentar-Joost, BGB, 4. Aufl., München 2004, § 855 Rn 5.

Person der Zeitgeschichte“ darf eine Veröffentlichung auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn sie im Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Vorgang steht. Der Kunsthistoriker, die die Portraitfotografien als Zitat veröffentlichen will, muss daher, nachdem er die vorherigen juristischen Hürden überwunden hat, zudem das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten wahren.

II. SONDERFALL: NUTZUNGSRECHTE EINER BEHÖRDE

Soweit zur Behandlung des Einführungsbeispiels, das in die Problematik urheberrechtlich geschützter Fotos einführen soll. Die Rechtslage verkompliziert sich, wenn zu Urheber, Archiv und Benutzer noch eine Behörde tritt, die zuvor Nutzungsrechte erlangt hatte. Auch dies kann ein Fall – gewählt ist ein Beispiel aus der Freien und Hansestadt Hamburg – verdeutlichen: Die Kulturbehörde der Stadt Hamburg lässt von einem Berufsfotografen Segelschiffe im Hafen fotografieren, um diese Aufnahmen für die Werbung zum Hafengeburtstag zu benutzen (Lichtbildwerke).⁶⁰ Die Behörde hat an den Fotos ein von dem Urheber eingeräumtes Nutzungsrecht erlangt. Einige Jahre nach der Veranstaltung gibt die Kulturbehörde die Akte mit den Fotos in das Staatsarchiv. Kann das Staatsarchiv nun über diese Fotos verfügen und beispielsweise den weiteren Abdruck „genehmigen“? Juristisch formuliert: Hat das Staatsarchiv ein eigenes oder ein abgeleitetes Nutzungsrecht erlangt? Ein paralleler Fall lässt sich nicht nur für Lichtbildwerke, sondern auch für Lichtbilder leicht erdenken: Ein Mitarbeiter der Hamburger „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ (BSU) hat Fotos von einem „umgekippten“ Teich angefertigt, um die Umweltverschmutzung durch eine nahegelegene Fabrik zu dokumentieren. Nach Abschluss des Vorgangs gelangt die Akte ins Archiv. Kann das Archiv das Foto veröffentlichen (lassen), wenn die Umweltbehörde ein Nutzungsrecht an dem Lichtbild erlangt hat? Bei der Beantwortung dieser Fragen sind eine urheberrechtliche (1.) und eine verwaltungsrechtliche (2.) Dimension zu beachten.

1. Urheberrechtliche Betrachtung

Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken lassen sich nach der deutschen Ausformung des Urheberrechts entweder als ausschließliche oder als einfache Nutzungsrechte ausgestalten. Ein ausschließliches Nutzungsrecht hindert jeden anderen, also grundsätzlich auch den Urheber selbst, an der Nutzung seines Werkes (§ 31 III UrhG).⁶¹ Dahingegen gewährt ein einfaches Nutzungsrecht nur die Möglichkeit, das Werk in der vertraglich vereinbarten Weise zu nutzen, ohne dass es einen Ausschluss der Nutzung durch Dritte umfasst (§ 31 II UrhG).⁶² Ob nun ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht bei der Bereitstellung der Hafenfotos gewollt war, kann allein die Auslegung des Werkvertrags ergeben. Sofern eine ausdrückliche vertragliche Regelung geschlossen wurde, ist diese bindend. Für den Fall, dass keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, kann für die Ermittlung des Umfangs des der Behörde eingeräumten Nutzungsrechts ein Grundsatz des deutschen Urheberrechts herangezogen werden, der in § 31 V UrhG seinen positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat. § 31 V UrhG normiert, dass im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt sind, die der Vertragszweck unbedingt erfordert (sog. Zweckübertragungsregel).⁶³ Der Urheber überträgt also nicht mehr Rechte, als für den jeweiligen (Vertrags-)Zweck erforderlich sind. Im Falle des Hamburger Fotografen könnte dies einen Hinweis darauf geben, dass zwar

die Nutzung für Werbemaßnahmen erlaubt sein soll, jedoch keine darüber hinausgehende Verwendung. In anderen Fällen mag dies auch anders zu beurteilen sein, nämlich dann, wenn der Zweck des zwischen Urheber (Fotograf) und Nutzer (Behörde) geschlossenen Vertrags eine weitere, umfangreichere Nutzung beinhaltet. Indes: Dass vom Übertragungszweck eine Nutzung auch durch das Archiv gewollt ist, erscheint zwar nicht ausgeschlossen, doch wird dies den Ausnahmefall darstellen. Eine solche Übertragung des Nutzungsrechts bedarf nämlich der Zustimmung des Urhebers, § 35 I 1, § 34 I 1 UrhG.⁶⁴ Zwar darf diese Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden (§ 35 II, § 34 I 2 UrhG), doch müsste bei einer Verweigerung zuvor auf Zustimmung geklagt und notfalls die Zustimmung durch Urteil ersetzt werden, § 894 ZPO⁶⁵ – für die archivische Praxis eine eher fernliegende Vorstellung. Im Zweifel wird der Berufsfotograf, der aufgrund Werkvertrags tätig wird, der Behörde in Ermangelung einer vertraglichen Vereinbarung nur ein einfaches Nutzungsrecht einräumen und der Weiterübertragung dieses Nutzungsrechts nicht schon im Vorhinein zustimmen. Diese Überlegungen lassen sich auf die Nutzungsrechte an Lichtbildern übertragen, die ein Mitarbeiter einer Behörde angefertigt hat. Hierzu sieht § 43 UrhG die prinzipielle Anwendung der Vorschriften zur Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten vor, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Sowohl der Angestellte als auch der Beamte fallen unter § 43 UrhG.⁶⁶ Im gewählten Beispielfall erscheint auch unproblematisch, dass das Lichtbild in „Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis“ geschaffen wurde.⁶⁷ Zwar mag dies in anderen Fällen schwieriger zu beurteilen sein; für die Bestimmung der Verpflichtung aus einem Arbeitsverhältnis ist – falls es an einer vertraglichen Regelung mangelt – auf die betriebliche Funktion des Arbeitnehmers, sein Berufsbild und die Verwendbarkeit des Werkes für den Arbeitgeber abzustellen. Dabei ist eine an den objektiven Umständen angemessene Auslegung vorzunehmen.⁶⁸ Entsprechendes gilt für die Werke eines Beamten, die dieser in Erfüllung seiner Dienstpflicht erstellt hat.⁶⁹ Soweit keine ausdrückliche Einräumung eines Nutzungsrechts im jeweiligen Arbeits- oder Dienstvertrag ausgesprochen ist, ist von einer stillschweigenden Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts auszugehen.⁷⁰ Darüber hinaus beinhaltet der Arbeits- oder Dienstvertrag auch eine stillschweigende Zustimmung des Urhebers zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten oder zur Einräumung abgeleiteter Nutzungsrechte. Entscheidend für die Beurteilung der Reichweite der Einräumung von Nutzungsrechten ist nämlich unter Zuhilfenahme der Zweckübertragungslehre der betriebliche oder dienstliche Zweck.⁷¹ An dieser Stelle spielt nun die gesetzliche Pflicht zur Anbietung und Ablieferung herein, die die Landesarchivgesetze – beispielsweise § 3 HmbArchG – statuieren. Denn betrieblicher oder dienstlicher Zweck der Akte ist zwar vorrangig die Bewältigung der Aufgaben der laufenden Verwaltung, doch ist die Akte zugleich darauf angelegt, später Archivgut zu werden. Dieser Widmungsinhalt der Akte ist bei der Anwendung der Zweckübertragungslehre im Verhältnis Angestellter/Beamter – Behörde zu berücksichtigen. Dieser Vertrag impliziert nicht nur die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts, sondern zugleich die Einwilligung in die Übertragung des Nutzungsrechts auf das Archiv – jedenfalls solange, wie Anbietung und Ablieferung an ein Archiv Ausfluss gesetzlicher Vorschriften sind. Die Übertragung des Nutzungsrechts setzt als Verfügung über ein Recht eine Einigung voraus.⁷² Diese wird zwischen Behörde und

Archiv – jeweils vertreten durch die Mitarbeiter – konkludent im Zeitpunkt der Ablieferung geschlossen. An Lichtbildern, die von Behördenmitarbeitern erstellt wurden und im Rahmen einer Behördenablieferung aufgrund gesetzlicher Pflicht in das Archiv gelangen, erhält das jeweilige Archiv ein ausschließliches Nutzungsrecht.⁷³

Die Trennlinie zwischen den beiden skizzierten Fällen verläuft entlang der vertraglichen Beziehung Urheber – Behörde, nicht jedoch entlang der Differenzierung Lichtbildwerk – Lichtbild.

Während bei einer arbeits- oder dienstvertraglichen Beziehung eine Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts und die Zustimmung zur Übertragung dieses Rechts gewollt sind, impliziert eine werkvertragliche Grundlage im Zweifel nur die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts.⁷⁴ Entsprechend hat die Beurteilung bei einem Lichtbildwerk eines Behördenmitarbeiters (nämlich Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts und Zustimmung zur Übertragung) und dem Lichtbild eines werkvertraglichen Gebundenen (Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts) zu erfolgen.

2. Verwaltungsrechtliche Betrachtung

Dieses Ergebnis, das durch Auslegung und Anwendung der urheberrechtlichen Grundsätze gewonnen wurde, deckt sich mit verwaltungsrechtlichen Überlegungen zu dem rechtlichen Schicksal der Akte im Übergang von einer Behörde zum Archiv. Ursprünglich sind Akten, die von einer Behörde geführt werden, öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch.⁷⁵ Als öffentlich wird eine Sache dann bezeichnet, wenn ihr eine Gemeinwohlfunktion zukommt, sie für öffentliche Zwecke in Dienst gestellt wurde und eine Widmung durch Gesetz oder Verwaltungsakt vorliegt. Die für eine öffentliche Sache notwendige Widmung ist im Anlegen und Führen der Akten in der Verwaltungsbehörde zu sehen. Nach der Abgabe an das Staatsarchiv befinden sich die Akten jedoch nicht mehr im Verwaltungsgebrauch, sondern im Anstaltsgebrauch.⁷⁶ Es ist dabei unerheblich, ob bei der Übergabe an das Archiv eine Umwidmung oder eine Entwidmung als *actus contrarius* und Neuwidmung erfolgt, denn auf jeden Fall ist die ursprüngliche Widmung der Akten zugunsten einer neuen verändert.⁷⁷ Diese Um- oder Neuwidmung erfolgt bei der Ablieferung durch – jedenfalls konkludente – Allgemeinverfügung im Sinne des § 35, 2 VwVfG, die einen Unterfall eines Verwaltungsaktes darstellt. Diese Widmung ist bis zur Indienststellung (Realakt) der öffentlichen Sache schwebend unwirksam, doch liegt spätestens in der Bereitstellung der Akten für den Benutzer eine Indienststellung. Ab diesem Zeitpunkt entfaltet die – bis dahin schwebend unwirksame – Widmung ihre Rechtswirkung.⁷⁸ Die Akten sind dann öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch.

Die Unterscheidung zwischen einer öffentlichen Sache im Verwaltungs- und derjenigen im Anstaltsgebrauch ist für die Benutzung entscheidend, denn eine Sache im Verwaltungsgebrauch ist von der Allgemeinheit grundsätzlich nicht zu benutzen, wohingegen bei einer öffentlichen Sache im Anstaltsgebrauch eine Nutzung durch die Allgemeinheit möglich ist, wenn es auch einer vorherigen Zulassung bedarf.⁷⁹ So ist im Fall des Archivs durch Stellung und positiver Bescheidung eines Benutzungsantrags die Einsicht in die Akten möglich.

Bei dem Übergang des urheberrechtlichen Nutzungsrechts könnte man versucht sein, entscheidend auf den Umfang der neuen Widmung abzustellen; für die Auslegung der Widmung könnten dann

⁶⁰ Die Zustimmung der Schiffseigentümer sei unterstellt.

⁶¹ Kotthoff, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 31 Rn 98 ff.; Loewenheim / Jan Bernd Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 25 Rn 3 ff.; Überblick: Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht (wie Anm. 6), Rn. 539 ff.; Kotthoff, in: Dreyer / Kotthoff / Meckel, Urheberrecht (wie Anm. 5), § 31 Rn 1 ff.

⁶² Loewenheim / Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 25 Rn 7 f.

⁶³ Loewenheim / Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 26 Rn 43 f.

⁶⁴ Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht (wie Anm. 6), Rn 554 ff.

⁶⁵ Vgl. Sabine Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 10 ff.

⁶⁶ Dieter Leuze, Urheberrechte im Beamtenverhältnis, in: Zeitschrift für Beamtenrecht 1997, 37-45; Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 11f., Rn 19 f. Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 43 Rn 2; grds. auch Rehbinder, Urheberrecht (wie Anm. 5), Rn 623 ff., Rn 636 ff. Anders bei Hochschullehrern, vgl. BGHZ 112, 243-258, 252 f. – Grabungsmaterialien –.

⁶⁷ Vgl. Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 21 ff.; hierzu Leuze, Urheberrechte (wie Anm. 66), S. 41 ff. sowie Hans-Peter Mathis, Der Arbeitnehmer als Urheber. Die Auslegung und Problematik des § 43 UrhG, Frankfurt am Main / Bern u.a. 1988 (Europäische Hochschulschriften Reihe II, Band 687), S. 11 ff.

⁶⁸ Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 22 ff.; Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 43 Rn 3; vgl. OLG Nürnberg ZUM 1999, 656–658, 657.

⁶⁹ Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 28 ff.

⁷⁰ Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 40, Rn 45 ff.; Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 43 Rn 3. Vgl. ebenso Dörrfeldt, Das neue Urheberrecht (wie Anm. 4), Sp. 222.

⁷¹ Leuze, Urheberrechte (wie Anm. 66), S. 45.

⁷² Die Verfügung erfolgt nach § 398 BGB und kann ohne Beachtung einer bestimmten Schriftform, also konkludent, erfolgen, vgl. Loewenheim / Jan Bernd Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (wie Anm. 7), § 28 Rn 3.

⁷³ So auch Dörrfeldt, Das neue Urheberrecht (wie Anm. 4), Sp. 226, der jedoch keine konstruktive Begründung liefert, und im Ergebnis so auch Freys, Rechte Dritter am Archivgut (wie Anm. 56), S. 10.

⁷⁴ Vgl. Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht (wie Anm. 9), § 43 Rn 12, die unter Arbeitnehmer denjenigen nicht versteht, der nur aufgrund Werkvertrags gebunden ist, sowie Vinck, in: Fromm / Nordemann, Urheberrecht (wie Anm. 8), § 43 Rn 2.

⁷⁵ Udo Schäfer, Kulturgutschutz im Wandel?, in: Der Archivar 52, 1999, S. 233 - 240, S. 236; grundsätzlich Hans-Jürgen Papier, Recht der öffentlichen Sachen, 3. Aufl., Berlin / New York 1998, S. 2 ff., S. 34 ff.; Ernst Pappermann / Rolf-Peter Löhr / Wolfgang Andriske, Recht der öffentlichen Sachen, München 1987, S. 1 ff.; Ulrich Häde, Das Recht der öffentlichen Sachen, in: Jus 1993, S. 112-119, S. 118.

⁷⁶ Schäfer, Kulturgutschutz (wie Anm. 75), S. 236; grundsätzlich dazu Papier, Recht der öffentlichen Sachen (wie Anm. 75), S. 27 ff.; Häde, Recht der öffentlichen Sachen (wie Anm. 75), S. 117 f. Das VG Köln NJW 1991, S. 2584 ff., S. 2585 hat im Hamburger Stadtsiegel fall offen gelassen, ob das Siegel auch nach der Archivierung noch als öffentliche Sache im Verwaltungsgebrauch anzusehen sei oder eine öffentliche Sache im Anstaltsgebrauch sei; auf jeden Fall sei das Siegel auch nach der Archivierung eine öffentliche Sache geblieben, wenn sich auch die Widmung geändert habe. Zum Hamburger Stadtsiegel fall die weiteren verwaltungsrechtlichen Entscheidungen OVG Münster, NJW 1993, 2635-2637 sowie BVerwG NJW 1994, 144-145.

⁷⁷ Zur Widmung Peter Axer, Die Widmung als Schlüsselbegriff der öffentlichen Sachen. Zur Identität des Rechts der öffentlichen Sachen als Rechtsgebiet, Berlin 1994, S. 30: Die Widmung sei der „Kreationsakt der öffentlichen Sache“. Das VG Köln NJW 1991, S. 2584 ff., 2585 – Hamburger Stadtsiegel fall – geht von einer Umwidmung des Archivguts zu einem anderen öffentlichen Zweck aus, im entschiedenen Hamburger Stadtsiegel fall nämlich zur Überprüfung der Echtheit von Urkunden.

⁷⁸ Vgl. Axer, Widmung (wie Anm. 77), S. 34 f.

⁷⁹ Vgl. Paul Stelkens / Ulrich Stelkens, in: Paul Stelkens / Heinz Joachim Bonk / Michael Sachs, VwVfG, 5. Aufl., München 1998, § 35 Rn 117.

die jeweiligen Archivgesetze herangezogen werden. Zwar enthält weder das Bundesarchivgesetz⁸⁰ noch das Hamburger Archivgesetz⁸¹ eine ausdrückliche Regelung, doch ist aus den jeweils durch das Gesetz umrissenen Aufgaben der Archive auf die Widmung des Archivguts zu schließen. So hat das Bundesarchiv die Aufgabe, Archivgut „auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten“⁸². „Das Hamburgische Archivgesetz spricht davon, das Archivgut „zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung) sowie auszuwerten“⁸³. Die Widmung des Archivguts zur öffentlichen Sache im Anstaltsgebrauch zielt also auf die Benutzung und – wissenschaftliche – Auswertung. Die Akten als Archivgut dienen vornehmlich dem Zweck der Dokumentation und stellen ein Objekt der Forschung dar.“⁸⁴ Insofern könnte man annehmen, dass durch die Umwidmung Nutzungsrechte erlöschen.

Dagegen sprechen jedoch zwei Überlegungen. Bei den Überlegungen zum Verwaltungsrecht ist erstens zu berücksichtigen, dass die Akte zwar primär historischen Zwecken dient, jedoch weiterhin von der Behörde ausgeliehen werden kann (sog. Behördenausleihe) und dann wieder von Bedeutung in der laufenden Verwaltung ist. Der ursprüngliche Zweck der Akte ist somit in den Hintergrund getreten, aber doch nicht völlig aufgehoben – ebenso wie der historische Zweck der Akte von ihrer Anlage an ‚in nuce‘ vorhanden ist; Akten sind daraufhin angelegt, später einmal Archivgut zu werden. Zweitens – und dies ist entscheidend – sind verwaltungsrechtliche Widmung von Akten und urheberrechtliche Nutzungsrechte zueinander prinzipiell abstrakt. Weder erlischt der urheberrechtliche Schutz von Lichtbildwerken durch die Widmung – sie werden also nicht „gemeinfrei“ –, noch erlöschen bestehende Nutzungsrechte an den jeweiligen Werken. Durch die Umwidmung und den Übergang von einer öffentlichen Sache im Verwaltungs- zu einer solchen im Anstaltsgebrauch erlöschen die bestehenden Nutzungsrechte nicht, vielmehr gehen sie von der jeweils abliefernden Behörde auf das Archiv über, sofern die Übergabe der Akten als konkludente Einigung zu verstehen ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn ausschließliche Nutzungsrechte der Behörde bestehen und eine konkludente Zustimmung des Urhebers zur Übertragung vorliegt.⁸⁵ Nutzungsrechte an Lichtbildern / Lichtbildwerken, die von Mitarbeitern einer Behörde im Rahmen ihrer Arbeits- oder Dienstverträge gefertigt wurden, werden damit auf das Archiv übertragen.

III. FAZIT

Zusammenfassend bedeutet dies für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerken und Lichtbildern: Entscheidend für den Umgang im Archiv mit urheberrechtlich geschützten Fotos ist die Differenzierung in veröffentlichte / erschienene und unveröffentlichte / nicht erschienene Fotos. Veröffentlichte / erschienene Fotos können vorgelegt werden, sie können reproduziert und als Zitat (aber nur als Zitat!) verwertet werden. Anders bei unveröffentlichten Fotos: Erkennt man in der archivmäßigen Verwahrung ohne Nutzungsbeschränkung keine Veröffentlichung (was der Beurteilung des Einzelfalls unterliegt; häufig mag jedoch eine Veröffentlichung bejaht werden), so sollten diese Fotos bis zum Ende der urheberrechtlichen Frist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers weder vorgelegt werden noch können sie reproduziert oder zitiert werden. Unveröffentlichte Fotos mit Nutzungsbeschränkungen dürften zwar vorgelegt, aber weder reproduziert noch zitiert werden. Bestand ein – im Zweifel einfaches – Nutzungsrecht der abliefer-

den Behörde als ursprünglichem Besteller an den Lichtbildern / Lichtbildwerken, so erhält das Archiv weder ein eigenes noch ein abgeleitetes Nutzungsrecht. Ein von dem Besteller abgeleitetes Nutzungsrecht ist regelmäßig mangels Zustimmung des Urhebers ausgeschlossen; eine sonstige Einräumung eines Nutzungsrechts wird von dem Willen des Urhebers nicht getragen sein. Anders im Fall von Lichtbildern / Lichtbildwerken, die von einem Behördenmitarbeiter im Rahmen seiner Arbeits- oder Diensttätigkeit angefertigt wurden: Der jeweilige Arbeits- oder Dienstvertrag ist im Falle fehlender anderer Vereinbarung so auszulegen, dass ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt und die Zustimmung zur Übertragung gegeben werden. Durch die konkludente Einigung bei der Aktenübergabe werden diese Rechte auf das Archiv übertragen, welches die Lichtbildwerke / Lichtbilder nutzen kann. Das Archiv könnte also dem Nutzer, der das Foto des verschmutzten Teichs in seinem eigenen Buch verwenden möchte, eine Genehmigung zum Abdruck erteilen. Das anlässlich des Hafengeburtstags entstandene Foto mit Segelbooten kann das Archiv jedoch bis zum Ablauf der 70-Jahres-Frist nicht nutzen; es wird vielmehr darauf zu achten haben, die verschiedenen Rechte des Urhebers zu schützen. ■

BETWEEN USE AND RESTRICTIVE USE. REMARKS ON THE INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS OF PHOTOS IN PUBLIC RECORD OFFICES

The article focuses on the rights of use of photos which are archived in public record offices. Therefore, it deals with the relevant legislation in Germany, in particular, the Law of Intellectual Property (Urheberrechtsgesetz), and outlines its principles. In addition, it concentrates on the question of whether the examination of the photos by users, the reproduction for internal use or the replication for external use, infringes the intellectual property rights of the author. Finally, the article addresses the question of whether the rights of use, which a public authority held due to a contract with the author, pass onto the public record office.

Dr. Stephan Dusil, M.A.

Knickweg 17
22303 Hamburg
Tel. 040-6965 8628
E-Mail: stephan.dusil@web.de

⁸⁰ BArchG vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I, S. 2722).

⁸¹ Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, S. 239).

⁸² § 1 BArchG: „Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.“

⁸³ § 111 HmbArchG: „Das Staatsarchiv hat die Aufgaben, Unterlagen der Verfassungsorgane, Gerichte, Behörden und sonstigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und die als archivwürdig festgestellten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung) sowie auszuwerten.“

⁸⁴ Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen (wie Anm. 4), Sp. 404.

⁸⁵ Eher zweifelnd Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen (wie Anm. 4), Sp. 404.

DAS VERWALTUNGSVERFAHREN BEI SCHUTZFRISTVERKÜRZUNGEN

von *Jenny Kotte*

Es ist den öffentlichen Archiven nicht selbst überlassen, auf welche Art und Weise sie Schutzfristen¹ verkürzen oder nicht verkürzen. Als Teile der Verwaltung² sind öffentliche Archive an die Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG)³ gebunden. Diese Gesetze bestimmen, wie Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, diese Aufgaben durchzuführen haben. § 9 VwVfG definiert das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes als „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes [...] gerichtet ist ...“

Dieser Beitrag will das Verwaltungsverfahren öffentlicher Archive⁴ bei der Verkürzung von Schutzfristen beschreiben. Dieses spezielle Verwaltungsverfahren ist ein sogenanntes nicht-förmliches⁵ Verwaltungsverfahren, zielt auf den Erlass eines Verwaltungsaktes⁶ ab und wird auf Antrag angestoßen.

Bei jedem Verwaltungsverfahren laufen hintereinander vier Schritte ab:

1. SACHVERHALTSERMITTLUNG

Für die Verkürzung von Schutzfristen ist in den Benutzungsordnungen in aller Regel ein schriftliches Antragsverfahren vorgesehen.⁷ Der Schriftform würde auch die Übermittlung des Antrags per Fax genügen.⁸ Das Archiv kann die Verwendung eines bestimmten Antragsformulars⁹ verlangen, wenn dadurch die Antragstellung nicht unzumutbar erschwert wird.¹⁰ Ob allerdings ein Antrag nur abgelehnt werden kann, weil ein bestimmtes Formular nicht oder unvollständig ausgefüllt wurde, „ist eine andere Frage“¹¹ und wohl eher zu verneinen. Durch die Antragstellung wird jedenfalls das Verwaltungsverfahren offiziell angestoßen.¹² Es ist dann Aufgabe des Archivs, die entscheidungserheblichen Fakten zusammenzutragen. In der Regel muss geklärt werden, wer zu welchem Zweck für welches Archivgut die Verkürzung von welchen Schutzfristen beantragt.¹³ Nur ein vollständig festgestellter und zutreffender Sachverhalt führt zu einer sachgerechten, rechtmäßigen und zweckmäßigen Entscheidung.¹⁴ Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt dabei das Archiv.¹⁵ Dabei ist es nicht an die Angaben des Antragstellers gebunden, sondern kann zusätzliche Untersuchungen vornehmen. Die Frage, ob der Antragsteller verpflichtet ist, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, ist eher zu verneinen. Nach § 26 Abs. 2

sicht der Länder stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das Bundes-VwVfG gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden sowie für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

³ Die Landes-VwVfGe sind nahezu identisch mit dem Bundes-VwVfG. Aus praktischen Gründen wird in diesem Beitrag das Bundes-VwVfG als Grundlage herangezogen.

⁴ Die Zuständigkeit für die Verkürzung der Schutzfristen liegt überwiegend bei den Landesarchivdirektionen bzw. sonstigen Landesarchivverwaltungen, vgl. Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002, S. 311. In diesem Beitrag soll das Staatsarchiv Hamburg, ein Amt der Kulturbehörde, als Beispiel dienen. Es ist für den Erlass der Verwaltungsakte über die Verkürzung von Schutzfristen selbst zuständig.

⁵ In nicht-förmlichen Verwaltungsverfahren gelten „nur“ die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 9 - 62 VwVfG).

⁶ Ein Verwaltungsakt liegt gemäß § 35 S.1 VwVfG vor, wenn eine Maßnahme hoheitlich ist, von einer Behörde ausgeht, einen Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts regelt und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen abzielt. Dies ist bei der Entscheidung über die Verkürzung von Schutzfristen gegeben, vgl. zum Beispiel Petra Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder (Arbeitspapiere des Lorenz-von-Stein-Instituts, Heft 52), Kiel 2000, S. 39.

⁷ Vgl. z. B. § 3 S.1 Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung – LArchBO): „Eine Verkürzung der Sperrfristen wird vom Nutzer bei der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs schriftlich beantragt.“

⁸ Das Schriftformerfordernis dient vor allem der Rechtssicherheit. Diese wird auch gewahrt, wenn auf dem Fax nur die kopierte Unterschrift vorhanden ist, da an der Ernsthaftigkeit der Willenserklärung dann keine Zweifel bestehen könne. Zur Zulässigkeit der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax vgl. Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 01.08.1996 (1 BvR 121/95), in: NJW 1996, 2857.

⁹ Die Befugnis, Formulare für die Antragstellung vorzuschreiben, kann aus dem allgemeinen Organisationsrecht des Archivs abgeleitet werden. Ihre Rechtfertigung finden Formulare auch in der Erreichung einer gleichmäßigeren Arbeitsweise und in der Beschleunigung des Bearbeitungsprozesses, vgl. Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk, Micheal Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 6. Auflage, München 2001, Rn. 13 f. zu § 10.

¹⁰ Vgl. Hans Joachim Knack, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 8. Auflage, Köln u.a.O. 2004, Rn. 15 zu § 22.

¹¹ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 4 zu § 10.

¹² Vgl. § 22 Nr. 1 i.V.m. § 9 VwVfG.

¹³ Zur Verkürzbarkeit von Schutzfristen vgl. beispielsweise Siegfried Becker, Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, Rn. 57 ff. zu § 5 BArchG; Udo Schäfer, Sackgasse – Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- oder Sperrfristen, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hrsg. vom VdA, Redaktion Robert Kretschmar, Siegburg 2003 (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, Beiband 8), S. 181-194; Manegold, wie Anm. 4, S. 254 ff.; Nau, wie Anm. 6, S. 275 ff.

¹⁴ Grundlage ist der Untersuchungsgrundsatz gemäß § 24 VwVfG, vgl. Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, München 2006, S. 492 f.

¹⁵ Anhaltspunkte sind beispielsweise die Schwere der Rechtsfolge oder die Wahrscheinlichkeit eines anschließenden Rechtsstreits.

¹ „Frist vor der Öffnung von Verwaltungsunterlagen für eine allgemeine Benutzung, festgelegt in Archivgesetzen oder Benutzungsordnungen.“ – Definition nach Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 20, 2. Auflage, Marburg 1999.

² Die 16 Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Landesbehörden und der unter der Auf-

VwVfG sollen die Beteiligten mitwirken. Die Soll-Vorschrift ist mit keiner unmittelbaren Sanktion verbunden.¹⁶ Das Archiv bleibt folglich auch bei Schweigen oder Untätigkeit des Antragstellers zur Aufklärung des Sachverhalts – im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren – verpflichtet.¹⁷ Vielleicht könnte aber auch vom Antragsteller erwartet werden, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen zum Erlass des ihn begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen.¹⁸ Wirkt der Antragsteller bei der Sachverhaltsermittlung nämlich nicht mit, muss er auch die eventuellen negativen Folgen in Kauf nehmen.

Beabsichtigt das Archiv nach ersten Sachverhaltsermittlungen den Antrag abzulehnen, sollte dem Antragsteller gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass des ablehnenden Bescheides Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern bzw. weitere entscheidungs-relevante Fakten vorzutragen. Das Archiv kann sich danach sicherer sein, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. § 28 Abs.1 VwVfG bestimmt nicht, wie die Anhörung zu geschehen hat. Der Antragsteller kann sich folglich schriftlich oder mündlich äußern. Am Ende der Sachverhaltsermittlung entschließt sich der Bearbeiter für eine bestimmte Entscheidung.

Wird bei der Sachverhaltsermittlung festgestellt, dass die Archivgut-einheiten keinen Schutzfristen mehr unterliegen, erlässt das Archiv keinen Verwaltungsakt. Hierfür mangelt es allein schon daran, dass keine Rechte oder Pflichten begründet, aufgehoben oder festgestellt werden.¹⁹ Das Archiv teilt dem Antragsteller lediglich per einfachem Schreiben das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung mit. Auch wenn am Ende kein Verwaltungsakt erlassen wird, handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren i. S. v. § 9 VwVfG, weil lediglich die Richtung (und nicht das Ergebnis) der Verwaltungstätigkeit ausschlaggebend ist.²⁰

2. RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

Alle beabsichtigten Entscheidungen müssen dann einer umfassenden Rechtsprüfung unterzogen werden.²¹ Folgende Fragen sollten zumindest kurz gestellt werden:

Wurden die in den §§ 9 bis 30 VwVfG enthaltenen Verfahrensgrundsätze – insbesondere keine Mitwirkung ausgeschlossener oder befangener Personen, Angebot einer Anhörung sowie Beteiligung Drittbetroffener – eingehalten?

Entspricht die zum Ausdruck kommende Regelung den rechtlichen Anforderungen: Stimmt die Entscheidung mit dem einschlägigen Archivgesetz überein? Wurde das Ermessen korrekt ausgeübt? Sind die Auflagen verhältnismäßig?

3. ERSTELLUNG DES BESCHIDES

Die Entscheidung über die Verkürzung von Schutzfristen kann dem Antragsteller grundsätzlich auch mündlich mitgeteilt werden.²² Es wird jedoch meist die Schriftform gewählt, um für beide Seiten mehr Rechtssicherheit zu erreichen und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung vornehmen zu können. Die schriftliche Mitteilung einer Verwaltungsentscheidung an einen Bürger nennt man Bescheid. Im Gegensatz zum Verwaltungsakt ist der Begriff „Bescheid“ nicht gesetzlich definiert. Jedoch zeigt die Bezeichnung der Mitteilung als „Bescheid“ den hoheitlichen Regelungswillen des Archivs und trägt zur Rechtsklarheit bei.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Sprache

§ 23 VwVfG legt Deutsch als Amtssprache fest.²³ Diese Regelung gilt für alle Verfahrensschritte, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren stehen. Das heißt, der zu erstellende Bescheid muss zwingend in deutscher Sprache abgefasst werden. Darüber hinaus muss aber zum Beispiel auch die Beratung nach § 25 VwVfG in deutscher Sprache stattfinden. Wird ein Antrag in einer ausländischen Sprache gestellt, soll das Archiv nach § 23 Abs. 2 Satz 1 unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. Ein guter Bescheid ist zudem verständlich formuliert.

3.1.2 Bearbeitungsdauer

Häufig wird an das Archiv die Forderung nach einer sehr kurzfristigen Bearbeitung von Schutzfristenverkürzungsanträgen gestellt. Wie oben dargelegt wurde, ist jeder Verwaltungsakt eine Entscheidung im Einzelfall, die naturgemäß hinreichend Zeit für die Sachverhaltsermittlung und rechtliche Überprüfung benötigt. Das Archiv ist nach § 10 VwVfG aber auch verpflichtet, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. „Zügig“ heißt dabei, ohne unnötige oder vermeidbare Zeitverzögerung.²⁴ Bei längerer Verzögerung der Entscheidung über einen Antrag auf Schutzfristverkürzung droht die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO. Allerdings ist die Anwendung dieses Instruments erst zulässig, wenn seit der Antragstellung mehr als drei Monate verstrichen sind.

3.2 Bescheidkopf

Zwingende Bestandteile im Bescheidkopf sind die erlassende Behörde²⁵ und der Name sowie die Anschrift des Adressaten²⁶. Adressat ist derjenige, für den der Verwaltungsakt inhaltlich bestimmt ist. In Antragsverfahren ist der Adressat identisch mit dem Antragsteller.²⁷ Dies können grundsätzlich auch mehrere Personen sein.²⁸ Außerdem sollten – wie in jedem nach außen gerichteten Schriftverkehr – das Akten- bzw. Geschäftszeichen, der Name, die Durchwahl und die E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters, das Datum, ein Betreff sowie eine Anrede verwendet werden. Beispiel eines Bescheidkopfs:

Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbehörde	
Westerntor, Kulturstraße 18, D - 22641 Hamburg Herrn Max Muster Musterstraße 3 12345 Musterstadt	Staatsarchiv Zentrale Aufgaben Bereich für Grundstoffangelegenheiten des Archivwesens und des Kulturgutschutzes ST 132 Kulturstraße 19 D - 22641 Hamburg Telefon: 040 - 4 26 31 - 2100, Zentrale - 2200 Telefax: 040 - 4 26 31 - 3201 Anprechpartnerin Pia Kofke Zimmer V420 E-Mail: Jenny.Kofke@staatsarchiv.hamburg.de Az.: 621169/03 Hamburg, den 25. Februar 2008
Verkürzung von Schutzfristen nach dem Hamburgischen Archivgesetz vom 21.01.1991, zuletzt geändert am 15.06.2005 (HmbGVBl. S. 233)	
Sehr geehrter Herr Muster,	

3.3 Tenor

Der Tenor sollte am Anfang platziert werden, da er die eigentliche Entscheidung beinhaltet und somit das Herzstück des Bescheides ist. Hier werden jedoch weder Rechtsgrundlagen noch Begründungen aufgeführt, um den Tenor leichter lesbar zu gestalten. Darüber

hinaus gilt für den Tenor das Erfordernis der Bestimmtheit nach § 37 Abs. 1 VwVfG. Das bedeutet, der Adressat muss eindeutig erkennen können, was von ihm verlangt wird bzw. was er tun darf. Beispiel eines Tenors:

„Das Staatsarchiv verkürzt die Schutzfristen für die Archivguteinheit [Signatur] zu [Benutzungszweck].“

Diese Hauptentscheidung kann unter den Voraussetzungen von § 36 VwVfG durch Nebenbestimmungen ergänzt oder beschränkt werden. Dies ist eine wichtige Möglichkeit, um eventuell vorhandene Bedenken, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen und somit den Zugang zum Archivgut doch noch zu ermöglichen. Für die Bescheide des Staatsarchivs Hamburg ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung von Nebenbestimmungen aus § 36 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 5 Abs. 4 S. 3 HmbArchG. Demnach sind die schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter durch geeignete Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die Auflage ist bei der Verkürzung von Schutzfristen wohl die am meisten geeignete Art der Nebenbestimmung.²⁹ Durch die Auflage wird der Adressat des begünstigenden Verwaltungsaktes zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Ein typisches Beispiel ist die Anonymisierungspflicht.³⁰ Grundsätzlich sind die Auflagen der jeweiligen Gefährdungslage und dem konkreten Forschungsinteresse anzupassen.³¹

Beispiel für die Verbindung der Hauptentscheidung mit Auflagen: „Die Verkürzung der Schutzfristen wird verbunden mit folgenden Auflagen:

Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Angaben dürfen nur zu dem Benutzungszweck benutzt werden, zu dem die Schutzfristen verkürzt worden sind. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Angaben dürfen auch nur zu dem Benutzungszweck veröffentlicht werden, zu dem die Schutzfristen verkürzt worden sind. Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Anonymisierung gilt nicht für Einzelangaben zu Personen der Zeitgeschichte, zu Amts- oder Funktionsträgern in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion und zu Personen, die nachweislich vor mehr als 10 Jahren verstorben sind.

Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen sind zu anonymisieren, sobald es nach dem Benutzungszweck möglich ist. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Benutzungszweck es erfordert. Diese Pflichten gelten nicht für Einzelangaben zu Personen der Zeitgeschichte, zu Amts- oder Funktionsträgern in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion und zu Personen, die nachweislich vor mehr als 10 Jahren verstorben sind.

Die Verkürzung der Schutzfristen begründet keinen Anspruch darauf, aus den gesperrten Archivguteinheiten Reproduktionen zu beziehen, zu benutzen und zu veröffentlichen sowie ganze Schriftstücke als Edition zu veröffentlichen.“

3.4 Begründung

Hier müssen die Haupt- und Nebenentscheidung(en) des Tenors begründet werden. Dabei soll auf den konkreten Fall eingegangen und nicht nur eine „formelhafte, nichtssagende allgemeine Darstellung bzw. ... bloße Wiederholung des Gesetzestextes“³² angeführt werden.

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG ist das Archiv gehalten, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die es zu seiner Entscheidung bewogen hat. Unter die tatsächlichen Gründe fallen alle entscheidungserheblichen Tatsachen und der nach §§ 24 und 26 VwVfG ermittelte Sachverhalt. Unter den rechtlichen Gründen versteht man die Nennung der Rechtsgrundlage, der Tatbestandsvoraussetzungen (ggf. inkl. ihrer Definition), die Subsumtion und die Rechtsfolgenanwendung. Hat der Antragsteller ein Argument vorgebracht, das der Auffassung des Archivs widerspricht, sollte in der Begründung darauf eingegangen und das Argument entkräftet werden.³³ Bei Ermessensentscheidungen, die bei der Schutzfristverkürzung immer vorliegen³⁴, soll die Abwägung des Für und Wider, einschließlich der Erwägung zur Verhältnismäßigkeit einen großen Anteil in der Begründung einnehmen³⁵. Der Verwaltungsakt ist umso sorgfältiger zu begründen, umso schwerwiegender der mit ihm verfügte Eingriff ist³⁶, z.B. bei Ablehnung der Schutzfristenverkürzung.

Beispiel für die Begründung eines begünstigenden Verwaltungsaktes: „Ihr Forschungsvorhaben bezieht sich auf den oben genannten Benutzungszweck. Zur Durchführung dieses Forschungsvorhabens beantragten Sie am [Datum] die Verkürzung der in Rede stehenden Archivguteinheiten. Die Notwendigkeit der Einsichtnahme haben Sie dargelegt.“

¹⁶ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 36 zu § 26.

¹⁷ Vgl. Maurer, wie Anm. 14, S. 503 f.

¹⁸ Etwas nachdrücklicher Becker/ Oldenhage, wie Anm. 13, Rn. 69 zu § 5 BArchG: Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes des § 24 VwVfG kann das Archiv den Antragsteller aufgeben, sich an den Ermittlungen zu beteiligen.

¹⁹ Das Vorliegen einer Regelung ist Merkmal eines Verwaltungsaktes i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG.

²⁰ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 14 zu § 9.

²¹ Vgl. Maurer, wie Anm. 14, S. 246 ff.

²² Vgl. § 37 Abs. 2 VwVfG.

²³ Zum Recht der Sorben auf Gebrauch ihrer Sprache vgl. Stelkens/ Bonk/ Sachs, wie Anm. 9, Rn. 59 ff. zu § 23.

²⁴ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 7 zu § 10.

²⁵ Vgl. § 37 Abs. 3 VwVfG.

²⁶ Vgl. § 37 Abs. 1 VwVfG.

²⁷ Vgl. Stelkens/ Bonk/ Sachs, wie Anm. 9, Rn.17 zu § 22.

²⁸ Umstritten ist das Vorgehen, wenn eine Verwaltungseinheit, die zum selben Rechtsträger wie das Archiv gehört, einen Antrag auf Schutzfristenverkürzung stellt. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Verwaltungsakt wäre der Beklagte und der Kläger ein und dieselbe Stelle (sog. Insihprozess). In Hamburg erlässt das Staatsarchiv aus diesem Grund üblicherweise keine Verwaltungsakte gegenüber anderen hamburgischen Behörden.

²⁹ Vgl. Michael Klein, Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58, 2003, S. 3.

³⁰ Für weitere mögliche Nebenbestimmungen vgl. Manegold, wie Anm. 4, S. 314 f.

³¹ Vgl. Manegold, wie Anm. 4, S. 313.

³² Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 29 zu § 39.

³³ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 26 zu § 39.

³⁴ Vgl. Becker/ Oldenhage, wie Anm. 13, BArchG, Rn. 13 zu § 3 BArchBV.

³⁵ Vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

³⁶ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 25 zu § 39.

Die in Rede stehenden Archivguteinheiten unterliegen noch der 30-jährigen Schutzfrist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG). Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 HmbArchG können die Schutzfristen für einzelne Benutzungen oder Teile von Archivgut verkürzt werden, soweit nicht besondere Gründe aus § 5 Abs. 5 HmbArchG entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HmbArchG ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Diese schutzwürdigen Interessen werden durch die oben genannten Auflagen, mit denen die Benutzung eingeschränkt wird, angemessen berücksichtigt.“

Beispiel für die Begründung eines belastenden Verwaltungsaktes: „[...] Die Verkürzung der Schutzfristen für bestimmtes Archivgut ist immer dann notwendig, wenn das Ziel der Benutzung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Adressen ehemaliger Mitschüler können auch über das Telefonbuch oder eine einfache Melderegisterauskunft ermittelt werden. Zudem können die Namen durch die Schaltung von Zeitungsannoncen oder in diversen Internetplattformen, die für diese Zwecke bestehen, ermittelt werden. Daher ist die Verkürzung der Schutzfristen für die in Rede stehenden Archivguteinheiten nicht notwendig. Selbst wenn die Notwendigkeit der Verkürzung der Schutzfristen bejaht werden würde, müssten zudem die schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter durch geeignete Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Schutzwürdige Interessen Betroffener können zum Beispiel sein das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) und das Recht in Ruhe gelassen zu werden (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 (1 BvR 2378/98), in: NJW 2004, 999). Es ist durchaus vorstellbar, dass einige Personen nicht möchten, dass ihr Name und ihre Adresse ehemaligen Mitschülern bekannt wird. Maßnahmen, die die schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter berücksichtigen würden – z. B. die Vorlage anonymisierter Kopien – machen bei Ihrem Benutzungsvorhaben keinen Sinn. Folglich kann nur die 30-jährige allgemeine Schutzfrist verkürzt werden, jedoch nicht die 90-jährige Schutzfrist.“

Die Begründung versetzt den Antragsteller in die Lage, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes und die Chancen eines Rechtsmittels zu beurteilen. Bei der Überprüfung in einem Rechtsmittelverfahren kann die Widerspruchsbehörde oder das Verwaltungsgericht mit Hilfe der Begründung feststellen, von welcher Grundlage und welchen Erwägungen das Archiv ausgegangen ist.³⁷

3.5 Bescheidschluss

3.5.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Der Empfänger eines Bescheides sollte über seine Möglichkeiten, gegen diesen Bescheid vorzugehen, informiert werden. Eine Rechts-

behelfsbelehrung ist, außer bei Bundesbehörden, nicht vorgeschrieben. Die Folge einer fehlenden, fehlerhaften oder unvollständigen Rechtsbehelfsbelehrung ist jedoch, dass für die Widerspruchseinlegung ein ganzes Jahr lang Zeit ist.³⁸ Bei Vornahme einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung endet die Frist bereits nach einem Monat.³⁹ Um die Bestandskraft des Verwaltungsaktes zum frühestmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen, sollte daher immer eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Letztendlich ist damit für beide Seiten Rechtssicherheit verbunden.

Selbst wenn die Schutzfristen in vollem Umfang verkürzt werden, sollte auf eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht verzichtet werden, da auch diese Bescheide in aller Regel belastende Elemente für den Adressaten (z. B. eine Anonymisierungsaufgabe) enthalten. Die Rechtsbehelfsbelehrung gehört nicht zur Begründung. Sie sollte stets nach dem Begründungsteil platziert und mit einer eigenen Überschrift, z. B. „Rechtsbehelfsbelehrung“ oder „Ihre Rechte“, versehen werden.

Beispiel für eine Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kulturbehörde – Staatsarchiv, Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.“

3.5.2 Abschluss

Hier ist der Platz für Hinweise und eine Grußformel. Zwingend erforderlich ist die Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder Beauftragten.⁴⁰

4. BEKANNTGABE

Das Verwaltungsverfahren endet mit der Bekanntgabe⁴¹ des Verwaltungsaktes bzw. mit dessen Ablehnung. Erst mit seiner Bekanntgabe wird der Verwaltungsakt wirksam.⁴² Im Normalfall wird die einfache, nicht förmliche Bekanntgabe durch Übermittlung mit einfachem Brief durch die Post⁴³ gewählt. Mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post gilt der Verwaltungsakt dann als bekannt gegeben. Eine andere Möglichkeit für die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ist die Aushändigung des Bescheides durch einen Behördenbediensteten.⁴⁴

Grundsätzlich ist der Verwaltungsakt jedem bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen⁴⁵ wird⁴⁶. In der Regel erfolgt die Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller. Verwaltungsakte über die Verkürzung von Schutzfristen haben jedoch stets belastende Drittwirkung⁴⁷. Ein besonders eindeutiges Beispiel hierfür liegt vor, wenn Antragsteller A die Personalakte des lebenden B einsehen möchte. B ist Betroffener sowohl im Sinne des Verwaltungsverfahrens als auch der Archivgesetze. Dem B sollte in diesem

Fall, wenn er eindeutig identifizierbar und „greifbar“ ist, der Verwaltungsakt ebenfalls bekanntgegeben werden, damit auch ihm gegenüber die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln zu laufen beginnen kann.

Neben dem Antragsteller und den Belasteten kommen als Betroffene im Sinne des Verwaltungsverfahrens auch die Mitarbeiter des Antragstellers in Betracht. Im Antragsformular⁴⁸ des Staatsarchiv Hamburg ist ein Feld auszufüllen, bei dem der Antragsteller angeben soll, mit welchen Personen er an dem Forschungsvorhaben zusammenarbeitet. Während des Verwaltungsverfahrens vertritt der Antragsteller die anderen Personen dann als Bevollmächtigter i. S. v. § 14 VwVfG. Es genügt in dem Falle, den Verwaltungsakt nur dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.⁴⁹ Beispiel für eine Verpflichtung des Bevollmächtigten:

Die Benutzung der Archivguteinheiten erfolgt durch Sie oder [Mitarbeiter/in]. Soweit im Laufe der Recherchen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hinzukommen oder ausscheiden, ist dies dem Staatsarchiv – bei neuen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vor Aufnahme der Benutzung – schriftlich anzuzeigen.

Ein vollständiger Musterbescheid in digitaler Form kann unter der E-Mail-Adresse jenny.kotte@staatsarchiv.hamburg.de angefordert werden. ■

HOW TO PERMIT OR REFUSE THE ACCESS TO CLOSED FILES

According to the Archives Acts files that refer to an individual may be used only after a certain period of time. However, those who want to use these files for e.g. academic reasons may apply for access before that period has run out. Public archives then have to decide whether to permit access or not. The whole process – from claiming access until the final decision – follows the rules set by administrative procedure acts (Verwaltungsverfahrensgesetze). Public archives therefore can't completely do what they want. The author describes how these rules are put into practice by the Hamburg State Archives.

Jenny Kotte

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
Grundsatzangelegenheiten des Archivwesens und des Kulturgutschutzes
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg
Tel. 040-428-31-3108, Fax 040-428-31-3201
E-Mail: jenny.kotte@staatsarchiv.hamburg.de

³⁷ Vgl. Maurer, wie Anm. 14, S. 248.

³⁸ Vgl. § 58 Abs. 2 VwGO.

³⁹ Vgl. § 70 Abs. 1 VwGO.

⁴⁰ Vgl. § 37 Abs. 3 VwVfG.

⁴¹ Einer anderen Auffassung nach ist das Verwaltungsverfahren erst mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes beendet, vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 31 zu § 9.

⁴² Vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG.

⁴³ Vgl. § 41 Abs. 2 VwVfG.

⁴⁴ Vgl. § 41 Abs. 5 i. V.m. § 5 VwZG.

⁴⁵ Betroffener im Sinne des Verwaltungsverfahrens ist, wer durch den Verwaltungsakt in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt wird, vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 9 zu § 41.

⁴⁶ Vgl. § 41 Abs. 1 VwVfG.

⁴⁷ Verwaltungsakte mit Drittwirkung haben nicht nur für den Adressaten, sondern auch für Dritte rechtliche Auswirkungen, vgl. Maurer, wie Anm. 14, S. 219.

⁴⁸ Das Antragsformular ist die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Archivgut im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (Benutzungsordnung) vom 1. Juni 2004 (Mitteilungen für die Verwaltung Nr. 6 vom 30. Juni 2004, S. 73).

⁴⁹ Vgl. Knack, wie Anm. 10, Rn. 7 zu § 41.

ARCHIVISCHE ANFORDERUNGEN BEI DER EINFÜHRUNG EINES DOKUMENTEN-MANAGEMENT-SYSTEMS BZW. EINES VORGANGSBEARBEITUNGSSYSTEMS*

von *Christoph Popp, Harald Stockert, Michael Wettengel*

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder legen fest, dass alle Unterlagen, die bei öffentlichen Stellen im Zuge der Aufgabenerfüllung erwachsen sind und nicht mehr benötigt werden, den jeweils zuständigen Archiven anzubieten sind.¹ Dazu zählen ausdrücklich auch in digitaler Form vorliegende Unterlagen. Das Verfahren für die Aussonderung von digitalen Unterlagen ist in der Regel analog zur herkömmlichen Schriftgutaussonderung durch Vorschriften festgelegt. Als Beispiel kann hier die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) (GMBL 2001, S. 469), § 21 und Anlage 8 genannt werden.

Als Vorbild und Muster für die detaillierte Regelung der Aussonderung von digitalen Akten dient das Domea-Konzept.² Die Beratungsfunktion der Archive für die Schriftgutverwaltungen der abgebenden Behörden ist in Archivgesetzen, kommunalen Satzungen und Dienstanweisungen für Stadtarchive festgeschrieben.

Die Mitwirkung des Archivs bereits im Frühstadium einer System-einführung ist zwingend erforderlich, um die Unterlagen in einem elektronischen System dauerhaft zugänglich und interpretierbar zu halten sowie eine systematische Aussonderung zu ermöglichen. Die frühzeitige Beteiligung des Archivs ist außerdem für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinsichtlich der Revisionsicherheit und Dauerhaftigkeit der Unterlagen unerlässlich. Eine Nichtbeteiligung des Archivs führt darüber hinaus zu erheblichen Mehrkosten, wenn gesetzliche Anforderungen nachträglich, das heißt nach der Einführung eines Systems, realisiert werden müssen.

2. ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN

Die auf dem Markt angebotenen elektronischen Systeme werden in der Regel nach ihrem Unterstützungsansatz unterschieden in Dokumenten-Management-Systeme (DMS) und Vorgangsbearbeitungs-Systeme (Workflow-Management-Systeme, VBS).³

Bei Dokumenten-Management-Systemen (DMS) stehen die Doku-

mente, ihre Bearbeitung und ihre Verwaltung im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Systeme unterstützen daher vor allem das „Retrieval“, also den gezielten Zugriff und das Finden von Unterlagen, und werden günstigenfalls durch eine leistungsstarke Registraturkomponente oder durch ein Registratursystem gesteuert. Die Schwäche von Dokumenten-Management-Systemen liegt aus archivischer Sicht vor allem in einem häufig mangelhaften Nachweis von Bearbeitungsschritten. Gegenstand der klassischen Vorgangsbearbeitungs-Systeme (VBS) sind einerseits Vorgänge im Sinne von geregelten Abfolgen von Arbeitsschritten, andererseits das bei diesen zusammenhängenden Arbeitssequenzen entstehende Schriftgut. Der Unterstützungsansatz zielt auf die Automatisierung der einzelnen Teilfunktionen und die Steuerung des Informations- und Arbeitsflusses. Im Mittelpunkt eines klassischen Vorgangsbearbeitungs-Systems steht daher die „Workflow-Engine“, deren Grundidee darin besteht, Arbeitsabläufe zu modellieren und simulieren, bevor sie mit einer Ablaufsteuerungskomponente ausgeführt werden können. Aus archivischer Sicht weisen die klassischen Vorgangsbearbeitungs-Systeme oft Schwächen bei der registraturmäßigen Ablage von Schriftgut auf – eine Registraturkomponente fehlt gelegentlich sogar völlig.

Beide Begriffe werden von Software-Herstellern und IT-Fachleuten oft unterschiedslos verwandt. Eine Reihe von marktgängigen Systemen verbinden Funktionalitäten beider Systemarchitekturen mit dem Ziel, IT-gestützte Vorgangsbearbeitung und Dokumentenmanagement in ganzheitlicher Perspektive realisieren zu können. Eine Analyse eines konkreten Systems nach dessen Unterstützungsansatz ist jedoch erforderlich, um die spezifischen Probleme konkreter elektronischer Systeme erkennen zu können. Die Erfüllung der archivischen Anforderungen sind stets einzeln nachzuweisen. Die DOMEA-Zertifizierung von elektronischen Systemen bietet nur die Gewähr dafür, dass die archivischen Anforderungen in ausreichendem Maße erfüllt werden können: Die konkreten Anforderungen sind aber jeweils im Einführungsprojekt in das Soll-Konzept aufzunehmen und die Realisierung zu überprüfen.

Ausgangspunkt für eine effiziente und wirtschaftliche Schriftgutverwaltung und Vorgangsbearbeitung sind die Grundsätze des Lebenszyklus-Konzepts (Life Cycle), wonach ein Vorgang in seiner gesamten Laufzeit vom Beginn der Bearbeitung bis zur Aussonderung ganz-

heitlich betrachtet werden muss. Kosten und Ineffizienzen fallen immer dann an, wenn bei der Vorgangsbearbeitung Brüche entstehen, seien es Medienbrüche, Formatwechsel, Brüche bei den Metadaten oder nicht geregelte Übergänge der Aufbewahrung. Grundlage für die erfolgreiche Einführung eines DMS/VBS ist eine geordnete Schriftgutverwaltung. Die hier vorhandenen Defizite sind vor Einführung einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung zu analysieren und zu beheben. Vorhandene Defizite im Bereich der Schriftgutverwaltung werden durch die Einführung elektronischer Systeme nicht beseitigt, sondern verstärkt. Der Erfolg eines DMS/VBS hängt ganz wesentlich davon ab, dass zuvor die organisatorischen Voraussetzungen, ganz besonders im Bereich der Schriftgutverwaltung, erfüllt wurden.

Die Qualitätsmaßstäbe für gute Schriftgutverwaltung werden in der internationalen Norm „DIN ISO 15489-1 – Information und Dokumentation: Schriftgutverwaltung“ festgelegt. Sie betont die Verantwortung der Leitungsebene für die Schriftgutverwaltung. Führungskräfte in Unternehmen und Behörden sollten künftig daran gemessen werden, wie es um die Schriftgutverwaltung und die Informationsressourcen ihrer Organisationen bestellt ist. Die grundlegenden Instrumente einer geordneten Schriftgutverwaltung (Dienstanzweisung, Aktenplan, Aufbewahrungsfristen, Registratur- und Aktenordnung) müssen vorhanden sein und praktiziert werden. Speziell bei der Integration von elektronisch erzeugten Unterlagen ist eine gründliche Schulung der Mitarbeiter auch in der Praxis der Schriftgutverwaltung unerlässlich.

3. ARCHIVISCHE ANFORDERUNGEN

Aufbauend auf einer geordneten Schriftgutverwaltung müssen bereits bei der Einführung eines DMS/VBS Vorkehrungen getroffen werden, um eine spätere Aussonderung bzw. Übernahme der digitalen Unterlagen, deren Bewertung, (Langzeit-)Archivierung sowie interne wie externe Benutzung zu gewährleisten. Dies greift teilweise in die Systemarchitektur mit ein, weshalb von Anfang an entsprechende Schnittstellen und Prozesse entworfen und implementiert werden müssen, um hohe Folgekosten zu vermeiden.

a) Aussonderung

Anders als bei Papierakten unterliegt die elektronische Akte keiner physischen Begrenzung; theoretisch kann ihre Laufzeit unbegrenzt sein, es käme dann nicht mehr zu einem Abschluss der Akte. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Aussonderung wichtig, da die Übersichtlichkeit von Akten und Vorgängen in einem elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem in der Masse leicht verloren gehen kann. Basis der Aussonderung sind daher sachliche oder zeitliche Aktenschnitte (d. h. eine gewisse Anzahl von Vorgängen), die über eine Schnittstelle aus dem laufenden System exportiert werden. Von einer Übernahme von Einzelvorgängen oder gar Einzeldokumenten sollte abgesehen werden, unbenommen der technischen Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch solche als archivwürdig zu übernehmen.

Im Regelfall erfolgt die Aussonderung ans Archiv von einer elektronischen (Alt-)Registratur aus, die im idealen Fall möglichst zentral für alle Dienststellen zuständig sein sollte. Es sind regelmäßige Aussonderungen möglichst automatisiert festzusetzen; empfohlen wird eine Aussonderung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Für die Übergabe der digitalen Unterlagen ist ein sicherer Übertra-

gungsweg auf Datenträgern oder über Datenleitungen zu gewährleisten.

Die Aussonderung wird in einem elektronischen Listenprotokoll mit Aufführung des ausgesonderten Schriftguts festgehalten, die der abliefernden Stelle zur Verfügung gestellt wird.

Sonderfall Zwischenarchiv: Eine weitere Möglichkeit für die Systemarchitektur ist die Einrichtung eines elektronischen Zwischenarchivs. Dieses bietet den frühzeitigen Zugriff des Archivs auf nicht mehr laufende Unterlagen. Mit der zdA-Verfügung eines Vorgangs wird das Archiv verantwortlich für die Unterlagen. Diese bleiben im laufenden System, jedoch haben die Dienststellen nur noch lesen, jedoch nicht mehr schreiben Zugriff. Spätestens mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt die Bewertung und anschließende elektronische Endarchivierung (d. h. ein Export der Daten) in ein separates Archivsystem.

b) Bewertung

Angesichts der Heterogenität und der Masse der Dokumente und Vorgänge sollte die Bewertung grundsätzlich auf der Ebene von Aktenplaneinträgen durchgeführt werden. Ausnahmen sind lediglich bei massenhaftem Einzelfallschriftgut zum Zweck einer statistischen oder auswahlorientierten Samplebildung vorzusehen, die auch auf Vorgangsebene stattfinden kann.

Durch eine Verknüpfung von Aktenzeichen mit einer Bewertungsvorentscheidung (Archivieren / Vernichten / Prüfen) im elektronisch geführten Aktenverzeichnis (Aktendatei) der abgebenden Stelle kann die Bewertung teilweise automatisiert werden. Mit Hilfe eines solchen so genannten Bewertungskatalogs wird die Bewertung ins vorarchivische Feld verschoben. Die Einstellung, Überwachung und Fortschreibung des Bewertungskatalogs obliegt dem Archiv im Benehmen mit der jeweiligen Dienststelle. Die Umsetzung der Bewertung kann im Zuge der Aussonderung automatisiert erfolgen oder aber auch erst im Archiv angestoßen werden. Die Bewertung der Vorgänge mit Aktenzeichen, die als prüfungswert vorbewertet wurden, geschieht manuell durch das Archiv. Dazu benötigt das Archiv einen Lese- und ggf. Schreibzugang zu den Daten.

* Diese Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Kulturausschuss des Deutschen Städtetags (BKK) wurde von Dr. Stockert und Dr. Popp (Stadtarchiv Mannheim – ISG) entworfen, von Dr. Wettengel (Stadtarchiv Ulm) überarbeitet, in mehreren Redaktionssitzungen diskutiert und abschließend im EDV-Ausschuss der BKK und von der BKK am 24./25. September 2007 als Empfehlung angenommen; die Billigung durch den Kulturausschuss des Deutschen Städtetags erfolgte am 18./19. Oktober 2007.

Der Beitrag steht im Extranet des Deutschen Städtetags (www.staedtetag.de) und auf der Homepage der BKK (www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de) zum Download zur Verfügung.

¹ Archivgesetze des Bundes und der Länder. Diese können über Suchmaschinen im Internet leicht recherchiert werden.

² Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) (Hrsg.): DOMEA-Konzept – Organisationskonzept 2.0. Erweiterungsmodul zum Organisationskonzept 2.0: Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten (Schriftenreihe der KBSt, Bd. 66), Berlin 2004.

³ Vgl. zum Folgenden grundlegend Andreas Engel: IT-gestützte Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung. Fachliche Grundlagen, Zielarchitektur und Empfehlungen zur organisatorischen Einführung, in: Klaus Lenk/Roland Traunmüller (Hrsg.): Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik, Heidelberg 1999, S. 143-176.

Für die Durchführung der Bewertung empfiehlt sich die Einrichtung einer eigenen Prozessinstanz unabhängig vom Archivsystem. Nur in dieser Instanz soll eine Löschung von Daten möglich sein. Über die kassierten Vorgänge ist automatisiert eine Kassationsliste zu erstellen.

c) Metadaten

Bei der Definition der Aussonderungsschnittstelle ist ein Metadatenkatalog festzusetzen. Es sollen Metadaten zu den Akten bzw. Akten-schnitten transferiert werden wie auch zu den Vorgängen und Einzeldokumenten. Hierbei sind neben den üblichen inhaltlichen Registraturangaben auch Informationen zur Provenienz der Objekte, zu ihrer Entstehung und Verarbeitung im DMS/VBS wie auch zu ihrem technischen Aufbau (technische Primärdaten) zu berücksichtigen. Empfehlenswert ist die Erstellung eines Katalogs in Anlehnung an den Metadatenkatalog des DOMEA-Aussonderungskonzepts und die Beachtung einschlägiger Normen.⁴

Bei der Einbindung von Fachverfahren ist darauf hinzuwirken, dass deren archivrelevante Metadaten in das DMS übernommen werden.

d) Authentizität

Die Authentizität elektronischer Unterlagen wird im laufenden System durch organisatorische Festlegungen („Revisionssicherheit“) sowie in besonderen Fällen durch digitale Signaturen erzielt. Im Zuge der Übernahme der elektronischen Unterlagen durch das Archiv muss deren Authentizität gewährleistet sein.

Revisionssicherheit wird unabhängig von den Speichermedien über organisatorische Festlegungen (z. B. Prozessüberwachung und -protokollierung) erreicht. Revisionssicherheit ist kein Merkmal von Speichermedien.

Digitale Signaturen verlieren nach einem bestimmten Zeitablauf (im Regelfall nach fünf Jahren⁵) ihre Beweiskraft. Während der laufenden Aufbewahrungsfrist hat die Registratur / das Zwischenarchiv darauf zu achten, dass digitale Signaturen nicht ihre Gültigkeit verlieren und ggf. neu signiert werden. Vor der Übernahme ins Endarchiv nach Ablauf der Frist sollte die Signatur geprüft, bestätigt, protokolliert und anschließend aufgelöst werden. Wegen des hohen Folgeaufwandes für die Pflege digitaler Signaturen und deren ungeklärten Archivierungs-Eigenschaften ist nach derzeitigem Stand von einer Langzeitarchivierung digitaler Signaturen abzusehen.

e) Einsichtnahme

Die externe wie interne Benutzung darf nicht in einem laufenden System erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass dem Benutzer nur die elektronischen Unterlagen zugänglich gemacht werden, an deren Nutzung er ein berechtigtes Interesse hat. Hierbei sind die Bestimmungen der Archivgesetze, des Datenschutzes sowie gegebenenfalls der Informationsfreiheitsgesetze zu berücksichtigen. Empfohlen wird daher die Bereitstellung einer elektronischen Aktenportion als Benutzerkopie an einem separaten PC; die Daten werden nach der Benutzung gelöscht. Gegebenenfalls können Daten als Ausdruck oder Datei überlassen werden.

f) Langzeitarchivierung – Verfahren und Infrastruktur

Die Langzeitarchivierung verfolgt das Ziel, die Integrität und Authentizität der übernommenen elektronischen Unterlagen dauerhaft zu gewährleisten und sie lesbar und verfügbar zu halten. Entsprechend sind auch in diesem Bereich die organisatorischen Vorgaben zur Revisionssicherheit einzuhalten. Eine Löschung oder inhaltliche

Veränderung der Daten darf nicht möglich sein. Eine konzeptionelle Vorgehensweise zur Sicherstellung der dauerhaften Erhaltung und Verfügbarkeit der elektronischen Unterlagen wird daher empfohlen. Sie sollte in einer klaren Handlungsanleitung für alle Beteiligten münden und alle Bereiche erfassen.

Für die physische Bewahrung der elektronischen Unterlagen ist eine geeignete Infrastruktur erforderlich. Angaben zu Servern, Netzwerken, Übertragungswegen und -formaten sowie Speichermedien sind wegen des schnellen technischen Wandels in dieser Empfehlung nicht sinnvoll. Jedes Archivierungs- und Sicherungskonzept sollte im engen Benehmen mit der zuständigen DV-Organisation erstellt werden.⁶

Grundsätzlich sollten elektronische Archivalien im Hauptspeicherformat auf räumlich und physikalisch getrennten Speichermedien redundant, mindestens doppelt gesichert werden. Bei allen derzeit erhältlichen digitalen Datenträgern müssen die Daten nach einigen Jahren erneut auf neue Speichermedien umkopiert werden. Die Umkopierintervalle sollten deutlich unterhalb der minimalen Haltbarkeit der Datenträger liegen. Die Herstellerangaben sind hierbei nicht verlässlich, vielmehr sollten Erfahrungen anderer Archive eingeholt werden. Die Kopiervorgänge sollten protokolliert (z. B. Kopier-Datum, Datei-Namen, evt. Datenträger-Bezeichnung, Datenumfang, evt. Fehler) und kontrolliert werden (z. B. mittels compare-Läufen, die prüfen, ob der Kopiervorgang auch technisch korrekt durchgeführt wurde). Das Archivsystem sollte die Einhaltung der Kopier-Routinen überwachen und unterstützen.

Falls ein Archiv nicht selbst über die erforderliche technische Infrastruktur verfügt, sollten Möglichkeiten der Kooperation zwischen Archiven oder mit Rechenzentren bzw. Forschungseinrichtungen geprüft werden.

g) Speicherformate

Eine Festlegung von Speicherformaten ist schwierig, da diese dem technischen Wandel unterworfen sind. Gewählt werden sollten Formate und Komprimierungsverfahren, die standardisiert, weit verbreitet und plattformunabhängig sind. Keinesfalls darf die Formatwahl zur Abhängigkeit von bestimmten Systemen oder gar Herstellern führen. Grundsätzlich sollte sich ein Archiv auf bestimmte Speicherformate festlegen, die als Vorgabe an die abgebenden Stellen weitergeleitet werden. Es ist Sache der abgebenden Stellen, die abzugebenden elektronischen Unterlagen spätestens zu diesem Zeitpunkt in das Archivformat zu bringen.

Folgende Anforderungen sollten die gewählten Formate erfüllen:

- Wiedergabe der Primärinformationen (Inhalte) Sicherung der Kontextinformationen (Informationen über den Entstehungs- und Bearbeitungszusammenhang sowie Vernetzungen und Bezüge)
- Wiedergabe der ursprünglichen Präsentation (auch farblich).

Nach gegenwärtigem technischen Stand hat sich für die Speicherung von Primärinformationen von dokumentenstrukturierten Informationen (elektronische Schriftstücke) das TIF-Format (Komprimierung nach CCITT Gruppe 4 - abgekürzt: G4) oder PDF/A bewährt. Für die Speicherung von Metadaten wird ein klarschriftlesbares ASCII (CSV-)Format empfohlen, das ggf. zusammen mit den (TIFF- oder PDF/A-)Dokumenten in eine XML-Struktur eingebunden sein kann.

Die verwendeten Archivformate müssen im Rahmen einer archivi-schen Migrationsstrategie regelmäßig auf ihre Integrität und Lesbarkeit hin überprüft und gegebenenfalls in ein neueres Format überführt werden.

4. AUSGEWÄHLTE LITERATUR

a) Standards und Normen:

- DOMEA-Konzept – Organisationskonzept 2.1. Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang (Schriftenreihe der KBSt. Bd. 61), November 2005.
- DOMEA-Konzept – Organisationskonzept 2.0 – Erweiterungsmodul Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten (Schriftenreihe der KBSt. Bd. 66), Oktober 2004.
- DIN ISO 15489-1, Information und Dokumentation – Schriftgutverwaltung – Teil 1: Allgemeines, Berlin 2002.
- DIN ISO/TR 15489-2, Information und Dokumentation – Schriftgutverwaltung – Teil 2: Richtlinien, Berlin 2004.
- ISO/TS 23081, Information and Documentation – Records Management Processes – Metadata for Records – Part 1: Principles 2006.
- ISO/TS 23081, Information and Documentation – Records Management Processes – Metadata for records – Part 2: Conceptual and Implementation Issues 2007.

b) Überblicke und Leitlinien

- Schriftgutverwaltung auf dem Weg zum digitalen Dokument (KGSt-Bericht Nr. 3/2002), Köln 2002.
- Beagrie, Neil / Jones, Maggie: Preservation Management of Digital Materials. A Handbook (British Library), London 2001.
- Dollar, Charles M.: Authentic Electronic Records: Strategies for Long-Term Access, Chicago 1999.
- Feeney, Mary (Hrsg.): Digital Culture: Maximising the nation's investment (National Preservation Office), London 1999.
- Generalsekretariat der Europäischen Kommission (Hrsg.): Leitlinien für den Umgang mit elektronischen Informationen. Maschinenlesbare Daten und elektronische Dokumente, aktualisierte und erweiterte Auflage, Luxemburg 1998. (= INSAR. Europäische Archivnachrichten, Beilage III / 1997).
- International Council on Archives (ICA): Guide für Managing Electronic Records from an Archival Perspective, Paris 1997.
- International Council on Archives/Committee on Current Records in an Electronic Environment: Electronic Records: A Workbook for Archivists (ICA Studies 16), Paris 2005.
- Ksoll-Marcon, Margit, Standards für Dokumentenmanagementsysteme in der bayerischen Staatsverwaltung, in: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtages 2003 in Chemnitz (Der Archivar, Beiband 9), Siegburg 2004, S. 109-115.
- Knaack, Ildiko, Handbuch IT-gestützte Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen und IT-organisatorische Gestaltung des Einführungsprozesses, Baden-Baden 2003.
- Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) (GMBL 2001, S. 469); auch unter dem Titel „Registerrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien“ von der Stabsstelle Moderner Staat – Moderne Verwaltung im Bundesministerium des Innern 2001 veröffentlicht.
- Zink, Robert, Handreichung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag zur Archivierung und Nutzung digitaler Unterlagen in Kommunalarchiven, in: Der Archivar 55 (2002), Sp. 16-18.

c) Einzelfragen

- Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) (Hrsg.): Sicherheit, Haltbarkeit und Beschaffenheit optischer Speichermedien, (AWV-Schrift 06 595) Eschborn, 2. Auflage 2004.
- AWV (Hrsg.): Speichern, Sichern und Archivieren auf Bandtechnologien. Eine aktuelle Übersicht zu Sicherheit, Haltbarkeit und Beschaffenheit, (AWV-Schrift 06 614) Eschborn 2003.
- Burkard, Ulrike: Langzeitaufbewahrung digitaler Unterlagen aus Archiven und Bibliotheken. Aktuelle Probleme und Lösungsvorschläge, Jülich 2007.
- Kommunale Schriftgutverwaltung. Anlage: Aufbewahrungsfristen, (KGSt-Bericht Nr. 16b) Köln 1990.
- Ostermann, Raphael: Potentielle Dateiformate zur Langzeitarchivierung von Dokumenten unter Berücksichtigung von Primär- und Metainformationen, in: M. Wettengel (Hrsg.): Digitale Herausforderungen für Archive, Koblenz 1999, S. 25-35.
- Rathje, Ulf: Technisches Konzept für die Datenarchivierung im Bundesarchiv, in: Der Archivar Jg. 55, (2002), H. 2, S. 117-120.
- Rohde-Enslin, Stefan (nestor/Institut für Museumskunde): Nicht von Dauer. Kleiner Ratgeber für die Bewahrung digitaler Daten in Museen (nestor-ratgeber 1), Berlin 2004.
- Schwalm, Steffen: Ganzheitliche elektronische Schriftgutverwaltung – Anforderungen der Prozessoptimierung. In: Der Archivar 60 (2007), S. 250–252.
- Digitales Verwalten – Digitales Archivieren. 8. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 27. und 28. April 2004 im Staatsarchiv Hamburg, hrsg. v. Rainer Hering und Udo Schäfer (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Bd. 19), Hamburg 2004.
- Wettengel, Michael: Die Auswirkungen der Informationstechnologie auf die Überlieferungsbildung in Archiven und die Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, in: Arbido, 16 (2001), Nr. 2, S. 28-31.

d) Link-Liste

- Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern www.kbst.bund.de.
- IT-Grundschatzkataloge, hrsg. v. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Berlin 2005. www.bsi.bund.de/gshb/downloads/index.htm
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Köln) www.kgst.de.
- ArchiSafe – Projekt zur Langzeitarchivierung www.archisafe.de.
- nestor, Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung www.langzeitarchivierung.de.

⁴ Vgl. DOMEA-Konzept – Organisationskonzept 2.0. Erweiterungsmodul (wie Anm. 2), Kap. 7: Metadatenkatalog; ISO/TS 23081, Information and Documentation – Records Management Processes – Metadata for Records – Part 1: Principles, 2006.

⁵ Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2), § 14 Abs. 3.

⁶ Vgl. Handreichung zur Archivierung und Nutzung digitaler Daten. In: Der Archivar 55 (2002), S. 16–18, als Download: www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de.

5. GLOSSAR

Das Glossar wurde überarbeitet in Anlehnung an DOMEA-Organisationskonzept 2.0, Oktober 2004, und der DIN ISO 15489-1.

Akte = geordnete Zusammenstellung von Dokumenten und Vorgängen, die bei der Erledigung einer Sache entstehen, mit eigenem Aktenzeichen und eigener Inhaltsbezeichnung (=Aktentitel).

Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns = Elementares Prinzip einer rechtsstaatlichen Verwaltung. Der Stand einer Sache muss jederzeit aus den Akten vollständig ersichtlich sein. Die Aktenmäßigkeit ist wesentliche Voraussetzung für Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns. Festgelegt u. a. in der Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vom 26. Juli 2000. *Moderner Staat – Moderne Verwaltung*, Hrsg. vom Bundesministerium des Innern, Berlin 2000, § 12 (2).

Aktenplan = Wichtigstes Instrument für die Verwaltung von Schriftgut. Aufgabenbezogenes mehrstufiges Ordnungssystem mit hierarchischer Gliederung für das Bilden und Kennzeichnen von Akten und das Zuordnen von Schriftstücken. Voraussetzung für das Führen elektronischer Akten, da der Aktenbezug die einzig revidenssichere Ablagestruktur darstellt.

Aktiver Datenbestand = Häufig genutzte Daten, die für einen Direktzugriff in der Behörde vorgehalten werden müssen und auf die ein unmittelbarer Zugriff erfolgen kann.

Altregistratur = Einrichtung, in die Schriftgut zurückgelegt werden kann, auf das nicht mehr oder nur gelegentlich zurückgegriffen wird. Digitale Altregistraturen / Zwischenarchive enthalten Vorgänge zwischen der z.d.A. -Verfügung und der Aussonderung.

Archivieren = Unter Archivierung wird im Zusammenhang mit der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung häufig die Ablage und das Wiederbeschaffen von Informationen verstanden. Archivierung im archivrechtlichen Sinne bedeutet die Übernahme, Erschließung, dauerhafte Sicherung und Nutzung von Schrift- bzw. Archivgut. Elektronische Akten, Vorgänge und Dokumente sind Unterlagen im Sinne der Archivgesetze und müssen daher den Archiven in geeigneter Form angeboten werden.

Archivsystem = Archivsysteme dienen zur revisionssicheren, unveränderbaren Speicherung von Informationen. Elektronische Archivsysteme gehen von einem ähnlichen Ansatz aus wie die klassischen Dokumenten-Management-Systeme.

Aufbewahrungsfrist = Festlegung, wie lange ein Vorgang nach der z.d.A.-Verfügung innerhalb der aktenführenden Stelle / der Altregistratur / dem Zwischenarchiv aufzubewahren ist. Im Anschluss daran erfolgt die Bewertung und ggf. die Kassation.

Aussonderung = Verlagerung von abschließend bearbeitetem Schriftgut in die Altregistratur / das Zwischenarchiv / das zuständige Archiv.

Authentizität von Unterlagen = Bei authentischem Schriftgut lässt sich nachweisen, dass es das ist, was es zu sein vorgibt, tatsächlich von demjenigen erstellt oder übermittelt wurde, der vorgibt es erstellt oder übermittelt zu haben, und zur angegebenen Zeit tatsächlich erstellt oder übermittelt wurde.

Bearbeitungs- und Protokollinformationen = Informationen, die den Bearbeitungsablauf widerspiegeln; Bearbeitungsinformationen wie Vermerke und Verfügungen werden dabei von Bearbeitern im Zuge der Vorgangsbearbeitung angelegt, während Protokollinformationen vom System automatisch generiert werden.

Dokumentenmanagement = Erfassung, Bearbeitung, Verwaltung

und Speicherung von Dokumenten unter Sicherstellung von Genauigkeit, Performance, Sicherheit und Zuverlässigkeit unabhängig von Speicherort und -format.

Geschäftsgang = Der vorgeschriebene Verfahrensgang bei der geschäftlichen Behandlung von Geschäftsvorfällen/Vorgängen. Gesteuert durch Verfügungen.

Integrität von Unterlagen = Die Eigenschaft von Schriftgut, vollständig und unverändert zu sein.

Konvertierung = Prozess der Formatumwandlung von Dateien, auch Migration genannt.

Langzeitarchivierung = In Abgrenzung zum IT-geprägten „Archivierungs“-Begriff alle Maßnahmen, die auf den dauerhaften Erhalt und Nutzung von Unterlagen zielen. Dazu gehört die Sicherstellung der Verwendung von migrationsfähigen Dateiformaten und Datenträgern sowie eine Strategie zur Migration.

Metadaten = Daten zur Beschreibung von Kontext, Inhalt und Struktur von Schriftgut und zu seiner Verwaltung. Zu den Metadaten gehören Registraturangaben wie Behördenname, Aktenzeichen, Aktentitel, Einsender, Bearbeiter, Erstelldatum, Eingangsdatum etc. Bearbeitungs- und Protokollinformationen sowie technische Angaben zu den Daten werden ebenfalls zu den Metadaten gezählt.

Migration = Übertragung von Daten von einer Systemplattform auf eine andere unter Wahrung der Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Benutzbarkeit als Strategie zur Langzeitarchivierung unter sich verändernden technischen Rahmenbedingungen.

Registratur = Organisationseinheit, in der das Schriftgut verwaltet wird.

Revisionssicherheit = Veränderungen an den Daten können jederzeit nachvollzogen werden. Der Zustand der Daten muss zu jedem Zeitpunkt rekonstruierbar sein, die Änderung von Datensätzen muss jederzeit nachgewiesen werden können einschließlich Zeitpunkt und ändernde Person.

Strukturierter/Unstrukturierter Prozess = Bei strukturierten Prozessen sind die wesentlichen Prozess-Schritte (Beteiligte Bearbeiter – Bearbeitungswege – Ergebnis der Bearbeitung) vorher bestimmbar. Bei unstrukturierten Prozessen ergeben sich während der Bearbeitung Veränderungen, sie werden deshalb ad-hoc vom jeweiligen Bearbeiter durch Verfügungen gesteuert.

Vorgang = Der Vorgang als Kernbegriff der Schriftgutverwaltung und -bearbeitung kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: a) Vorgang in der Objektsicht als Gesamtheit der eine bestimmte Sachbearbeitung betreffenden Dokumente; b) Vorgang in der Prozess-Sicht als kleinste Einheit einer Verwaltungsmaßnahme in der Erledigung der Aufgaben einer Behörde. Dabei steht der Ablauf und die einzelnen Schritte im Vordergrund.

ANLAGE: BEISPIELE AUS DER PRAXIS

a) Stadtarchiv Mannheim - DMS: DOMEA⁷

Hintergrund der DMS-Einführung in Mannheim war die Grundsatzentscheidung der Stadtverwaltung, ein einheitliches DMS- und Archivierungssystem für die Stadt aufzubauen. Im Rahmen eines Auswahlprojektes, an dem das Stadtarchiv beteiligt war, wurde das Produkt DOMEA® (damals SER, heute OpenText) ausgewählt und in Pilotbereichen eingeführt. 2006 wurde DOMEA auch im Stadtarchiv mit rund 20 Mitarbeitern produktiv gesetzt; seit dieser Zeit werden alle Vorgänge papierarm bearbeitet.

Die technische Ausstattung des Stadtarchivs besteht derzeit aus Standard-PCs mit 1024 MB Arbeitsspeicher (Stand 2007). Das

Programm DOMEA wird betrieben auf städtischen Linux-Servern mit einer 100 Mbit starken Netzwerkverbindung. Als Speichermedium steht für sämtliche ans DMS angeschlossene Dienststellen ein gespiegeltes Storage Area Network (SAN) mit derzeit 100 GB zur Verfügung. Die Speicherung auf WORMs wurde als unpraktikabel und unwirtschaftlich abgelehnt. Darüber hinaus wird ein eigener Archivserver (IXOS) zur Endarchivierung betrieben.

Standardmäßig unterstützt werden alle Formate des Office-Pakets, pdf, rtf/html als E-Mail-Format und die Bildformate jpg und tif. Ein Import von Musik- und Videoformaten ist derzeit nicht vorgesehen. Entscheidende Faktoren der Einführungsphase waren die Beteiligung von Gesamtpersonalrat, örtlichem Personalrat, Landesdatenschutzbeauftragtem sowie dem Rechnungsprüfungsamt. Im Fall des Stadtarchivs konnte auf eine funktionierende papiergestützte Vorgangsbearbeitung zurückgegriffen werden. Der Aktenplan war erst wenige Jahre zuvor aktualisiert worden; für elektronisch vorhandene Dokumente war eine Elektronische Parallelregistratur (ELPAR) aufgebaut worden, aus der rund 18.000 Dokumente als Altdaten ins DMS übernommen werden konnten.

Das Schulungskonzept der Mitarbeiter sah eine halbtägige Grundlagenschulung des Produkts DOMEA vor, an die – zeitlich versetzt – eine ebenfalls halbtägige Schulung der vorher ermittelten Arbeitsabläufe in den jeweiligen Arbeitsgruppen bzw. Teams anschloss. Individuelle Defizite und Probleme, gerade bei den Basiskomponenten wie Outlook und Office-Programmen, wurden durch individuelle Begleitung behoben. Das Angebot zu individueller Problemlösung ist eine Daueraufgabe. Über das Programm und die wichtigsten Einstellungen und Vereinbarungen informierte ein selbst erstellter „Leitfaden“ zur Vorgangsbearbeitung in DOMEA.

Je nach PC-Vertrautheit und Komplexität der Vorgänge war bei den Mitarbeitern nach sechs bis acht Wochen die elektronische Vorgangsbearbeitung zur Selbstverständlichkeit geworden. Probleme bereitete jedoch zum einen eine Zwischenkomponente – die Verbindung von DOMEA als Client mit dem städtischen E-Mailprogramm erwies sich als Schwachstelle und führte anfangs zu häufigen Systemabstürzen und entsprechender Demotivation; zum anderen Scaneinstellungs-Schwierigkeiten beim Massenscannen.

Bei der Vorgangsbearbeitung stehen neben Prozessen, bei denen der Gewinn an Zeit und Übersichtlichkeit sofort wahrnehmbar war, auch solche, bei denen der Übergang von der Papier- zur elektronischen Akte zu Änderungen der Arbeitsgewohnheiten und -abläufe führt. Da ein DMS zur konsequenteren Systematik bei der Vorgangsbearbeitung zwingt, war in der Anfangsphase besonders auf die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsweise zu achten.

Mit der zDA-Verfügung werden die Vorgänge ohne Systembruch in das Zwischenarchiv überführt. Diese Überführung ist ausschließlich ein Wechsel der Rechte an den Vorgängen. Die Bewertung erfolgt je nach Einstellung automatisch oder manuell. Hier optimiert ein eigens programmiertes Bewertungsmodul die Abläufe. Auch der Zeitpunkt Endarchivierung – d. h. die Aussonderung auf den Archivserver – richtet sich nach differenzierten Voreinstellungen. Entsprechend wird bei den zDA-verfügbaren Vorgängen je nach Format unterschiedlich nach festgelegten Fristen eine Vertiffung vorgenommen, um Verluste durch Formatwechsel zu vermeiden.

Derzeit (1.9.2007) umfasst der aktive Datenbestand im DMS der Stadt über 210.000 Vorgänge (davon rund 6.000 vom Stadtarchiv) mit rund 400.000 Dokumenten. Hiervon befinden sich rund 80 Prozent im digitalen Zwischenarchiv. Das derzeitige Speichervolumen beträgt 50 GB.

b) LWL-Archivamt für Westfalen: DMS-Auswahl und -Einführung bei den „Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe“

Die Versorgungskassen stellen die Altersversorgung der kommunalen Beamtinnen und Beamten aus Westfalen-Lippe sicher, wickeln die gesetzlichen Beihilfen für diese Arbeitnehmer im Krankheitsfall ab und bieten darüber hinaus Versorgungs-Dienstleistungen für im öffentlichen Dienst Beschäftigte an. Das anfallende Schriftgut besteht zu 95 % aus Massenakten, die nach dem Nachnamen der Versicherten organisiert sind. Der klassische Sachaktenbereich ist dementsprechend klein.

Um eine schnellere und effizientere Bearbeitung der zum Teil für die Betroffenen dringenden Aufgaben der kvw zu gewährleisten, wurde schon um die Jahrtausendwende mit dem Gedanken gespielt, ein DMS – damals das vom Bundesverwaltungsamt entwickelte FAVORIT – einzuführen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Entwicklung dieses Produkts, entschied man sich, stattdessen zunächst ein modernes und mächtiges Vorgangsbearbeitungssystem namens OPAL zu entwickeln und einzuführen. In einem zweiten Schritt sollte mit Hilfe eines DMS die elektronische Archivierung und Recherche umgesetzt werden.

Im ersten Planungsabschnitt (ab Okt. 2005) ging es darum, einerseits das Vorgehen für die stufenweise DMS-Einführung zu entwickeln und die Projektziele genau zu beschreiben. Eine grobe Zeitplanung und die Meilensteine der DMS-Einführung mussten festgesetzt werden. Begleitet wurde diese erste Phase durch die Beratungsfirma Kampffmeyer Project Consult, die gleichzeitig auch bei der vorbereitenden Schulung der Belegschaft mitwirkte. Um die Planungen mit belastbaren Daten zu unterfüttern, wurden umfangreiche Ist-Analysen des konventionellen Schriftguts und der Arbeitsvorgänge durchgeführt. Aufgrund der Befunde wurde unter Mitarbeit aller Fachabteilungen und des Archivamts ein umfangreicher Kriterienkatalog mit fast 1.000 Einzelpositionen für die Ausschreibung entwickelt, der zur Auswahl eines geeigneten Produkts aber auch als eine Art Leistungsbeschreibung für das ausgewählte Produkt dienen sollte. 50 Kriterien des Katalogs blieben übrig, die besonders wichtig für eine geordnete Aktenführung, die revisionssichere Speicherung oder eine vollständige Aussonderung erschienen. Sie betrafen vor allem Fragen zur technischen Archivierung, dem Datenschutz, der Datensicherheit und -migration, des Records Management und der Compliance, d. h. der Unterstützung der gängigen Standards und Normen.

Im Rahmen einer Bieterkonferenz (am 29.8.06) und von drei Monate später stattfindenden Bietergesprächen mit den noch im Rennen befindlichen Anbietern und Integratoren, die für die Anpassung des DMS-Produkts an die lokalen Gegebenheiten und die Schulungen zuständig sind, konnte sich das System d.3 der Firma d.velop und T-Systems als Systemintegrator durchsetzen. Der Startschuss für die Produkteinführung fiel am 13.2.07.

⁷ Harald Stockert: Zwischenarchive als strategische Chance im digitalen Zeitalter. Vortrag auf dem 74. Deutschen Archivtag 2003 in Chemnitz, in: Der Archivar, Beiheft 9: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess, S. 189-199. Christoph Popp: DMS-Einführung in einer Kommunalverwaltung: Archivische Beteiligung und Erfahrungen. Vortrag auf der 8. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ 2004 in Hamburg; in: Rainer Hering, Udo Schäfer (Hg.): Digitales Verwalten - digitales Archivieren. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19, 2004, S. 201-210.

Weitere Einflussmöglichkeiten des Archivs boten sich bei der Erstellung des Aktenplans und der archivischen Vorbewertung der enthaltenen Aktenplanpositionen sowie bei der Definition der Aussonderungsschnittstelle im Feinkonzept des Projekts.

Als bisheriges Fazit kann man aus dem Verfahren folgende Schlüsse ziehen:

1. Das Gelingen einer DMS-Einführung wird am stärksten durch schlechte Vorbereitung der einführenden Organisation oder unzureichende Anpassung des Systems an die bestehende IT-Infrastruktur gefährdet. Es sollte deshalb ausreichend Zeit für eine Zielbestimmung und die Analyse der Verwaltungsabläufe, der eingesetzten Fachanwendungen und der vorhandenen Papierablage eingeplant werden.
2. Aus dieser Analyse sollte ein möglichst umfassender Anforderungskatalog entwickelt werden, der Technik und Fachlichkeit berücksichtigt. Nur so wird die Integration der bestehenden Fachanwendungen gelingen und potentielle Anbieter in der Lage sein, seriöse Angebote abzugeben. Offenheit bei der Ausschreibung zahlt sich sowohl finanziell wie vom Ergebnis her aus.
3. Archivarinnen und Archivare müssen sich auf eine für sie fremde Fachsprache und Problemstellung einlassen: Der einführenden Institution geht es um die Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit, die uns in ihren Einzelheiten nicht immer 100%ig vor Augen steht. Authentizität, Nachvollziehbarkeit und Wiederauffindbarkeit dienen diesem Hauptziel – und sind gleichzeitig auch von archivischem Interesse. Da IT-Fachleute in logischen Strukturen denken, sind sie die natürlichen Verbündeten für eine geordnete Schriftgutverwaltung. Klar vorgetragenen Argumenten und Problemen werden sie in der Regel offen gegenüber stehen, wenn das Archiv nicht als Totalblockierer jeden Fortschritts auftritt. Widerstand gegen hausweite geordnete Aktenpläne ist eher aus den Fachabteilungen zu erwarten, die vorwiegend mit Handakten bzw. Sacharbeiterablage gearbeitet haben. Behörden und Ämter mit Zentralregistraturen sind dagegen eher an die Ablage nach Plan gewöhnt. ■

ARCHIVAL REQUIREMENTS FOR DOCUMENT MANAGEMENT AND WORKFLOW SYSTEMS. RECOMMENDATIONS OF THE FEDERAL CONFERENCE OF LOCAL ARCHIVES AT THE CONGRESS OF MUNICIPALITIES

Based on the definitions and literature, the recommendations cover legal, organizational and archival requirements for implementation of document management and workflow systems in municipal agencies and offices. They give guidance for the implementation of such systems in municipal archives and facilitate appraisal and archiving of electronic records. Important aspects such as appraisal and disposition, metadata and authenticity as well as access, permanent retention and digital formats are discussed in that context. The recommendations underline the urgent necessity of good recordkeeping and of an early involvement of archives at the design stage of electronic systems. The final chapters present practical examples.

Dr. Christoph Popp

Stadtarchiv Mannheim - Institut für Stadtgeschichte
Collini-Center
Postfach 10 00 35
68 133 Mannheim
Tel. 0621-293-7481, Fax 0621-293-7476
E-Mail: christoph.popp@mannheim.de

DAS „WÜRTTEMBERGISCHE URKUNDENBUCH ONLINE“¹

von *Maria Magdalena Rückert, Sigrid Schieber und Peter Rückert*

Die Anfänge des „Württembergischen Urkundenbuchs“² gehen auf Ludwig Uhland zurück, der in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. August 1833 von den Archivaren verlangte, das ihrer Obhut anvertraute Quellenmaterial in einer Urkundensammlung zugänglich zu machen.³ Die Kammer der Abgeordneten sicherte daraufhin die Finanzierung des Projekts und beauftragte mit der Durchführung das Königliche Staatsarchiv in Stuttgart.

In enger Anlehnung an den Diplomataplan der „*Monumenta Germaniae Historica*“ sollten die württembergischen Urkunden von ihrem frühesten Vorkommen bis zum Jahr 1313, dem Todesjahr Kaiser Heinrichs VII., chronologisch geordnet und möglichst vollständig gedruckt werden. Volle 64 Jahre sollte es schließlich dauern, bis in Band II das Jahr 1300 erreicht war.⁴ Insgesamt wurden von 1849 bis 1913 6.148 Urkunden aus mehr als 500 Jahren zusammengetragen, ein Fundus, der im deutschen Südwesten seinesgleichen sucht, sowohl was die Menge des Materials als auch was die Qualität der Edition anbetrifft.

Es handelt sich nämlich keineswegs, wie in der Literatur immer wieder behauptet wird, nur um die Urkunden, die im „würtembergischen Landesarchiv“⁵ lagern, sondern von Anfang an sollten alle die Urkunden aufgenommen werden, „in welchen in Beziehung auf irgend einen Bestandtheil des Landes in seinem heutigen Umfang – gemeint ist das Königreich Württemberg – eine (rechtliche) Beziehung sich findet“. 1.325 Urkunden lagern noch heute außerhalb der Abteilungen des baden-württembergischen Landesarchivs. Die zusammengetragene Fülle von Quellen zwang die wechselnden Bearbeiter⁶ zu mehrfacher Änderung der Editionsgrundsätze, wie dies auch bei anderen Urkundenprojekten der Fall war, die vielfach Jahrhundertunternehmen sind.

Der besondere Wert des „Württembergischen Urkundenbuchs“ liegt darin, dass hier nicht nur Königs- und Kaiserurkunden vertreten sind, sondern auch Bischofsurkunden und Privaturkunden anderer Aussteller. In der Mehrzahl der Fälle bietet es noch die heute maßgebliche Edition. Außerdem umfasst das Werk das gesamte Gebiet des durch die napoleonische „Flurbereinigung“ geschaffenen Königreichs Württemberg. Es versteht sich von selbst, dass das Urkundenbuch auch in Nachbarregionen wie etwa das Elsass, Baden, Bayern und Hessen ausstrahlt. Das erklärt die zentrale Bedeutung, die dem „Württembergischen Urkundenbuch“ bis heute für die Erforschung der südwestdeutschen Landesgeschichte zukommt.

¹ Vgl. auch M. M. Rückert / N. Wurthmann, Das „Württembergische Urkundenbuch Online“ im Netzwerk digitaler Urkundenpräsentationen, in: *Archiv für Diplomatik* 53 (2007) (im Druck).

² *Württembergisches Urkundenbuch*, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1-II, 1849-1913 (Kurz: WUB).

³ Sitzung der Abgeordneten vom 30. August 1833. Protokolle, S. 17 ff. Vgl. zur Geschichte des Württembergischen Urkundenbuchs ausführlicher F. Pietsch, *Der Weg und Stand der Urbareditionen in Baden-Württemberg*, in: *ZWLG* 18 (1959), S. 317-354, hier S. 320 ff., und R. Kretzschmar, *Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision. Das württembergische Archivwesen nach 1800*, in: *Umbruch und Aufbruch. Das Archivwesen nach 1800 in Süddeutschland und im Rheinland. Tagung zum 200-jährigen Bestehen des Generallandesarchivs Karlsruhe am 18./19. September 2003 in Karlsruhe*, hg. von V. Rödel (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A, 20), Stuttgart 2005, S. 215-280, hier S. 246 ff. Zur Geschichte des Württembergischen Landtags, Ludwig Uhland und der Abgeordnetenversammlung siehe jetzt auch P. Rückert (Bearb.), *Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007, Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg, Stuttgart 2007*, hier vor allem S. 163-165.

⁴ Auf eine Fortführung bis zum Jahr 1313 wurde angesichts der großen Anzahl der Urkunden unter Hinweis auf von der Württembergischen Kommission für Landeskunde herausgegebene Territorialurkundenbücher verzichtet. Hatte Band I die Zeitspanne von 680 bis 1137 abgedeckt, so bot Band II mehr als doppelt so viele Urkunden aus dem Zeitraum von nur vier Jahren (1297 bis 1300). Vgl. dazu *Württembergisches Urkundenbuch*, Bd. II, Vorwort, S. VII ff.

⁵ Vgl. dazu jetzt auch G. Vogeler, *Vom Nutz und Frommen digitaler Urkundeneditionen*, in: *Archiv für Diplomatik* 52 (2006), S. 449-466, hier S. 461. So *Württembergisches Urkundenbuch*, Bd. I, Vorrede, S. V.

⁶ Verantwortlich für die Bände 1-3 zeichnet Heinrich Eduard Kausler, für die Bände 4-7 Christoph Friedrich Stälin und schließlich für die Bände 8-II Eugen Schneider unter Mitarbeit von Gebhard Mehring.



Abb. 1 Startseite des WUB Online

DIGITALISIERUNG UND PROJEKTORGANISATION

Noch vor Projektbeginn stand die Entscheidung fest, im „Württembergischen Urkundenbuch Online“⁷⁷ nicht nur Images der herkömmlichen Druckseiten zu präsentieren, sondern die gesamten Informationen in der digitalen Benutzung für Volltextrecherchen und gezielte Feldsuchen verfügbar zu machen. Die Texte der 6.148 Urkunden und Regesten des elfbändigen Druckwerks wurden daher im Jahr 2005 von einem Dienstleistungsunternehmen manuell in einer MS-Access®-Datenbank erfasst. Für die Darstellung der Sonderzeichen wurden Umschreibungen vereinbart, die Fußnoten wurden in XML ausgezeichnet. Für die weitere redaktionelle Bearbeitung wurden die Daten in die oracle®-basierte Verzeichnungssoftware scopeArchiv® importiert, die im Landesarchiv Baden-Württemberg allgemein als Produktivsystem für die Verzeichnung von Archivgut eingesetzt wird.⁸

Auf diesem Textcorpus aufbauend startete im Mai 2006 das von der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg für die Dauer von zehn Monaten finanzierte Projekt zur technischen und inhaltlichen

Überarbeitung. Die Federführung des abteilungsübergreifenden Projektes lag bei der für archivische Fachprogramme und Bildungsarbeit zuständigen Abteilung 2, in der eine Projektstelle für die Verknüpfung der Erschließungsdaten mit dem Ortsthesaurus „Siedlungen in Baden-Württemberg“ eingerichtet wurde. Zwei Mitarbeiter einer weiteren Projektstelle im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Abteilung 7) übernahmen die redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung. Die Mitarbeiter des Referats Information und Kommunikation (Abteilung 1) waren für die technische Betreuung des Backends, die Planung der darauf aufbauenden Online-Anwendung und die Vergabe des Auftrags für die Programmierung dieser Anwendung zuständig.

REDAKTIONELLE UND INHALTLICHE ARBEITEN

Wichtigste Projektziele der redaktionellen und inhaltlichen Überarbeitung waren zum einen die Verbesserung des Erschließungsstands der Einzelurkunden und deren Recherchemöglichkeiten,

sowohl für die Benutzung als auch für den archivischen Denkmalschutz. Zum anderen sollte eine Arbeitsgrundlage geschaffen werden, um das „Württembergische Urkundenbuch Online“ mit anderen digitalen Urkunden-Präsentationen zu vernetzen. Für beide Ziele waren Vorarbeiten notwendig.

Zunächst wurden die „Zusätze und Verbesserungen“ der gedruckten Version manuell in die Anmerkungen zum jeweiligen Urkunden- bzw. Regestentext aufgenommen. In diesen Zusätzen am Ende eines jeden der elf Bände werden detaillierte Aktualisierungen zu Urkunden aus allen vorangegangenen Bänden vorgenommen. Diese reichen von der Korrektur einzelner Druckfehler über zusätzliche Literaturhinweise bis zu Belegen für wiederentdeckte Originale. Außerdem hatte man bei der Digitalisierung des Textcorpus die inhaltlichen Anmerkungen bewusst ausgenommen. Im Gegensatz zu den textkritischen Anmerkungen umfassen die inhaltlichen Anmerkungen sehr unterschiedliche und im Verlauf der Bände wechselnde Informationen: Dazu gehören sowohl historische Ortserklärungen als auch Angaben zur Datierung und zu Ausstellern oder im Einzelfall (in den ersten drei Bänden) sogar textkritische Hinweise. Die mit Ziffern gekennzeichneten Anmerkungen konnten daher nicht ungeprüft in die Datenbank des „Württembergischen Urkundenbuchs Online“ übernommen werden, sondern bedurften einer kritischen Überarbeitung und dann manueller Eingabe im Rahmen des Projekts.

Weitere Aktualisierungen und Verbesserungen wurden aus der Kartei übernommen, die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart seit Erscheinen des letzten Druckbandes des „Württembergischen Urkundenbuchs“ im Jahre 1913 gepflegt wird. Sie enthält zahlreiche Nachträge vor allem zu Provenienzen, Datierungskorrekturen und ergänzenden Überlieferungsbelegen. Die Kartei weist schließlich 416 zusätzliche Urkunden mit Bezug auf das Königreich Württemberg nach, die seit der Publikation des letzten Bandes des Württembergischen Urkundenbuchs als Originale oder Abschriften gefunden wurden. Im „Württembergischen Urkundenbuch Online“ wurde für diese Nachträge ein virtueller zwölfter Band angelegt und die Urkunden wurden als Regesten verzeichnet. Damit ist der Gesamtbestand des Urkundenbuchs von zuvor 6.148 auf nun 6.564 Nachweise gewachsen.

Auch der Wechsel des Informationsträgers erforderte zusätzliche redaktionelle Tätigkeiten. Das gedruckte „Württembergische Urkundenbuch“ arbeitet regelmäßig mit internen Verweisen, die sich insbesondere bei stereotypen Formulierungen im Urkundentext und bei wiederkehrenden Literaturangaben auf vorangegangene Urkundennummern beziehen. Hierfür wurden nun die Möglichkeiten des digitalen Mediums genutzt: Innerhalb der Datenbank wurden diejenigen Urkundennummern, deren Angaben sich aufeinander beziehen, miteinander verlinkt. Der Benutzer kann eine korrespondierende Nummer nun bequem über „Verwandte Urkunde“ direkt ansteuern, statt sie durch das weiterhin mögliche digitale „Blättern“ zu suchen.

Auch der Informationsgehalt der älteren Editions- und Literaturnachweise wurde aktualisiert. Die ersten Herausgeber des Urkundenbuchs griffen vor 100 bis 150 Jahren einerseits auf einen vergleichsweise schmalen Literaturkanon, andererseits auf das Expertenwissen der zeitgenössischen Mediävisten zurück, die mit der Nennung des Nachnamens eines Herausgebers oder Autors selbstverständlich einen bestimmten Werktitel assoziierten. Davon kann für viele der heutigen Benutzer nicht mehr ausgegangen werden. Bei der Bearbeitung des Urkundenbuchs für die Online-Präsentation wurden daher die stark und uneinheitlich verkürzten Editions- und

Literaturverweise durch standardisierte Siglen ersetzt, die in einem hinterlegten, bislang fehlenden Literaturverzeichnis zum vollständigen Titel aufgelöst werden können.

Außerdem wurde der moderne Forschungsstand berücksichtigt, die wichtigsten neuen Titel zu Urkunden- und Regesteneditionen sowie zur Literatur wurden erfasst und die sich daraus ergebenden Hinweise auf wiederentdeckte Originale oder neu erwiesene Fälschungen unter Angabe der Belegstelle aufgenommen. Während sich die alten Titel im „Württembergischen Urkundenbuch“ unsystematisch im Bereich der Formalbeschreibung finden, wurden sie für die Online-Präsentation ebenso wie die neuen Titel auf einheitliche Weise in den Datenbankfeldern „Editionen“, „publizierte Regesten“ und „Literatur“ zusammengeführt. Der Forschungsstand kann dank des flexiblen Erschließungsmodells fortlaufend aktualisiert werden – Korrekturen und Ergänzungen, die sich aus der Forschung von Archiv- und Datenbankbenutzern ergeben, können vom zuständigen Bearbeiter im Landesarchiv Baden-Württemberg über die Projektlaufzeit hinaus entgegen genommen und eingearbeitet werden. Schließlich wurden die heutigen Lagerorte der Urkunden nachgewiesen. In einem ersten Durchgang wurden aus der Nachweiskartei im Hauptstaatsarchiv die Archivsignaturen für die Urkunden innerhalb der Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Staatsarchivs Ludwigsburg in der scopeArchiv®-Datenbank ergänzt; dabei handelt es sich um 3.842 Urkunden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und 654 Urkunden im Staatsarchiv Ludwigsburg. Im Anschluss wurden auch die Lagerorte, Archivsignaturen und Provenienzen der übrigen 2.068 Urkunden systematisch identifiziert. 743 dieser Urkunden befinden sich an den baden-württembergischen Standorten Generallandesarchiv Karlsruhe (565 Stück), Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (141 Stück) sowie Staatsarchiv Sigmaringen (37 Stück). Für diese derzeit also insgesamt 5.239 Urkunden, die sich in den Abteilungen des Landesarchivs befinden, wird es möglich sein, den Lagerort einschließlich der Signatur online abzufragen und die Urkunden mit der neuen Bestellverwaltung direkt online zu bestellen. Bei den Urkunden, die außerhalb des Landesarchivs lagern, wird die Möglichkeit zur Abfrage der Signatur laufend ergänzt.

VERKNÜPFUNG MIT DEM ORTSTHESAUROS „SIEDLUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG“

In der Zeit der Verwaltungsreform der 70er Jahre entstand in Baden-Württemberg in der Tradition der Oberamtsbeschreibungen des 19. Jahrhunderts die amtliche Landesbeschreibung⁹. Der Registerband

⁷ Vgl. jetzt www.wubonline.de.

⁸ Vgl. Th. Fritz, Ein geschlossenes System für die archivischen Kernaufgaben. Einführung von MIDOSA21 abgeschlossen, in: Archivnachrichten 33 (2006), S. 21 f. und Th. Fritz / Th. Fricke / G. Maier, Ein einheitliches IT-System von der Überlieferungsbildung bis zur Online-Bestellung – MIDOSA 21 im Landesarchiv Baden-Württemberg, in: Der Archivar 60, 3 (2007), S. 221-228.

⁹ Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, 8 Bde. Stuttgart 1974-1983. Vgl. zur Geschichte der Landesbeschreibung: Regionalforschung in der Landesverwaltung. Die Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. Ansatz, Leistung und Perspektiven, hg. von E. Reinhard (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A, 6), Stuttgart 1995.

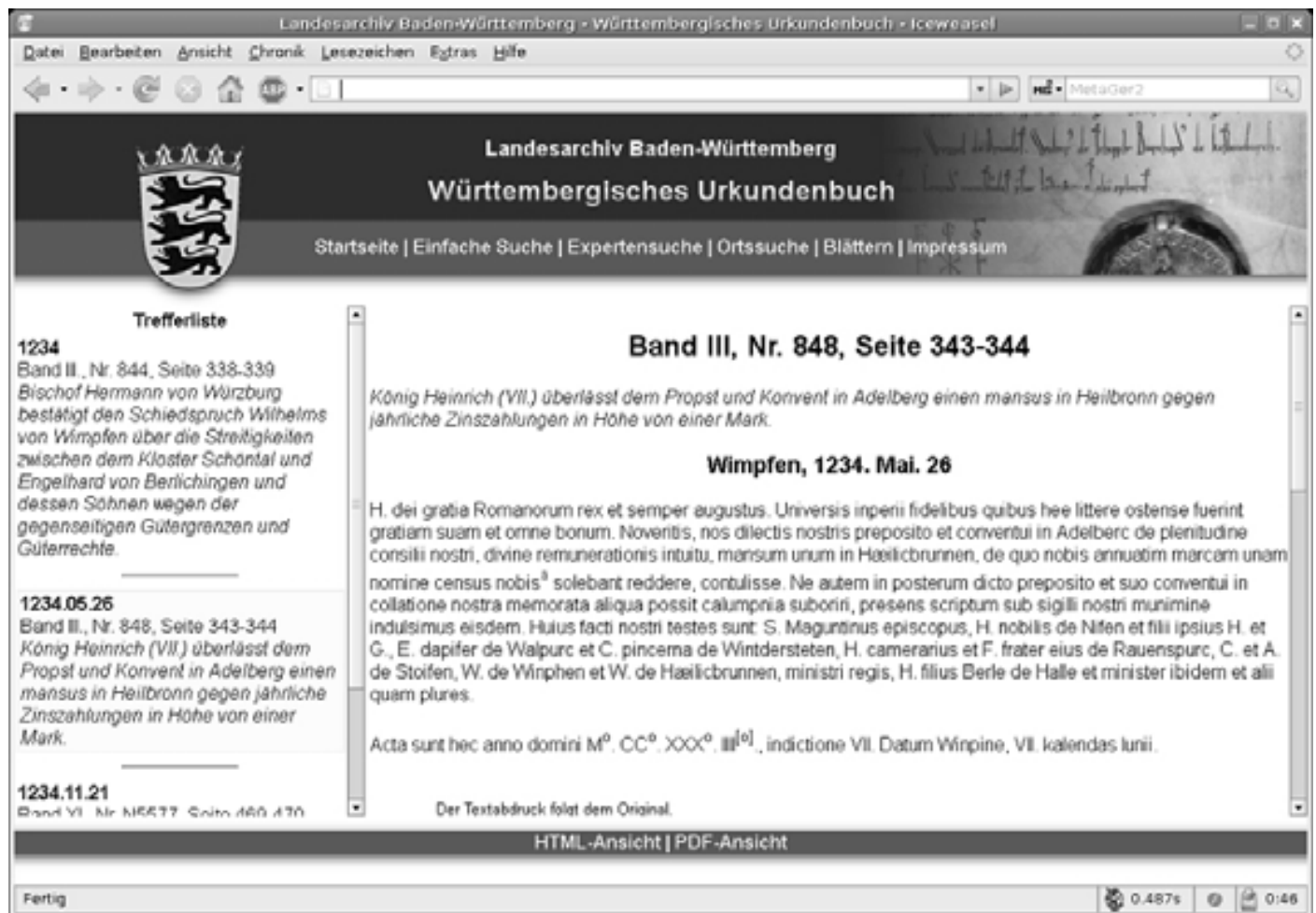


Abb. 2 und 3: HTML-Ansicht der Urkunde WUB III, Nr. 848 mit Ortsliste

dieses acht Bände umfassenden Beschreibungswerkes bietet einen hierarchisch nach Wohnplatz, Teilort, Gemeinde und Kreiszugehörigkeit strukturierten Ortsindex. Dieser Index, der auch Wüstungen und Burgen umfasst, wurde nun mit dem Standardindex des baden-württembergischen Landesvermessungsamtes kombiniert, in dem alle aktuell in den Kartenwerken des Vermessungsamtes aufgeführten Wohnplätze eingetragen sind. Entstanden ist eine relationale Datenbank, die ebenfalls in die Verzeichnungssoftware scopeArchiv[®] eingebunden wurde und dem Landesarchiv nun als Thesaurus „Siedlungen in Baden-Württemberg“ bei Erschließungsarbeiten zur Verfügung steht. In der Normdatenbank ist jede einzelne Siedlung mit Zusatzinformationen versehen, und zwar mit geographischen Koordinaten¹⁰ und mit dem Gemeindegeschlüssel, einer Kennziffer des Statistischen Landesamtes, die für die Wohnplätze um Ableitungen erweitert ist. Das ermöglicht die hierarchische Zuordnung der Siedlungen zu einem Regierungsbezirk, einem Landkreis oder einer Gemeinde innerhalb der aktuellen Verwaltungsgliederung. Bei der digitalen Neuauflage des Württembergischen Urkundenbuchs wurden die normierten Ortsangaben aus diesem Thesaurus manuell mit den Datensätzen der einzelnen Urkunden verknüpft. Erfasst wurden dabei nicht nur die Ausstellungsorte, sondern alle Orte, die in den Urkundentexten genannt werden.

Mit der auf dieser Verknüpfung aufbauenden spezifischen „Ortssuche“ wird den Benutzern ein völlig neues Angebot gemacht¹¹. Die bisher sehr aufwendige Recherche nach Orten, die sich auf Einzeln-

dizes in 11 Bänden erstreckte, wird nun durch eine spezifische Ortsrecherche ersetzt.¹² Sie ermöglicht es, sowohl nach einzelnen Orten in einer alphabetischen Liste zu suchen als auch – bei Orten in Baden-Württemberg – eine strukturierte Suche vorzunehmen. In der WUB-Online-Anwendung erscheinen alle in einer Urkunde genannten Orte als Ortsindex am Ende des Stückes (vgl. Abb. 2 und 3).¹³ Diese Liste enthält zur besseren Identifizierung auch Informationen über die Gemeinde- und Kreiszugehörigkeit eines Ortes. Durch die Verknüpfung mit dem hierarchisch strukturierten Index kann außerdem nach Urkunden aus einer bestimmten Region, aus einem Kreis oder einer Gemeinde gesucht werden. Die Benutzer können sich beispielsweise alle Urkunden anzeigen lassen, die eine heutige Gemeinde betreffen, oder sich durch die Verknüpfung mit der Zeitsuche die Urkunden anzeigen lassen, die vor 1100 im Landkreis Esslingen ausgestellt wurden. Durch die hinterlegten geographischen Koordinaten ist zudem die Voraussetzung dafür gegeben, die gewonnenen Informationen in einem weiteren Schritt online kartographisch umzusetzen.

Geplant ist auch, aus dem durch den Ortsthesaurus erschlossenen „Württembergischen Urkundenbuchs Online“ die nachgewiesenen Ersterwähnungen von Orten auszulesen und diese innerhalb des Internetangebots des baden-württembergischen Landesarchivs weiter nutzbar zu machen.

Landesarchiv Baden-Württemberg
Württembergisches Urkundenbuch

Startseite | Einfache Suche | Expertensuche | Ortssuche | Blättern | Impressum

Trefferliste

1234
Band III, Nr. 844, Seite 338-339
Bischof Hermann von Würzburg bestätigt den Schiedspruch Wilhelms von Wimpfen über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Schöntal und Engelhard von Berlichingen und dessen Söhnen wegen der gegenseitigen Gütergrenzen und Güterrechte.

1234.05.26
Band III, Nr. 848, Seite 343-344
König Heinrich (VII.) überlässt dem Propst und Konvent in Adelberg einen mansus in Heilbronn gegen jährliche Zinszahlungen in Höhe von einer Mark.

1234.11.21
Band VI, Nr. 11577, Seite 460, 470

Publiziertes Regest: GABELKOVER: *Miscellanea Historica*, Bd. 2, S. 320.
JÄGER: *Geschichte von Heilbronn*, Bd. 1, S. 77 (nach Gabelkover).
Regesta Imperii Abt. 5, Bd. 1,2, S. 783, Nr. 4321.
Adelberger Regesten Nr. 18.

Internet: Urkundenfindbuch im HSTAS A 469 I

Weitere Angaben

Ausstellungsort: Wimpfen
Aussteller: Heinrich (VII.), König
Ortsindex: Orte außerhalb Ba-Wü: Rom, Latium, Italien
Mainz, MZ
Orte innerhalb Ba-Wü (Normindex):
Adelberg - Kloster, Adelberg, GP
Hohenstaufen (Burg), Göppingen, GP, W
Wimpfen am Berg, Bad Wimpfen, HN
Heilbronn, Heilbronn, HN
Ruine Hohenneuffen, Neuffen, ES
Waldburg, Waldburg, RV
Winterstettenstadt, Ingoldingen, BC
Ravensburg, Ravensburg, RV
Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall, SHA

HTML-Ansicht | PDF-Ansicht

Fertig 0.487s 0:46

PROGRAMMIERUNG DER WUB-ANWENDUNG

Für die Benutzung des Württembergischen Urkundenbuchs Online wurde eine eigene Anwendung in PHP programmiert, die auf die Daten in einer MySQL-Datenbank zugreift. Die MySQL-Datenbank wird über die gleiche Schnittstelle aus der scopeArchiv®-Datenbank erstellt, die auch für die Online-Findbücher des Landesarchivs verwendet wird. Da eine Urkundenedition jedoch nach einer anderen Gestaltung verlangt und außerdem neuartige Suchmöglichkeiten integriert wurden, konnte für die Publikation des WUB nicht auf die Darstellung der Findbücher des Landesarchivs zurückgegriffen werden (vgl. Abb. 2).

Das WUB-Online bietet in der Einzeltrefferansicht die vollständigen Erschließungsangaben zu einer Urkunde sowohl als HTML-Ansicht wie auch als druckfähiges PDF. Beide lehnen sich vom Layout her an das gewohnte Bild der gedruckten Version an. Die Darstellung der Sonderzeichen – übergeschriebene Buchstaben etc. – war eine besondere Herausforderung. Da gebräuchliche browserfähige Zeichensätze die entsprechenden Sonderzeichen nicht enthalten, wurden die Sonderzeichen in ihrer Umschreibung abgebildet, dabei jedoch jeweils das korrekte Zeichen als Graphik hinterlegt. Die Sonderzeichen werden nun in einem Tooltip beim „Überfahren“ des Zeichens korrekt dargestellt (Abb. 4). Die pdf-Darstellung wurde mit

Hilfe von LaTeX erstellt, dabei wurden geeignete Sonderzeichen gebildet.

Die vollständigen Literaturangaben, die von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern in einer separaten Tabelle geführt wurden, werden durch einen Texterkennungsmechanismus der jeweils vorkommenden Sigle zugeordnet und ebenfalls in einem Tooltip dargestellt (Abb. 5). In der pdf-Ansicht erscheinen die vollständigen Literaturangaben, so dass auch mit einem Ausdruck bequem weitergearbeitet werden kann. Die Fußnoten, die zum Teil bei der Dateneingabe übernommen, zum Teil von den einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeitern unter Verwendung von Namenskürzeln neu hinzugefügt

¹⁰ Gemeint sind die Koordinaten Hochwert/Rechtswert nach Gauss/Krüger.

¹¹ Dass hier Neuland betreten wird, zeigt bereits ein Vergleich mit anderen digitalen Urkundenbüchern. Vgl. die Zusammenstellungen etwa bei P. Sahle, *Urkunden-Editionen im Internet. Einführung und Überblick*, in: *Archiv für Diplomatik* 52 (2006), S. 429-449, und bei J. Sarnowsky, *Digitale Urkundenbücher zur mittelalterlichen Geschichte*, in: *Forschung in der digitalen Welt. Sicherung, Erschließung und Aufbereitung von Wissensbeständen. Tagung des Staatsarchivs Hamburg und des Zentrums „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“ an der Universität Hamburg am 10. und 11. April 2006*, hg. von R. Hering/J. Sarnowsky/Chr. Schäfer/U. Schäfer (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 20), Hamburg 2006, S. 93-107.

¹² Band 4 umfasste sogar zwei Indizes, da der Anhang ein eigenes Orts- und Personenregister erhielt.

¹³ Hier handelt es sich um eine Urkunde für Kloster Adelberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 51 U 67.

comitem iuste sancto Gregorio obtinuit coram
 familia O{v}dalrici comitis, iniusta usurpatione p
 stin, sancto O{v} obtinuit in eodem p
 s testibus O{v} = O

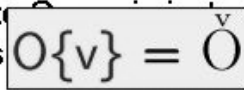


Abb. 4: Auflösung von Sonderzeichen

wurden, werden für die Anwendung ausgelesen und korrekt durch-
 nummeriert dargestellt. Eine Zuordnung zwischen Fußnotenzeichen
 und Fußnote erlaubt außerdem das Springen zwischen Text und
 Fußnote.

Die Anwendung sollte den Benutzern die gewohnten Funktionalitä-
 ten bieten und darüber hinaus Möglichkeiten der Recherche, die es
 im gedruckten Urkundenbuch nicht gibt. Daher kann man weiter-
 hin in dem Urkundenbuch blättern – und dies nicht nur in der
 bisherigen Reihenfolge nach Bänden, Urkundenummer und
 Nachträgen, sondern auch streng chronologisch. Dadurch tauchen
 die Nachträge, die sich in der gedruckten Version in jedem der elf
 Bände befinden können, an der chronologisch richtigen Stelle auf.
 Hinzu kommen jedoch differenzierte Suchmöglichkeiten. Die
 „einfache Suche“ bietet eine Volltextrecherche über die wesentlichen
 Datenfelder mit der Möglichkeit einer zeitlichen Einschränkung. Die
 „Expertensuche“ erlaubt eine differenzierte Suche in einzelnen
 Feldern, zum Beispiel nur nach dem Ausstellungsort oder nur im
 Kopfrege. Bei der Ortssuche ist es durch die Verknüpfung mit dem
 hierarchisch gegliederten Ortsthesaurus möglich, nach Urkunden zu
 einzelnen Wohnplätzen, Gemeinden, Kreisen oder Regierungsbezir-
 ken zu suchen.

FLEXIBLE ERSCHLIEßUNG UND VERNETZUNG

Aus der flexiblen Erschließung ergeben sich zusätzliche Funktional-
 itäten der digitalen Online-Präsentation gegenüber dem konventio-
 nellen Druck des Urkundenbuchs. Vor dem Projekt WUB-Online
 wurden im Landesarchiv bereits die „Württembergischen Regesten“
 (www.landearchiv-bw.de/hstasA602) digital nutzbar gemacht.¹⁴ Sie
 weisen den Selektbestand A 602 des Hauptstaatsarchivs Stuttgart in
 Regestenform nach. Dabei handelt es sich um etwa 15.900 Doku-
 mente des altwürttembergischen Archivs aus der Zeit zwischen 1301
 und 1500.¹⁵ Auch die Württembergischen Regesten wurden zunächst
 in einer Datenbank erfasst. Daraus entwickelten sich seither beein-
 druckende Möglichkeiten, denn nach und nach wurden bestimmte
 Bereiche neu erschlossen: Zu den Regesten können die Archivbenut-
 zer heute durchgängig knappe Formalbeschreibungen und teilweise
 auch umfassende Angaben zu den äußeren Merkmalen finden. Für
 etliche Stücke wurden bereits Transkriptionen der Urkundentexte
 ergänzt. Im Einzelfall finden sich dazu auch noch die entsprechen-
 den Übersetzungen. Vor allem aber sind mittlerweile zahlreiche
 Images zu Urkunden und Siegeln in die Datenbank integriert, die
 für eine Großzahl besonders prominenter und häufig nachgefragter

Bei LANG: Regesta Boicarum, Bd. 2, S. 124, findet sich ein Reges
 Schwie Karl Heinrich von Lang: Regesta sive rerum
 Boicarum autographa ad annum usque
 M.CCC. e regni scrinis fideliter in summas
 contracta iuxtaque genuinam terrae stirpisque
 diversitatem in Bavarica, Alemannica et
 Franconica synchronistice disposita, 13 Bde.,
 Gmünd München 1822-54.
 2 Merching, AIC.

Abb. 5: Auflösung der Literatursiglen

Stücke ergänzt wurden.¹⁶ Die „Vorbildlichkeit“ dieser „Stuttgarter
 Erfindung“ wird gerade in Fachkreisen betont¹⁷ und unterstützt den
 Anspruch auf einen Ausbau des digitalen Bildangebots. Für ausge-
 wählte Urkunden ist auf diese Weise sogar die synoptische Anzeige
 von Abbildung und Transkription möglich. Da die Daten zu beiden
 Anwendungen im Verzeichnungssystem scopeArchiv[®] des Landes-
 archivs vorgehalten und gepflegt werden, ist die Datensicherheit und
 Migration gewährleistet.

Auch für das „Württembergische Urkundenbuch Online“ sollte
 zunächst eine tragfähige digitale Textgrundlage geschaffen werden,
 die in weiteren Erschließungsstufen optimiert werden kann. Künftig
 sollen nicht nur Abbildungen der Urkunden und Siegel die Trans-
 kriptionen ergänzen, es ist auch geplant, weitere Erschließungsdaten
 zu ergänzen. So gestattete es der enge Zeitrahmen des Projekts nicht,
 die alten Siegelbeschreibungen anhand der Originale erneut zu
 überprüfen – eine wünschenswerte Arbeit, deren Ergebnisse später
 jederzeit in die Online-Präsentation integriert werden können. Aber
 auch der ständige Zuwachs an Wissen kann nun zeitnah abgebildet
 werden, weitere Korrekturen können fortlaufend vorgenommen und
 nachträglich aufgefundene Urkundennachweise schnell und unkom-
 pliziert online publiziert werden.

Die Einzelnachweise von „Urkundenbuch“ und „Regesten“ sind
 außerdem zum einen übergreifend gemeinsam recherchierbar, zum
 anderen können sie künftig auch mit anderen digitalen Urkunden-
 Präsentationen vernetzt werden. Bereits jetzt sind in die Datenbank
 des „Württembergischen Urkundenbuchs Online“ Verweise auf
 andere Online-Findbücher des Landesarchivs Baden-Württemberg
 eingefügt. Ausgehend von der weitgehenden digitalen Verfügbarkeit
 der württembergischen Urkunden des 9. bis 15. Jahrhunderts ist es
 zum Beispiel nur mehr ein kleiner Schritt, um ein Online-Findbuch
 der Kaiser- und Königsurkunden des Hauptstaatsarchivs Stuttgart
 virtuell zu generieren. Diese sind hier von Karl dem Großen bis zum
 Ende der Regierungszeit Kaiser Sigismunds 1437 seit dem 19. Jahr-
 hundert im sogenannten Kaiserselekt (= Bestand H 51) vereint. Der
 Bestand umfasst 1.410 Urkunden und ist durch eine summarische
 Liste bislang nur überaus dürftig erschlossen. Bereits seit mehreren
 Jahrzehnten war eine Kartei mit Regesten in Vorbereitung, die
 allerdings nicht fortgeführt wurde.¹⁸ Das virtuelle Online-Findmit-
 tel, das nun anhand der Bestandssignatur (H 51) die entsprechenden
 Kaiser- und Königsurkunden auswählen und geschlossen bieten
 kann, erfüllt also ein langjähriges Desiderat der Erschließungsarbei-
 ten im Hauptstaatsarchiv so weitgehend, dass hier bald auch die
 übrigen mittelalterlichen Kaiser- und Königsurkunden mit über-
 schaubarem Aufwand integriert werden können.

Die darauf folgenden Erschließungs- und Präsentationsschritte

ergeben sich nach dem Dargestellten von selbst: Gerade die Kaiser- und Königsurkunden sollten in der digitalen Präsentation um ihre Images (zunächst in Auswahl) ergänzt werden. Der fortgeführte Ausbau des WUB-Online wird bei diesen Bilddaten beginnen, die parallel zu den erweiterten Beschreibungsdaten nach und nach aufgefüllt werden sollten. Die Aktualisierung der Informationen zu einem Einzelstück unter Einarbeitung neuer Editionen und Literatur erscheint ja gerade bei den Herrscher- und Papsturkunden als prominent und sinnvoll. In konkreter Vorbereitung ist daher bereits die Verlinkung mit den digitalen „Monumenta Germaniae Historica“ (dMGH)¹⁹ und den „Regesta Imperii Online“²⁰. Der Aufbau eines größeren digitalen Urkundennetzwerks ist in der Zukunft unter Voraussetzung der Stabilität der URLs möglich. In digitaler Form stößt damit auch das Wachsen des „Württembergischen Urkundenbuchs“ nicht länger auf Grenzen und bietet neue Dimensionen für die Präsentation von Urkunden und ihre Erforschung weit über Württemberg hinaus. ■

THE CHARTERS OF WÜRTTEMBERG ONLINE

The Charters of Württemberg contain about 6.500 Württemberg-related charters from the 8th to the 13th century and therefore are one of the most important sources for research on the medieval history of southwest Germany. The Charters, available as an edition from the 19th and early 20th century and consisting of 11 volumes, are made available to the general public in the form of a digital new edition "Württembergisches Urkundenbuch Online". The texts are processed in the Oracle-based archive database scope-Archiv and dynamically generated from a MySQL database for online presentation. In addition to structure-oriented searches for volumes, place and date of issue this allows users to also perform a full text or advanced search. The data are linked to the structured thesaurus of places "Siedlungen in Baden-Württemberg". For the online presentation the current status of research was updated at charter level and the storage location (incl. reference number) was confirmed. The charters are also linked to other individual entries to the online finding aids of the Baden-Württemberg State Archive. This means that the Charters of Württemberg like the Regesta of Württemberg (www.landesarchiv-bw.de/hstasA602) are now part of a context of virtual textual tradition that can be linked to other online databases like for example the Regesta Imperii Online and the dMGH.

Dr. Maria Magdalena Rückert

Landesarchiv Baden-Württemberg
Olgastraße 80, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/212-4242, Fax 0711/212-4244
E-Mail: maria-magdalena.rueckert@la-bw.de

¹⁴ Vgl. dazu die Druckausgabe: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, Bd. I: Altwürttemberg, Teil 1, hg. vom K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1916, Teil 2, hg. vom Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1927, Teil 3, hg. vom Württembergischen Hauptstaatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1940.

¹⁵ Vgl. zum Online-Projekt P. Rückert, Die Datenbank der „Württembergischen Regesten“ im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Geschichte und digitale Perspektive, in: Der Archivar 53 (2000), S. 137-140; P. Rückert, Die „Württembergischen Regesten“ als Online-Publikation. Digitale Perspektiven einer flexiblen Erschließung, in: Archivisches Arbeiten im Umbruch. Vorträge des Kolloquiums der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg am 26. und 27. November 2002 im Staatsarchiv Ludwigsburg aus Anlass der Verabschiedung von Herrn Professor Dr. Gerhard Taddey, hg. von N. Hofmann/St. Molitor, Stuttgart 2004, S. 45-51, sowie P. Rückert /Th. Fricke, Urkunden im Netz. Erschließung und Online-Präsentation der „Württembergischen Regesten“, in: Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Neue Ansätze und Techniken, hg. von G. Maier/Th. Fricke (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A, 17), Stuttgart 2004, S. 147-162.

¹⁶ Vgl. ausführlicher dazu Rückert, Die Württembergischen Regesten als Online-Publikation, S. 46-48.

¹⁷ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von H. Koller, P.-J. Heinig und A. Niederstätter, Heft 23: Die Urkunden und Briefe aus dem Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 602: Württembergische Regesten, bearb. von P.-J. Heinig, Wien/Weimar/Köln 2007, S. 31.

¹⁸ Vgl. Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart: Sonderbestände, bearbeitet von H.-M. Maurer, Stuttgart 1980, S. 116.

¹⁹ Vgl. www.dmgH.de.

²⁰ Vgl. www.regesta-imperii.de.

EIN ARCHIV VOM KOPF AUF DIE FÜßE STELLEN

DAS NIEDERSÄCHSISCHE LANDESARCHIV – STAATSARCHIV OSNABRÜCK WURDE UMGEBAUT

Das Staatsarchiv Osnabrück ist unter den sieben Staatsarchiven des Niedersächsischen Landesarchivs ein Haus mittlerer Größe, zuständig für den Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Osnabrück und die Ausbildung für den gehobenen und höheren Archivdienst. Das Staatsarchiv bewahrt zur Zeit rund 8 lfd km Archivgut, verfügt über eine Dienstbibliothek mit 60.000 Bänden und beherbergt außerdem den Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück mit einer 20.000 Bände umfassenden Bibliothek. Archivische Fachaufgaben, Ausbildung und Restaurierung werden auf 20 Planstellen durchgeführt, hinzu kommen zurzeit drei Stellen auf Grund von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Gut 700 Benutzerinnen und Benutzer suchen das Archiv jährlich an etwa 2.000 Benutzertagen auf. Die größte Gruppe wird von den wissenschaftlichen Benutzern gestellt, gefolgt von heimat- und familiengeschichtlichen Forschern.

Das Staatsarchiv befindet sich seit 1917 an der Schlossstr. 29 in Osnabrück und beherbergt neben dem staatlichen Archivgut zahlreiche Deposita, darunter auch das Archiv der Stadt Osnabrück. Anfänglich bestand es aus einem Verwaltungsgebäude und einem Magazinbau. In den 1980er Jahren wurde ein zweites Magazin angebaut, so dass sich das Archiv gegenwärtig als dreigliedriger Gebäudekomplex darstellt. Nachdem das ursprüngliche Verwaltungsgebäude am 26. September 1944 durch einen schweren Bombentreffer zerstört worden war, musste der Archivbetrieb zehn Jahre im Provisorium ausharren, bevor am 7. Oktober 1955 ein neues Verwaltungsgebäude mit Benutzersaal eingeweiht werden konnte. Dieses Gebäude galt nach damaligen Kriterien als modern, entsprach aber schon seit langem nicht mehr den Anforderungen eines kundenorientierten Dienstbetriebes.

Von der heute bei Archivbauplanungen selbstverständlichen Trennung von Öffentlichkeits-, Verwaltungs- und Magazinbereich fand sich in dem klassischen 50er-Jahre-Aufriss wie schon beim Vorgängerbau keine Spur. Im Gegenteil ließ die Raumaufteilung die klare Unterscheidung von Verwaltungsbereich und öffentlich zugänglichen Räumen vermissen. Unveränderlicher Mittelpunkt des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes war und ist die repräsentative Halle in Erd- und Obergeschoss, die von einer großzügigen gewendelten Treppe und einer großen Fensterfront geprägt wird. Während im Erdgeschoss die Anmeldung und einige Diensträume untergebracht waren, lag der Lesesaal in der oberen Etage, d. h. die Benutzer hatten den Weg über die Treppe zu nehmen, um nach der Durchquerung der oberen Halle in den Lesesaal zu gelangen. Dabei verirrtten sie sich gelegentlich und landeten unvermutet in den Diensträumen der Archivare im Obergeschoss. Gehbehinderten Benutzern oder

Rollstuhlfahrern war nur mittels des Magazinaufzuges weiter zu helfen. Bereits die Treppe vor dem Eingang des Archivs konnte ein unüberwindliches Hindernis darstellen.

Die Einrichtung wies zwar eine gediegene Patina auf, die viele Benutzer als passend für ein Archiv empfanden. So waren die Einbauten im Lesesaal und der Aufsicht in den bis in die 80er Jahre beliebten Brauntönen gehalten. Die Gleichsetzung von Archiven und altmodischer Atmosphäre mit der zwangsläufigen Schlussfolgerung, diese wäre unbedingt zu erhalten, entspricht jedoch nicht dem Selbstverständnis des Niedersächsischen Landesarchivs als einer zwar die Vergangenheit bewahrenden, aber in der Gegenwart verorteten und der Zukunft zugewandten Institution.

Abgesehen aber von den Äußerlichkeiten gab es auch handfeste praktische Gründe für eine Modernisierung. Das beste Beispiel war der Lesesaal: Tische und Stühle waren nicht ergonomisch aufeinander abgestimmt – manche Benutzerin brachte sich ein Kissen mit – und die in den 90er Jahren nachgerüsteten Steckdosenleisten für die Notebooks teilten die beiden Tischreihen noch einmal und verstärkten das Manko der zu kleinen Tischflächen mit einer „Größe“ von 80 x 80 cm. Da mit diesem Platzangebot nicht auszukommen war, verfügte der Lesesaal faktisch nur über 12 statt der offiziell 24 Arbeitsplätze. An eine Benutzung schon nur mittelgroßer Karten war auf Grund der über die Tischplattenhöhe hinausragenden Steckdosenleisten nicht mehr zu denken.

Erste Umbauten hatte es bereits in den 1980er Jahren gegeben. So wurde der damalige Ausstellungsraum aufgegeben und in ein Büro, das Findbuchzimmer und den technischen Benutzerraum umgewandelt. In diesem Zusammenhang wurde auch der direkt im Lesesaal untergebrachte Aufsichtstresen von einem aus einem benachbarten Raum entstandenen Aufsichtsbereich mit einer verglasten Front abgelöst. Dieser erhielt jedoch nur einen eng bemessenen Arbeitsplatz. Von hier aus waren sowohl der Lesesaal als auch der technische Benutzerraum, mit Mikrofiche-Lesegerät und Readerprinter ausgestattet, zu betreuen. Dies konnte zu im Grunde unhaltbaren Situationen führen, in denen die aufsichtführende Kraft von allen Seiten beansprucht wurde. Auch das Herbeiholen der Findbücher aus dem separaten Findbuchraum ließ eine ungestörte Aufsichtssituation nicht zu.

Was sich zunehmend als weiterer Mangel herausstellte, war ein fehlender zusätzlicher Raum für Gruppenarbeit. Entsprechende Anfragen aus Schulen und Universitäten mussten in der Regel abschlägig beschieden werden. Genau hierin besteht aber eine wesentliche Aufgabe der Staatsarchive: im Rahmen der historischen Bildungsarbeit an die Arbeit mit archivalischen Quellen heranzuführen und so zukünftige Archivbenutzer zu gewinnen.

Das Fazit: um modernen Anforderungen zu entsprechen, musste das Staatsarchiv im Benutzerbereich bedarfsgerecht umgestaltet werden, wobei insbesondere Lösungen für den behindertengerechten Zugang zu schaffen waren. Alle Öffentlichkeitsbereiche sollten ergonomisch



Blick von der Aufsicht in den Lesesaal (Foto: NLA – Staatsarchiv Osnabrück)

und zweckmäßig ausgestattet werden. Das Archiv zielte darauf ab, sich als offenes Haus ohne Hemmschwelle zu präsentieren, was durch eine weitestgehende Transparenz in den Öffentlichkeitsbereichen deutlich gemacht werden sollte.

Hierzu waren der gesamte Öffentlichkeitsbereich in das Erdgeschoss, Diensträume und Verwaltung in das Obergeschoss zu verlagern und aus dem vorhandenen Raumangebot ein zusätzlicher Raum für Tagungen und Gruppenarbeit zu gewinnen. Das Archiv sollte also quasi vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

Dieses Konzept wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland und der Denkmalpflege umgesetzt. Die Realisierung konnte beginnen, als durch günstige Umstände rund 450.000 € an Baumitteln zur Verfügung standen. Mit Planung und Realisierung wurde ein Architektenbüro beauftragt.

Im September 2006 begann der Umbau bei weiter laufendem Dienstbetrieb. Das Staatsarchiv hatte sich zum Ziel gesetzt, die Benutzung so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Dies erwies sich im Verlauf der folgenden sieben Monate oft als harte Belastungsprobe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Benutzer. Lärm, Staub und zunehmende Enge – das Mobiliar aus den umzubauenden und zu renovierenden Räumen musste zum Teil

im Hallenbereich untergebracht werden – wirkten sich zunehmend auf die Stimmung aus. Mehrfach zog der Lesesaal in Provisorien, Anfang 2007 musste dann doch für einige Zeit geschlossen werden. Für „Härtefälle“ wurde jedoch stets ein Ausweg gesucht und ein Platz in den Dienstzimmern der Archivare oder der Dienstbibliothek gefunden.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit verlief der Einbau einbruchshemmender Fenster mit Isolierverglasung nicht ohne Beeinträchtigungen, machte sich aber im Vergleich mit den alten, Straßenlärm hinein- und Heizungswärme hinauslassenden Holzfenstern sofort positiv bemerkbar. Per aspera ad astra galt auch für Umbau und Modernisierung der Sanitäreinrichtungen. Ein neuer, sehr erfreulicher Aspekt für den internen Dienstbetrieb war der Einbau einer Teeküche mit einer kleinen Ecke zum Frühstück, die schon aus Arbeitsschutzgründen für die Beschäftigten in der Restaurierungswerkstatt, aber auch an anderen Arbeitsplätzen unbedingt erforderlich geworden war.

Im April 2007, kurz vor Ostern, war dann endlich alles überstanden. Das Staatsarchiv zeigt ein völlig neues Innenleben. Nach dem Umbau befinden sich die öffentlich zugänglichen Räume ausschließlich im Erdgeschoss. Der helle Benutzersaal, auf der gleichen Grundfläche direkt unter dem ehemaligen Gelehen, hat durch eine



Die Leiterin des Staatsarchivs Osnabrück, Dr. Birgit Kehne, (links) und der Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs Dr. Bernd Kappelhoff (rechts im Bild) überreichen dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff den Nachdruck einer Karte des Hochstifts Osnabrück. In der Mitte der Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück, Boris Pistorius.

Foto: NLA – Staatsarchiv Osnabrück

Doppelglastür eine Sichtverbindung zur Eingangshalle erhalten. Zum Vorschein gekommen sind an der Stirnseite bereits vorhandene, aber vorher verdeckte bis auf den Boden reichende Fenster, die gute Lichtverhältnisse schaffen und den Lesesaalbetrieb mit der Außenwelt in Verbindung bringen. Auch die Eingangstüren zur Aufsicht und zur Anmeldung sind verglast. Das Prinzip der Transparenz ist hier gelungen umgesetzt worden. „Sehen und Gesehenwerden“ gilt nun auch für Archivbenutzer.

Neue Tische und frei schwingende Stühle bieten an jedem der 16 Arbeitsplätze im Lesesaal und den vier Plätzen im technischen Benutzerraum ausreichend Platz für bequemes Arbeiten. Die Steckdosen für die Notebooks sind in Bodentanks an den Arbeitsplätzen zu finden.

An Stelle des alten Nadelfilz-Teppichbodens wurde für die Mehrzahl der Räume ein heller Kautschuk-Bodenbelag gewählt, der im Benutzersaal und im Tagungsraum mit einem blauen Fries ergänzt wird und die obere Halle im Anschluss an die dunkle Steintreppe blau mit einem hellen Fries zur Geltung bringt. Dieser Boden lässt sich leicht pflegen und garantiert ein staubfreieres Raumklima. Die Farbgebung der Wände wurde von gelb-braun auf weiß-lichtgrau und die Holzoptik von Eiche auf Schweizer Birne umgestellt. Bei Stühlen, Regalen und Boden taucht immer wieder Blau als farbliches Element auf. Ein neues Lichtkonzept mit Leuchtkörpern an Wänden und Decken erhellt die Halle auch an dunklen Tagen.

Der Aufsichtsbereich hat eine große Arbeitsplatte erhalten. Eine in der Leitfarbe Blau gehaltene schmale Theke trennt diesen Arbeitsplatz von dem Durchgang in den Benutzerraum. In der Anmeldung ist ein Bildschirm-Arbeitsplatz mit Ablageflächen eingerichtet worden. Er wird von einer geschwungenen blauen Theke abgeschlossen, an der die Benutzer die Benutzeranträge und die ersten Erklärungen erhalten.

Auf einen separaten Findbuchraum wurde verzichtet. Findbücher ohne Sperrfristen und Genehmigungsvorbehalte sind im Lesesaal aufgestellt und so im direkten Zugriff der Benutzerinnen und Benutzer. Die Rückordnung übernimmt allerdings das Archivpersonal. Zwei Bildschirmterminals ermöglichen die Recherche in den elektronisch verzeichneten Beständen über AIDA-Online und in der Bibliotheksdatenbank.

Gesperrte Findbücher sind an anderer Stelle untergebracht. Diese räumliche Trennung wurde auch von den aufsichtführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begrüßt, da sie Verwechslungen oder unbeabsichtigte Ausgabe solcher Findmittel, wie es in einem Ausbildungsarchiv schon einmal vorkommen kann, verhindert.

Die Benutzung der verfilmten Zeitungen und Archivalien wird nun vom angrenzenden Anmeldungsbereich aus betreut und hat Raum dazu gewonnen. Eine technische Neuerung in der Anmeldung, der Lesesaalaufsicht und am Arbeitsplatz der Benutzersaalreferentin ist ein Videoüberwachungssystem mit Monitoren, die die drei Benutzerräume und den Eingangsbereich erfassen. So kann sich das in der Benutzerbetreuung eingesetzte Personal zeitweise problemlos gegenseitig vertreten. Die eingesetzte Software lässt sich an weiteren Arbeitsplätzen installieren, auch im Obergeschoss könnte so ein Überblick über den Benutzerbereich im Erdgeschoss gewonnen werden.

Als „Highlight“ gilt der Tagungs- und Gruppenraum, in dem interne und externe dienstliche Veranstaltungen ebenso wie Einführungen in die Archivarbeit, Seminare mit Aktenstudium und kleine Tagungen stattfinden. Von Beginn an wurde dieser Raum gut genutzt, so dass die Führung eines Belegungsplanes erforderlich ist. Der Öffentlichkeitsarbeit des Archivs ist dieser Raum ebenso dienlich, da während Archivführungen hier die Präsentation ausgewählter Quellen stattfinden kann.

Nach dem Umbau waren einige Arbeitsabläufe anders zu organisieren und Zuständigkeiten neu zu verteilen. Die Benutzerbetreuung liegt nun auf zwei verschiedenen Stellen, je nachdem, ob verfilmte Unterlagen oder Archivgut im Original benutzt werden, was sich deutlich als Verbesserung bemerkbar macht. Die Beratung durch die Aufsicht gestaltet sich in beiden Fällen reibungsloser. Zugleich sind die Arbeitsplätze nun besser für Verzeichnungsarbeiten ausgestattet, die hier neben der Unterstützung der Benutzer durchgeführt werden. In der Regel liegt die faktische Genehmigung der Benutzeranträge zur Vereinfachung des Ablaufs bei der Mitarbeiterin, die hauptsächlich für den Lesesaal zuständig ist. Die Archivleitung hat diesen Vorgang delegiert und wird bei Bedarf hinzugezogen. Der Außenbereich hat sich ebenfalls verändert. Ein neu angelegter Weg, der vom Behindertenparkplatz zum zusätzlichen behinderten-

gerechten Eingang führt, hat vom Schloßwall aus eine andere Sicht auf das Staatsarchiv geschaffen. Die Wegbeleuchtung strahlt in der dunklen Jahreszeit auch das Gebäude an und rückt es so in ein Licht, das Aufmerksamkeit erregt. Eine im Rahmen einer früheren Baumaßnahme als „Kunst am Bau“ dem Staatsarchiv zugeeignetes Keramik-Skulptur in Form einer aus Aktenordnern gebildeten Eule hat vor diesem Eingang einen neuen Standplatz erhalten, an dem sie weitaus besser als zuvor zur Geltung kommt.

Am 22. Juni 2007 konnte das Staatsarchiv in Anwesenheit des niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff und zahlreicher Gäste aus Politik und Verwaltung feierlich wiedereröffnet werden. Der Ministerpräsident wies bei dieser Gelegenheit auf die wichtige Funktion des Niedersächsischen Landesarchivs für die Landes- und Regionalgeschichte hin.

Mit dem Umbau sind längst nicht alle Raum-Probleme des Staatsarchivs gelöst, aber für den öffentlichen Aufgabenbereich ist ein großer Fortschritt erzielt worden. Der Standortvorteil des Staatsarchivs direkt in der Nachbarschaft der Universität kann nun voll ausgeschöpft werden. Zudem kann man an der gestiegenen Nachfrage nach Archivführungen von Seiten der zu betreuenden Behörden, aber auch von anderen Institutionen ein gesteigertes Interesse feststellen. Der Umbau hat nicht nur räumliche Vorteile gebracht, er hat sich als wichtiger Faktor in der Öffentlichkeitsarbeit erwiesen. Und die Reaktionen der Benutzer? Zu 99,9 % positiv und besser! ■

Birgit Kehne, Osnabrück

ERWEITERTER ARCHIVBAU DES HISTORISCHEN ARCHIVS DES ERZBISTUMS KÖLN

Nach 2-jähriger Bauzeit fand am 8. Oktober 2007 in Köln die Einweihung des Historischen Archivs des Erzbistums statt. Dem Archiv steht jetzt ein moderner Lesesaal mit 20 Benutzerplätzen sowie ein neues Tiefmagazin für rund 15 Regalkilometer zur Verfügung. Bei der Feierstunde, die mit großer festlicher Intensität in einem noch nicht mit Regalen bestückten Magazinraum stattfand, waren gut 200 Gäste anwesend, dabei u. a. die Präsidenten des Bundesarchivs sowie des Landesarchivs NRW.

Der Kölner Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, wies auf den Wert des Archivs als Gedächtnis des Erzbistums Köln hin, dem die zentrale Lage, u. a. in unmittelbarer Nähe des Erzbischöflichen Hauses, angemessen sei. Das Archiv, eine wissenschaftliche Einrichtung, deren Bestände bis zurück ins 10. Jahrhundert reichen, habe eine die Glaubenspraxis sichernde und klärende Funktion. Seine Arbeit sei immer der Wahrheitssuche verpflichtet. Für die Erhaltung der kostbaren Bestände bedürfe es geeigneter Räume, um das Erbe unverseht an die Zukunft weiterzugeben. Vor dem Hintergrund der Sparmaßnahmen im Erzbistum Köln sei ein Funktionsbau entstanden, der in idealer Weise Anforderungen des Archivguts, der Mitarbeiter und der Nutzer des Lesesaals gerecht werde; zukunftsfähig und wirtschaftlich. „Die Kirche braucht zur Gestaltung der Gegenwart das Wissen um die Vergangenheit, um der Zukunft sachlich in echter Weise zu dienen. Für jeden Menschen ist die Erinnerung, wie wir seit dem Hl. Augustinus wissen, eine zentrale Bedeutung seiner Identität. Dies gilt nicht nur für das Individuum, sondern auch für die Memoria der Gemeinschaft der Kirche. Die kirchlichen Archive sind daher nicht nur Erinnerungsstätten der kirchlichen Gemeinden, sondern auch Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung. Das Archiv hat daher die Aufgabe, durch die Wissenschaft dem Glau-



Feierliche Einweihung des Historischen Archivs des Erzbistums Köln mit Kardinal Meisner

benzeugnis der Kirche zu dienen, und so ist unser Archiv kein Luxus und kein antiquarisches Hobby, es ist vielmehr dem Grundauftrag der Kirche gewidmet.“

An den feierlichen liturgischen Kern der Veranstaltung, die Segnung der Räume, schlossen sich eine Schriftlesung und das Fürbittgebet um den Schutz Gottes und den Frieden in der Welt an. Die Weihe schloss mit dem gemeinsamen „Großer Gott wir loben Dich“. Für das Architekturbüro Orend, Köln, sprach Architekt Bernd Erkens. Er dankte und übergab den Bau seiner Nutzung. Der Vorsit-



Blick in den Lesesaal (Foto R. Boecker)

zende des Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Dr. Herbert Wurster (Passau) wies in seinem Grußwort auf das überdiözesane Engagement Kölns für die katholischen Kirchenarchive hin, aber auch auf die nun folgenden Herausforderungen der Archivarbeit; ihre Aufgabe sei es, den Menschen heute auf eine sie ansprechende Weise einen Zugang zu einem wahren und überzeugenden Bild vom Gang unserer Kirche mit den Menschen durch die Zeit zu eröffnen. Für den Vorstand des VdA und gleichzeitig archivischer Nachbar im kollegialen Verbund der Kölner Archive sprach Dr. Ulrich Soénius (Stiftung Rhein.-Westf. Wirtschaftsarchiv); er unterstrich u. a. die Rolle der Archivare als Vermittler von Informationen für die Wissensgesellschaft. Aus Sicht der privaten Archivbenutzer und der Forschung betonte Prof. Dr. Wilhelm Janssen (Düsseldorf) die essentielle Funktion der im Kölner Bistumsarchiv tätigen fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Archivare und damit den professionellen wie benutzerfreundlichen Betrieb des verkehrsgünstig gelegenen Hauses.

Über „den neuen Archivbau – seine Genese, sein Wachsen und seine Funktionen“ sprach schließlich der Archivdirektor aus der Nutzersicht; hier die wichtigsten Akzente: Mit Rücksicht auf die Klimatisierung und zur Erhaltung des angestammten Standorts in der Innenstadt wurde im Innenhof hinter dem Archiv in Form von drei Tiefgeschossen ein Magazin mit einer Nettogeschossfläche von zus.

2.250 qm für ca. 15 Regalkilometer errichtet. Der Bau lehnt sich klimatechnisch an das sog. „Kasseler Modell“ (vorgebaute Innenwände mit inliegenden dünnen Heizröhrchen zur Ausschaltung des Außenwandeffektes) an. Anders als in Kassel bietet der Bau mehr an Technik; die Luftwechselrate ist freier regelbar, so dass es praktisch keine betriebliche Reglementierung für die Arbeit im Magazin gibt und akute klimatische Probleme leicht ausgeglichen werden könnten. Als Löschmittel für den Brandfall ist das neu auf dem Markt befindliche Gas „Novec 1230“ eingesetzt. Binnen 10 Sekunden entzieht es durch Kühlung der Luft der Flamme die nötige Wärme und ist dabei gesundheitlich unbedenklich. Das bis 14 Meter unter Niveau reichende Magazin wurde angesichts neuester Grundwassergutachten (ein alle 500 Jahre einmal auf 12,50 Meter über Normal steigender Rheinpegel) als Stahlbetonbau in rundum abgeschlossener U-Boot-Bauweise ausgeführt. Gegen ein eventuelles Überlaufen von Druckwasser aus dem Altbau oder von der Straße ins Tiefmagazin schützen schwere, fallweise zu schließende Wasserschotten. Die Bausumme, inkl. der Sanierung des Verwaltungsbaus, betrug 7,9 Mio. €.

An die Feier, die die Mezzo-Sopranistin Maria Jonas, Köln, mit Drehleier und Flöten-Begleitung musikalisch gestaltete, schlossen sich die Besichtigung des Hauses sowie ein Empfang in den verschiedenen Räumlichkeiten an. ■

Ulrich Helbach, Köln

ZWISCHEN AUFKLÄRUNG, REVOLUTION UND RESTAURATION

DIE ARCHIVE DER FREIHERREN VON TÜRCKHEIM

Im Frühsommer 2007 hinterlegten die Freiherren von Türckheim einen weiteren Teil ihrer Archivalien im Generallandesarchiv Karlsruhe – ein Anlass, das Profil dieser Überlieferung in deren überregionalen Bedeutung nachzuzeichnen.

Der Straßburger Elite gelang es mehrfach, hohe Ämter in der Stadt zu besetzen und gleichzeitig über Grundherrschaften beiderseits des Rheins in den ritterschaftlich korporierten Adel einzutreten. Die Bankiers- und Kaufmannsfamilie von Türckheim zählte spät, aber erfolgreich zu dieser Gruppe, die sich in städtischem Selbstbewusstsein zugleich als Repräsentanten der aufgeklärten Gesellschaft im Ancien Régime verstand. Johann von Türckheim (1749–1824) – der Leitname Johann gehört zu jeder Generation und macht die Unterscheidung nicht immer leicht – war Straßburger Ammeister und Vertreter der Stadt in der französischen Nationalversammlung 1789. 1775 hatte er eine Philantropische Gesellschaft gegründet. Als führender Kopf der Freimaurer programmierte er Riten und Ziele des Ordens und korrespondierte in dieser Republik der Geister intensiv mit Brüdern in Lyon und Holland, in der Schweiz wie in ganz Süddeutschland; die Namen seiner Korrespondenzpartner verraten, auf welchem Niveau dieser Austausch stattfand: Willemoz in Lyon, Burckhardt, Merian und Sarasin in Basel, Escher und Lavater in Zürich, Metzler in Frankfurt am Main – die Reihe ließe sich stattlich fortsetzen. Selbstverständlich war auch der Kontakt mit Gelehrten, da Johann von Türckheim selbst juristisch und historisch publizierte; der Nachlass des elsässischen Historikers Philipp André Grandidier gelangte so mit dem ersten Teil des Türckheim-Archivs 1893 ins Generallandesarchiv.

In der Nationalversammlung agierte Türckheim eher als Vertreter der besonderen Rechte seiner Stadt und des Elsass als des Adels, beide Rollen waren freilich zum Scheitern verurteilt. Er zog sich als Abgeordneter zurück und verließ auch die Stadt: Die beiden Welten, städtische Mitherrschaft und adliges Landleben, brachen auseinander. Lebenszentrum wurde der Besitz in der Ortenau, Johann wurde bald wieder führend einbezogen in die Politik des reichsfreien Adels gegenüber territorialen Großnachbarn, den Reichskreisen und den kriegführenden Mächten in den Koalitionskriegen. Da die Registratur des Ritterkantons jeweils wanderte und dabei gelegentlich auch liegen blieb, bilden Teile daraus seit 1893 ein weiteres, beträchtliches Quantum des Familienarchivs von Türckheim im Generallandesarchiv.

Mit dem endgültigen Übertritt in den Landadel erhielt der Dienst an den Höfen neue Bedeutung. Johanns Bruder Bernhard von Türckheim (1752–1831; er kehrte ins Elsass zurück und begründete die Linie Türckheim-Truttenhausen) wurde während der napoleonischen Ära badischer Finanzminister, Johann selbst vertrat die sächsischen Häuser und Hessen-Kassel beim Fränkischen Kreis und wurde – wohl auch aus der Verbindung als Freimaurer – Minister in

Darmstadt und Gesandter des Landgrafen in Regensburg; beim Wiener Kongress unterzeichnete er für das Großherzogtum Hessen die Schlussakte. Die nächste Generation blieb in hessischen und sächsischen Diensten, natürlicher Bezugspunkt wurde aber doch der Karlsruher Hof, an dem Johanns Sohn Johann (1778–1847) als Minister des Großherzoglichen Hauses und des Auswärtigen in der schwierigen Phase zwischen Restauration und Aufbruch nach 1830 wirkte; dass er dabei wie schon sein Vater eine führende Rolle in den Mediatisierungskonflikten zwischen Krone und Adel, dann zwischen Erster und Zweiter Kammer des badischen Landtags einnahm, schloss sich nicht aus. Auch für dessen Sohn war das politische Engagement vorgegeben. Baron Hans von Türckheim (1814–1892) vertrat in den Jahren vor der Reichsgründung die badischen Interessen als Gesandter in Berlin, danach als badischer Vertreter im Bundesrat.

Bei der Übernahme des dritten Teils des Türckheim-Archivs – des Familienarchivs in Altdorf – waren diese mitteleuropäischen Bezüge zunächst nur undeutlich erkennbar; zu ungeordnet, zu sehr von grundherrschaftlicher Verwaltung überlagert schien der Bestand, um mehr als diesen nicht unwichtigen, aber doch auch begrenzten Raum in der Ortenau quellenmäßig zu öffnen. Das erwies sich als Täuschung. Die intensive Korrespondenz von Vätern, Söhnen und Vettern zwischen Darmstadt, Regensburg, Wien, Nürnberg, Freiburg im Breisgau und Karlsruhe führt in den Jahrzehnten von Umbruch, Standesverlust und Staatenbildung in eine Welt angespannter Beobachtung, in der neben Resignation auch immer neue politische Konzepte selbstverständlich waren; der Anteil Dritter an diesem geistigen Austausch – wie etwa des Wetzlarer Juristen Wilhelm Buff, „Lottes“ Bruder – ist nicht gering. Da die von Türckheim auch Sammler waren, repräsentierte eine bedeutende – nach dem Ersten Weltkrieg leider verstreute – Bibliothek¹ den europäischen Geist im adligen Landleben; erhaltene „Autographen“ des 15.–18. Jahrhunderts sind beispielhaft für das archivische Treibgut der Zeit. Die grundherrschaftliche Überlieferung über den Besitz in der Ortenau und im Unterelsass macht zwar den größeren Teil aus, ist hier aber nicht näher vorzustellen; sie unterscheidet sich allenfalls dadurch von anderen Adelsarchiven, dass die von Türckheim ja als städtische Aufsteiger die Bühne des Reichsadels erst im späten 18. Jahrhundert betreten hatten und Herrschaften übernahmen, die schon vorher mehrfache und rasche Besitzerwechsel erlebt hatten; diese Fluktuations- und Mobilitätsphänomene geraten in der „klassischen“ adligen Herrschafts- und Familiengeschichte manchmal aus dem Blick. Für eine reichsritterschaftliche Herrschaft nicht ungewöhnlich ist dagegen die relativ umfangreiche Überlieferung zu den Schutzjuden in Altdorf.

Wie bei allen Linienarchiven sind Überlieferungsgrenzen kaum klar zu ziehen. Die Türckheim-Archive in Altdorf und im nahen Mahlberg wurden zwar 1907 noch getrennt inventarisiert², bezogen sich aber doch fast ununterscheidbar aufeinander; später scheint das Mahlberger Archiv nach Altdorf übernommen worden zu sein. Im Altdorfer Archiv finden sich auch nicht wenige Unterlagen zur

elsässischen Herrschaft Kalenberg bei Lützelstein/Le Petit Pierre, die man eher im Truttenhauser Archivteil (heute hinterlegt im Universitätsarchiv Straßburg) suchen würde. Dass auch Dienstakten aus den laufenden Geschäften in das Familienarchiv geraten sind – von einem Straßburger Einwohner- und Steuerverzeichnis von 1726 über die erwähnten Amtsbuchserien der Ortenauer Ritterschaft bis zu

diplomatischen Irrläufern aus dem badischen Ministerium des Auswärtigen –, verwundert bei so weiten Aktionsradien nicht. Der ganze Mikrokosmos des Altdorfer Archivs wird sich erst bei einer Neuerschließung öffnen. Vorerst ist der Bestand über ein Kurzverzeichnis, in das die Inventare von 1907 eingegangen sind, nutzbar. ■

Konrad Krimm, Karlsruhe

¹ Vgl. S. Martin Fraenkel, Eine kostbare Büchersammlung größtenteils aus der Bibliothek Türckheim (Versteigerung 60, 11. und 12. Mai 1926), Berlin o. J.

² Vgl. die (unzuverlässigen) Inventare von H. Neu in den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 29 (1907) S. m41–46 (Mahlberg) und S. m49–82 (Altdorf).

FILMARCHIVES ONLINE

EIN VERBUNDKATALOG FÜR AUSGEWÄHLTE BESTÄNDE EUROPÄISCHER FILMARCHIVE

Nutzer von Filmarchiven in Deutschland und Europa stehen immer wieder vor der Herausforderung einer unübersichtlichen Landschaft der audiovisuellen Überlieferung. Eine am Provenienzprinzip orientierte Überlieferungsbildung, wie sie in Staatsarchiven praktiziert wird, ist der Mehrzahl der Filmarchive und Kinematheken fremd. Dieser Zustand ist insofern archivhistorisch begründet, als die Mehrheit der Filmarchive ihre Existenz und ihre Bestände eher dem Wirken und der Eigeninitiative engagierter Sammlerpersönlichkeiten als dem professionellen Archivieren verdanken.¹

Darüber hinaus haben viele Filmarchive ihre Bestandsübersichten bis heute nicht oder nur in Auszügen veröffentlicht, vor allem nicht in elektronischer Form. Wer den Lagerort eines historischen Filmdokuments ermitteln möchte oder nach spezifischem Bildmaterial sucht, ist häufig auf die mühsame und zeitaufwändige Auswertung von Anmerkungsapparaten filmhistorischer Veröffentlichungen sowie den Rat eingeweihter Spezialisten angewiesen. Ein Grund hierfür ist unter anderem im Fehlen gemeinsamer semantischer und technischer Standards zu sehen: Standards und Regeln, die den Austausch von Bestandsinformationen sowie institutionenübergreifende Recherchewerkzeuge erst ermöglichen. Für Verbundkataloge, wie von den Bibliotheken bereits umfassend realisiert, fehlte den Filmarchiven deshalb lange das geeignete Instrumentarium.

Eine Ausnahme bildete bisher das von der US-amerikanischen Association of Moving Image Archivists (AMIA) initiierte Projekt Moving Image Collections (MIC)², das Bestandsinformationen mehrerer nordamerikanischer Film- und Medienarchive über ein Internetportal frei zugänglich gemacht hat.

Diesem Mangel in Europa Abhilfe zu schaffen ist das Ziel des vom MEDIA Plus Programm der EU unterstützten Projekts MIDAS (Moving Image Database for Access and Re-Use of European Film Collections). Im Rahmen von MIDAS entwickelt das Deutsche

Filminstitut in Zusammenarbeit mit 17 weiteren europäischen Filminstitutionen das Internetportal filmarchives online³. MIDAS wurde im Januar 2006 gestartet und ging im Februar 2007 mit den Beständen von zunächst fünf Institutionen online. Derzeit bietet filmarchives online die Möglichkeit zur Recherche in den Bestandsverzeichnissen von acht europäischen Filmarchiven⁴. Bis zum Ende der EU-Förderung im Januar 2009 sollen Bestandsübersichten von insgesamt 18 Archiven aus zwölf europäischen Staaten über filmarchives online verfügbar sein.

Bestände

filmarchives online konzentriert sich auf für die Wiederverwendung („Re-use“) in anderen Medienproduktionen geeignete Filmdokumente. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt deshalb auf nichtfiktionalem Material. Vertreten sind also vor allem Dokumentarfilme, Wochenschauen, Kulturfilme, Industrie- und Werbefilme, aber auch Amateuraufnahmen. Dies bedeutet, dass sich die verzeichneten Filmdokumente im Besitz des Archivs befinden sollten. Ist das nicht der Fall, sollte das Archiv entsprechende Vereinbarungen mit den Inhabern der Verwertungs- und Urheberrechte getroffen haben, die die Wiederverwendung der Inhalte durch Dritte ermöglichen. Dem an einer Verwertung des Filmmaterials interessierten Nutzer sollte das Archiv den Kontakt zum Rechteinhaber möglichst direkt vermitteln können.

Der filmarchives online Katalog verzeichnet gegenwärtig gut 10.000 Filmtitel, die in über 16.000 Kopien vorliegen.⁵ Darunter befinden sich unter anderem Sammlungen britischer Wochenschauen und Aktualitäten des British Film Institute (Mitchell & Kenyon Collection, ca. 1899-1913 und Topical Budget, 1911-1931), der Cineteca di Bologna (Corona Cinematografia-Sammlung, 1945-1997) und des Tschechischen Nationalen Filmarchivs (Filmdokumente zur Geschichte der Tschechoslowakei sowie über Prag und weitere tschechische und slowakische Städte). Die über filmarchives online zugänglichen Bestandsübersichten werden gegenwärtig schrittweise erweitert.⁶

Erschließung und Verzeichnung

In den europäischen Filmarchiven kommen im Grunde schon seit je her unterschiedliche Erschließungs- und Katalogisierungsregeln zur Anwendung. Institutsinterne Erschließungsrichtlinien ohne oder nur unter teilweiser Berücksichtigung von Standards aus dem BAM-Bereich bilden eher die Regel als die Ausnahme. Die aktuell gültige jüngste Ausgabe der FIAF Cataloguing Rules⁷ datiert von 1991 und atmet noch den Geist der Zettelkataloge; eine Revision ist gegenwärtig in Arbeit. Koordiniert durch DIN und DIF arbeiten zurzeit mehrere Institute an der Verwirklichung eines europäischen Standardisierungsauftrags zur Normung von elektronisch erfassten Filmbeschreibungen (CEN BT/TF 179: Cinematographic Works). Ein erster Teil des Standards liegt aktuell in einer Entwurfsfassung (prEN 15744) vor; die Fertigstellung des zweiten Teils ist für 2009 vorgesehen.⁸

Für das MIDAS-Projekt bedeutete dies, dass strukturell wie semantisch heterogene Quelldaten in einem gemeinsamen Index zusammengeführt werden mussten. Für jeden zu integrierenden Katalog werden deshalb individuelle Transformationsregeln erarbeitet und in Form individuell angepasster Importfilter implementiert. Um hierbei den Aufwand vor allem der semantischen Datentransformation im Rahmen des Vertretbaren zu halten, werden bei der Einspeisung neuer Katalogdaten nur solche Datenelemente vereinheitlicht, deren Homogenität für die Suche unabdingbar ist und deren Vereinheitlichung mit automatischen Verfahren realisiert werden kann. Unverändert aus den Quelldaten übernommen wurden die Angaben zu Filmtitel, Rechteinhaber, Namen von Produktionsbeteiligten oder dargestellten Personen, Firmennamen, Drehorten sowie Schlagwörter und Inhaltsbeschreibungen. In eine einheitliche Form übertragen wurden Angaben zu Produktionsjahr, Herkunftsland, Sprache, Herkunftsarchiv, Kopien- und Originallänge sowie Spieldauer. Für Angaben zu Ton, Farbigkeit, Trägermaterial, Filmformat, Bildformat und Kopientyp wurden nur die gängigsten und für die Suche relevantesten Ausprägungen in eine einheitliche Form übertragen. Sonderfälle werden hier unverändert aus den Quelldaten übernommen.

Inhaltsbeschreibungen stehen in der Regel in ihrer jeweiligen Originalsprache sowie in englischer Übersetzung zur Verfügung. Art und Umfang der Inhaltsbeschreibungen reichen von der Kurzbeschreibung über die längere Synopse bis hin zum detaillierten Einstellungsprotokoll. Die in filmarchives online nachgewiesenen Bestände sind nicht durchgehend verschlagwortet. Wo vorhanden, sind Schlagwörter in den meisten Fällen ebenfalls in ihrer jeweiligen Originalsprache und in englischer Übersetzung verfügbar. Eine Vereinheitlichung der Verschlagwortung findet nicht statt. filmarchives online ermöglicht die Suche in den Verzeichniskategorien Titel, Person, Produktionsfirma, Inhaltsbeschreibung, Schlagwort und Drehort. Sie lässt sich auf einen bestimmten Produktionszeitraum sowie nach den Kategorien Ton, Farbigkeit, Filmformat, Bildformat, Filmmaterial und Kopientyp einschränken.⁹

Datenhaltung und Schnittstellen

Nach einer Analyse der Ausgangslage wurde vom ursprünglich anvisierten Ziel einer verteilten Datenhaltung und Suche abgerückt. Die nicht in allen Fällen gegebene online-Verfügbarkeit der Kataloge, deren strukturelle und semantische Heterogenität und zu befürchtende mangelnde Performance und Skalierbarkeit sprachen gegen einen verteilten Ansatz.

Als Grundanforderung wurde den Archiven lediglich zur Aufgabe gemacht, Katalogdaten in XML zur Verfügung zu stellen. Die Trans-

formation der nativen Quellformate in das MIDAS-Schema wurde vom Deutschen Filminstitut in Kooperation mit einem technischen Dienstleister¹⁰ übernommen. Mit der Implementierung individuell angepasster Importfilter wurde folglich für jedes teilnehmende Archiv eine individuelle Importschnittstelle eingerichtet. Sobald implementiert, kann jedes Teilnehmerarchiv weitere Datensätze direkt aufladen. Der XML-Datenupload erfolgt vom lokalen Netzwerkzugang des jeweiligen Archivs mittels http und wird vom lokalen Bearbeiter manuell angestoßen. Aufgeladene Daten können über ein Bearbeitungsinterface im zentralen Index nachbearbeitet werden. Um in Zukunft weitere Archive ohne die zeit- und kostenintensive Datentransformation integrieren zu können, werden gegenwärtig Importschnittstellen für in MARC-XM¹¹ und Dublin Core¹² gelieferte Daten entwickelt. Für beide Formate werden zugleich Exportschnittstellen aus filmarchives online bereitgestellt. Eine Exportfunktion zur Bereitstellung von Daten aus filmarchives online im MIDAS-XML Format ist bereits implementiert.¹³

Das MIDAS-Schema orientiert sich im Wesentlichen an den Functional Requirements for Bibliographic Records (FRBR) der IFLA¹⁴. Im Vergleich zum „Original“-FRBR wurde aber auf die Entität „Expression“ verzichtet, da sich die Merkmale eines Filmwerkes im vorliegenden Anwendungsfall von denen der filmischen Expression nicht unterscheiden.

¹ Beispielhaft genannt seien der Regisseur und Drehbuchautor Gerhard Lamprecht, dessen Sammlung die Basis der Deutschen Kinemathek (Berlin) bildete, sowie der Gründer der Cinémathèque Française, Henri Langlois.

² <http://mic.imtc.gatech.edu/>

³ www.filmarchives-online.eu.

⁴ Stand: Februar 2008. Projektpartner aus Deutschland sind DEFA-Stiftung (Berlin), Bundesarchiv-Filmarchiv, Deutsche Kinemathek und IWF Wissen und Medien (Göttingen). Eine Übersicht über die beteiligten Archive befindet sich auf www.filmarchives-online.eu/partner.

⁵ Stand: Februar 2008.

⁶ Eine aktualisierte Übersicht der Sammlungen und Bestände bietet www.filmarchives-online.eu/about/bestandsbeschreibungen.

⁷ Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF). Compiled and ed. by Harriet W. Harrison for the FIAF Cataloguing Commission, The FIAF cataloguing rules for film archives, München/ London/ New York/ Paris, 1991.

⁸ Weitere Informationen und Aktuelles auf: <http://www.filmstandards.org>.

⁹ Generell gilt, dass nicht jedes Teilnehmerarchiv sämtliche für die Suche relevanten Felder bestückt. Eine Übersicht über die Bestückung der Felder bietet die „Hilfe“-Sektion von filmarchives online.

¹⁰ Satz-Rechen-Zentrum, Berlin. www.srz.de.

¹¹ Im Anwendungsprofil für Bewegtbilder der U.S. Library of Congress. Vgl. Archival Moving Image Materials: A Cataloging Manual, 2nd Edition. Washington DC: Library of Congress, 2000.

¹² Dublin Core Metadata Terms im Anwendungsprofil (DCAP) für EN 15744 des Europäischen Normungsinstituts CEN. Gegenwärtig in Vorbereitung durch CEN BT/TF 179.

¹³ Als Namespace URI für das MIDAS-XML Schema dient www.filmstandards.org/midas/fw-view/1.0. Eine Dokumentation des Schemas ist einsehbar unter www.filmstandards.org/midas/fwview/1.0/midas_fw_view.xsd.html.

¹⁴ www.ifla.org/VII/s13/frbr/frbr.pdf.

Weiterentwicklung bis Januar 2009

Bis zum Projektende im Januar 2009 werden die MARC- und DC-Schnittstellen bereitgestellt sowie weitere Archive angebunden. Ziel ist es, die Integration der Bestandsverzeichnisse aller 18 im Konsortium vertretenen Archive bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen zu haben.

Darüber hinaus wird filmarchives online den angeschlossenen Filmarchiven die Möglichkeit bieten, neben den Katalogdaten auch Screenshots der Filme in den zentralen Index zu laden. Diese werden schließlich neben den bereits verfügbaren Textinformationen ebenfalls im Webinterface von filmarchives online dargestellt.

Anforderungen an weitere Verbundpartner

Der filmarchives online Katalog steht weiteren Archiven offen. Interessenten sind eingeladen, sich an das Deutsche Filminstitut als Koordinator von MIDAS und Host von filmarchives online zu wenden.¹⁵ Vor einer Kontaktaufnahme ist es jedoch sinnvoll, die folgenden Fragen vorab zu klären:

- Sind alle verzeichneten Filme vorhanden, verfügbar und benutzbar?
- Handelt es sich bei den Inhalten in erster Linie um nichtfiktionales Material beziehungsweise um Inhalte, die im Rahmen der Wiederverwendung (re-use) in anderen Medienproduktionen – z. B. Dokumentationen, Reportagen, Werbung etc. – von Interesse sein können?

- Besitzt Ihr Archiv die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten? Falls dies nicht der Fall ist: Kann der Kontakt zum Rechteinhaber auf Nutzeranfrage direkt vermittelt werden? Ist sowohl die nichtkommerzielle als auch die kommerzielle Nutzung der Inhalte grundsätzlich möglich?
 - Steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der Nutzeranfragen bearbeiten kann?
 - Liegen die relationalen Katalogdaten in einem serialisierten Austauschformat (XML) vor? Enthält die XML-Datei sämtliche zur eindeutigen Identifizierung von Entitäten notwendigen Datenbankschlüssel (IDs)? Kann eine Schemadefinition (XSD) mitgeliefert werden?
 - Sind Inhaltsbeschreibungen (Synopsis, Sequenzprotokolle o. Ä.) und/oder Schlagwörter in deutscher und englischer Sprache vorhanden und im Exportformat berücksichtigt?
- Werden diese Fragen sämtlich mit „Ja“ beantwortet, so ist die Teilnahme des betreffenden Filmarchivs beziehungsweise der Filmabteilung des Archivs mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. ■

Georg Eckes, Frankfurt am Main

¹⁵ Weitere Informationen zu den Voraussetzungen einer Teilnahme auf: www.filmarchives-online.eu/contribute-1-de.

RAHMENVEREINBARUNG MIT DEN STATISTISCHEN ÄMTERN

Im Dezember 2007 wurde die letzte der dreißig nötigen Unterschriften unter die „Vereinbarung über Anbietetung und Übergabe digitaler Datenmaterialien“ zwischen den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern und den für Bundes- und Landesstatistik zuständigen Archiven gesetzt.

Damit wurde erstmals ein koordiniertes Vorgehen bei der Sicherung elektronischer Überlieferung vereinbart. Vorausgegangen waren zweijährige Verhandlungen zwischen der ARK AG Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung im Auftrag der ARK und der Arbeitsgruppe Archivierung des Statistischen Verbundes. Mit wenigen Ausnahmen sind bisher von den Archiven keine statistischen Einzeldaten elektronisch übernommen worden. Das liegt daran, dass zum einen viele Statistische Ämter die Daten für ihre Forschungsdatenzentren zunächst selbst weiter nutzen wollten und

dass zum anderen viele Archive sich bisher mangels einer geeigneten Infrastruktur zur Archivierung elektronischer Unterlagen auf die Übernahme der publizierten Auswertungen beschränkt haben. Inzwischen ist es aber bereits in erheblichem Umfang zu Datenverlusten gekommen, weil die Daten entweder bereits gelöscht wurden oder aber wegen fehlender Dokumentation nicht mehr interpretierbar sind. Da die Statistischen Ämter ihr Vorgehen bei der Aufbewahrung nicht koordiniert haben, ist davon auszugehen, dass eine Rekonstruktion der statistischen Einzeldaten für das gesamte Bundesgebiet wohl nur noch für sehr wenige Statistiken möglich sein wird. Der Statistische Verbund will dies zukünftig ändern und mit so genannten gemeinsamen Archivierungsplänen den Erhalt der Daten während der Aufbewahrungsfristen und die Anbietetung und Übergabe der Daten an die Archive sicherstellen.

Abgesehen von den bereits eingetretenen Datenverlusten gibt es für die Archive weitere zwingende Gründe, sich zukünftig um die Archivierung der Einzeldaten zu bemühen: Die bisherige Publikationspraxis der Statistischen Ämter wird nicht fortgeführt werden. An die Stelle publizierter Auswertungen treten mehr und mehr dynamisch generierte Informationsangebote, die sich die Nutzer nach eigenen Fragestellungen selbst zusammenstellen können. Die Überlieferung des Statistischen Bundesamtes im Bundesarchiv kann keinen adäquaten Ersatz für die Überlieferungsbildung der Länder bieten. Auf Bundesebene liegen nur aggregierte Auswertungen vor, da die Länder nicht die vollständigen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt geben. Zum Beispiel werden bei vielen Statistiken die Ergebnisse vor der Übergabe auf Kreisebene zusammengefasst, während die Einzeldaten der Gemeinde bei den Statistischen Landesämtern verbleiben.

Die jetzt geschlossene Vereinbarung regelt das Verfahren zur Anbietetung und Übernahme von Daten der Amtlichen Statistik im Sinne des Bundesstatistikgesetzes. Dabei handelt es sich um derzeit etwa 300 verschiedene Statistiken, die im Auftrag des Statistischen Bundesamtes dezentral von den Statistischen Landesämtern erhoben und aufbereitet werden. Hinzu kommen etwa 50 weitere Bundessta-

tistiken, die direkt vom Statistischen Bundesamt erhoben werden. Das Ziel der Vereinbarung ist es, ein bundesweit einheitliches Verfahren der Anbietetung und Übernahme von Statistikdaten zu etablieren. Ein solches Verfahren ist die Voraussetzung für eine koordinierte Überlieferungsbildung im Bereich der Amtlichen Statistik, die es künftigen Nutzern erlaubt, Einzeldaten repräsentativer Statistiken für das gesamte Bundesgebiet auszuwerten.

Eine Aufarbeitung von Altdaten in größerem Stil ist von den Statistischen Ämtern nicht geplant. Es wird jedoch eine Inventur der noch vorhandenen Datenmaterialien stattfinden. Alle Daten, die noch interpretierbar sind und zu denen noch Datensatzbeschreibungen existieren, werden den zuständigen Archiven angeboten.

Die Vereinbarung regelt die Verfahrensweise bei der Anbietetung und Übergabe und trifft keine inhaltlichen Festlegungen, welche Statistiken übernommen werden. Hierzu erstellt eine eigene Arbeitsgruppe der ARK einen Bewertungskatalog für die Amtliche Statistik, der Mitte 2008 fertiggestellt werden soll.

Abgesehen von den Altdaten werden erste Übernahmen erst ab 2018 anstehen. Die Vereinbarung dient daher zunächst dem Zweck, Bewusstsein für die Anbietetpflicht und die Belange der Archive zu schaffen und damit ab sofort weitere Datenverluste zu verhindern. ■

Andrea Hänger, Koblenz

NEUES WERKZEUG ZUR MASCHINELLEN FREIGABE VON FINDMITTELN IM INTERNET

Problemstellung

Das Landesarchiv Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren die Online-Bereitstellung von archivischen Findmitteln zu einem Schwerpunkt erklärt. Dies ist auch in die Digitalisierungsstrategie (vgl. *Archivar* 1/2008, S. 15–20) eingeflossen. So ist seit 2003 die Zahl der elektronischen Findmittel exponentiell angestiegen. Waren bis 2003 in MIDOSA95 Daten für rund 600.000 Titelaufnahmen erschlossen worden, so sind diese inzwischen auf 1,6 Millionen angewachsen. Die neu hinzukommenden Daten stammen aus der laufenden Erschließung bzw. der Migration aus älteren Systemen (MIDOSA alt) oder aus Spezialanwendungen (dBase/Access). Mit der Einführung von MIDOSA21, das heißt scopeArchiv in

Verbindung mit dem Online-Findmittelsystem OLF21, im Jahr 2005 wurde die Möglichkeit der unmittelbaren Präsentation von Erschließungsergebnissen via Internet eröffnet. Damit wurde allerdings ein schon zuvor bestehendes Problem in aller Schärfe offenbar: Was geschieht mit Angaben in Findmitteln, die zum Zeitpunkt der Erschließung noch gesperrt sind – und nicht im Internet präsentiert werden –, nach Ablauf der Sperrfrist?

Die Sperrfrist wurde und wird auch künftig im Zuge der Erschließung bestimmt. Durch eine Markierung innerhalb der Erfassungsmasken des Programms scopeArchiv wird dabei festgelegt, ob ein Datensatz für die Internetrecherche freigegeben ist. Ist er nicht freigegeben, kann er nur im Intranet der jeweiligen Archivab-

teilung eingesehen werden. Die Freigabefestlegung kann auf der Ebene des Bestands, der Bestandsgliederung oder Archivalieneinheit erfolgen. Da aber die zu diesem Zeitpunkt gesperrten Angaben aufgrund der Ressourcenknappheit nicht regelmäßig und systematisch auf den Ablauf der Sperrfristen hin überprüft werden können, bedeutete dies bislang, dass Informationen nicht der öffentlichen Recherche zur Verfügung stehen, obwohl sie vorhanden sind und hierfür auch verwendet werden dürfen. Der unmittelbare Anstoß für die Entwicklung eines maschinellen Werkzeugs zur Ermittlung abgelaufener Sperrfristen ergab sich aus dem Wunsch, die intensiv nachgefragten Spruchkammerbestände der Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg mit rund 500.000 personenbezogenen Titelaufnahmen auf Sperrfristen zu überprüfen, um die „freien“ Datensätze über das Internet recherchierbar zu machen. Die schiere Datenmenge führte die Unmöglichkeit einer händischen Überprüfung auf Ablauf von Sperrfristen noch einmal besonders deutlich vor Augen.

Ziel war ein automatisiertes Verfahren, um „freie“ Archivalieneinheiten zu ermitteln, die zum Zeitpunkt der Erschließung noch gesperrt waren. Vordringlich erschien ein Werkzeug, das auf personenbezogene Titelaufnahmen anwendbar ist.

Eine wesentliche Voraussetzung, um Sperrfristen maschinell nachrechnen zu lassen und somit automatisierte Freigaben für die Öffentlichkeit nach ihrem Ablauf zu ermöglichen, bieten die Regelungen der Archivgesetze. Weitere Grundlage ist die Handreichung „Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen“ der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder von 2007. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht immer nur um die Freigabe von Einzelangaben in archivischen Findmitteln und nicht um die Präsentation von Archivgut selbst. Das neue Werkzeug des Landesarchivs Baden-Württemberg wurde von der Firma scope solutions in Basel entwickelt und ist eine Erweiterung des Standardprodukts scopeArchiv, das im Landesarchiv als Produktivsystem zur Erschließung, Indexierung, Lagerorts- und Beständeverwaltung sowie zur Erfassung von Ablieferungen eingesetzt wird. Die dort erfassten Daten werden über das eigenentwickelte Online-Findmittelsystem (OLF21) für die Präsentation im Internet aufbereitet.

Berechnungsmodus

Um den unterschiedlichen Sperrfristen, denen Archivgut unterliegen kann, Rechnung tragen zu können, wurde der Einsatz des neuen Werkzeugs auf Bestände begrenzt. Es können also nicht ganze Beständeserien oder gar das komplette Archiv in einem Arbeitsgang bearbeitet werden. Daher muss als erster Schritt im Verfahren die Art der Sperrung des personenbezogenen Archivguts im Bestand bestimmt und damit das entsprechende Unterprogramm gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten zeigt die unten aufgeführte Tabelle an.

Die Auswahl hat zur Folge, dass unterschiedliche Sperrfristen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Die logische Struktur der Berechnung bleibt aber immer die gleiche. Zunächst wird



überprüft, ob im jeweiligen Erschließungsdatensatz ein Todesdatum vorliegt. Wenn entsprechende Daten vorhanden sind, wird das Datum auf den 31.12. des eingetragenen Jahres „verschoben“. Zu diesem Datum werden dann entsprechend der gewählten Berechnungsvariante 10 Jahre und ein Tag addiert. Das ergibt das Referenzdatum, das dann kleiner als das aktuelle Datum sein muss. Wenn keine Daten zum Tod einer Person vorhanden sind, wird anschließend überprüft, ob ein Geburtsdatum vorliegt. Das Verfallsdatum der Schutzfrist wird dann analog dem Todesdatum durch Addition der oben angegebenen Zeiträume berechnet. Da Todesdaten vielfach nicht verfügbar sind, ist dies fast der Regelfall. Bei den Fristen, die zum Geburtsdatum geprüft werden, wurde daher von den in der oben genannten Handreichung für möglich gehaltenen Fristen die längste verwendet. Diese Frist von 110 Jahren nach Geburt bedeutet, dass sichergestellt ist, dass keine Informationen zu lebenden Personen im Internet greifbar sind (im Januar 2008 war der älteste Bürger Baden-Württembergs 107 Jahre alt). Gleichzeitig muss sich aber ein Nutzer darüber im Klaren sein, dass im internen System des Archivs – zum Beispiel bei der Vor-Ort-Recherche im Findmittel – Erschließungsdaten zu Personen zugänglich sein können, deren Geburtsdatum über 90 Jahre, aber weniger als 110 Jahre zurückliegt. Diese Akten sind zwar für die Nutzung zugänglich, aber nicht über das Internet recherchierbar, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Personen noch leben. Neben den Lebensdaten als personenbezogenes Element ist für eine Freigabe noch die Laufzeit der Akte zu beachten. Hier ist bei Von-Bis-Angaben stets der größere (jüngere) der beiden Datenwerte zu beachten. Auch hier wird zur Ermittlung des Verfallsdatums wie oben beschrieben verfahren.

Die Freigabe einer Verzeichnungseinheit erfolgt dann, wenn entweder das Todesdatum oder das Geburtsdatum eine abgelaufene

Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 6	Landesarchivgesetz § 6 a Abs. 1 Archivgut unter Regeln des Bundesarchivgesetzes	Landesarchivgesetz § 6 a Abs. 2 Archivgut unter Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung
Todesdatum + 10 Jahre	Todesdatum + 10 Jahre	Todesdatum + 10 Jahre
Geburtsdatum + 110 Jahre	Geburtsdatum + 140 Jahre	Geburtsdatum + 140 Jahre
Entstehungszeitraum + 30 Jahre	Entstehungszeitraum + 30 Jahre	Entstehungszeitraum + 60 Jahre



Schutzfrist ergeben und zusätzlich auch die Laufzeit eine abgelaufene Schutzfrist aufweist. Es muss im Erschließungsdatensatz also ein Lebensdatum angegeben sein und das berechnete Referenzdatum kleiner als das aktuelle Datum sein UND es muss immer ein Entstehungszeitraum genannt sein und das zugehörige Referenzdatum ebenfalls kleiner als das aktuelle Datum sein. Erst und nur in diesem Fall wird die Verzeichnungseinheit freigegeben, das heißt für den Export in das Internet via OLF21 freigegeben.

Ausführungsprotokoll

Die maschinell vorgenommenen Freigaben sind reversibel. Das Werkzeug bietet für diesen Zweck ein Ausführungsprotokoll, in dem

die geänderten Verzeichnungseinheiten aufgelistet werden. Der Anwender kann den jeweiligen Lauf und damit den bearbeiteten Bestand auswählen. Pro Lauf werden der Titel der geänderten Titelaufnahme und der Bestand dokumentiert. Das Datum der Ausführung und der Name des Bearbeiters werden ebenfalls angezeigt. Das Protokoll kann ausgedruckt werden.

Zurücksetzen von freigegebenen Verzeichnungseinheiten

Sollten für die Freigabe relevante Erkenntnisse (vor allem das Todesdatum) nach der Freigabe bekannt oder eine fehlerhafte Datenerfassung festgestellt werden, die eine erneute Sperrung eines Datensatzes nötig machen, ist dafür eine Routine vorbereitet. Der Anwender kann einen oder mehrere Einträge innerhalb der Liste markieren, um entweder eine einzelne selektierte Verzeichnungseinheit oder den ganzen Lauf zurückzusetzen. Damit wird die Freigabe wieder rückgängig gemacht.

Zusammenfassung

Die Möglichkeiten der Reversion und Protokollierung bieten dem verantwortlichen Bearbeiter ein hohes Maß an Kontrolle und Sicherheit, da jederzeit Rechenschaft gegeben werden kann, warum im Einzelfall eine Information öffentlich zugänglich ist und sich zudem eine irrtümliche Freigabe wieder korrigieren lässt.

Es bestehen derzeit Planungen, die Funktionalität auch auf Sachakten anwendbar zu machen. Dort würden Schutzfristen nur auf Basis der Laufzeit berechnet werden können. ■

Thomas Fritz, Stuttgart

DAS BÜCKEBURGER VERFAHREN ZUR MASSENENTSÄUERUNG VON ARCHIVGUT

ERGEBNISSE EINER LÄNGERFRISTIGEN WIRKUNGSKONTROLLE

Vor etwa 30 Jahren wurde die Entwicklung von maschinellen Verfahren zur Entsäuerung modernen Papiers in Angriff genommen. Die Bemühungen waren erfolgreich. Mehrere Verfahren sind bis zur Produktionsreife gediehen.¹ Darunter nimmt das „Bückerburger Verfahren“ eine hervorragende Stellung ein. Über die Langzeitwirkung der Behandlung nach diesem Verfahren soll hier ein vorläufiger, erster Bericht erstattet werden.²

Das Staatsarchiv Bückeburg hatte ein Verfahren zur Massenentsäuerung von losen Blättern im wässrigen Medium (nach dem sog.

¹ Die Literatur zum Thema ist inzwischen kaum noch zu überschauen. Einen Überblick über die Verfahren bietet Gerhard Banik: Mass Deacidification Technology in Germany and its Quality Control, in: Restaurator 26 (2005), S. 63-75. Zur Einführung eignet sich auch heute noch (obwohl in einzelnen Teilen von der Entwicklung überholt): Wolfgang Bender: Die Massenentsäuerung von Archivgut als ein Mittel der Bestandserhaltung, in: Der Archivar 54 (2001), S. 297-301.

² Der vorliegende Bericht schließt an Forderungen an, die bei der internationalen Tagung der European Commission on Preservation and Access (ECPA) am 18./19. Oktober 2000 erhoben wurden. Dazu gehörte die Frage der nach der Langzeitwirkung der Behandlung; vgl.: Massenentsäuerung in der Praxis – Bericht über eine internationale Konferenz in Bückeburg von Hubert Höing, in: Der Archivar 54 (2001), S. 150.

„Bückerburger Verfahren“) entwickelt.³ Der Probetrieb der Pilotanlage, die von der Papiertechnischen Stiftung in München für das Staatsarchiv Bückeburg seit 1987 konstruiert und errichtet worden war, wurde im Juli 1996 nach zweijähriger Dauer beendet. Die Anlage samt Know-how wurde an die Firma Hans Neschen GmbH übergeben. Auf dieser Basis hat Firma Neschen eine produktionsfähige Anlage gebaut und bietet seither die Dienstleistung „Konservierung modernen Archivgutes nach dem Bückeburger Verfahren“ auf dem freien Markt an.⁴ Auch das Niedersächsische Landesarchiv nimmt diese Dienstleistung gegen entsprechendes Entgelt in Anspruch.

Bei der Weiterentwicklung kooperierte die Firma Neschen immer wieder mit dem Staatsarchiv Bückeburg, so dass der Bezug zur Praxis gewahrt blieb. Seine theoretischen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen im Bereich der Restaurierung und Konservierung von Archivalien, namentlich aus der manuellen Entsäuerung großformatiger Karten und Pläne ebenso wie seine Erfahrungen auf dem Gebiet der archivischen Aufgabenverwaltung kamen der Weiterentwicklung im verfahrenstechnischen Sinne zugute. Konkret wurde z. B. die Erkenntnis, dass Fixierung, Pufferung und Leimung statt in drei Bädern in einem einzigen Bad erreicht werden können, im Staatsarchiv bei der händischen Restaurierung großformatiger Karten gewonnen.⁵ Die Maßnahme führte zu einer erheblichen Rationalisierung des Verfahrens ebenso wie zu einer Verbesserung der Fixierung der Schreibstoffe. Eine wesentliche Verbesserung erfuhr auch das Transportsystem. Die Blätter werden nun nicht mehr in metallenen Käfigen hängend, sondern zwischen zwei Endlos-Sieben bzw. über Bürstenrollen sicher durch die Anlage geführt. In der Hauptsache ist das Verfahren von heute jedoch identisch mit dem der Pilotanlage.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements finden regelmäßig Kontrollen der Wirksamkeit statt. Dies geschieht dadurch, dass in festgelegten Zeitabständen standardisierte Testpapiere, die sauer sein müssen, durch die Anlage laufen und anschließend auf ihre optischen und haptischen, vor allem aber auf ihre chemischen (pH-Wert, Alkalireserve) und physikalischen Eigenschaften (Bruchkraft nach Falzung) geprüft werden.⁶

Die längerfristige Wirksamkeit der Behandlung konnte bisher nur durch künstliche Alterung der Papiere gemessen werden. Die künstliche Alterung simuliert in einem genormten, beschleunigten Verfahren⁷ den Alterungsprozess, indem die Probanden stufenweise einige Tage einer erhöhten Temperatur und einer erhöhten Luftfeuchtigkeit ausgesetzt werden. Die je nach Aufbewahrungsbedingungen verschiedenen, komplexen Vorgänge bei der natürlichen Alterung können bei der künstlichen Alterung indessen kaum umfassend nachgebildet werden. Es ist demnach unverzichtbar, die langfristige Wirkung der Behandlung in der Realität zu prüfen. Da die Anfänge der maschinellen Behandlung nach dem „Bückerburger Verfahren“ ins Jahr 1994 zurückreichen⁸, ist der Zeitpunkt gekommen, an dem auch eine Prüfung der längerfristigen Wirksamkeit nach natürlicher Alterung möglich wird.

Im Jahr 1995 wurde die Wirksamkeit des Konservierungsverfahrens in einem umfangreichen Untersuchungsprogramm durch das Staatsarchiv Bückeburg und verschiedene unabhängige Institutionen überprüft. Die Prüfungsverfahren entsprachen den üblichen Normen. Behandelte und unbehandelte Probanden wurden jeweils chemisch auf ihren pH-Wert und die alkalische Reserve sowie mechanisch auf Bruchkraft, Bruchkraft nach Falzung und Dehnung untersucht. Die Ergebnisse der Behandlung entsprachen in allen Punkten den selbst gesteckten Zielen.⁹

Papier Nr. 20

	künstlich gealtert, gemessen 1995								natürlich gealtert, gemessen 2007	
	0 Tage		12 Tage		24 Tage		48 Tage		12 Jahre	
	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt
pH-Wert	4,5	10,7	4,3	9,9	4,3	9,7	4,1	9,1	3,8	9,5
alkalische Reserve in mol/kg	///	0,48	///	0,37	///	0,37	///	0,29	///	0,4
alkalische Reserve in % CaCO₃	///	2,41	///	1,83	///	1,86	///	1,46	///	1,95

Tabelle 1¹⁰

Ein Teil der Probanden wurde durch Feuchtwärmebehandlung jeweils künstlich gealtert (12, 24 und 48 Tage bei 80° C und 65 % rF), um ihn mit Probanden ohne zusätzliche Alterung (0 Tage) vergleichen zu können. Dies geschah in der begründeten Annahme, dass sich der Zersetzungsprozess der Säure zwar unterbrechen, aber auf Dauer nicht aufhalten lässt. Tatsächlich sank auch der pH-Wert der behandelten Papierproben nach 48 Tagen beschleunigter Alterung in signifikantem Ausmaß.

Tabelle 1 zeigt, dass das im Jahr 1995 untersuchte Papier Nr. 20, ein holzhaltiges Zeitungsdruckpapier, DIN A 4, mit saurer Leimung (Bundesanzeiger 1951), im unbehandelten Zustand eindeutig sauer war. Im Verlauf der künstlichen Alterung sank der pH-Wert von

ursprünglich 4,5 über 4,3 auf 4,1 nach 48 Tagen künstlicher Alterung. Durch die Behandlung mit Magnesiumhydrogencarbonat (Bückerburger Verfahren) stieg der pH-Wert bis weit in den basischen Bereich auf 10,7 und sank im Verlauf der künstlichen Alterung auf einen pH-Wert von 9,1. Das gleiche kann bei der alkalischen Reserve beobachtet werden: Im unbehandelten Zustand ist sie nicht vorhanden, sie steigt nach der Behandlung auf 0,48 mol/kg bzw. 2,4 % CaCO₃ und sinkt im Verlauf der künstlichen Alterung über 0,37 mol/kg bzw. 1,8 % CaCO₃ auf 0,29 mol/kg bzw. 1,4 % CaCO₃. Eine vergleichbare Untersuchung ist im Juni 2007 erfolgt. Das Staatsarchiv in Bückeburg hat der Firma Neschen Probanden des Papiers Nr. 20 aus dem oben erwähnten Untersuchungsprogramm,

und zwar im unbehandelten Zustand und im 1994 behandelten Zustand, zur Verfügung gestellt mit der Absicht, sie durch die Papiertechnische Stiftung Heidenau auf ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften untersuchen zu lassen. Die Probanden wurden nach ISO 6588 (Kaltextrakt) auf ihren pH-Wert und nach ISO 10716 auf ihre Alkalireserve geprüft. Das Ergebnis der Prüfung nach zwölf Jahren natürlicher Alterung¹¹ im Jahr 2007 ist in den beiden rechten Spalten der Tabelle 1 (neben den Ergebnissen der Prüfung von 1995) festgehalten worden. Der pH-Wert des unbehandelten Papiers ist von 4,5 im Jahr 1995 auf 3,8 im Jahr 2007 gesunken.¹² Aber auch der pH-Wert des behandelten Papiers sank von 10,7 im Jahr 1995 auf 9,5 im Jahr 2007; er blieb jedoch deutlich im alkalischen Bereich. Das gleiche gilt für die Wirkung hinsichtlich der alkalischen Reserve (Puffer): das behandelte Papier liegt auch nach zwölf Jahren im alkalischen Bereich. Die weitere Beobachtung wird zeigen, ob sich längerfristig die Abnahme des pH-Wertes linear fortsetzt, oder ob sich die Abnahme, wie vermutet werden kann, in Zukunft verlangsamt.

Um die Aussagekraft dieses Ergebnisses zu stützen, wurden weitere Papiere, die in den Jahren 1998 (Formulare aus dem Jahr 1948) und

2002 (Formulare aus dem Jahr 1945) im Einbadverfahren behandelt worden waren, auf ihren pH-Wert und die alkalische Reserve geprüft. Der pH-Wert der unbehandelten Papiere ist nicht bekannt. Da sie jedoch aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammen, darf ohne Frage davon ausgegangen werden, dass der pH-Wert der unbehandelten Papiere eindeutig im sauren Bereich lag. Jetzt liegt der pH-Wert der Papierproben, die im Jahr 1998 behandelt worden sind, bei 8,6, die Alkalireserve bei 0,3 mol/kg bzw. 1,25 % CaCO_3 , der pH-Wert der Papierproben, die im Jahr 2002 behandelt worden sind, liegt jetzt bei 9,5, die Alkalireserve bei 0,3 mol/kg bzw. 1,25 % CaCO_3 . Die gemessenen Werte sind demnach auch heute – einige Jahre nach der Behandlung – noch ideal.¹³ Dadurch wird die nachhaltige Wirkung der Neutralisation nach dem „Bückeburger Verfahren“ bestätigt.

Auch die Festigkeitseigenschaften wurden zwölf Jahre nach der Behandlung erneut geprüft, und zwar jeweils an den unbehandelten und an den behandelten Proben des oben beschriebenen Papiers Nr. 20. Das Ergebnis ist in der Tabelle 2 aufgelistet.

Aus den Zahlen geht hervor, dass die am unbehandelten Papier gemessenen Festigkeitswerte durch die Behandlung in fast allen

³ Die ersten Überlegungen begannen bereits 1976. Über die Entwicklungsgeschichte informieren im Übrigen: Brigitte Poschmann: Konzeption und Bau einer Konservierungsanlage für Archivalien, in: *Der Archivar* 44 (1991), Sp. 74-77; Ludwig Angerpointner u. a.: Entwicklung und Bau einer Konservierungsanlage für blattweises Archivgut aus modernen Papieren, in: *Papers of the Conference on Book and Paper Conservation*, Budapest 1992, S. 138-151; Hubert Höing: Das Bückeburger Einzelblattverfahren zur Massenkonservierung von Archivalien, in: *Der Archivar* 48 (1995), Sp. 99-102; Hubert Höing: Die Konservierungsanlage im Niedersächsischen Staatsarchiv in Bückeburg – Bericht über den Probetrieb und seine Ergebnisse, in: *Der Archivar* 50 (1997), Sp. 71-82; und Wilfried Feindt u. a.: Papierkonservierung nach dem Bückeburger Verfahren, Anlagenvariante und naturwissenschaftliche Ergebnisse, in: *Restauro* 104 (1998), S. 120-125.

⁴ In den Räumen des Bundesarchivs in Berlin-Hoppegarten ist seit 2001 eine große Anlage (Typenbezeichnung: CoMa3) im Einsatz. Zwei etwas kleinere Anlagen (Typenbezeichnung: CoMa4 und CoMa5) sind seit 2004 in den Räumen des Rheinischen Archiv- und Museumsamts in Brauweiler in Betrieb. Für eine kleinere bzw. dezentrale Anwendung wurde im Jahr 2002 eine Kleinanlage (Typenbezeichnung: C 900 bzw. C 900 2) konstruiert, die inzwischen weltweit verbreitet ist. Vgl. Marcus Stumpf: Massensäuerung im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Erfahrungen mit dem Neschen-Verfahren, in: *Der Archivar* 60 (2007), S. 112-118 mit weiterer Literatur.

⁵ Großformatige Karten und Pläne werden, da sie nicht maschinell behandelt werden können und besondere Sorgfalt verlangen, weiterhin in der Restaurierungswerkstatt des Staatsarchivs Bückeburg manuell entsäuert und restauriert. Seit mehreren Jahren werden dementsprechend etwa 1.000 Karten/Jahr vornehmlich aus der Agrarstrukturverwaltung bearbeitet. Die notwendige Entsäuerungsflüssigkeit wird von der Firma Neschen bezogen.

⁶ Vgl. neuerdings: Empfehlungen zur Prüfung des Behandlungserfolgs von Entsäuerungsverfahren für säurehaltige Druck- und Schreibpapiere, in: Rainer Hofmann und Hans-Jörg Wiesner: *Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken* (Hg.: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.), Berlin u. a. 2007, S. 9-32.

⁷ Nach DIN ISO 5630-3. Vgl. Hofmann und Wiesner: *Bestandserhaltung* (wie Anm. 6), S. 231-235. Eine Aussage darüber, wieweit sich Tage künstlicher Alterung und Jahre natürlicher Alterung entsprechen, ist nicht möglich. - Die in DIN ISO 9706 : 1995 unter Anhang C.1.c genannten Vorbehalte gegenüber der beschleunigten Alterung finden hier durchaus eine Bestätigung. „Dennoch besteht kein Zweifel daran, dass Untersuchungen unter den Bedingungen der beschleunigten Alterung gegebenenfalls ein sehr hilfreiches Verfahren im geeigneten Fall sein können...“ (ebd.).

⁸ Der archivfachliche Probetrieb (unter den Bedingungen eines Produktionsbetriebs) der Anlage wurde 1994 bis 1995 durchgeführt. Die Übergabe an die Firma Neschen und damit die eigentliche Produktion erfolgt seit 1996.

⁹ Die Prüfung der mechanischen Eigenschaften (Bruchkraft und Bruchdehnung, Bruchkraft nach Falzung, Durchreißwiderstand), der chemischen Eigenschaften (pH-Wert, alkalische Reserve) und der optischen Eigenschaften (Reflexionsfaktor und Gelbwert des Papiers) wurde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin vorgenommen. Darüber hinaus wurde eine (zerstörungsfreie) Untersuchung der Verteilung der vorhandenen chemischen Elemente auf der Oberfläche und im Querschnitt der Prüfpapiere mit Hilfe von Elektronenstrahl-Mikrosonden durch das Institut für Chemie der Universität Osnabrück (Dr. Bernd Gather) durchgeführt. Vgl. dazu: Höing: *Die Konservierungsanlage* (wie Anm. 3), Sp. 71-82; und Feindt u. a.: *Papierkonservierung* (wie Anm. 3), S. 120-125.

¹⁰ Die Messungen 1995 wurden von der BAM (wie Anm. 9), die Messungen 2007 wurden von der Papiertechnischen Stiftung (PTS) Heidenau durchgeführt (PTS-Prüfbericht 27 979). In den Tabellen sind hier jeweils nur die Mittelwerte angegeben worden.

¹¹ Die behandelten und unbehandelten Papierproben wurden während der gesamten Zeitdauer jeweils in säurefreiem Karton in einem nicht klimatisierten Magazin aufbewahrt.

¹² Die DIN ISO 9706 : 1995 nennt als erforderliche Eigenschaften (neben den Festigkeitseigenschaften) eine Alkalireserve, die mindestens 0,4 mol Säure je kg entspricht (Im Falle, dass Calciumcarbonat verwendet wurde, um die Alkalireserve zu bilden, sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Papier pro kg etwa 20 g CaCO_3 [=2,0 % CaCO_3] enthält) und einen pH-Wert des Kaltwasserextraktes, der zwischen 7,5 und 10 liegt. Vgl. Hofmann und Wiesner: *Bestandserhaltung* (wie Anm. 6), S. 33-39; ferner Rainer Hofmann: *Pflichtenheft für die Massensäuerung von Archivgut. Zusammenstellung grundsätzlicher Anforderungen*, in: *Verwahren, Sichern, Erhalten. Handreichungen zur Bestandserhaltung in Archiven*, hg. v. Mario Glauert und Sabine Ruhnu, Potsdam 2005, S. 193-205 (Veröffentlichungen der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken, Bd. 1).

¹³ Die Tatsache, dass die Werte niedriger sind als bei den Proben aus 1994/5, ist zu begrüßen, weil ein pH-Wert > 10 eher unerwünscht ist. Allgemein wird seit der Anwendung des Einbadverfahrens ein niedrigerer pH-Wert gemessen als in dem Dreierbad, das in der Pilotphase angewandt wurde.

Papier Nr. 20

	künstlich gealtert, gemessen 1995								natürlich gealtert, gemessen 2007	
	0 Tage		12 Tage		24 Tage		48 Tage		12 Jahre	
	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt	unbehandelt	behandelt
Bruchkraft in N										
längs	20,7	24,1	16,3	21,2	15,4	20	12,0	19,8	13,57	23,39
quer	11,3	11,3	9,3	10,9	8,5	10,3	7,6	10,9	9,03	14,52
Bruchdehnung in mm										
längs	1,2	1,5	1	1,2	0,8	1	0,8	1	0,56	0,77
quer	1,9	1,7	1,5	1,4	1,4	1,4	1,1	1,4	0,88	1,13
Bruchkraft nach definierter Falzung in N										
längs	18	20,5	12,2	9,7	8,5	9,8	3,6	9,4	10,41	15,17
quer	10,3	10,4	8,3	6,5	6,3	5,9	2,8	6,7	6,97	8,75

Tabelle 2¹⁴

	Formular von 1948, behandelt 1998, gemessen 2007	Formular von 1945, behandelt 2002, gemessen 2007
Bruchkraft [N]		
längs	45,36	32,13
quer	19,63	18,03
Dehnung bei normalem Zugversuch [%]		
längs	1,11	0,9
quer	1,62	1,41
Bruchkraft nach Falz [N]		
längs	38,48	21,54
quer	17,76	14,16

Tabelle 3¹⁵

Punkten stark ansteigen, im Zusammenhang mit der künstlichen Alterung jedoch stark abfallen. Das gilt sowohl für die unbehandelten wie auch die behandelten Papierproben. Immerhin sind im Allgemeinen die Werte der behandelten Papierproben, die (bei der Bruchkraft nach Falzung nach 48 Tagen künstlicher Alterung) bis zu 47,8 % zurückgehen, relativ besser als die der unbehandelten, die (in derselben Kategorie) sogar bis zu 80 % zurückgehen. Nach 48-tägiger Alterung stehen die behandelten Papierproben in jeder gemessenen Kategorie um ein Vielfaches besser da als die unbehandelten.

Erwartungsgemäß sind auch nach der natürlichen Alterung die gemessenen Festigkeitswerte i.d.R. um einige Prozentpunkte gesunken. Entscheidend ist jedoch der Vergleich zwischen den Werten der behandelten und unbehandelten Proben. Demnach sind die Werte der behandelten Proben zwischen dem 1,25- und dem 1,7-fachen höher als die der unbehandelten Proben.

Um die Aussagekraft dieses Ergebnisses zu stützen, wurden die o. a. Papiere, die in den Jahren 1998 (Formulare aus dem Jahr 1948) und

2002 (Formulare aus dem Jahr 1945) im Einbadverfahren behandelt worden waren, auch auf ihre Festigkeits Eigenschaften geprüft.

Prüfungsergebnisse von Vergleichsproben unbehandelter Papiere liegen nicht vor. Da die Probanden jedoch aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammen, darf davon ausgegangen werden, dass die unbehandelten Papiere ähnliche, wenn nicht schlechtere Festigkeitswerte hatten als das o. a. Papier Nr. 20.

In beiden Fällen sind die Werte der Bruchkraft und der Bruchkraft nach Falzung erfreulich hoch, was als eine Folge der Behandlung nach dem „Bückeburger Verfahren“ anzusehen ist. Warum die Werte der Bruchdehnung nicht höher sind als bei Papier 20 im unbehandelten Zustand, bedarf einer Erklärung, die nicht auf der Hand liegt. Als Ergebnis der Kontrolle der längerfristigen Wirksamkeit¹⁶ des „Bückeburger Verfahrens“ bleibt also festzuhalten, dass die wichtigsten Ziele einer konservatorischen Behandlung erreicht werden. Der pH-Wert wird in den basischen Bereich gehoben und eine alkalische Reserve eingebracht. Die durch die Behandlung erreichten Werte bleiben über einen längeren Zeitraum wirksam. Die Festigkeit des Papiers wird durch die Behandlung signifikant erhöht; der durch die Behandlung erzielte Festigkeitsgewinn bleibt auch nach natürlicher Alterung von zwölf Jahren erhalten und liegt signifikant höher als die Werte des unbehandelten Vergleichspapiers.

Die Untersuchung hat im Übrigen gezeigt, wie wichtig die Kontrolle der längerfristigen Wirksamkeit ist.¹⁷ Mit Spannung darf den Untersuchungen des Jahres 2019 entgegengesehen werden. ■

Hubert Höing, Bückeburg

¹⁴ Die Messungen 1995 wurden von der BAM (wie Anm. 9), die Messungen 2007 wurden von der PTS Heidenau durchgeführt. N = Newton (1 N = 1 kg·m/s²).

¹⁵ Die Messungen wurden von der PTS Heidenau durchgeführt.

¹⁶ Vgl. Hofmann: Pflichtenheft (wie Anm. 12), S. 200. Die aufwendige Untersuchung mit dem Rasterelektronenmikroskop (REM) wurde im Rahmen des Untersuchungsprogramms von 1995 durchgeführt, hier jedoch nicht wiederholt.

¹⁷ Dank gebührt den Herren Wolfgang Karras und Ernst Koetsier für ihre Anregungen und Hinweise.

NATÜRLICHE KLIMATISIERUNG IN ARCHIVMAGAZINEN

10 JAHRE KASSELER MODELL

Die Geschichte vom Archivbau in Kassel ist eine Erfolgsstory.¹ „Im Anfang war der Archivkarton“ – frei nach dem Alten Testament „Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ (Moses 1.1) bzw. nach dem Beginn des Johannes-Evangeliums im Neuen Testament: „Im Anfang war das Wort“ – sind die Anfänge des Landeskirchlichen Archivs untrennbar mit den Planungen des Archivbaus seit 1993 verbunden. Der einzelne Archivkarton (27,5 cm x 39 cm x 12 cm), in dem archivwürdige Unterlagen aufbewahrt werden, war bei den Bauplanungen das Maß aller Dinge. Um ihn herum wurde der puristische Magazinneubau mit seinem genial einfachen „low-tech“ Klimakonzept entwickelt und schließlich gebaut.

Das „Tagebuch Archivbau“ berichtet von den Planungen seit 1993, vom Beginn der Bauarbeiten 1995, von der Einweihung 1997 und dem Umzug des Archivgutes 1998. Baufotos, Grundriss und Ansicht wie das Schema der natürlichen Klimatisierung der Magazine ergänzen das Tagebuch, das seinerzeit in drei Fortsetzungen 1995, 1996 und 1997 im Rundbrief, herausgegeben vom Verband kirchlicher Archive in der EKD, erschienen ist.

Bereits die Baustelle wurde 1996 mehrfach von der Fachwelt besichtigt – bis heute wurden 67 Archivbaubesichtigungen von interessierten Archivaren, Architekten und Ingenieuren angefragt und durchgeführt. Wir haben „feste Kunden“ wie etwa das Predigerseminar Hofgeismar, das seine FEA, die Fortbildungen für Pfarrer, alle zwei Jahre im Landeskirchlichen Archiv durchführt, oder das Landesarchiv NRW Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, das regelmäßig seine Referendare schickt und solche, die selbst einen Archivbau planen und gern praktische Erfahrungen im Vorfeld sammeln wollen wie etwa das Bundesarchiv Berlin oder das Archiv Grünes Gedächtnis der Heinrich-Böll-Stiftung in Berlin.

32 Fach-Anfragen zum Archivbau sind seit 1997 zudem ausführlich beantwortet worden. Angefragt haben u. a. das Erzbischöfliche Archiv Freiburg, das Historische Archiv Krupp, der Landschaftsver-

band Rheinland, die Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns, das Bundesamt für Bauwesen in Berlin, die Archivschule Marburg, die Archivberatungsstelle Thüringen und zwei Ingenieurbüros aus der Schweiz. Alle haben ausführliche Antworten erhalten, und alle haben das „Archivbauplatat“ bekommen, das 1998 entstanden ist, anschaulich über die Bauphasen und das Klimamodell in den Magazinen informiert und inzwischen vergriffen ist.

Über das „Kasseler Modell“ ist publiziert und berichtet worden – es wurde u. a. 1998 auf dem 69. Deutschen Archivtag in Münster vorgestellt und auf einer Fachtagung der Archivberatungsstelle Thüringen 2002 in Bad Blankenburg.

Auch die Bausumme an sich konnte bemerkenswert niedrig gehalten werden: für umgerechnet eine halbe Million € konnten die Verwaltungsräume umgebaut werden und für 1,8 Millionen € wurde ein voll ausgestatteter Magazinneubau realisiert (200,- € pro Regalmeter bzw. 1.295,- € pro Quadratmeter).

Den Baukosten stehen zudem nicht unerhebliche Mieteinnahmen gegenüber. In den Jahren 1998 bis 2005 konnten voll ausgestattete, leer stehende Magazinräume an das Staatsarchiv Marburg vermietet werden und seit 2000 ist die Evangelische Kreditgenossenschaft e.G. in Kassel unser Mieter. Rund zehn Prozent der Bausumme von 2,3 Millionen € sind als Mieteinnahmen inzwischen wieder hereingekommen.

Last but not least ist von zwei Nachbauten des „Kasseler Modells zur natürlichen Klimatisierung“ zu berichten. In Freiburg wurde 2002 der Neubau des Erzbischöflichen Archivs eingeweiht und im Oktober 2007 wurde in Köln der Neubau des Historischen Archivs des Erzbistums Köln eingeweiht. ■

Bettina Wischhöfer, Kassel

¹ Zum 10-jährigen „Jubiläum“ des Kasseler Archivbaus ist folgende Broschüre erschienen: Bettina Wischhöfer, Natürliche Klimatisierung in Archivmagazinen – 10 Jahre Kasseler Modell (Schriften & Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel 23), Kassel 2007, 82 Seiten, ISBN 978-3-939017-04-3, € 8,90

ARBEITSSCHUTZ IN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

SCHIMMELPILZE UND STÄUBE ALS GESUNDHEITSRISIKO

Am 14. November 2007 fand in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart eine mit 75 Teilnehmern gut besuchte Arbeitsschutz-Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Schimmelpilze und Stäube als Gesundheitsrisiko“ statt, die gemeinsam mit dem Lan-

desarchiv Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt organisiert worden war. Anlass war der Abschluss eines mehrjährigen Projekts des Landesgesundheitsamts, das in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Baden-

Württemberg – Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut (IfE) in Ludwigsburg „Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten in Archiven und Bibliotheken durch Schimmelpilze und Milben“ untersucht hat.

Der Leiter der Württembergischen Landesbibliothek Dr. Hannsjörg Kowark und der Präsident des Landesarchivs Professor Dr. Robert Kretzschmar konnten neben Archivaren, Bibliothekaren, Restauratoren und Verwaltungsfachleuten aus dem Landesarchiv und den dem Landesrestaurierungsprogramm angeschlossenen wissenschaftlichen Bibliotheken und Universitätsarchiven auch Kommunalarchivare, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte begrüßen.

Die Veranstaltung war als Fortsetzung der bereits 2003 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart durchgeführten Einführungsveranstaltung zum Thema Arbeitsschutz für einen ähnlichen Teilnehmerkreis konzipiert. Damals waren die neuen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 240 („Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“) und die Checkliste des baden-württembergischen Landesgesundheitsamts zur Biostoffverordnung vorgestellt worden.

Den Reigen der Beiträge eröffnete der Lungenfacharzt Professor Dr. Rainer Dierkesmann (Stuttgart) mit einer einführenden Darstellung von „Erkrankungen der Atemwege durch schimmelpilzhaltige Stäube“. Dr. Peter Bittighofer vom Landesgesundheitsamt gab einen Überblick über die sehr vielfältigen Berufe, bei denen ein Kontakt zu Schimmelpilzen besteht. Die einzige Professorin für Mikrobiologie an einem deutschen Restaurierungs-Studiengang, Professor Dr. Karin Petersen (Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen) berichtete über die neuesten Forschungsergebnisse zur Schimmelbekämpfung an Schriftgut. Dr. Christel Grüner (Landesgesundheitsamt), die Leiterin des Kooperationsprojekts, stellte den Abschlussbericht der gemeinsa-

men Studie vor, in der 110 Beschäftigte von baden-württembergischen Archiven und Bibliotheken im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von 109 Personen arbeitsmedizinisch untersucht worden waren. Die Studie ergab für die Archiv- und Bibliotheksmitarbeiter signifikant häufigere Befunde von Hautrötungen und Ekzemen, insbesondere an Händen und Unterarmen, sowie leicht verminderte Lungenfunktionswerte. Verantwortlich sind allergische Reaktionen und toxische Reizungen durch Stäube. Überraschend waren die Ergebnisse der IgE-Antikörper-Bestimmungen, also die Messung der im Körper gebildeten Antiallergene: Es stellte sich heraus, dass die Mitarbeiter eine verstärkere, und zwar recht hohe Sensibilisierung gegen Hausstaub- und Vorratsmilben ausbilden als die Kontrollgruppe, während gegen Schimmelpilze keine auffälligen Reaktionen beobachtet wurden. Die gesundheitliche Belastung der Arbeitnehmer ist also offenbar auf eine generell erhöhte Staubbelastung zurückzuführen, weniger auf speziell schimmelpilzhaltige Stäube. Dies hat Folgen für die Arbeitsschutz-Maßnahmen in Archiven und Bibliotheken: Das Hauptaugenmerk sollte auf die Staubminimierung am Arbeitsplatz gelegt werden, weniger auf Desinfektions- oder Sterilisationsmaßnahmen an einzelnen Objekten, da Schimmelpilzinfektionen unter den hier untersuchten Bedingungen nachweislich keine Rolle spielen.

Diese für die tägliche Berufspraxis wichtigen, bisher im Detail so noch nicht erarbeiteten Erkenntnisse wurden in den neuen Empfehlungen der Archivreferentenkonferenz (ARK) zur Schimmelvorsorge und -bekämpfung in Archiven (siehe auch „Der Archivar“ 4 (2007) S. 329-336) bereits berücksichtigt, die Dr. Anna Haberditzl vom Ludwigsburger IfE abschließend erläuterte.

Sowohl die Ergebnisse der Belastungsstudie als auch die ARK-Empfehlungen sind über die Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg unter www.la-bw.de abrufbar. ■

Anna Haberditzl, Ludwigsburg

DIGITALE LANGZEITARCHIVIERUNG VERSTEHEN UND ANWENDEN

NESTOR/DPE WINTER SCHOOL 2007

Der Webauftritt des Deutschen Bundestages¹ ist als Teil der Darstellung des parlamentarischen Geschehens ein wichtiges digitales Dokument der Zeitgeschichte. Die Änderungsfrequenz ist allerdings hoch, insbesondere in Wahljahren, was die Festlegung geeigneter Zeitpunkte für die Anfertigung eines Snapshots schwierig macht. Dies ist nur eine der Schwierigkeiten, mit denen sich Archivare bei der Langzeitarchivierung digitaler Daten (dLZA) auseinandersetzen müssen.²

Dieses und andere „Praktische Anwendungsfelder der digitalen

Langzeitarchivierung“ waren namensgebend für die vom nestor - Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland³ und von Digital Preservation Europe (DPE)⁴ ausgerichtete Winter School, die vom 11. bis 15.

¹ www.bundestag.de.

² Vgl. dazu: Ullmann, Angela und Rösler, Steven: Archivierung von Netzressourcen des Deutschen Bundestages. Version 2.0. Veröffentlichungen aus dem Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Dezember 2007. Online unter: www.bundestag.de/wissen/archiv/oeffent/arch_netz_klein2.pdf.

³ www.langzeitarchivierung.de.

⁴ <http://digitalpreservationeurope.eu>.

November 2007 in Gernrode/Harz stattfand.⁵ 42 Teilnehmer und Referenten aus Archiven, Bibliotheken und anderen Berufsfeldern versammelten sich in klösterlicher Abgeschlossenheit des Cyriakusheims⁶, um Neues zu lernen und Erfahrungen auszutauschen. Besonders die bunte Mischung aus Praktikern und Studenten sorgte bei der Veranstaltung für ein angenehmes Klima und angeregte Diskussionen. Dass es sich bei der Hälfte der Teilnehmer schon um Absolventen der Spring School 2007⁷ im März handelte, zeigte einerseits den Erfolg des gewählten Konzeptes, andererseits den großen Bedarf an Wissensvermittlung auf diesem Gebiet.

Das Projekt nestor erkennt diese gestiegene Nachfrage in dem Bereich der Fort-, Weiter- und Ausbildung und hat ein erstes Konzept zur Umsetzung entwickelt. Ein Memorandum of Understanding (MoU)⁸, das zwischen nestor⁹ und verschiedenen europäischen Hochschulen¹⁰ geschlossen wurde, schafft einen formellen Rahmen für die Zusammenarbeit. Unter anderem entstehen in dieser Kooperation E-Tutorials zum Thema dLZA.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt das „nestor Handbuch: Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung“¹¹ dar, das zurzeit in einer ersten Version vorliegt. Dieses Handbuch versteht sich selbst als Living Document und wird fortlaufend bearbeitet und aktualisiert.

Neben diesen Aktivitäten werden außerdem Veranstaltungen angeboten, die den Teilnehmern die Arbeit mit der dLZA vermitteln. Wie die Schools treffen auch eintägige Seminare und Workshops auf ein reges Interesse bei den mit der digitalen Langzeitarchivierung befassten Mitarbeitern von Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen Informationseinrichtungen sowie Studenten verschiedener Hochschulen.

Die Schools orientieren sich an dem Konzept der erfolgreichen DELOS Summer Schools¹² und sind in verschiedene thematische Lektionen untergliedert. Diese werden mit dem Vortrag eines Experten¹³ eingeleitet, im Anschluss haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich an Hand eines praktischen Beispiels in Kleingruppen mit den Inhalten der Lektion zu beschäftigen. Die Ergebnisse aus diesen Sitzungen werden anschließend im Plenum vorgestellt und diskutiert. Durch diese Struktur wird den Teilnehmern die aktive Beteiligung am Thema ermöglicht und bei den zahlreichen Gruppensprachen entstehen interessante und konstruktive Problemlösungen. Die nestor Winter School 2007 begann mit einer allgemeinen Einführung in die digitale Langzeitarchivierung, sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht. Hierbei ging es einerseits um wesentliche Problemstellungen der digitalen Langzeitarchivierung: die Datensicherung im privaten Bereich, Ursachen für Datenverluste sowie Software-Inkompatibilitäten, als auch die verschiedenen Sichten auf den Gegenstandsbereich der Digitalen Langzeitarchivierung (objektbezogene/nationale bzw. länderspezifische Perspektive). Der Referent stellte Arten und Eigenschaften von Formaten vor, erläuterte die Notwendigkeit einer Orientierung an Standards und behandelte Kriterien für die Ermittlung geeigneter Formate für die Langzeitarchivierung. Darüber hinaus wurde das Open Archival Information System (OAIS), ein Referenzmodell für den Betrieb eines digitalen Langzeitarchivs, welches als eine internationale Norm (ISO 14721)¹⁴ vorliegt, vorgestellt. Dafür wurde ein Funktionsmodell, das die Aufgaben und Arbeitsabläufe in einem OAIS-konformem Archiv beschreibt, dargestellt.

Die Notwendigkeit der Vertrauenswürdigkeit von Institutionen, die digitale Objekte langzeitarchivieren, war ebenfalls Thema der Winter School 2007. Das Ziel, Objekte so zu erhalten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt immer noch aussagefähig sind, d. h. dass ihre

Echtheit, ihr Ursprung und ihre Kerneigenschaften (Authentizität und Integrität) unversehrt bleiben, sind Kriterien, die an die einzelnen Institutionen gestellt werden. Die Kriterien, die verschiedene Institutionen entwickelt haben, wurden im Rahmen eines Vortrags vorgestellt. Insbesondere wurde dabei auf den nestor „Kriterienkatalog“¹⁵ eingegangen. Die eingeladenen Experten stellten die bestehenden Archiv-Systeme kopal¹⁶, das System des Bundesarchivs¹⁷ und Portico¹⁸/ LOCKSS¹⁹ vor.

Ein weiterer Themenschwerpunkt der Winter School 2007 waren Konzepte und Herausforderungen an die Webarchivierung. Hierbei wurden die Prinzipien und Kernherausforderungen des Webarchivierung erläutert sowie derzeit bestehende Initiativen (z. B.: Internet Archive²⁰, Pandora²¹) und die zum Einsatz kommenden Tools (Sammlung von Daten aus dem Web, Crawling/ Harvesting vs. Submission, etc.) vorgestellt. Die damit verbundenen Herausforderungen wurden vom Archiv des Deutschen Bundestages²² beispielhaft erläutert.

Die letzte Lektion behandelte Themen zu Preservation Planning und befasste sich mit dem PLATO Tool²³, das im Rahmen von DELOS und PLANETS entwickelt wurde. Dieses Tool unterstützt die Durchführung und Dokumentation entsprechender Experimente. Im Rahmen dieses Vortrages wurde ein auf der Nutzwertanalyse basierendes Vorgehensmodell zur Planung und Evaluierung von dLZA-Strategien vorgestellt. Dieses erlaubt, nachvollziehbare, begründete und dokumentierte Entscheidungen über die geeigneten Strategien für die Langzeitarchivierung für eine bestimmte Aufgabenstellung zu treffen.

Im Rahmen einer durchaus kontroversen Podiumsdiskussion wurde die Notwendigkeit der stärkeren Verzahnung der Ausbildungsgänge bzw. die Schaffung eines gemeinsamen Studienganges dLZA erörtert.

Die nächste DPE/nestor School wird vom 16. bis zum 20. Juni 2008 in Staufeu/Breisgau stattfinden.²⁴ Bei der Planung zur diesjährigen Veranstaltung wurde darauf geachtet, dass der Tagungsort auch aus Süddeutschland, aus der Schweiz und aus Österreich gut für die Teilnehmer zu erreichen ist. Das bewährte Konzept mit Lektionen und praktischen Übungen bleibt erhalten, neu eingeführt wird eine Zweiteilung: Montag bis Mittwochmittag wird eine Einführung in die dLZA stattfinden. Nach einem allgemeinen Überblick werden die Themen Metadaten und Standards im Kontext der Archivierung besprochen. Andere Themen sind File Formats/ Significant Properties, OAIS, Zertifizierung und Auswahlkriterien. Mittwochmittag bis Freitag findet ein Aufbauworkshop zu Speichertechnologien und Strategien der dLZA statt. Fragen nach der Haltbarkeit von Datenträgern sollen genauso besprochen werden wie Verfahren zum Refreshing. Abschließend wird sich eine Lektion mit dem Preservation Planning beschäftigen. Durch diese Zweiteilung besteht für fortgeschrittene Teilnehmer die Möglichkeit, erst zur zweiten Wochenhälfte mit einzusteigen. ■

Carmen Kehrberg/Nils Lindenberg/Daniel Metje, Göttingen

⁵ http://nestor.sub.uni-goettingen.de/winter_school_2007/index.php.

⁶ Das Cyriakusheim in Gernrode nutzt die Räumlichkeiten des ehemaligen Cyriakusstifts.

⁷ http://nestor.sub.uni-goettingen.de/spring_school_2007/index.php.

⁸ <http://nestor.sub.uni-goettingen.de/education/mou.pdf>.

⁹ Vertreten durch die Georg-August-Universität Göttingen – Ausführende Stelle: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

¹⁰ Archivschule Marburg; Fachhochschule Köln; Fachhochschule Potsdam; Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH); Hochschule

le für Technik und Wirtschaft Chur; Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft (IBI) an der Humboldt-Universität zu Berlin; Technische Universität Wien.

¹¹ <http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/index.php>.

¹² Vgl. bspw. die DELOS Summer School 2007 (www.dpc.delos.info/ss07/).

¹³ Experten bei der nestor/DPE Winter School 2007: Frank M. Bischoff, Karsten Huth, Gert Klein, Jens Ludwig, Heike Neuroth, Achim Oßwald, Andreas Rauber, Regine Scheffel, Niklaus Stettler, Stefan Strathmann, Angela Ullmann.

¹⁴ Der vollständige Standard ist unter <http://public.ccsds.org/publications/archive/650x0b1.pdf> zu finden.

¹⁵ <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2006060710>.

¹⁶ <http://kopal.langzeitarchivierung.de/> – vgl. auch Altenhöner, Reinhard: „kopal – ein kooperatives Archivsystem für die Langzeitarchivierung digitaler Objekte“.

¹⁷ www.bundesarchiv.de/aktuelles/fachinformation/00054/index.html.

¹⁸ www.portico.org.

¹⁹ www.lockss.org/lockss/home.

²⁰ www.archive.org.

²¹ www.nla.gov.au/policy/plan/pandora.html.

²² www.bundestag.de/wissen/archiv/index.html.

²³ www.ifs.tuwien.ac.at/dp/plato/index.html.

²⁴ Infos und Anmeldung unter: http://nestor.sub.uni-goettingen.de/summer_school_2008.

SCHNELLES UND GEZIELTES RECHERCHIEREN

NEUE SUCHMASCHINE INNERHALB DES ONLINE-FINDMITTELSYSTEMS DES LANDESARCHIVS BADEN-WÜRTTEMBERG

Google steht für bequemes und zeitsparendes Suchen im Internet und ist jedem Internetnutzer heute ein Begriff. Seit Anfang des Jahres 2008 verfügt nun das Landesarchiv Baden-Württemberg über eine Suchmaschine, die Google sehr ähnelt, was die Grundfunktionalität betrifft, und auf der Lucene-Technologie basiert. Lucene ist eine Open-Source-Java-Bibliothek mit deren Hilfe Text-Indizes erzeugt werden, das heißt Texte in Indexlisten aufgespalten und durchsucht werden können. Äußerst performante Volltextsuchen über Texte beliebigen Ausgangsformats sind mithilfe von Lucene implementierbar. Die Engine sucht nicht einfach nach Zeichenfolgen, sondern wortorientiert: Wenn also zum Beispiel das Wort „Schule“ als Suchbegriff eingegeben wird, findet sie auch die Einträge mit den Wörtern „Schüler“, „Schülerinnen“ und „Schulen“. Die Ergebnisliste wird standardmäßig nach Relevanz der einzelnen Suchergebniseinträge sortiert.

Die Lucene-Volltextsuchmaschine des Landesarchivs Baden-Württemberg durchsucht den gesamten Datenpool des Online-Findmittelsystems, in dem Online-Beständeübersichten und Online-Findbücher aller sechs Archivabteilungen bereitgestellt werden.

Das neue Recherchewerkzeug ist schnell und komfortabel und wurde in seiner Funktionalität den Bedürfnissen des Archivs und der Archivnutzer optimal angepasst. Die Suchergebnisanzeige zum Beispiel ist wesentlich differenzierter als bei Google, sodass bei jedem gefundenen Eintrag genau erkennbar ist, an welcher Stelle der archivischen Systematik dieser angesiedelt ist. Der komplette Inhalt des Eintrags kann schnell in einem Zusatzfenster eingesehen werden.

Der Nutzer kann seine Suche nachträglich verfeinern, indem er der Suchanfrage weitere Begriffe hinzufügt. Er kann auch auf frühere Suchergebnisse zurückgreifen. Er kann Archivalieneinheiten in seine Lesezeichenliste oder direkt in den Bestellkorb übernehmen usw. Der Hilfetext zur Anwendung enthält weitere Informationen zur Funktionalität des neuen Rechercheinstruments. URL: www.landesarchiv-bw.de/olfsuche. ■

Thomas Fricke, Stuttgart

FACHLICHER AUSTAUSCH BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER UND RUMÄNISCHER ARCHIVARE

SYMPOSIUM „FOTOGRAFISCHE BESTÄNDE, KONSERVIERUNG, ERSCHLIEßUNG UND NUTZUNG – RUMÄNIEN UND DEUTSCHLAND, 1920–1950“

Die vom Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde in Tübingen und dem Landesarchiv Baden-Württemberg – Staatsarchiv Freiburg konzipierte Fotoausstellung „Brechungen. Willy Pragher: Rumänische Bildräume 1924–1944“ ist nach ihrer Erstpräsentation im Juli 2007 auf eine lange Wanderschaft gegangen, die nach den derzeitigen Planungen erst Mitte 2009 ihren Abschluss finden wird. An zahlreichen Stationen im In- und Ausland wird die Wanderausstellung, zu der ein umfangreicher Begleitband¹ erschienen ist, zu sehen sein. In der rumänischen Hauptstadt Bukarest konnte die Ausstellung vom 13. bis 30. September im Nationalmuseum des Dorfs „Dimitrie Gusti“ präsentiert werden. Mehr als 10.000 Besucher nutzten die Gelegenheit, die historischen Aufnahmen Praghers zu sehen, die mit Sympathie und dennoch offenem Blick ein Land und seine Menschen durchleuchten, seine historische und topografische Vielfalt, das Neben- und Miteinander seiner Ethnien und Konfessionen, aber auch das Spannungsverhältnis von Tradition und Moderne und nicht zuletzt die politischen Umbrüche der Zwischenkriegs- und Kriegszeit dokumentieren. Mit dem 1. Januar 2007 und dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens zur Europäischen Union ist der europäische Integrationsprozess in eine neue Phase eingetreten. Der Donauroaum ist nach Europa zurückgekehrt und mit ihm das Bewusstsein von den vielfältigen, historisch gewachsenen kulturellen, politischen wie wirtschaftlichen Beziehungen, die die Länder entlang des Flusslaufs miteinander verbinden – vom Ursprung im baden-württembergischen Schwarzwald bis zur Mündung ins Schwarze Meer im rumänischen Donaudelta.

Baden-Württemberg hat früh erkannt, welche Bedeutung die Zusammenarbeit mit den Staaten Südosteuropas für unser Land besitzt und beispielhafte Aktivitäten für ein Gelingen des europäischen Integrationsprozesses entfaltet. Bereits seit dem Jahr 2002 besteht eine offizielle Zusammenarbeit im Kulturbereich zwischen Rumänien und dem Land Baden-Württemberg, aus der sich viele gemeinsame und grenzüberschreitende Projekte im Kunst-, Kultur- und Musikbereich entwickelt haben.

Die Pragher-Ausstellung, die noch an mehreren Orten in Rumänien gezeigt werden wird, ist das jüngste Glied in der beeindruckenden Reihe baden-württembergisch-rumänischer Kulturaustauschveranstaltungen. Sie führt eine breite Öffentlichkeit in Rumänien wie im deutschsprachigen Raum auf eine überraschende Entdeckungsreise in die Vergangenheit, indem sie Stereotypen unserer Wahrnehmung aufbricht, sie infrage stellt und damit Anstoß gibt zu einer Identität

stiftenden Auseinandersetzung mit und über den neuen Partner in der europäischen Völkerfamilie.

Sie ist zugleich ein gelungenes Beispiel, wie sich aus einem Präsentationsprojekt ein grenzüberschreitender wissenschaftlicher Diskurs entwickeln kann und ein Forum des Austauschs entsteht, auf dem fachliche Probleme und Lösungsansätze aus unterschiedlichen Perspektiven vorgestellt, betrachtet und diskutiert werden.

Dies war die Absicht eines archivwissenschaftlichen Symposiums, das gemeinsam vom rumänischen Kulturministerium, dem rumänischen Nationalarchiv und dem Landesarchiv Baden-Württemberg am 25. September 2007 im Museum des rumänischen Dorfs in Bukarest veranstaltet wurde. Mit dem Thema „Erhaltung, Erschließung und Präsentation fotografischer Quellen. Beispiele aus Baden-Württemberg und Rumänien“ griff es dabei einen Komplex auf, der zunehmende Bedeutung in den historischen Disziplinen wie auch der Archivwissenschaft gewinnt. Fanden Abbildungen lange Zeit als bloße Illustrationen Verwendung im wissenschaftlich-historischen Diskurs, ist heute – auch unter dem Einfluss bedeutender Fotoausstellungen in der Vergangenheit – der eigenständige Quellenwert von Fotografien und anderen medialen Darstellungsformen vollkommen unbestritten. Die Vermittlung der Wirklichkeit geschieht medial – wir können es täglich erleben; was wir von der Welt wissen, wissen wir über die Medien und die von ihnen transportierten Inhalte.

Dies stellt die professionellen Manager des Gedächtnisses unserer Gesellschaft, die Archivarinnen und Archivare, vor neue Herausforderungen. Zu den Aufgaben der Überlieferungssicherung, der Erschließung und Zugänglichmachung der traditionellen Geschichtsquellen kommt die Aufgabe der Überlieferungssicherung medialer Quellen hinzu.

Eröffnet wurde das Symposium durch die Leiterin des Nationalen Dorfmuseums Frau Professor Dr. Paula Popoiu. Grußworte sprachen der Staatssekretär im Ministerium des Innern und der Verwaltungsreform Dr. Marin Patuleanu, der Generaldirektor des Kulturministeriums Dr. Stefan Nitulescu und der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg Dr. Dietrich Birk. Alle drei begrüßten einhellig diese gemeinsame Initiative, ermunterten die beiden Archivverwaltungen zu weiterer fachlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Austausch und sicherten ihre Unterstützung für derartige Aktivitäten zu.

Das Symposium wurde Professor Dr. Costin Fenesan vom rumänischen Nationalarchiv in gekonnter Weise moderiert. Dr. Ottmar Trasca von der Universität Cluj-Napola (Klausenburg) hielt den Eröffnungsvortrag, der sich mit den rumänisch-deutschen Beziehun-

¹ Kurt Hochstuhl und Josef Wolf (Bearb.): Brechungen. Willy Pragher: Rumänische Bildräume 1924–1944. Jan Thorbecke Verlag Stuttgart 2007.

Staatssekretär Dr. Dietrich Birk bei der Besichtigung der Ausstellung in Bukarest (von links: Dr. Kurt Hochstuhl, Joachim Uhlmann vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Professor Dr. König vom rumänischen Kulturministerium, Martin Rill vom Donaueschwäbischen Zentralmuseum Ulm, Heinz Baumann vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatssekretär Dr. Dietrich Birk).
Aufnahme: Landesarchiv StAF



gen in der Kriegszeit befasste. Im Fokus seines Beitrags standen die SS- und Polizeiattachés bei der reichsdeutschen Botschaft in Bukarest, die ihre jeweils eigene Note in diesen Bereich einbrachten, ohne allerdings den vorgegebenen Rahmen auszudehnen oder gar zu sprengen.

Im Anschluss daran sprach Wolf Buchmann, ehemaliger Abteilungspräsident des Bundesarchivs, über den „Wert und die Bedeutung der Fotografie als Geschichtsquelle“. In der Diskussion um die Authentizität von Fotografien plädierte Buchmann für die Anwendung der Methoden der klassischen historischen Hilfswissenschaften für schriftliche Quellen auf das audiovisuelle Material, wobei der Provenienz der Unterlagen zentrale Bedeutung zukommt. Vor jeder Auswertung von fotografischen Quellen müsste der Kontext ihrer Entstehung, ihrer Nutzung und ihrer Überlieferungsgeschichte erhellt werden. Mit Handlungsanleitungen für die Sicherung von Fotografien als Quelle schloss der Vortrag, der auf großes Interesse vonseiten der rumänischen Kolleginnen und Kollegen stieß.

Der Beitrag „Blick nach Südosten. Bildsammlungen deutscher Rumänienfotografen, 1918–1944“ von Josef Wolf vom Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde in Tübingen widmete sich den Fotografen und Bildjournalisten, die das Rumänien-Bild in der deutschen Öffentlichkeit der Zwischenkriegszeit prägten, und fragte nach dem Verbleib ihres fotografischen Werks. Im Mittelpunkt standen Fotokünstler wie Kurt Hielscher, Erich Retzlaff und Willy Pragher, die in den großen Illustrierten veröffentlichten und durch Sammel- und Fotobildbände hervorgetreten sind. Das verstärkte fotografische Interesse an Rumänien seit den ausgehenden 1930er-Jahren wurde in engem Zusammenhang mit der Expansionspolitik des Deutschen Reichs betrachtet. Vor allem nach dem Kriegseintritt Rumäniens sollte Bildpropaganda helfen, den verbündeten Staat enger an das „Reich“ zu binden. Dies wurde am Werk von Berufsfotografen wie Korbinian Lechner, Liese Purper und Erika Schmachtenberger, aber auch Willy Pragher veranschaulicht.

Neben Daten zur Berufstätigkeit und den thematischen und fotoästhetischen Merkmalen ihres fotografischen Werks und ihrer Rumänien-Bilder wurde auf Bildsammlungen und Dokumentationsbestände in deutschen Archiven hingewiesen, die Bilder der betreffenden Fotografen verwahren.

Das Online-Fotoinventar des Landesarchivs Baden-Württemberg stellte Professor Dr. Konrad Krimm vom Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe vor. Das Inventar präsentiert die Fotobestände und -teilbestände der Staatsarchive in einer eigenen, auf das ganze Land bezogenen Systematik und verknüpft sie zugleich mit den Online-Beständeübersichten der einzelnen Häuser. Auch wenn das Online-Fotoinventar nach außen, in die Öffentlichkeit seine Wirkung entfalten soll, darf der „interne“ Zugewinn bei der Erstellung des Inventars, bei der Beschreibung der Bestände, ihrer Geschichte und ihres konservatorischen Zustands nicht gering geschätzt werden.

Dr. Christoph Strauß vom Landesarchiv Baden-Württemberg – Staatsarchiv Freiburg gab einen Einblick in die Erschließung der fotografischen Sammlungen des Archivs. In seinem Vortrag skizzierte er die Bedingungen, unter denen Bildbestände als Quellen zu nutzen sind. Neben der Zusammenführung von Bildern und ihrer Kontextualisierung hinsichtlich Entstehungszweck, -zeitpunkt und Auftraggeber, werden heute neue Anforderungen an deren Präsentation gestellt. Die ubiquitäre Zugänglichkeit und die sofortige Verfügbarkeit der Bildquellen sind dabei Qualitätsmerkmale, die auch die Nutzung und damit die Verwendung der Bilder im öffentlichen Raum wesentlich beeinflussen. Am Beispiel der Fotosammlung Pragher demonstrierte Strauß den aufeinander abgestimmten Workflow von Konservierung, Erschließung und Online-Präsentation. Zu Recht verwies er auf die vielfältigen Nutzungsperspektiven, die sich aufgrund der leichten Zugänglichkeit der Bilder für unterschiedliche Projekte im Medienbereich und Bereich der archivischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ergeben haben.

Der Leiter der Kreisdirektion Brasov des Nationalarchivs Dr. Bogdan-Florin Popovici berichtete anschließend seine Erfahrungen bei der Erschließung der Glasplattensammlung des Kreisarchivs Brasov. Die mehrere Tausend Platten umfassende, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Sammlung wurde von ihm mit einer eigenen Datenbankanwendung inhaltlich und formal beschreibend erschlossen. Da diese nicht den nunmehr geltenden Standards für den Austausch von fotografischen Erschließungsdaten entspricht, fehlt dieser Insellösung die Anbindung an die mediale Welt.

Ana Plesia von der Rumänischen Nationalbibliothek, Dr. Paulina Popoiu vom Museum des rumänischen Dorfs „Dimitrie Gusti“ und Laura Niculescu vom rumänischen Nationalarchiv stellten die Fotosammlungen ihrer Häuser vor. Alle verfügen über große Sammlungen, die vielfältige Aufschlüsse zur Geschichte Rumäniens, seiner historischen Räume und Ethnien geben, die aber noch weitgehend einer zeitgemäßen Erschließung harren.

In der sehr lebhaften Diskussion, die sich auch mit dem Fälschen von Fotos und damit mit Fragen der Quellenkritik befasste, standen die Probleme der Erschließung und der Digitalisierung von Fotobe-

ständen im Vordergrund. Deutlich artikulierten die rumänischen Kolleginnen und Kollegen ihren Wunsch, den mit dem Symposium begonnenen fachlichen Austausch auf die Ebene der praktischen Archivarbeit auszudehnen. Praktika, gemeinsame Workshops und weitere Fortbildungsveranstaltungen wurden dabei als wünschenswert genannt. Der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg Professor Dr. Robert Kretzschmar hatte bereits anlässlich der Eröffnung der Prager-Ausstellung im September 2007 im rumänischen Nationalarchiv Gespräche über Grundlagen und Möglichkeiten des Ausbaus der archivfachlichen Beziehungen geführt und die Bereitschaft des Landesarchivs dafür signalisiert.

Die Chancen stehen also gut, dass das erste rumänisch-baden-württembergische Archivsymposium Auftakt einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den beiden Kulturgut verwahrenden Institutionen war, die damit ihren Teil zur kulturellen Zusammenarbeit der beiden Länder auf europäischer Ebene leisten. ■

Kurt Hochstuhl, Freiburg im Breisgau

CONFÉRENCE INTERNATIONALE DE LA TABLE RONDE DES ARCHIVES (CITRA)

40. TAGUNG 2007 IN QUÉBEC (KANADA)

Einmal im Jahr, zumeist im November, versammeln sich Archivarinnen und Archivare aus aller Welt an immer wechselnden Orten zur sog. CITRA, die vom Internationalen Archivrat (ICA) veranstaltet wird. Traf man sich im Jahr 2006 im warmen Curacao, fand die Tagung 2007 im kühlen Kanada, in der Stadt Québec statt. „Am runden Tisch“ kommen neben den ICA-Funktionären die Leitungen der Nationalarchive und als zweitgrößte Gruppe Vertreterinnen und Vertreter der Archivverbände zusammen, insgesamt etwa 250 bis 300 Teilnehmende, die ca. 65 bis 70 Staaten repräsentieren.

Die Tagung steht immer unter einem Rahmenthema. Die Veranstaltung einer Fachtagung mit dem Ziel, archivische Themen international diskutieren zu können, ist jedoch nicht der einzige Zweck. Vielmehr geht es auch darum, ein regelmäßiges Forum für die Funktionäre und die Mitglieder des ICA zu haben, dessen Geschäftsstelle in Paris sitzt. Einen Weltverband mit ca. 1400 institutionellen Mitgliedern in 190 Staaten sowie 200 persönlichen Mitgliedern zu lenken, ist eine große Herausforderung, wenn man vor allem auch die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten bedenkt. Während Archivarinnen und Archivare in den reichen Industrieländern beispielsweise Konzepte zur Archivierung digitaler Informationen entwickeln, dominiert in manchen afrikanischen Ländern die absolute Mangelverwaltung den Arbeitsalltag. Der Wert des persönlichen Erfahrungsaustausches

am Rande einer solchen Tagung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vor allem Kolleginnen und Kollegen aus ärmeren Ländern sind an einem regen fachlichen Austausch interessiert, aber auch an Austauschprogrammen, die ihnen Auslandsaufenthalte mit vielfältigen Archivbesuchen ermöglichen. Spezielle Archivausbildungen müssen z. T. im Ausland absolviert werden, was jedoch nur durch finanzielle Unterstützung reicher Industriestaaten möglich ist. Weltpolitik scheint sich auch in diesem überschaubaren Kreis widerzuspiegeln. So verlor die scheinbar weit entfernte Tagespolitik, die zumeist die erste Seite der Tageszeitung beherrscht, ihre Distanz, als ich die israelische Kollegin fragte, warum sie 2005 nicht an der Tagung in Abu Dhabi teilgenommen hat: Niemand konnte und wollte in dem arabischen Land für ihre Sicherheit sorgen. Das jährliche Rahmenthema für die Tagung muss aufgrund der stark differierenden Ausgangsbedingungen in den Teilnehmerstaaten naturgemäß weit gefasst sein. Die Auswahl des Rahmenthemas für die Tagung in Québec „Cooperation to Preserve Diversity“ (Kooperation zur Wahrung der Vielfalt) stand in enger Verbindung zum Gastgeberland Kanada. Im Mittelpunkt der kanadischen Beiträge der ersten Arbeitssitzung stand die institutionelle Zusammenlegung von Bibliothek und Archiv. Aufgrund der besonderen politischen Konstellation zwischen Kanada und der mit großer Selbstständigkeit ausgestatteten Provinz Québec erfolgte 2004 die Zusammenlegung von Nationalbibliothek und Nationalarchiv des Staates Kanada unter Leitung von Ian Wilson und 2006 die Vereinigung der beiden Institutionen der Provinz Québec unter Leitung von Lise Bissonnette.



Erfahrungsaustausch am Rande einer Exkursion

Wilson und Bissonnette warben mit den Vorteilen einer solchen Zusammenlegung, indem sie besonders die Kundenfreundlichkeit einer solchen Einrichtung und insgesamt eine Neuorientierung mit dem Ziel einer Breitenwirkung unter Ausnutzung moderner Kommunikationstechnologie hervorhoben. Zu diesem Konzept gehören auch Vermarktungsstrategien, die Streuung modern gestalteter Werbemittel, ein Weg, der in Deutschland nur sehr allmählich beschränkt wird. Allerdings wurde aus den Erfahrungsberichten auch deutlich, dass nicht nur fachliche Argumente für die Fusion sprachen, sondern auch Rationalisierungsgründe maßgeblich für die Entscheidung waren.

Zu Wort kamen auch Vertreterinnen und Vertreter von Museen und Bibliotheken, so etwa der Niederländer Sjoerd Koopman von der International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), das bibliothekarische Pendant zum ICA, eine starke Vereinigung, die weltweit mehr als 1 Million Bibliotheken und 690.000 Bibliothekarinnen und Bibliothekare vertritt, und hinter der nach seinen Angaben ca. 1,1 Billionen Nutzende stehen. Er hob die Bedeutung der Bibliotheken für die weltweite Verbreitung von Wissen und Information hervor, betonte jedoch gleichzeitig auch die Notwendigkeit der Kooperation von Bibliotheken und Archiven. Sina Ah Poe, Geschäftsführerin der Pacific Islands Museums Association in Samoa, berichtete über den Aufbau eines historischen Museums für Samoa. Parallel dazu lief ein weiteres Projekt mit dem Ziel, ein Nationalarchiv aufzubauen, das jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet war. Obwohl erste Aktivitäten bereits 2001 begannen, als in der Bibliothek Räume zur Aufbewahrung von Archivgut zur Verfügung gestellt worden waren, ist das Archiv bis heute noch nicht offiziell eröffnet. Die Schwierigkeiten, die sich dem Projekt in den Weg stellten, waren vielfältiger Art: fehlende Unterstützung, Raumnot, der hohe Anteil an mündlicher Überlieferung und die Vielsprachigkeit der Quellen.

Das Thema der spartenübergreifenden Kooperation im Zuge von Projekten oder gar institutionell organisierte Zusammenlegungen bestimmte die erste Arbeitssitzung. Gute Gründe wurden genannt, etwa ähnliche Zielsetzungen bei der Wahrung des kulturellen Erbes und seiner Vermittlung in der Öffentlichkeit. Es blieb teilweise jedoch ein ungutes Gefühl, da manche Aussagen doch sehr pauschal formuliert waren und sich aufgrund der Darstellungsweise die Frage

aufdrängen musste, ob es überhaupt noch etwas gibt, was die Disziplinen Archiv, Bibliothek und Museum im Hinblick auf Auftrag und Aufgabenwahrnehmung unterscheidet! Bei der CITRA ist es üblich, dass die Arbeitsergebnisse gegen Ende der Fachtagung in Form von allgemeinen Resolutionen zusammengefasst werden. Hierzu gibt es jeweils von Veranstalterseite einen Vorentwurf. Dieser wird dann im Plenum so lange diskutiert, bis eine allseits einvernehmliche englische und französische Formulierung gefunden ist. Der Resolutionsentwurf zur Kooperation zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen ruft zur Zusammenarbeit auf, aus Effizienzgründen und im Sinne einer besseren Kundenorientierung. Der Vorschlag der Vertreterin des Bundesarchivs, Angelika Menne-Haritz, die bei der Kooperation die Spezifika der einzelnen Disziplinen gewahrt wissen will, wurde rasch angenommen. Dieser Aspekt fand in den einzelnen Redebeiträgen zu wenig Beachtung. Ob es sich dabei um eine spezifische deutsche Sichtweise handelt – andere Staaten differenzieren hier möglicherweise weniger – bleibt dahingestellt.

Anknüpfend an die erste Arbeitssitzung sollten in der dritten und letzten Arbeitssitzung Perspektiven einer Kooperation zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen aufgezeigt werden. John Van Oudenaren (Library of Congress, Washington) präsentierte das Projekt „World Digital Library“ (www.worlddigitallibrary.org), Perry Moree (Koninklijke Bibliotheek, NL) die „European Digital Library“ (www.theeuropeanlibrary.org). Beide Projekte stellen einen Informationspool zur Verfügung, der sich aus verschiedensten Quellen speist, Bibliotheksgut, aber auch Archivgut. Beide Projekte faszinieren in ihrer Konzeption, aus archivfachlicher Sicht kommen jedoch Bedenken auf, wenn Archivgut ohne weitere Kontextinformationen in einen bunt gemischten Quellenpool gestellt wird, bei dem man sich auch die Frage stellt, welche Auswahlkriterien zugrunde gestellt werden. Perry Moree, der sich immer sehr für eine engere Kooperation zwischen Archiven und Bibliotheken eingesetzt hat, bringt es auf eine einfache Formel: Benutzerinnen und Benutzer wollen Zugang zu Quellen haben, egal woher sie kommen. Und diesen Zugang finden sie über ein solches Portal. Werden Archive im Medienzeitalter überhaupt noch in der Lage sein, Benutzerinnen und Benutzer von dem Vorteil einer strukturierten Archivrecherche etwa in Archivportalen zu überzeugen? Spätestens an diesem Punkt macht es wieder Sinn, im Zuge der Kooperation mit anderen Sparten, auf archivspezifische Verfahrensweisen zu verweisen, die Archivalien nun einmal mit sich bringen.

Bei aller Diskussion über spartenübergreifende Kooperationen verwundert es allerdings, dass der kanadische Archivarsverband und der Verband der Provinz Québec kaum Kontakte miteinander pflegen. Zu groß ist immer noch die Kluft zwischen der französischsprachigen Provinz Québec und dem englischsprachigen Kanada! Die zweite Sitzung thematisierte eine andere Form der Kooperation, nämlich die zwischen Archiven und Registraturbildnern zur Verbesserung des Informationsmanagements. Praxisnahe Erfahrungsberichte aus Deutschland (Angelika Menne-Haritz), Frankreich (Martine de Boisdeffre), den USA (Michael Kurtz) und Malaysia (Sidek Jamil) thematisierten insbesondere die Modernisierung der Verwaltung durch elektronische Aktenverwaltungssysteme unter Einbeziehung der Archive.

Seit Jahren werden Forderungen nach Reformen seitens der Mitglieder, vor allem der Vertreterinnen und Vertreter der Archivfachverbänden (Section of professional associations – SPA), innerhalb des ICA laut. Eine stärkere Einbeziehung der Mitglieder in Fachdiskus-



Regierungsviertel von Québec

sionen soll im Rahmen der CITRA dadurch erzielt werden, dass Diskussionszirkel zu archivischen Schwerpunktthemen angeboten werden. Die Diskussion in der Gruppe „Welche Kompetenzen benötigt der Archivar / die Archivarin von heute?“ wurde sehr engagiert geführt. Verständnisschwierigkeiten sind nicht immer auf einen mangelnden französischen oder englischen Vokabelschatz zurück zu führen. Vielmehr fehlt leider häufig das Wissen über die Verhältnisse vor Ort, über politische Verhältnisse, darüber, wie Verwaltung arbeitet etc. Nach mehrstündiger Diskussion und ausbleibender Einigung musste leider festgestellt werden, dass allgemeinverbindliche Thesen aufgrund der mehr als unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten nicht formuliert werden konnten. Die Vertreterinnen und Vertreter wurden vielmehr aufgefordert, in ihren Ländern eine Berufsbilddiskussion anzustoßen. Ein Kurzbericht über die Ansätze der Berufsbilddiskussion, die innerhalb des VdA derzeit in Deutschland geführt wird, wurde mit großem Interesse und der Bitte um Austausch aufgenommen. Am Ende der Tagung steht regelmäßig die Generalversammlung, in der Deutschland im vergangenen Jahr durch Angelika Menne-Haritz (Bundesarchiv), Manfred von Boetticher (alternierender Ländervertreter) und Katharina Tiemann (VdA) vertreten wurde. Dauerthemen sind seit Jahren die Reformierung des ICA und die Finanzen. Die Modernisierung der Homepage (www.ica.org), die nicht nur der Verbandsdarstellung dienen soll, sondern auch die Fachdiskussion durch bessere Information und Bereitstellung von Arbeitspapieren anregen soll, ist ebenfalls immer wieder Thema. 2008 scheidet der langjährige Generalsekretär Joan van Albada aus. Zu seinem Nachfolger wurde bereits David Leitch bestimmt. In 2008 lädt der ICA nicht zur CITRA ein, da vom 21. bis 27. Juli 2008 der 16. Internationale Archivkongress in Kuala Lumpur (Malaysia) unter dem Rahmenthema „Archives, Governance and Development – Mapping Future Society“ stattfindet, der erstmalig auch von einem internationalen Tag der Archive flankiert sein soll. In Québec wurde auch bereits die Einladung zum 17. Kongress ausgesprochen. Die australischen Archivarinnen und Archivare erwarten Ihre Kolleginnen und Kollegen aus der ganzen Welt vom 19. bis 25. August 2012 in Brisbane. ■

Katharina Tiemann, Münster



2007 ICA ANNUAL GENERAL MEETING
Québec, City (Canada), 15-18 November 2007

RESOLUTIONS

Page 1 of 2

The national archivists, the presidents of national professional associations and the elected and professional officers of the International Council on Archives (ICA), meeting in Québec on the occasion of the 40th International Conference of the Round Table on Archives (CITRA).

1. **Relations between archives, libraries and museums**

In view of the necessity for documentary heritage institutions to work more closely together, and of the advantages which follow in terms of investment, cost-effectiveness and quality of services to users,

Request ICA to encourage archival institutions and associations to cooperate with libraries and museums and to reinforce existing relations with for example IFLA and ICOM in common areas of activity while respecting the specificities of the disciplines and institutions concerned.

2. **The World Digital Library**

Considering that the European Digital Library launched by the European Union includes archives,

Considering the initiative of the Library of Congress (USA) aiming at universal access to multicultural documentary heritage,

ICA invites the managers of the World Digital Library project

- to consider archives as an integral part of the world documentary heritage;
- to give priority to archival funds inscribed in the Memory of the World Registers (UNESCO).

3. **Archival holdings in libraries and museums**

Underline the necessity of handling these funds in accordance with archives management practices and standards.

4. **Sale of private archives**

Preoccupied by the increasing market value of documents of heritage importance and the growing interest of manuscripts and archives dealers for these types of records,

Encourage owners of these documents to ensure their proper preservation and access including where necessary their transfer to archives institutions.

5. **Competencies**

Considering that co-operation among records and archives professionals, librarians and museum curators is essential in the XXIst century, we must understand the exact identity of each profession,

Considering that a strong profession must have a clear set of core competencies,

Encourage the professional associations and archival institutions of individual countries to develop their own competency models,

Encourage the working group recently formed by ICA/SPA, EURDOCA and ARMA International to pursue efforts towards defining a set of core competencies for the archival profession.

RESOLUTIONS

Page 2 of 2

6. **Disaster preparedness for archival holdings**

Gravely concerned by the risk of losing unique and irreplaceable records as result of natural or man-made disasters,

Considering that, in many countries, the existing legislation does not usually provide for comprehensive strategies for post-disaster recovery,

Ask ICA to encourage member countries to create a legal and policy framework to protect these records within or outside their respective territories,

Encourage archives to develop and implement strategies and procedures to ensure the proper preservation of these records including surrogate means such as microforms, digitization, etc.

7. **Measures to counter thefts**

Whereas the increasing commercial value of archival records and the increasing risks of thefts which occur, in archival institutions as well as by users in reading rooms,

Request ICA

- to create a working group on issues relating to security and to support projects developed in this area, in cooperation with all concerned professions, including IFLA and ICOM,
- to work with libraries, museums, art galleries and other relevant institutions to create standards of good practice likely to prevent thefts of archives;
- to cooperate with national and international organizations and projects likely to contribute to prevent thefts of archives;
- to encourage governments and the judiciary and police services to consider the theft of archival records as serious as that of art works.

8. **Long term preservation of digital records**

Considering that digital records are becoming commonplace both in the public and private sectors,

Considering the need for long term preservation of these records,

Urge the creators of such records and the industry to join with ICA to find solutions.

9. **A Universal Declaration on Archives**

Considering the relevance of the initiatives that led to the formulation and publishing of the "Québec Declaration on Archives",

Propose that ICA mandates ICA/SPA to prepare a "Universal Declaration on Archives" that follows this model.

10. **Thanks**

Thank the speakers for the quality of their contributions, and the delegates who actively participated in debates and discussion groups.

Express their deep gratitude to the heads of Library and Archives Canada, and Bibliothèque et Archives nationales du Québec, and their staff for the excellent organization of the Conference and their welcome and hospitality.

DELEGATION DER BSTU BEIM IPN IN WARSCHAU

Am 22./23. November 2007 besuchte eine Delegation der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) das „Instytut Pamięci Narodowej“ – IPN (Institut für Nationales Gedenken) in Warschau. Der Reise war ein Besuch einer Gruppe von Archivaren aus Warschau bei der BStU im Juni dieses Jahres vorausgegangen. Insgesamt 21 Mitarbeiter aus der Berliner Zentrale und den Außenstellen in Frankfurt/Oder und Leipzig gewannen einen sehr informativen Einblick in die Arbeit des Polnischen Partnerinstituts, mit dem die BStU seit einigen Jahren in Kontakt steht und im Jahr 2005 einen Kooperationsvertrag geschlossen hat. Das IPN, im Jahr 1998 durch Errichtungsgesetz begründet und seit 2000 aufgebaut, hat in den vergangenen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der kommunistischen Vergangenheit Polens und seines ehemaligen Geheimdienstes sowie der strafrechtlichen Aufarbeitung der in jenen Jahrzehnten begangenen Verbrechen geleistet.¹ Sowohl bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen als auch bei der organisatorischen Umsetzung hat die BStU eine wichtige Vorbildfunktion gehabt. Entsprechend verfügt auch das IPN neben der Zentrale über Außenstellen, die sich der Bearbeitung auf regionaler Ebene widmen. Allerdings gibt es auch bedeutende Unterschiede. So nimmt das IPN selbst staatsanwaltliche Aufgaben wahr, etwa 100 Staatsanwälte mit historischer Zusatzausbildung führen aus dem Institut heraus ihre Ermittlungen. Auch im Bereich der Archivbestände gibt es wichtige Unterschiede. Im Gegensatz zur BStU, die nach dem Ende der DDR das in großen Teilen vollständige Schriftgut – Archiv wie currente Registratur – des Staatssicherheitsdienstes der DDR übernahm, verblieben in Polen die entsprechenden Unterlagen bei den Geheimdiensten und militärischen Einrichtungen. Erst mit dem Aufbau des IPN wurden ab 2000 die einschlägigen Bestände übernommen, auch jetzt noch kommen stetig neue Abgaben hinzu. Da die Behörden ausreichend Zeit für Auswahl und Vernichtung hatten, bestehen in der Überlieferung in bestimmten Bereichen große Lücken, wie beispielsweise zur Überwachung der *Solidarność* in den 1980er Jahren. Schätzungen gehen vom Verlust von bis zu 50 % der operativen Unterlagen aus. In manchen Distrikten ist die komplette Überlieferung vernichtet worden, wie etwa in Breslau. Dafür ist der Archivierungsauftrag des IPN weiter gefasst als bei der BStU. Es werden alle thematisch einschlägigen Akten übernommen, also nicht nur aus dem Bereich der Geheimdienste, sondern auch aus dem Ministerium des Innern, von Polizei und Grenzschutz, aus dem Verteidigungsministerium, von militärischen Einrichtungen (Generalstab, Abwehrdienste, Militärgerichte, paramilitärische Organisationen), aus dem Justizministerium (v. a. Gefängnis- und Gerichtsakten), sowie Unterlagen der Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus werden Nachlässe archiviert.

Auch der zeitliche Rahmen ist weiter gefasst. Der Aufarbeitungsauftrag umfasst nicht nur die Nachkriegszeit, sondern setzt bereits im Jahr 1939 ein und bezieht damit auch die von deutschen und sowjetischen Stellen während der Besatzungszeit verübten Verbrechen mit ein. So finden sich in den Archiven des IPN auch Bestände deutscher Dienststellen der Okkupationszeit (SD, Gestapo, KZ-Verwaltungen, etc.) sowie der sowjetischen Einrichtungen. Die Überlieferung hat zurzeit einen Umfang von ca. 87 km.

Während am ersten Besuchstag Struktur, gesetzlicher Rahmen, Aufgaben und Arbeitsweise in verschiedenen Präsentationen vorgestellt wurden, bot der zweite Tag einen der knappen Zeit geschuldeten sehr gerafften, aber dennoch außerordentlich informativen Einblick in die verschiedenen Überlieferungen und archivischen Arbeitsprozesse beim IPN. Dieses verfügt über moderne Magazinegebäude und sehr gute IT-Ausstattung. So kommen bspw. auch aus dem kriminalpolizeilichen Ermittlungswesen bekannte Technologien zur Analyse schwer lesbarer oder gezielt unbrauchbar gemachter Dokumente und Karteikarten zum Einsatz. Um die Auswertung der Unterlagen zu beschleunigen, werden derzeit in einem Großprojekt die zentralen Karteien digitalisiert; die Hälfte, ca. 800 lfm mit 3,2 Mio. Datensätzen zu 1,3 Mio. Personen, liegen als Digitalisate vor. Zu erwähnen ist das auffällig junge, sehr motivierte Team (Altersdurchschnitt bei 35 Jahren). Beachtenswert sind schließlich mehrere Quelleneditionen, die in Zusammenarbeit mit der Ukraine und Russland in einer zweisprachigen Ausgabe realisiert wurden. Die Reise wurde von allen Teilnehmern als sehr interessant, fachlich bereichernd und lebendiger Ausdruck der deutsch-polnischen Freundschaft empfunden. Die Organisation durch die Gastgeber war vorbildlich, die Atmosphäre war ausgesprochen herzlich und zuvorkommend. Zwischen den Beteiligten wurde daher die Intensivierung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Archivbereiche vereinbart. ■

Karsten Jedlitschka, Berlin

¹ Ausführliche Informationen zu Struktur, Aufgabe und Geschichte unter www.ipn.gov.pl.

ARCHEION

Hrsg. von der Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych [Generaldirektion der polnischen Staatsarchive]. Bde. 105 (2003), 106 (2003), 107 (2004), 108 (2005). ISSN 0066-6041

Der Band 105 (2003) von Archeion behandelt Aspekte der Archivarsausbildung in Polen. Damit soll nach den einleitenden Bemerkungen der Generaldirektorin der polnischen Staatsarchive, Daria Nałęcz, die Diskussion zu diesem für das beginnende 21. Jahrhundert zentralen Problem unter den Vertretern der wissenschaftlichen Organisationen wie auch des Ministeriums für Erziehung angeregt werden. Am Anfang steht die Frage, ob die Archivistik eine neue oder alte Disziplin der Wissenschaft ist. Dahinter verbirgt sich der Streitpunkt, ob die Archivwissenschaft weiterhin ein Spezialbereich des historischen Studiums bleiben oder eine eigene Disziplin wie die Bibliothekswissenschaft oder Informatik werden soll. Hier wird der zweiten Option als der fortschrittlicheren und offeneren für die Aufgaben der Zukunft der Vorzug gegeben, weil sie den künftigen Archivaren die Chance bietet, an der globalen Debatte über die Belange ihres Faches teilzunehmen. Um diesen Weg erfolgreich zu beschreiten, müssen die Studenten die Wahlmöglichkeit haben, darüber zu entscheiden, ob sie Historiker mit archivalischer Spezialisierung oder Archivare mit der Spezialisierung im Records Management sein wollen. Eine vom kanadischen Professor Carol Couture in 70 Ländern durchgeführte Fragebogenaktion zu diesem Thema hat ergeben, dass sich die Mehrheit der Befragten für die zweite Variante ausgesprochen hat. In Polen steht indes bei aller Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen der Zukunft die unterschiedliche Archivarsausbildung an den einzelnen Universitäten einer raschen Verwirklichung dieses Vorhabens im Weg. In den Jahren 1951 bis 1961 bildete nur die Thorner Universität Archivare in Polen aus. Danach folgten Breslau, Danzig, Lublin, Posen, Kattowitz, Warschau und Krakau als Ausbildungsstätten für diese Disziplin. Erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde die Einrichtung einer Spezialdisziplin der Archivistik in Verbindung mit den Erfordernissen des Records Managements immer dringender postuliert, was auf dem polnischen Archivtag 2002 in Stettin zur Diskussion über folgende drei Optionen führte: 1. Beibehaltung des Status quo, d. h. die Behandlung des Archivwesens im Bereich der historischen Wissenschaften, 2. zwei Spezialisierungen innerhalb des Instituts für Geschichte, von denen die eine die traditionelle Arbeit an historischen Beständen und die andere die Moderne, d. h. elektronische Dokumentationsverwaltung im Rahmen der Informationssysteme des Records Management betrifft, 3. Bestreitung der Verbindungen zwischen Archivwissenschaft und Geschichte und Errichtung einer übergreifenden Universitätsstruktur unter Einbeziehung unterschiedlicher Fachrichtungen wie des Bibliothekswesens und der Informatik. Die Befürworter eines interdisziplinären Modells der Archivarsausbildung in Polen stellen die Vorteile einer breiteren Information der Studenten zu den künftigen Belangen und Aufgaben ihres Faches heraus, die die benachbarten Disziplinen mit berühren und eine engere Verbindung zwischen der praktischen Tätigkeit und theoretischen Reflexion erfordern. Im akademischen Jahr 2001/2002 gab es 11 Hochschulen in Polen, die etwa 1.200 Studenten im Spezialbereich Archivistik ausbildeten und dafür 24 Professoren und 46 Doktoren als Lehrpersonal einsetzten. An der Spitze lag die Universität Thorn mit 314 Studenten, gefolgt von den Hochschulen in Breslau und Lublin. Erwähnenswert ist, dass nun auch private Akademien wie die in Włocławek Archivare ausbilden. Das archivalische Spezialstudium an den einzelnen Universitäten

weist aufgrund unterschiedlicher Unterrichtsschwerpunkte erhebliche Schwankungen in der Studiendauer (Thorn und Lublin 10, Breslau 6, Danzig 4 Semester) auf. Eine radikale Veränderung in der Archivarsausbildung bedeutete die Einführung eines besonderen Lehrgangs in Archivwissenschaft und Records Management an der Thorner Universität, der den zeitlichen Umfang des dortigen Fachstudiums auf insgesamt 900 Stunden erweiterte. Weitere Artikel des Bandes befassen sich mit der wachsenden Bedeutung von Dokumentenmanagement und elektronischer Archivierung für die zukünftigen Aufgaben der polnischen Archivare, der Erfassung und Aufbewahrung ephemerer Dokumente wie Theaterzettel, Plakate und Flugblätter in den Archiven und mit den Problemen der Bewahrung des digitalen Erbes. Erstmals werden in dieser Nummer von Archeion die im Jahr 2002 von der Generaldirektion der Staatsarchive in Warschau erlassenen zentralen Anordnungen und Entscheidungen abgedruckt, darunter die Bestimmung zur Einrichtung von Behördenarchiven in staatlichen Organisationseinheiten und solchen der territorialen Selbstverwaltung.

Das Zentralthema des Bandes 106 (2003) ist die Rückgabe von Kulturgütern. Die Analyse von Verträgen und ihre Ausführung in den letzten 150 Jahren lassen den Schluss zu, dass territoriale Abtretungen und die Auflösung eines multinationalen Staates die Notwendigkeit zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen im Bereich des kulturellen Erbes begründet haben. Einer der frühesten Belege dafür ist der österreichisch-italienische Friedensvertrag von 1866, der für den Austausch von Kulturgütern das Kriterium der territorialen Bindung festgesetzt hat. Nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg kam es zu weiteren Aufteilungen oder Abgaben von Kulturgütern, wobei der Grundsatz der Staatensukzession zunehmend an Bedeutung gewann. Nach polnischer Auffassung bedeutet dieses Prinzip, dass die Kulturgüter eines an einen anderen Staat abgetretenen Gebiets in dessen Besitz übergehen, wobei zwischen den Begriffen „Repatriation“ und „Restitution“ unterschieden werden muss. So bedeutet der Erstere die Rückkehr kultureller Güter zur „Patria“, d. h. zum Heimatland, auf dem Weg von Verträgen bei Staatensukzessionen und Gebietsabtretungen, während „Restitution“ die Rückgabe geraubter Kriegsbeute an den rechtmäßigen Besitzer beinhaltet. In Bezug auf die Wiener UN-Konvention von 1983 über die Folgen von Staatensukzessionen für das kulturelle Erbe der davon betroffenen Länder, die bisher nicht umgesetzt worden ist, formuliert die polnische Seite die These der territorialen Pertinenz oder Provenienz von Kulturgütern nach dem Grundsatz „Quod est in territorio, est etiam de territorio“. Bei der Veränderung staatlicher Grenzen teilen die Archive das Schicksal ihres Verwahrungsortes und gehören dessen neuem Besitzer. Archivalien, die Territorien beiderseits der neuen Grenze betreffen, verbleiben dem Staat, auf dessen Gebiet sie verwahrt werden. In einigen Fällen ist auch der gemeinsame Besitz solcher Archivalien oder ihre Rückgabe an den vormaligen Besitzer möglich, wenn sie eine engere Bindung an dessen Gebiet als an das des Nachfolgestaates haben, auf dessen Territorium sich ihr neuer Verwahrungsort befindet. Alle in der Vergangenheit aus den abgetretenen Gebieten weggeführten Archivalien sind zurückzugeben, wobei der Zeitpunkt keine Rolle spielt. Ein weiterer Artikel schildert das Schicksal von drei slavischen Bibliotheken, der Turgenjev-, Ukrainischen und Polnischen Bibliothek in Paris, deren kostbare Schätze im Zweiten Weltkrieg von den Nationalsozialisten konfisziert und bei Kriegsende von den Russen in die Sowjetunion verbracht worden sind. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das Schicksal polnischen Archivguts in den östlichen Gebieten der Zweiten Republik (1939-1945) [Gemeint ist damit der

nach dem Ersten Weltkrieg wiedererstandene polnische Staat]. Auf der Grundlage russischer Quellen, vor allem des Archivhauptamtes des NKWD, konnten zahlreiche polnische Archivalien ausfindig gemacht werden, die auf das Gebiet der Sowjetunion geschafft wurden und sich jetzt in russischen, weißrussischen und ukrainischen Archiven befinden. In diesen Unterlagen fanden sich auch Aufschlüsse über die infolge der Kriegshandlungen 1941 bis 1944 vernichteten polnischen Akten. Besonders schwer traf es die Stadt und den Bezirk Lemberg, wo ein großer Teil des Archivguts bereits 1939 von den Sowjets zerstört wurde, während die Deutschen umfangreiche wertvolle Bestände verlagerten, die später gleichfalls der Vernichtung anheim fielen. Der Beitrag über die polnischen Kulturgutverluste in den Kriegen mit Schweden im 17. und 18. Jahrhundert und die späteren Bemühungen um ihre Wiedererlangung belegen, dass es auch schon in früheren Zeiten Raub von Bibliotheken und Archiven im breiten Maßstab gegeben hat. So konfiszierten die Schweden 1626/27 Büchersammlungen preußischer und ermländischer Städte, wovon Braunsberg und Frauenburg besonders betroffen waren, und teilten die Beute auf zahlreiche Lagerungsorte in ihrem Heimatland auf. Noch ärger hausten sie in den beiden folgenden Kriegen in den Ländern der Krone Polen, wofür die Wegführung ganzer Bibliotheken und Archive aus Heilsberg, Frauenburg, Warschau und Posen ein Beispiel ist. Obwohl der 1660 geschlossene Friede von Oliva die Schweden zur Rückgabe der geraubten Kulturgüter an Polen verpflichtete, hielten sie sich nicht daran. Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts konnten 100.000 Polonica in schwedischen Beständen verfilmt werden, während die wertvollen Originale nicht herausgegeben wurden. Der Blick auf die Archive in der Ukraine und in Weißrussland ist ein Zeugnis für das wachsende Interesse der polnischen Archivare am Archivwesen in ihren östlichen Nachbarländern, mit denen Polen in der Vergangenheit häufig eng verbunden gewesen ist. Von Bedeutung für deutsche Historiker und Familienforscher ist der 2002 in Kielce erschienene Informativator der katholischen Kirchenarchive in Polen. Die ausführliche Besprechung der neuesten Nummern von „Der Archivar“ und der „Archivalischen Zeitschrift“ lässt ein steigendes Interesse der polnischen Seite an den Veränderungen im deutschen Archivwesen erkennen.

Band 107 (2004) behandelt den vielschichtigen Bereich der „Informatisierung“, ein Begriff, der im 21. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Veränderungen im kommunikativen Umfeld bewirken, dass nicht nur die Archivare die Archive gestalten, sondern auch die Rolle der Aktenproduzenten, Archivbenutzer und Informatiker immer ernster zu nehmen ist. Insgesamt 19 Autoren dieses thematischen Blocks befassen sich mit dem Anteil der Archive an der Gestaltung der künftigen globalisierten Informationsgesellschaft und vermitteln Hinweise zu weltweiten Initiativen, die dem Schutz des elektronischen Erbes dienen. Gleichfalls beschreiben sie Standards und Formate, die bei der Digitalisierung von Archivalien verwendet werden, und nennen die damit verbundenen rechtlichen Fallen. Von Interesse sind der aktuelle Stand der Informatisierung der polnischen Archive sowie das archivalische Vorfeld, auf dem das elektronische Dokument entsteht. Seit 1998 sind alle polnischen Staatsarchive und ihre Gebietsabteilungen mit Computern ausgerüstet und verfügen sämtlich seit 2003 über einen Zugang zum Internet. Zunehmend werden standardisierte Datenbanken entwickelt, die in allen Archiven Anwendung finden. Unter IZA sind Inventare von archivalischen Fonds, unter SCRINIUM Dokumente der altpolnischen Zeit und unter PRADZIAD Bevölkerungsregister in Archivmaterialien erfasst. Die Warschauer Generaldirektion hat ein Mini-

portal entwickelt, das unter ap.gov.pl die Verbindung zu anderen Staatsarchiven herstellt. Daneben findet sich eine Liste von Beständen einzelner Staatsarchive, die im Internet dem Geschichtsunterricht zugänglich gemacht werden. Das Programm und die Perspektiven einer polnischen virtuellen Wissenschaftsbibliothek wie auch die Problematik von Computersprachen zur Nachforschung in Archivbeständen sind weitere Beispiele für die Vielfalt der hier behandelten Themen. Beachtung verdienen auch die Ausführungen über neue Richtungen der Archivarsausbildung im elektronischen Zeitalter. Hinweise zu Polonica in der kanadischen Nationalbibliothek, im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg und im ukrainischen Bezirksarchiv Iwano-Frankowsk runden den informativen Band ab. Das Generalthema von Band 108 (2005) ist einem weiteren zentralen Bereich des Archivwesens, der Konservierung von Schriftgut gewidmet. Zunächst werden neue Tendenzen zur Sicherung und Erhaltung von Archivbeständen beleuchtet. Im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts kam es hier vor allem wegen der zunehmenden Kosten zu einem radikalen Umdenken. Anstelle des bisherigen Kriteriums, in erster Linie wertvolle Dokumente zu schützen, richtete man nun das Augenmerk auf die Bewahrung ganzer Bestände vor dem drohenden Zerfall. Ein wirksames Instrument zur Verhinderung dieses Prozesses ist die Massensäuerung von Schriftgut aus der Zeit nach 1850, das stark holzhaltig ist und durch Zugabe säurehaltiger Substanzen sich allmählich selbst zersetzt. Zuerst wurden in der Warschauer Nationalbibliothek und in der Krakauer Jagiellonischen Bibliothek Entsäuerungsanlagen der Firma Neschen installiert. In Kürze sollen zur Verwendung für die polnischen Staatsarchive derartige Anlagen in Warschau, Gdingen und Kattowitz eingerichtet werden. Des Weiteren wird an die Produktion des sogenannten „archivalischen Papiers“ gedacht, das sich durch höchste Festigkeit und Lebensdauer auszeichnet und der Norm PN-ISO 11108 entspricht. Im Folgenden werden die Ziele und Aufgaben des langjährigen Regierungsprogramms der Massensäuerung bedrohter polnischer Bibliotheks- und Archivbestände beschrieben. Es sieht die Errichtung zentraler Laboratorien für Studien zum Papierzerfall, die Schulung von Chemikern, die Untersuchung mikrobiologischer Probleme und die Vernetzung von Entsäuerungsanlagen im ganzen Land vor. Von dem von der Warschauer Generaldirektion entwickelten Programm „Säurehaltiges Papier“ sind von den 38 gestellten Aufgaben bereits 13 erfüllt, 12 befinden sich in der Bearbeitung und 13 sind noch nicht in Angriff genommen worden. Ein nach der Stanford-Methode durchgeführtes Pilotprojekt im Archiv der Hauptstadt Warschau hat ergeben, dass die Papierqualität von 30 Prozent der dortigen Bestände gut und von 40 Prozent schlecht ist. Analysen im Staatsarchiv Allenstein ergaben für 50 Prozent gute und befriedigende Ergebnisse, etwa 20 Prozent bedürfen einer konservatorischen Behandlung, und 30 Prozent können wegen ihres schlechten Zustandes den Benutzern überhaupt nicht vorgelegt werden. Ein zweiter thematischer Block behandelt die Konservierung von Fotografien nach dem Programm SEPIA, die Katalogisierung fotografischer Sammlungen, die fotografische Technologie aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert sowie Konservierungsprobleme im Digitalisierungsprozess historischer Fotografien. Im Bereich der breitgefächerten Themenpalette des Bandes finden sich auch Hinweise auf internationale Standards zur Sicherung audiovisueller Materialien, Auswahlkriterien bei den zur Konservierung bestimmten Archivalien im Staatsarchiv Allenstein, die Beschreibung der Konservierung und Restaurierung einer mittelalterlichen Handschrift im Staatsarchiv Thorn, die Vorstellung des Internetforums iFAR zum Informationsaustausch unter den polnischen Archivaren sowie eine Würdi-

gung des eine standardisierte Methode der Beschreibung von Archivalien beinhaltenden Systems ISAD, das den Archivaren den weltweiten Austausch von Informationen ermöglicht. Von eher archivgeschichtlichem Interesse sind die Beiträge über die Kanzlei und das Archiv der Landbotenstube des Sejm zur Zeit des polnischen Novemberaufstandes (1830-1832), die Kanzlei des Kreisstarosten von Petrikau (1919-1939) und über Polonica aus dem Wiener Parlamentsarchiv (1861-1918). Die Chronik am Schluss des Bandes verzeichnet an Ereignissen u. a. die Verlängerung des zwischen der Warschauer Generaldirektion und dem Bundesarchiv geschlossenen Abkommens über Nachforschungen zu ehemaligen Zwangsarbeitern nichtpolnischer Nationalität, die Entwicklung einer Konzeption zum Wiederaufbau des königlichen Schlosses in Posen, die Präsentation des Konzepts eines virtuellen Archivs für Pommerellen und Kujawien durch den Direktor des Thorner Staatsarchivs, die Organisation einer gesamtpolnischen Zusammenkunft aller Studenten für Archivistik in Allenstein und den Aufenthalt des Stettiner Archivars Pawel Gut im Berliner Geheimen Staatsarchiv, wo er Studien über Aktenbildungsprozesse in Pommern vor 1945 durchgeführt hat.

Stefan Hartmann, Berlin

ARCHITEKTUR + WETTBEWERBE (AW) 209

Bibliotheken und Archive. Libraries and Archives. März/March 2007. Karl H. Krämer Verlag, Stuttgart 2007. 73 S., zahlr. Abb., brosch. 19,50 €. ISBN 978-3-7828-3209-0

Die Zeitschrift „Architektur und Wettbewerb“ ist wahrscheinlich den meisten Lesern des „Archivar“ kein Begriff. Als Verlagsobjekt widmet sich die Zeitschrift in regelmäßigen Abständen gebündelt Bauobjekten nach Sachgebieten. Erstmals tauchen Archive im Titel eines Einzelheftes auf, nachdem vorher Museen und Bibliotheken (Heft Nr. 179, S. 202) thematisiert worden waren. Der jetzige Titel ist trügerisch, denn Bibliotheken dominieren im Heft. Bei den vorgestellten Objekten handelt es sich um Archive nur im Falle des Diözesanarchivs Fulda, dem regionalen Dokumentationszentrum in Madrid (einschließlich Stadtarchiv) und den drei preisgekrönten Entwürfen des Wettbewerbs für den Neubau des zweiten Bauabschnitts des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Potsdam. In allen Fällen werden architektonische Beschreibungen der Bauten und ihre städteplanerische Einbindung mit Wertungen aus Sicht der Redaktion veröffentlicht. Zur Illustration dienen Außen- und Innenfotos, Skizzen sowie Grundrisse der wichtigsten Bauteile. Während Fulda zwischen historischen Bauten des 9. bis 20. Jahrhunderts steht, wurde das Madrider Gebäude, das auch eine Regionalbibliothek umfasst, auf dem Gelände einer früheren Brauerei gebaut. Spektakulär sind die doppelten Vorhangfassaden und die Umschließung der ehemaligen Brauerei. Den Bewertungen der drei Entwürfe für Potsdam durch die Jury geht ein Auszug aus der Wettbewerbsaufgabe voran. Dabei werden auch funktionale Fragen behandelt, z.B. die Arbeitsabläufe und die Lösungen für die Magazinteile. Auch aus archivischer Sicht lohnt es sich, die Beschreibungen der z. T. spektakulären Bibliotheksneubauten (von Des Moi-

nes/USA bis zur Chinesischen Nationalbibliothek in Peking) zu registrieren. Alle realisierten Bauprojekte laden ein, sie zu besuchen. Das Element Glas fehlt fast nirgendwo. Alle Gebäude werden als Begegnungsorte definiert. Sie haben deshalb Cafés und manchmal sogar Shopping Malls und Theater unter ihren Dächern. In der Hitliste des Rezensenten nimmt das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum [ursprünglich Bibliothek der TU] in Cottbus Platz 1 ein. Der 2004 realisierte Entwurf von Herzog & de Meuron, Basel, löst die eckigen Formen auf und setzt stattdessen auf die fließende Verbindung von drei Türmen, die nach außen wie eine maurische Festung in Spanien, im Inneren aber beinahe schwerelos wirken. So lehren es die Fotos im zu besprechenden Heft. Diese und andere Lösungen dürften bei künftigen Bauvorhaben auch auf Lösungen für Archive ausstrahlen, denn öffentliche Bauträger werden sich solchem Charme kaum entziehen können. Für Archive und die für sie Verantwortlichen bedeutet dies eine Herausforderung – und eine Chance. Sie dürfen sich nicht mehr nur darauf beschränken, die Funktionalitäten sicherzustellen. Vielmehr werden sie sich einlassen müssen auf die Kombination von Funktionalitäten, Städteplanung und Architektur und dies verbinden mit Leitideen, die auf Öffnung zielen. Ursula Kleefisch-Jobst, Kuratorin im Deutschen Architekturmuseum, stellt – bezogen auf Bibliotheken – solche Überlegungen in ihrem Einleitungssatz „Bibliotheksbauten für das 21. Jahrhundert“ an und betont, dass Bibliotheken heute nicht nur „Wissensspeicher“, sondern Orte der Aneignung der Information mit Erlebnischarakter sind.

Wilfried Reininghaus, Senden

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

88. Band. Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag. Festschrift. Hrsg. von Gerhard Hetzer und Bodo Uhl. Böhlau Verlag, Köln – Weimar – Wien 2006. 2 Bände insg. 1165 S., geb. 94,90 €. ISBN 978-3-412-91606-0

Am 26. August 2006 hat der langjährige Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns, Prof. Dr. Hermann Rumschöttel, sein 65. Lebensjahr vollendet. Anlass genug, Hermann Rumschöttel eine Festschrift zu widmen, die, so die Herausgeber, weder ein Abschiedsgeschenk noch eine abschließende Bilanz seines Berufslebens sein will, sondern die Schwerpunkte eines erfüllten Arbeitslebens in Bezug auf die Tätigkeit als Archivar und als Historiker beleuchten sowie auf die zahlreichen Netzwerke hinweisen soll, in denen Hermann Rumschöttel tätig ist und die er zum Teil selbst mit aufgebaut hat (S. V-VI). Als Abschiedsgeschenk wäre die Festschrift tatsächlich verfrüht erschienen, da sich der Jubilar bis Februar 2008 im aktiven Dienst befand und somit in seiner weit vorausschauenden Art vielleicht nur den verbeamteten Berufskolleginnen und -kollegen vorlebt, was angekündigte Änderungen des Beamtenrechts zukünftig zur Regel machen sollen und was für die Angestellten schon beschlossen ist.

62 Autorinnen und Autoren haben Beiträge zur Festschrift für Hermann Rumschöttel geliefert, die damit, um wieder die Herausge-

ber in ihrem Geleitwort zu zitieren, tatsächlich in der Vielfalt der behandelten archivwissenschaftlichen und historischen Themen ein „buntes Florilegium“ darstellt (S. VI-VII). Die Vielfalt wird aber gleichzeitig für eine Strukturierung der Festschrift nach sachlichen Gesichtspunkten zum Problem, denn die Beiträge entziehen sich in ihren unterschiedlichsten Fragestellungen auch nach intensiven Überlegungen einer halbwegs ausgewogenen Zusammenführung unter Oberbegriffen. Die auf den ersten Blick fragwürdige Entscheidung für eine Reihung der Beiträge nach dem Alphabet der Autorennamen wird damit tatsächlich zum einzigen möglichen und zugleich beherrschenden Strukturelement der Festschrift. Sie erscheint gerechtfertigt, denn die Reihung weist auch darauf hin, mit welchen verschiedenartigen Problemfeldern sich Archivarinnen und Archivare im Laufe ihres Berufslebens teilweise unvermittelt auseinandersetzen müssen und es hat darüber hinaus durchaus seinen Reiz, das Inhaltsverzeichnis einmal komplett durchzuschauen. Der Benutzer der Festschrift kann diese Form der inhaltlichen Gestaltung zweifelsfrei akzeptieren, denn über eine gelungene bibliothekarische Titelaufnahme, mit der standardisiert selbstverständlich auch die einzelnen Beiträge erfasst werden, ist eine bequeme Recherche nach einzelnen Fragestellungen möglich.

Von den 62 Autorinnen und Autoren sind 47 Archivarinnen resp. Archivare (die bayerischen Kommunalarchive sind leider nicht vertreten – warum auch immer) und von den verbleibenden 15 können ca. zwei Drittel dem Hochschulbereich zugerechnet werden. Wer nun aufgrund der Profession der Autoren ein Übergewicht bei der Behandlung archivwissenschaftlicher Fragestellungen erwartet hätte, wird überrascht sein, dass sich nur 23 Beiträge mit archivfachlichen Fragen im weitesten Sinne befassen, in 38 Beiträgen aber historische Themenfelder abgehandelt werden. Auf die hier im Hintergrund stehende Diskussion um die Definition des „Historiker-Archivars“ sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen. Eine absolute, aber für das Verständnis der Arbeitsaufgaben der benachbarten Berufsgruppe interessante Ausnahme bildet der Artikel von Rolf Griebel zur „Bayerische[n] Landesbibliothek Online“. Ebenso wie Rolf Griebel mit seinen Ausführungen zu bibliotheksfachlichen Problemen bleibt der geschichtsphilosophische und bemerkenswerte Aufsatz von Horst Möller „Historisches Erinnern und nationale Identität“ im Kontext der Festschrift allein stehend.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass 14 ausländische Autoren an dieser Festschrift mitgewirkt haben, deren Artikel auf der einen Seite hochinteressante Einblicke in Probleme verschiedener Arbeitsfelder ausländischer Archive geben und die sich auf der anderen Seite mit historischen Fragestellungen innerhalb ihres Landes, aber auch in Beziehung zum Verhältnis zu den Nachbarn auseinandersetzen. Beispielhaft seien genannt Václav Babrička mit seinen archivtheoretisch hoch stehenden Ausführungen zu „Prinzipien in der tschechischen und slowakischen Archivkunde“, Hubert Grasser, der mit „Das Provenienzprinzip bei den Verhandlungen über Archive zwischen Österreich und Italien nach dem Ersten Weltkrieg“ zur Durchsetzung archivischer Grundprinzipien im Rahmen eines schwierigen politischen Neuordnungsprozesses schreibt und Gerhard Marckhgott, der mit „Wissensräume im Archiv. Überlegungen zur Zukunft archivischer Erschließung“ ein zentrales Problem aus der Sicht des Direktors des Landesarchivs Linz behandelt sowie Dragan Matic und Richard Schober, die mit ihren Artikeln „Die Deutschen und Slowenen in Krain in der Zeit der Verfassungsära der Habsburgermonarchie“ und „Tirol und das Deutsche Reich. Pers-

pektiven der Beziehung nach dem Ersten Weltkrieg“ historische Aspekte beleuchten.

Neben vielen Beiträgen zur bayerischen Landesgeschichte gestatten eine Reihe archivfachlicher Artikel Einblicke in die Arbeit der bayerischen Staatsarchive. Hier behandeln zum Beispiel Margit Ksoll-Marcon „eGovernment in Bayern – eine neue Grundlage für die Schriftgutverwaltung in Bayern und die Rolle der Archive“, Stefan Nöth „Die Wiederherstellung des Geheimen Archivs in Bayreuth (GAB). Ein Arbeitsbericht“, Gerhard Rechter „Das Staatsarchiv Nürnberg 2006. Zielplanung und Positionierung eines Archivs in seiner Region – Versuch eines Überblicks“ und Bodo Uhl „Aktenaussonderung und Verwaltungsvereinfachung. Zur Entstehung der bayerischen Aussonderungsbekanntmachung von 1932“ typische Arbeitsfelder von (öffentlichen) Archiven im Spannungsfeld der eigenen Positionierung im Bezug zu anderen Zweigen der Verwaltung, der Diskussion und Durchsetzung des Provenienzprinzips sowie Fragen des Einsatzes moderner Managementmethoden in Archiven. Unabhängig vom eindeutig regionalen Bezug erhält auch der Nicht-Bayer durchaus Anregungen für die eigene Arbeit im Archiv.

Hingewiesen sei noch auf wenige Beiträge von Hermann Rumschötters Mitstreiterinnen und Mitstreitern aus der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, die Themen behandelt, die stärker in das Bewusstsein der Kolleginnen und Kollegen treten sollten. Ulrike Höroldt wendet sich mit „Eine besondere Herausforderung für Archive und Archivare. Zur Foto-, Film- und Tonträgerüberlieferung im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt“ Archivgut zu, das in der Regel noch immer stiefmütterlich behandelt wird. Eng mit einem Teilbereich von Ulrike Höroldts Ausführungen verzahnt, jedoch vom Standpunkt der Auswertung aus betrachtet, beschäftigt sich Ludwig Linsmayer mit „Visuelles Gedächtnis der Zukunft: Zum Bedeutungsgewinn fotografischer Quellen in Geschichtswissenschaft und Archiven.“ Robert Kretzschmar weist mit „Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung“ auf archivübergreifende Aspekte, die Rolle von Archivierungsmodellen und auf die Bedeutung von inhaltlichen Wertmaßstäben für die Überlieferungsbildung hin. Udo Schäfer behandelt ein Grundsatzproblem der Entwicklung des Archivrechts: „Rechtsvielfalt und Rechtseinheit in Europa. Zum Einfluss des europäischen Rechts auf das nationale Archivwesen“ und Hartmut Weber warnt mit „Von bleibendem Wert. Gedanken zur Stabilisierung von Wissen in den Archiven“ vor den Folgen für unsere Gesellschaft, wenn es nicht gelingt, Informationen und Wissen in den Archiven auf Dauer nutzbar zu halten.

Zusammenfassend ist den Herausgebern zusammen mit den Autorinnen und Autoren tatsächlich gelungen, einen bunten Strauß zusammenzustellen, der des Jubilars würdig ist und an dem nicht nur Hermann Rumschötter seine Freude haben dürfte.

Uwe Schaper, Berlin

BIBLIOTHEK ALS ARCHIV

Hrsg. von Hans Erich Bödeker und Anne Saada. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2007. 313 S., 15 Abb., geb. 47,90 €. ISBN 978-3-525-35869-6 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 221)

Im öffentlichen Bewusstsein werden Archive und Bibliotheken oft miteinander verwechselt. Im beruflichen Alltag rücken beide Gedächtnis-Institutionen enger aneinander, man denke nur an Nestor, die Plattform zur Langzeitarchivierung. Wenn nun das Max-Planck-Institut einen Band mit diesem Titel herausgibt, dann darf er mit Interesse auch aus dem Bereich der Archive rechnen. Der einleitende Aufsatz der beiden Herausgeber präzisiert das Anliegen der Veranstalter des internationalen Kolloquiums 2003 in Göttingen, dessen Vorträge hier im Druck vorgelegt werden. Bibliotheksarchive sollen als Quelle der Kultur- und Wissenschaftsgeschichte ausgewertet werden. Schon zu Beginn der Einleitung (S. 12) wird aber deutlich, dass „Archiv“ in einem doppelten Sinne gebraucht wird. Bibliotheken werden in einem weiten Sinn nach Foucault „als Repositorien des Wissens“ und „als Sammelorte von Schrift, Text und Buch“ verstanden. „Bibliothek als Archiv“ will die bestehende Bibliotheksgeschichte erweitern. Dabei werden Bibliotheksarchive als Quelle ausfindig gemacht. Dies ist der zweite, engere Archiv-Begriff, der hinterlegt ist. Was sind Bibliotheksarchive? Die Herausgeber sind, wegen ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Ausrichtung, nicht unbedingt an einem Beitrag zur Typologie der Archive interessiert, doch lässt das reiche Material des Buches eine eindeutige Klassifizierung zu. Es handelt sich um die Registraturen und das Verwaltungsschriftgut, das Bibliotheken als wissenschaftliche Einrichtungen schaffen. „Bibliotheksarchive“ gehörten im VdA in die Fachgruppe 8. Die einzelnen Beispiele verdienen Aufmerksamkeit, weil die Organisation des Wissens durch die Jahrhunderte verfolgt wird. Christiane Berkvens-Stevelinck stellt die 1575 gegründete Universitätsbibliothek von Leiden als von Humanisten geprägte Institution vor. Dem bereits im 19. Jahrhundert sogenannten Bibliotheksarchiv entnimmt sie Grundsätze der Akquisition, der Erhaltung und Nutzung der Bestände. Ähnlich die Auswertung des Göttinger Bibliotheksarchivs seit 1737 durch Anne Saada, die Bucherwerb und Zugang zu den Büchern behandelt. Helmut Rohlfing stellt dann dieses Göttinger Archiv in seinen Anfängen vor, indem er die leitenden Prinzipien seines ersten Findbuchs von 1804 sowie der späteren Verzeichnung durch Alfred Hessel in den 1920er Jahren vergleichend untersucht. Einen Vergleich, diesmal zwischen Göttingen und der Bibliothek in Corvey, strebt auch Graham Jefcoate an. Auf dem knappen Raum verbleibt es bei oberflächlichen Bemerkungen, zumal im Fall Corveys die Vorleistungen der Fürstabtei vernachlässigt werden. Thomas Knoles gibt einen Überblick über Sammlungen in der Bibliothek der American Antiquarian Society in Worcester (Mass.). Sie entstand bald nach 1800, um die Zeit der Unabhängigkeit zu dokumentieren. Auf die Institutionengeschichte folgen vier Beiträge, die der Klassifikation gewidmet sind. Yann Potin geht der Inventarisierung der Bibliothek des französischen Königs im Louvre im späten 14. Jahrhundert nach. Raymond-Josué Seckel wendet die Fragestellungen von Foucaults Archäologie des Wissens auf Klassifikationsmodelle des 18. Jahrhunderts an. Auch Ulrich Johannes Schneider greift auf Foucaults „Dispositiv“ zurück, um die Ordnungen in der Bibliothek von Herzog August von Braunschweig-Lüneburg (1579-1666) zu erklären. Lise Devreux beschreibt knapp die Methoden zur Klassifikation der deutschsprachigen Bücher der Pariser Nationalbibliothek. Der dritte und letzte Block gilt den Funktionen der Bibliotheken.

Detlef Döring beschreibt die öffentlichen Bibliotheken in Leipzig im 18. Jahrhundert, Emmanuelle Chapron die in Florenz im gleichen Jahrhundert. Marie Drut-Hours vergleicht die Bibliotheken von Zweibrücken und Trier nach 1750. Wijnand W. Mijnhardt stellt die Archive von zumeist niederländischen Buchhändlern als Quellen zur Bibliotheksgeschichte vor. Das Zusammenspiel von Rezensionen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen und der dortigen Bibliotheken ist Thema des Beitrags von Martin Gierl. Der Band schließt mit methodologischen Anmerkungen von Patrick Joyce über liberale Zugangsbedingungen zu Bibliotheken (im englischen Original „The Politics of the Liberal Archive“) zwischen dem mittleren 19. Jahrhundert und dem Zeitalter des World Wide Web. Er bringt Archive im heutigen Verständnis in eine Verbindung mit dem klassischen Zeitalter des Liberalismus in England und rundet damit einen Band ab, dessen Lektüre auch Archivarinnen und Archivare bereichern wird, selbst wenn sie für ihren beruflichen Alltag nur mittelbar Nutzen daraus ziehen werden. Die Einbeziehung französischer, amerikanischer, niederländischer und englischer Beispiele erweitert zusätzlich den Horizont.

Wilfried Reininghaus, Senden

DIGITALE BILDER UND FILME IM ARCHIV

Marketing und Vermarktung. Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtags am 24. Juni 2006 in Karlsruhe-Durlach. Eine Publikation des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hrsg. von Michael Wettengel. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2007. 114 S., zahlr. Abb., kart. 12,50 €. ISBN 978-3-17-019916-3

Vier Honigbienen sitzen über weißen Waben. Ein symbolträchtiges Bild für die Zielrichtung der nun gedruckt vorliegenden Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtags 2006¹: Welchen „Honig“ können Archive aus ihren audiovisuellen Beständen „saugen“? Oder präziser: wie lassen sich digitale Bilder und Filme aus und gegebenenfalls auch von Archiven vermarkten?

Die Chancen für Archive stehen gut, profitieren sie doch auch von dem verstärkten Interesse von Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit an audiovisuellen Quellen².

Ein sehr praktisches und durchaus erfolgreiches Beispiel für erfolgreiches Marketing zeigt Ulrich Nieß vom Stadtarchiv Mannheim – Institut für Stadtgeschichte mit einer DVD „Mannheimer Filmschätze 1907-1957“. Um diese DVD realisieren zu können, seien einige vorhandene Strukturen zu modifizieren und neue Wege zu beschreiten gewesen: die Digitalisierung und das Marketing wurden von einem eigens gegründeten Förderverein übernommen. Dieser erwarb zusätzliche Filme, leistete Lizenzgebühren an andere Rechteinhaber, sorgte für eine professionelle Produktion der DVD und sorgte u. a. mit einer Werbeplakataktion im gesamten Stadtgebiet für das notwendige Marketing. Nieß weist dabei auch auf einen erfreulichen Nebeneffekt der DVD-Produktion hin: in Folge der gesteigerten Bekanntheit des Archivs wüssten nun mehr Besitzer historischen audiovisuellen Materials, an wen sie dieses Material abgeben können. Hoffnungsfroh blickt Nieß in die Zukunft, ist er doch über-

zeugt, dass Archive – so sie denn erst mal mit „gut erschlossenen Filmbeständen in den entsprechenden Datenbanken im Internet vertreten seien –, ihre Investitionen summa summarum fast wieder einspielen werden“ (S. 30).

So optimistisch ist Peter Clerici von der Ringier Dokumentation Bild (RDB) nicht mehr. Zwar postuliert er in seinem Beitrag „Bilderverkauf in wirtschaftlich schwierigen Zeiten“ den „steinige(n) Weg vom Cost- zum Profit-Center“, erläuterte aber auf Nachfrage (Diskussionsprotokoll, S. 109) dass die von ihm vertretene RDB auf einen Kostendeckungsgrad aus externen Einnahmen von gerade einmal 50 Prozent komme. Dabei dient die RGB einerseits als interner Dienstleister für die verschiedenen Sparten des Verlagshauses Ringier, andererseits als Bildagentur für externe Kunden. Hervorzuheben ist Clericis Hinweis auf die Krise der Bildagenturen und deren Zusammenschlüsse: es reiche nicht mehr, quasi als Einzelkämpfer Bilder online zu stellen und ggf. sogar über automatisierte Zahlungsverfahren abzurechnen: erst über große Verbände und ein umfassendes Serviceangebot werde tatsächlich eine stattliche Kundenzahl erreicht. In Konsequenz für Archive heißt dies, dass Digitalisieren und Online-Bereitstellung allein nicht reicht, insbesondere wenn Archive auf Pressekunden spekulieren.

Dass diese ganz besondere Anforderungen in Bezug auf die Schnelligkeit des Bildzugangs stellen, macht Christof Strauß deutlich („Macht der Bilder – Ohnmacht der Archive? Erschließung und Vermarktung von Bildbeständen im Staatsarchiv Freiburg“). Vor allem vorhandene Vorschriften (Benutzungsanträge) verhinderten oftmals eine schnelle Verfügbarmachung. Die angedachte Kooperation mit einem professionellen Partner solle also unbedingt weiter betrieben und realisiert werden. Eher konventionelle Marketingmaßnahmen, wie Ausstellung und Publikation von Bildbänden über den Pressefotografen Willy Pragher, dessen Nachlass das Staatsarchiv Freiburg besitzt, hätten hingegen keinen „wirklichen vermarktungstechnischen Durchbruch“ dargestellt.

Die Beschreibung des Nachlass Pragher ist auch Bestandteil des von Konrad Krimm vorgestellten Inventars der Fotobestände im Landesarchiv Baden-Württemberg, das damit vergleichsweise konventionelle Wege geht. In drei tektonischen Gruppen „Fotografen, Ateliers“, „Sammlungen“ (also Fotobestände von Behörden, Vereinen, Firmen oder adeligen und bürgerlichen Sammlern), „Archivische Sammlungen“ werden die anfänglich 150 ausgewählten Fotobestände mit kurzen Beschreibungen, maximal vier Fotos und – wenn vorhanden – einem Findbuch mit Digitalisaten verlinkt.

Als Kooperationspartner aus dem Bereich der öffentlichen Hand empfiehlt Susanne Pacher das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) und stellt die drei Säulen der Mediendistribution „Fotoarchiv“, „Online-Katalog“ und den „Server für schulische Arbeiten mit Medien“ (Sesam) vor. Kreis- und Stadtarchive könnten sich beteiligen und – offenbar zu Sonderkonditionen – das LMZ als Dienstleister in Fragen von Bildrecherchen, Digitalisierung, Bildrestaurierungen und hochwertigen Abzügen nutzen. Für Archive dürfte aber problematisch sein, dass zwar für Schulen das Angebot kostenfrei ist, aber offenbar keine explizite Vermarktung mit einer Gewinnbeteiligung vorgesehen ist, da Aufgabe des LMZ sei, „die Versorgung der Schulen im Land mit Medien sicherzustellen“. Auch ist nur eine einfache Volltextsuche verfügbar und es sind nur cursorische Textangaben sichtbar. Weitergehende Bildinformationen befinden sich im IPTC-Header.

Einen Kooperationspartner anderer Art stellt Ernst Otto Bräunche in seinem Beitrag über „Karlsruhe im Film. Digitalisierung und Vermarktung von Filmbeständen“ vor, nämlich den lokalen Fern-

sehsender R.TV. Von 1957 bis 1966 wurden in Karlsruhe 94 monatliche Filmschauen zu lokalen Ereignissen produziert, der „Karlsruher Monatsspiegel“. Seit Herbst 2005 strahlte der Sender an jedem Samstag jeweils eine Folge des „Karlsruher Monatsspiegels“ aus und finanzierte dafür die Digitalisierung und Erschließung der Filme. Das Institut für Stadtgeschichte wiederum schaltet im Sender Werbeblöcke. Die produzierten Folgen werden von einer Firma vertrieben, die Einnahmen aus dem Verkauf darf das Stadtarchiv zweckgebunden für weitere Bestandsdigitalisierungen verwenden.

Vor der Online-Stellung müssen allerdings vielfältige Rechtsfragen geklärt werden, die Hanns-Peter Frenz vom Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz fundiert umreißt. Nicht ohne Grund ist sein Beitrag der längste in der Publikation, lauern in dem unübersichtlichen Geflecht aus Urheber-, Nutzungs-, Eigentums- und Persönlichkeitsrechten doch Fallstricke mit bisweilen schmerzlichen finanziellen Folgen. Unbedingt beachten sollte jedes Archiv die „Checkliste für Bildarchive“ (S. 65) und die „Literaturempfehlungen“⁴³.

Bei allen notwendigen und auch sinnvollen Investitionen im Hinblick auf Einnahmesteigerungen darf gleichwohl der Kulturauftrag von Archiven nicht aus dem Blick geraten. Dieser Auftrag führt dazu, dass auch kommerziell kaum vermarktbare audiovisuelles Material in Archiven bewahrt und für eine Benutzung erschlossen wird. Diese „Demokratiekosten“ führen zwangsläufig dazu, dass Archive der öffentlichen Hand nicht zu Profitcentern werden können, auch wenn unbedingt alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, gerade kommerzielle Nutzer für einen Teil der durchaus bedeutenden Kosten für Erschließung, Digitalisierung und Bereitstellung zur Kasse zu bitten.

Honig saugen können Archive also nur dann aus ihren Schätzen, wenn vorhandene Verwaltungsregelungen entrümpelt, Rechtfragen penibel beachtet, audiovisuelles Material qualitativ digitalisiert und über Datenbanken mit möglichst großem Kundenkreis angeboten und die Nutzung möglichst automatisiert abgerechnet wird. Eine enorme Herausforderung, auch für fleißige „Bienen“.

Oliver Sander, Koblenz

¹ Abb. S. 87

² Gerhard Paul: Von der historischen Bildkunde zur Visual History, in: Gerhard Paul (Hg.): Visual History. Ein Studienbuch. Göttingen 2006, S. 7-36.

³ Die Lage wird durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007“, BGBl 2007 Teil I Nr. 54, S. 2513-2522 (www.bmj.bund.de/files/-/2547/bgbl_urheberrecht.pdf) und die „Richtlinie 2006/116/EG des EU-Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), Amtsblatt Nr. L 372 v. 27.12.2006, S. 12-18“ nicht übersichtlicher.

VERNE HARRIS, ARCHIVES AND JUSTICE: A SOUTH AFRICAN PERSPECTIVE

With a foreword by Terry Cook. The Society of American Archivists, Chicago 2007. 447 S., Paperback. 56.- US-\$. ISBN 1-931666-18-0

Wer die Entwicklung des südafrikanischen Archivwesens, seiner Diskurse und herausragenden Ereignisse seit 1990 nachvollziehen will, wird beim Literaturstudium immer wieder auf Publikationen eines Autors zurückgreifen (müssen): Verne Harris.

Verne Harris ist seit mehr als 20 Jahren in Südafrika als Archivar, überwiegend in leitender Funktion, tätig. Nach dem Sieg über das Apartheid-System übertrug man ihm als anerkanntem Fachmann, Apartheid-Gegner und Unterstützer des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) 1994 die Verantwortung für die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung eines Nationalarchivs (National Archives of South Africa Act 43 of 1996). Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde er dessen stellvertretender Direktor. Als „key archival voice“ war er an der Untersuchung illegaler Aktenvernichtungen des Sicherheitsapparates des Apartheid-Regimes beteiligt. Die Hinterlassenschaften der Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission TRC – tätig von 1996 bis 1998 –) brachten Harris mit dem Philosophen Jacques Derrida (1930-2004) in Kontakt. Eine Begegnung, von der er sich in der Folge sehr inspirieren ließ.

V. Harris nahm Einfluss auf die Ausarbeitung des Informationsfreiheitsgesetzes (Promotion of Access to Information Act 2 of 2000), dessen Durchsetzung er nach dem Ausscheiden aus dem Nationalarchiv im Frühjahr 2001 einen Großteil seiner Kraft widmete. Als Direktor des Südafrikanischen Historischen Archivs, einer NGO zur Verwirklichung der Menschenrechte, leitete er die Zusammenführung und Zugänglichmachung von Dokumenten, die den Kampf gegen das Apartheid-Regime dokumentieren. Seit Juni 2004 ist er für die Nelson Mandela Stiftung als Projektmanager des „Nelson Mandela Centre of Memory“ tätig. An der Universität von Witwatersrand (Johannesburg) hat Harris seit Ende der 1990er Jahre einen Lehrauftrag inne und bietet Postgraduierten-Kurse an. Neben seinen Fachtexten hat er u. a. auch zwei viel beachtete Romane veröffentlicht.

Verne Harris hat nun mit „Archives and Justice“ eine Sammlung von 20 Aufsätzen und 16 Zeitungsartikeln, die er zwischen 1994 und 2005 veröffentlicht hat (in einigen Fällen in Co-Autorschaft mit Kollegen), vorgelegt. Seine Betrachtungen gehen weit über den südafrikanischen (Archiv-)Kontext hinaus. Sie sind geprägt vom Widerstand gegen die Beschränktheit professioneller Diskurse. Er plädiert für eine Bezugnahme auf breite, öffentliche Diskussionen – die Einbeziehung des „Anderen“. In der Einleitung (S. 2) beklagt er, dass den archivfachlichen Diskursen die „Kraft der Fantasie, der Leidenschaft, des Geheimnisvollen und der Wunder“ fehlt. Den Mangel an Poesie in den Darstellungen fachlicher Themen macht Verne Harris verantwortlich für die vorherrschende Abstraktheit („Trockenheit“) der Texte und Diskussionsbeiträge. Mit seinen Texten beweist er, dass es möglich ist, abgeleitet aus der archivarchivischen Tätigkeit, komplexe gesellschaftliche Fragestellungen aufzuwerfen. Virtuos beherrscht er die poetischen Mittel, um das aufgeworfene Thema in seiner Komplexität und zugleich im konkreten Kontext zu betrachten. Beispielhaft hierfür sei der Artikel „On (Archival) Odyssey(s)“ (S. 23-37) genannt.

Nach eigener Aussage hat Harris das Ende der Apartheid als Befreiung aus einer „Zwangsjacke“ empfunden, da mit der vorhergehenden politischen und kulturellen Isolierung Südafrikas auch die Archivare isoliert waren. Ihnen war eine aktive Teilnahme an internationalen Archivdiskursen versagt. Die in diesem Buch zusammengestellten Arbeiten sind nach eigener Einschätzung Ausdruck seines Widerstandes gegen Beschränktheiten jeglicher Art.

Harris' Begegnung mit Terry Cook im Jahre 1994 gab seiner Denkart und Herangehensweise völlig neue Impulse – sie verbindet seit dem eine enge Freundschaft. In dem sehr persönlich gehaltenen Vorwort nimmt T. Cook Bezug auf Verne Harris' Leidenschaft für Musik, speziell für den Jazz, und gibt folgende Einschätzung:

„Verne gives us the poetry and music of a new archive, and so many rich arguments for freeing ourselves from constraining shibboleths so that archives may be transformed for justice. In the new archive, ever opening, never fixed or closed, respecting story, inviting multiple stories, people in society will in turn be freer from meta-narratives of power“ (S. XXVIII).

Die Textsammlung ist in fünf thematische Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt „Discourses“ wird eine Auswahl von Themen, die Gegenstand der Diskurse rund um die Archive sind, angerissen. Die ausgewählten Texte belegen seine intensive Beschäftigung mit den Werken von Jacques Derrida. Die Texte im zweiten Abschnitt „Narratives“ geben – so formuliert es Harris selbst – Einblick in Geschichten, die Archivare mit der Ausübung ausgewählter archivarchivischer Tätigkeiten erzählen. Er stellt seine Sicht auf die international geführte Bewertungsdiskussion dar und entwickelt sieben Thesen zur archivischen Bewertung. Der Umgang mit elektronischen Akten wird als Herausforderung für die Archivare beschrieben. Das „Record-keeping Paradigma“, Verzeichnungsstrategien und Standards werden ebenfalls thematisiert. Auf Besonderheiten der südafrikanischen Situation wird in entsprechenden Unter-Abschnitten hingewiesen.

Abschnitt III „Politics and Ethics“ beleuchtet die besondere Verantwortung der Archivare bei der Wahrung der Menschenrechte und stellt die Frage nach der Identität südafrikanischer Archivare. Der Abschnitt beginnt mit einem Artikel über die Transformationsphase zwischen 1990 und 1996.¹ Durch die Wiedereingliederung Südafrikas in die internationale Staatengemeinschaft wurden die südafrikanischen Archivare mit der Diskussion über geeignete Methoden des record-keeping zur Wahrung der Bürgerrechte konfrontiert. Die Arbeit der Archivare soll Transparenz, Verantwortlichkeit, Informationsfreiheit garantieren und zugleich die Bewahrung der Privatsphäre ermöglichen. Der Dialog darüber, was es bedeutet (bedeuten kann), ein afrikanischer Archivar zu sein², stellt einen Zusammenhang zwischen den Begriffen Archiv(e) – Identität – Ort her. Die Politik des „record-making“ wird im abschließenden Artikel als Weg zur Gerechtigkeit durch die Einbeziehung des „Anderen“ beschrieben. Dem Kampf um den freien Zugang zu Informationen und dem Umgang mit Erinnerung und Vergessen im Kontext mit Aktenvernichtungen im Zeitraum 1990-1994 sowie der Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) ist Abschnitt IV „Pasts and Secrets“ gewidmet.

Der abschließende Abschnitt V „Actualities“ gibt in 16 Zeitungsartikeln aus dem Zeitraum 2002-2004 über den Stand der Bemühungen zur Verwirklichung der Empfehlungen der Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) hinsichtlich des Umgangs mit den Akten, die aus der Arbeit dieser Kommission entstanden sind, sowie der Überführung von Akten von Behörden des Apartheid-Systems (v. a. militärische Akten und Unterlagen des Nachrichtendienstes) in die Obhut des Nationalarchivs, Auskunft. Diese kürzeren Artikel sollen die Herausbildung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für Archive fördern.

„Archives and Justice“ stellt die Frage der Gerechtigkeit im südafrikanischen Kontext. Nach dem Ende der Apartheid wurde und wird durch die Einbeziehung der „Anderen“, deren Erinnerungen bislang keinen Eingang in Archive gefunden haben, Gerechtigkeit geschaffen. Kein Wunder also, dass das Buch zur Pflichtlektüre des archivwissenschaftlichen Moduls im Studiengang „Heritage Studies“ an der Universität von Witwatersrand zählt.

Christine Gohsmann, Berlin

¹ „Redefining Archives in South Africa“ (S. 173-202).

² Archives, Identity, and Place : A Dialogue on What It (Might) Mean(s) to be an African Archivist (Verne Harris and Sello Hatang) (S. 215-235).

KIRCHENARCHIV MIT ZUKUNFT

Festschrift für Bernd Hey zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Claudia Brack, Johannes Burkardt, Wolfgang Günther und Jens Murken. Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2007. 416 S., 50 s/w Abb., 1 farb. Abb., geb. 29,- €. ISBN 978-3-89534-700-9 (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bd. 10)

Prof. Bernd Hey hat das Archiv der westfälischen Landeskirche in Bielefeld seit 1985 geleitet. Anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand am 31. Mai 2007 konnten ihm Mitarbeiter, Kollegen und Schüler einen Sammelband mit 30 Beiträgen überreichen, die in drei thematische Abschnitte unterteilt sind und so die wissenschaftlichen Interessenlagen Heys widerspiegeln. Es handelt sich keineswegs um die Negligence des Rheinländers gegenüber den Belangen der westfälischen Landesgeschichte, wenn hier nicht näher auf die zahlreichen regional- und kirchengeschichtlichen Studien des ersten Teils eingegangen werden kann (S. 15-199). Der breite zeitliche Rahmen spannt sich von dem Beitrag Reinhard Vogelsangs über die Privilegien der Stadt Bielefeld 1647-1666 bis hin zu den Folgen der Ansiedlung von Opelwerk und Ruhruniversität in Bochum Anfang der 1960er Jahre für die dortige evangelische Ortsgemeinde (Wolfgang Werbeck).

Der zweite Abschnitt ist betitelt „Archiv, Kirche und Pädagogik“. Mit der Gründung des Kirchenbuchamtes Hannover 1935 nimmt sich Hans Otte eines klassischen Themas kirchenarchivischer Zeitgeschichte an. Ausgangspunkt ist die zu konstatierende Konkurrenz der Archive auf familienkundlichem Gebiet während der NS-Zeit. Gegenüber dem als „Sippenkanzlei“ firmierenden Stadtarchiv legte sich auch die neue kirchliche Dienststelle diesen schmückenden Titel zu. Im Unterschied zum berühmten Berliner Pendant wurde in Hannover zwar keine Kartei der „Judenstämmigen“ angelegt, Otte warnt aber vor leichtfertiger Zuschreibung des Widerstandsetiketts: Widerspruch wurde nur da laut, wo es um die Interessen und Ansprüche der eigenen Institution ging (S. 243). Unter dem Titel „Vom Nutzen und Nachteil kirchlicher Archive für die Verkündigung der Kirche“ beabsichtigt Martin Stiewe – sehr frei nach Nietzsche – eine theologische Evaluierung des kirchlichen Archivwesens. Er kommt zu dem Schluss, dass es sowohl vor Friedrich Schleiermacher als auch vor dem gegenüber der Kirchengeschichte so kritischen Auge von Karl Barth bestehen könne. Claudia Brack gibt einen praxisorientierten Überblick über die landeskirchliche Archivpflege in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Für die „pädagogische Öffnung“ kirchlicher Archive plädiert der Beitrag von Gabriele Stüber. Hierbei seien „alle Handlungsfelder des Archivs auf ihre archivpädagogische Tragfähigkeit zu prüfen“ (S. 272), um die vielzitierten „Verkrustungen im Archivbereich aufzubrechen“ (S. 277). Thematisch im Anschluss hierzu stehen die Beiträge von Bettina Wischhöfer zum „Lernort Archiv“ sowie von Bärbel Thau über die Angebote historischer Bildungsarbeit am Johannesstift in Bielefeld.

Vielleicht der bekannteste Bestand des westfälischen Kirchenarchivs ist die Sammlung zu Kurt Gerstein (1905-1945), der als bekennender Christ und SS-Offizier zu den umstrittensten Gestalten des deutschen Widerstands zählt. Matthias Rickling schildert deren historische Aufbereitung mittels Publikationen und Ausstellungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Regisseur Costa-Gavras und verschiedenen Fernsehsendern. Es handelt sich hier um eine „echte Herzensangelegenheit“ Heys (S. 320), die auch die Außenwahrnehmung des landeskirchlichen Archivs positiv beeinflusst hat. Leider fällt in diesem Beitrag der Duktus gegenüber dem „Meister“ (S. 328) etwas distanzlos aus.

Der Verlag hat dem Buch eine sehr ansprechende Gestaltung angeeignet lassen. Ein charmantes Detail bilden hierbei die Cartoons von Volker Reiche mit den jedem Strizz-Leser vertrauten possierlichen Tierchen Bernd und Lilo des Firmenarchivars Berres, die jedes Kapitel einleiten. Dies spricht – mit Blick auf den Vornamen des Jubilars – für dessen von den Herausgebern vorausgesetztes Maß an Selbstironie. Der abschließende dritte Teil ist betitelt mit „Einblicke, Ausblicke und die Person“. So plädiert Markus Köster für die verstärkte historische Beschäftigung mit dem Medium Spielfilm, gleichfalls ein Anliegen, zu dem Hey mehrere Beiträge veröffentlicht hat. Joachim Radkau würdigt Heys langjähriges Engagement für die Rettung der Überlieferung der Kirchenarchive in Siebenbürgen. Ein Interview mit seinem Mitarbeiter und Nachfolger im Amt des Archivleiters Jens Murken aus dem Jahr 2003 veranschaulicht die Schwerpunktsetzungen in der archivischen Alltagsarbeit und ist auch jenseits des kirchlichen Kontextes von spartenübergreifendem Interesse. Dass zum Ausklang der Festschrift neben der obligatorischen Bibliographie auch die „Ahnentafel“ des Archivars publiziert wird, ist zumindest für den Rezensenten ein Novum.

Stefan Flesch, Düsseldorf

WERNER MORITZ, KLEINE SCHRIFTEN

Hrsg. von Sabine Happ und Klaus Nippert. Verlag regionalkultur, Ubstadt-Weiher 2007. 232 S., 10 Abb., geb. 24,- €. ISBN 978-3-89735-498-2

Seine Laufbahn führte Werner Moritz in das Staatsarchiv Marburg, die Archivschule Marburg und schließlich als Leiter in das Universitätsarchiv Heidelberg. In seiner Person verbanden sich so immer archivische Praxis und Ausbildung sowie die damit fast zwangsläufig verbundene theoretische Reflexion über die archivische Arbeit. Die Festschrift, in der zu seinem 60. Geburtstag nun ein Teil seiner kleineren Schriften wieder neu zugänglich gemacht wurde, zeugt nicht nur inhaltlich von den Stationen des Berufslebens, sondern sie ist auch in ihren archivwissenschaftlichen Teilen nach wie vor mit Gewinn als Beitrag zu aktuellen Debatten zu verstehen. Dem Rezensent wurde die Aufgabe gestellt, die historischen Beiträge nur zu streifen, um den Fokus auf den archivischen Teil zu legen. Moritz' Aufsätze über das Hospital der Hl. Elisabeth in Marburg und das Hospitalwesen des 13. Jahrhunderts, über Jacob Grimm, über das Frauenstudium in Heidelberg, über studentische Disziplinarangelegenheiten und die Universität Heidelberg während der NS-Zeit lassen sich allerdings auch im Lichte der archivischen Berufs-

bildebatten lesen. Sie sind nämlich nicht im Elfenbeinturm einer sich selbst genügenden Wissenschaft entstanden, sondern sie sind unmittelbar aus der Wahrnehmung archivischer Kernaufgaben erwachsen, so im Falle der Grimm-Beiträge aus der Erschließung des Grimmschen Nachlassteils in Marburg, die von Moritz geleitet und durchgeführt wurde – über dieses Projekt wird unter archivischen Gesichtspunkten in einem eigenen Beitrag berichtet. Die Präsentation der dabei gewonnenen Erkenntnisse in Form historischer Beiträge ist nicht nur als Teil der Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Archivs und seines Trägers anzusehen, sondern auch als Baustein bei der notwendigen Vermittlung und Verbreitung von solchen Informationen über Bestände, die wegen ihrer Komplexität nur schwer über Online-Datenbanken zu verbreiten sind.

Die Frage, was einen Archivar eigentlich ausmacht und wie sein Berufsfeld zu definieren ist, beschäftigt Moritz in zwei Aufsätzen aus den Jahren 1997 und 1998, die nach wie vor Aktualität für sich beanspruchen können, auch wenn die Identitäts- und Berufsbilddiskussion dieser Zeit mittlerweile eher vor Erschöpfung als durch Finden eines Konsenses eingeschlafen ist. Moritz verweist auf die Umstände, die die Findung einer einheitlichen Identität in der Tat erschweren: die Heterogenität der Archivlandschaft insgesamt und der durch verschiedene Ausbildungsgänge sowie Seiteneinsteigertum ungleiche Hintergrund der Arbeit. Ein kaum lösbares Grundproblem ist dabei das Modell des Archivar-Generalisten, der insbesondere in kleineren Archiven alles machen und können muss, dabei aber in manchen Bereichen – etwa dem der elektronischen Unterlagen – die notwendige Spezialisierung nicht erreichen kann. Gerade am Beispiel des „Computer-Archivars“ (S. 183) kann Moritz deutlich machen, wie sehr der Versuch, der neuen Herausforderung zu begegnen, indem man die notwendigen Kenntnisse zum Teil des allgemeinen Berufsbilds erklärt und ihre Beherrschung von jeder und jedem fordert, zur Überforderung sowohl des Berufsbilds als auch der meisten Archivare führen würde. Vernünftig, aber noch nicht wirklich umgesetzt, ist daher Moritz' Plädoyer für eine Spezialisierung innerhalb des Berufsstandes und ein daraus entstehendes arbeitsteiliges Berufsbild, das den Idealtyp des Generalisten ablösen sollte, der heute mittelalterliche Siegel beschreibt, um morgen Daten aus einem Umweltinformationssystem zu sichern.

Eher konkret liest sich der Beitrag zu „Geschichte und Entwicklungstendenzen der archivischen Beständeverwaltung“, in dem es vor allem um die Frage geht, wie eine zeitgemäße und kostengünstige Lagerung des Archivguts im Magazin aussehen sollte. Traditionell wurde vielfach eine – wie Moritz zu Recht herausstreicht: unzutreffende – Verbindung zwischen Lagerordnung und Provenienzprinzip gesehen, d. h. die Lagerung sollte die Tektonik abbilden. Was jedoch in einem toten Archiv noch angehen mag, führt in einem lebenden mit andauerndem Beständewachstum zu personalintensiven Rück- und Umräumaktionen. Die Lösung vom Gedanken einer Verbindung zwischen Lagerort und Tektonik, die Reduzierung von Lücken, die auf Verdacht für Zuwachs freigehalten werden müssen, die Lagerung nach ökonomischen Prinzipien (etwa einen vielgenutzten Bestand nicht im hintersten Magazinteil zu lagern, um die Wege bei der Aushebung zu reduzieren) und schließlich die Nutzung der EDV für eine Lagerortsverwaltung, die theoretisch auch ein chaotisches Bild am Regal kompensieren kann, sind hier sinnvolle Strategien – wenn auch letzteres durchaus kontraproduktiv wirken kann, etwa wenn wirklich geplant wird, einen vielgenutzten Bestand in bequemer Reichweite des Magazindienstes aufzustellen.

Den Abschluss des Bandes bilden zwei Beiträge zu den Universitätsarchiven in Deutschland, von denen Moritz zweifellos eines der

bedeutendsten leitet. Seine Ausführungen zu den Aufgaben und Perspektiven des Heidelberger Universitätsarchivs aus dem Jahr 2003 sind deshalb nicht unbedingt zu verallgemeinern, denn den meisten Hochschularchiven fehlt die bis in das Mittelalter zurückreichende Überlieferung und Tradition. Er geht aus von Bestrebungen des baden-württembergischen Landesrechnungshofs 1997/98, einem Teil der Universitäten des Landes vorzuschreiben, kein eigenes Archiv zu betreiben, sondern ihre Unterlagen einem Staatsarchiv anzubieten. Dieses Vorhaben konnte u. a. auf Moritz' Betreiben verhindert werden, der dem Rektor der Universität Heidelberg die entscheidenden Argumente lieferte. Insbesondere der Verweis auf die „Pro memoria-Funktion“ (S. 209) von Archiven bei der Identitätsstiftung ihres Trägers sowie bei dessen allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit zeigt deutlich auf, wie wenig sinnvoll die Empfehlungen des Rechnungshofs waren.

Im abschließenden Beitrag aus dem Jahr 2006, der sich der Situation aller Universitätsarchive in den alten Bundesländern zuwendet, zeigt er erneut die hohe Bedeutung eines eigenen Archivs für Hochschulen auf, verschweigt aber auch nicht die Probleme, die sich in der Praxis immer wieder ergeben. Zwar sah gerade das letzte Jahrzehnt eine ganze Reihe von Archivneugründungen, jedoch leiden viele Universitätsarchive – hier ist wohl hinzuzufügen: wie viele andere Archive auch – unter Personalmangel, unsachgemäßer Unterbringung, Unterfinanzierung und einer ungünstigen organisatorischen Einbindung in das Gefüge der Hochschule. Vielfach fehlt diesen auch nur eine rudimentär ausgeprägte Schriftgutverwaltung, von Abgabelisten oder gar der tatsächlichen Umsetzung einer Anbieterspflicht ist nur selten die Rede. Trotz aller Fortschritte und aller Professionalisierung, die im Universitätsarchivbereich festzustellen sind, kann man sich Moritz' Schlussappell nur anschließen: Um das kulturelle Erbe zu sichern, ist ein Umdenken der Leitungsgremien hin zu mehr Übernahme von Verantwortung und zu einer ausreichenden Finanzierung wenigstens der Pflichtaufgaben erforderlich – und auch hier werden sich wohl auch die Archivarinnen und Archivare anderer Sparten anschließen können.

Max Plassmann, Düsseldorf

PRESERVING THE DIGITAL HERITAGE

Principles and policies. Edited by Yola de Lusenet and Vincent Wintermans. Netherlands National Commission for UNESCO and European Commission on Preservation and Access 2007. 55 S., geh. 40,- €. ISBN 978-90-6984-523-4

Die Bewahrung des digitalen Kulturerbes stellt sich als neue und zusätzliche Aufgabe den Archiven (oder weiter gefasst: den Gedächtnisorganisationen) in aller Welt dar. Behörden und ihre Verwaltungen passen sich den technischen Entwicklungen an. Sukzessive wird die papiergebundene Schriftgutverwaltung digitalisiert und somit zum E-Government. Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung entstehen zunehmend nur noch digital. Digitale Kommunikationstechniken ermöglichen neue Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und erleichtern den weltweiten Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen. Der rasante technische Wandel führt zum schnellen Veralten von Datenträgern und Datenformaten und damit zu einer

Gefährdung der gespeicherten Informationen. Das führt zu neuen Anforderungen und Problemen, denen Archivare gegenüberstehen. Die besonderen Eigenschaften digitaler Objekte erfordern besondere Strategien und Übereinkünfte für die Langzeitarchivierung.

Die European Commission on Preservation and Access (ECPA) hat nun einen Bericht veröffentlicht, der einige Beiträge einer Konferenz der Nationalbibliothek der Niederlande und der Information Society Division des UNESCO Sekretariats am 4. und 5. November 2005 in Den Haag zusammenfasst. Der Bericht ist für 40 Euro (exkl. Porto) beim Sekretariat der ECPA bestellbar oder über die Internetseite der ECPA als pdf-Datei abrufbar.

Die vier Beiträge spiegeln das weit reichende Themenfeld der digitalen Langzeitarchivierung für das kulturelle Erbe wider und bieten praktische Lösungsansätze für seine Bewahrung an. Um die digitale Langzeitarchivierung stärker auf die Agenda von politisch relevanten Funktionsträgern zu bringen, stellt Abdelaziz Abid (UNESCO, information society division) zunächst die vielfältigen Aktivitäten der UNESCO vor, die laut seiner Agenda den Zugang zu digitalem Erbe für alle Völker verbessern und sicherstellen wollen. Die Bandbreite und die Möglichkeiten solcher Richtlinien sind in einem sich rasant entwickelnden und bereits überaus komplexen Feld natürlich beschränkt. Um Personen und Organisationen, die mit der Bewahrung des digitalen Erbes betraut sind, zu unterstützen, wurden von der UNESCO Prinzipien formuliert, die als eine Art Checkliste fungieren können. Diese wurden auf der 29. Generalversammlung der UNESCO im Oktober 2003 als „Charta on the Preservation of the Digital Heritage“ verabschiedet. Eine Vielzahl von Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene wurde durch dieses Dokument und andere UNESCO-Aktivitäten wie Konsultationen und die Entwicklung praktischer Handreichungen maßgeblich beeinflusst. Die wichtigsten Zielgruppen sind neben den Archiven, Bibliotheken und Museen kulturelle Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, Datenarchive, Verlagshäuser, gesellschaftliche Gruppen oder andere Akteure im Bereich digitales Erbe mit einer langen Tradition im Sammeln und der Erhaltung des kulturellen Erbes – in Form von Dokumenten, Aufzeichnungen, Publikationen, Manuskripten, Landkarten, Kunstwerken, Bildern, Musikaufnahmen, bewegten Bildern, kulturellen Objekten sowie wissenschaftlichen und statistischen Informationen. Angesprochen werden aber auch Akteure, die bislang kaum Erfahrungen mit dem Sammeln und dem Bewahren solcher Objekte hatten.

Abid beschreibt in seinem Beitrag konkrete Maßnahmen, die von der Staatengemeinschaft gefordert werden, wenn es um die Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten geht: Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, Anregung zur arbeitsteiligen Übernahme von Verantwortung für die Archivierung, Zusammenarbeit zwischen Urhebern sowie Produzenten und Gedächtnisorganisationen, Stärkung von Forschung und Entwicklung auf dem Anwendungsgebiet. Die Bedeutung partnerschaftlicher Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene und die Einrichtung von Aus- und Fortbildungsprogrammen werden hervorgehoben. Die in der UNESCO-Charta formulierten Grundsätze sind auch bei nestor in das „Memorandum zur Langzeitverfügbarkeit digitaler Informationen in Deutschland“ eingeflossen.¹

Auf die neuen archivischen Herausforderungen im audiovisuellen Bereich weist auch der Kulturwissenschaftler William Uricchio (Massachusetts Institute for Technology und Universität Utrecht) hin. Die allgemeine Verfügbarkeit relativ komplexer technischer Mittel zur Herstellung multimedialer Informationen und die fast unbegrenzten Verbreitungsmöglichkeiten haben Uricchio zufolge die

Informationsflut nicht nur exponentiell ansteigen lassen, sie haben sie auch individualisiert. „Social Media“ heißt sein Ausdruck für die kollektive Produktion und Nutzung von Informationen, deren Halbwertszeit noch kürzer ist als diejenige von Websites, die aber unweigerlich das aktuelle Geschehen nicht nur dokumentieren, sondern auch beeinflussen werden. Die Archivierung von Blogs, Wikis, Chat-Räumen, Spielen, usw. sichert nicht nur Zeugnisse der aktuellen Online-Kommunikationswege, sondern spiegelt soziale Prozesse wider, so dass die einzelnen Daten auch für Archive interessant sind.

David Bearman (Archives and Museum Informatics) weist in seinem Beitrag auf die Verbindung von Auswahl und Langzeitarchivierung hin. Bearman beobachtet bei der derzeitigen Archivierungspraxis von digitalem Archivgut der Gedächtnisorganisationen ein unwirtschaftliches, erfolgloses und wirkungsloses Handeln, weil sie noch nicht in der Lage sind, den aktuellen Anforderungen konkrete Konzepte entgegenzustellen. Archive, Museen und Bibliotheken sollen sich stärker darauf konzentrieren, das Archivgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Seine Vorschläge beziehen den kooperativen Aufbau eines Archivierungssystems genauso mit ein wie das Schaffen von verlässlichen Standards oder die Erstellung von vertrauenswürdigen Kriterien bei der Archivierung.

Am Ende betont auch John Mackenzie Owen (Universität von Amsterdam) den archivischen Wert der unterschiedlichen Kulturen und die veränderten Rollen der traditionellen Gedächtnisanstalten. Diese Institute müssen ihre Schwerpunkte von der analogen zur digitalen Welt noch meistern, wobei dies noch nicht genug sei. Webseiten sind dynamisch, wechselwirkend und zersplittert. Als Ergänzung der Gedächtnisorganisationen plädiert Mackenzie Owen für eine neue Form der Einrichtung, die speziell für die Bewertung und Archivierung von Webseiten verantwortlich ist.

Der Verdienst dieses Bandes liegt vor allem in dem Schwerpunkt, die Relevanz der digitalen Langzeitarchivierung für politische Entscheidungsträger deutlich zu machen und in einen internationalen Kontext zu stellen. Als eine der wenigen Studien auf diesem Gebiet gibt der Band weiterführende Anregungen, den gesellschaftspolitischen Stellenwert, den die Gedächtnisorganisationen für die Bewahrung des digitalen Erbes besitzen, in der politischen Landschaft hinreichend zu kommunizieren und noch stärker als bisher auf die Agenda der politisch Verantwortlichen zu bringen. Gerade hinsichtlich der großen Bedeutung der digitalen Langzeitarchivierung wird dies zunehmend nur durch gezielte Kommunikation mit verantwortlichen Politikern möglich sein.

Mathias Jehn, Frankfurt am Main

¹ nestor hat im Mai 2006 in einem „Memorandum zur Langzeitverfügbarkeit digitaler Informationen in Deutschland“ (www.langzeitarchivierung.de/downloads/memo2006.pdf) Empfehlungen veröffentlicht, wie zukunftsorientierte und Erfolg versprechende Rahmenbedingungen für die Erhaltung des digitalen Erbes in Deutschland geschaffen werden könnten. Das Memorandum steht zum download bereit unter: www.langzeitarchivierung.de/modules.php?op=modload&name=PagEd&file=index&page_id=2.

DIE PROTOKOLLE DES MINISTERRATS VON RHEINLAND-PFALZ

Provisorische Regierung Boden und Erste Regierung Altmeier. 1.-109. Ministerratssitzung (2.12.1946-29.12.1948). Bearb. von Walter Rummel. Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz 2007. 964 S., geb. 50,- €. ISBN 978-3-931014-73-8 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderreihe Ministerratsprotokolle, Bd. 1. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 27)

Pünktlich zum sechzigsten Landesjubiläum hat die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz den ersten Band ihrer Edition der Ministerratsprotokolle vorgelegt. Rheinland-Pfalz folgt damit dem Vorbild des Bundes und anderer Länder, die seit den 1980er Jahren ihre Kabinettsprotokolle in wissenschaftlichen Editionen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Der erste Band der neuen Edition umfasst die Tätigkeit der provisorischen Regierung Wilhelm Boden und der ersten Regierung Peter Altmeier von Dezember 1946 bis Dezember 1948. Fragen des Zuschnitts, der Verwaltung sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbaus des neu gegründeten Landes standen damals im Mittelpunkt der politischen Beratungen des Ministerrats. Dass die Edition zu diesen großen Themen der Landesgeschichte unmittelbar neue Erkenntnisse beisteuert, wäre eine unangemessene Erwartung. Wie in anderen Bundesländern, so ist auch in Rheinland-Pfalz die Gründungsgeschichte und Frühzeit des Landes bereits gut erforscht. Insbesondere die Publikationen von Rainer Hudemann, Peter Brommer, Heinrich Küppers und Ulrich Springorum haben den Prozess der Landesgründung und des Verwaltungsaufbaus in Rheinland-Pfalz bereits in gründlicher und umfassender Weise nachgezeichnet. Rainer Möhler hat zudem eine umfangreiche Studie zur Entnazifizierung vorgelegt und die Untersuchungen von Karl-Heinz Rothenberger und Marie-France Ludmann-Obier zur Ernährungslage und zur Demontagepolitik haben einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der ersten Nachkriegsjahre geleistet. Die Ministerratsprotokolle können das Bild der Forschung nur abrunden; an einigen Stellen können sie es mit Details vertiefen. Allerdings liegt es im Wesen der Quelle, dass die Details nicht immer in gleichem Maße bedeutsam sind. Wichtiges steht neben Unwichtigem, die Bemühungen um eine Verbesserung der Versorgungslage und der Flüchtlingssituation neben Fragen des Beamtenrechts und der Beschaffungspolitik für die Landesregierung. Wichtiger als die Einzelinformationen ist daher die Tatsache, dass mit der Edition eine Quelle erschlossen wird, die in ihrer Dichte und Konzentration das „Rückgrat des Schriftgutes der Landesregierung“ (Heinz-Günther Borck) bildet. Der Quellenwert, der sich mit der „herausragende[n] Perspektive“ (Kurt Beck) der zentralen politischen Steuerungsinstanz auf Landesebene verbindet, liegt nicht in der erschöpfenden Auseinandersetzung mit Einzelthemen, sondern in der Konzentration auf wesentliche Strukturmerkmale, die für das Wesen einer landesgeschichtlichen Epoche konstitutiv sind. In ihrer Eigenschaft als „Kern der primären Quellen zur politischen Historie eines Landes“ (Walter Rummel) gewährleisten die Ministerratsprotokolle Zugänglichkeit. Das Editionsprojekt steht damit im Dienste einer originär archivischen Aufgabe und ist deshalb zu Recht bei der Landesarchivverwaltung angesiedelt worden. Die Ministerratsprotokolle können wie ein Wegweiser bzw. Register zu den zentralen Themen der Landesgeschichte genutzt werden. Vielleicht mehr noch als die Protokolle selbst trägt dazu die

Kommentierung der Texte bei. Hier leistet die Edition aus Rheinland-Pfalz Vorbildliches. Kaum ein Tagesordnungspunkt der Protokolle bleibt ohne Hinweise auf weitere Protokolle, auf ergänzende Quellen aus der Überlieferung der Ressorts und auf einschlägige Forschungsliteratur. Auch Personennamen, die in den Protokollen vielfältig begegnen, werden durch kurze biographische Angaben und gegebenenfalls Literaturhinweise erläutert. Die dürren Ergebnisprotokolle, die für sich genommen politische Probleme und Lösungsansätze nur grob skizzieren, erhalten auf diese Weise durch die Leistung des Bearbeiters Walter Rummel einen informativischen Mehrwert, der an allen Stellen Wege zur vertieften Recherche und Auseinandersetzung mit den Themen eröffnet.

Wenn es überhaupt etwas an dieser umfassend und sorgfältig gearbeiteten Edition zu kritisieren gibt, dann ist es die Publikationsform. Die Edition der Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz, jedenfalls ihr erster Band, erscheint noch traditionell als Buch. Wahrscheinlich erklärt sich diese Entscheidung für das Medium des Buches nicht zuletzt auch aus der (langen) Entstehungsgeschichte der Edition. Der Zweck der Edition, die keine erzählende Darstellung, sondern ein Nachschlagewerk zur Landesgeschichte bietet, hätte eine andere, nämlich elektronische Publikationsform nahegelegt. Im Medium der elektronischen Edition hätten Querverweise für den Leser komfortabler realisiert und die Recherche ohne größeren editorischen Zusatzaufwand wesentlich erleichtert werden können. Es bleibt zu hoffen, dass Bearbeiter und Herausgeber ihre Entscheidung für die Publikationsform noch einmal überdenken und zukünftig neben dem Buch auch eine digitale Version anbieten werden. Kein Zweifel besteht allerdings, dass auch schon in der vorliegenden Form die Edition mit ihren umfangreichen Personen-, Sach- und Ortsindizes ein unentbehrliches Hilfsmittel für die landesgeschichtliche Forschung darstellt, das hoffentlich bald schon eine Fortsetzung erfährt.

Andreas Pilger, Düsseldorf

ULRICH S. SOÉNIUS, ZUKUNFT IM SINN – VERGANGENHEIT IN DEN AKTEN

100 Jahre Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln. Selbstverlag Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln, Köln 2006. 221 S., zahlr. Abb., geb. 10,- €. ISBN 3-933035-42-7 (Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 45)

Was liegt näher als eine Jubiläumsschrift, wenn das älteste deutsche Wirtschaftsarchiv auf sein hundertjähriges Bestehen zurückblicken kann? Ulrich S. Soénius, geschäftsführender Direktor des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs (RWWA), hat diese Verpflichtung sozusagen im Alleingang angenommen und eine Archivgeschichte dieser bedeutenden Institution verfasst.

Soénius kündigt im Vorwort eine „ehrliche(r) Darstellung“ an. Dieser Anspruch wird, um ein Fazit vorwegzunehmen, mit Bravour eingelöst.

Die Entstehung des RWWA verdankt sich – als eine Art glücklicher Fügung – der Allianz verschiedener Interessenlagen, die sich aus dem Wunsch des rheinischen Wirtschaftsbürgertums und der dortigen Handelskammern nach ihrer historischen Selbstdarstel-

lung, der Unterstützung durch die Kölner Handelshochschule, der Aufgeschlossenheit des Kölner Stadtarchivs sowie einer stärkeren Hinwendung der Geschichtswissenschaft zu wirtschaftshistorischen Fragestellungen zusammensetzten. Gleichzeitige, konkurrierende wirtschaftsarchivische Bestrebungen im benachbarten Düsseldorf dürften zudem eine beschleunigende Wirkung als Katalysator gehabt haben.

S. hat das Forscherglück, dass er das Gründungsdatum des RWWA um ein Jahr früher datieren kann als bislang angenommen, denn die Kölner Stadtverordnetenversammlung, die aufgrund eines städtischen Zuschusses zustimmungsberechtigt war, genehmigte bereits am 14. Dezember 1906 die Statuten des neu geschaffenen Wirtschaftsarchivs.

In den über hundert Jahren seines Bestehens hat sich das RWWA zu einer renommierten und weithin bekannten Institution mit einem eigenen Profil entwickelt. Der Verfasser zeichnet akribisch die vielfältigen Aspekte dieser Erfolgsstory nach. Er schildert den Wandel der rechtlichen Verhältnisse bis hin zur Umfirmierung des RWWA als Stiftung zum Jahresbeginn 2000; er charakterisiert darüber hinaus die leitenden Persönlichkeiten, er schildert Personalausstattung, Nutzerzahlen sowie Magazinbauten und behandelt die nicht unwichtige Frage der Finanzierung des Archivs. In diesem Kapitel findet sich auch der Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten, die den Ausschlag gaben, dass das RWWA 1933 zu einer eigenen Abteilung der Kölner Industrie- und Handelskammer wurde. Breiten Raum nimmt naturgemäß die archivische Öffentlichkeitsarbeit ein, die in der Summe eine beeindruckende Fülle von Aktivitäten ergibt. Dabei ist es dem RWWA stets gelungen, sowohl den Bedürfnissen der westdeutschen Industrie- und Handelskammern als den Archivträgern wie auch den wirtschaftshistorischen und archivfachlichen Erwartungen einer interessierten Allgemeinheit gerecht zu werden. Als herausragende Beispiele seien hier nur die beiden Bände „Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft“ und die Schriftenreihe zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte genannt.

Darüber hinaus skizziert S. die klassischen Mittel der PR-Arbeit wie Vorträge, Ausstellungen, Archiv-Führungen und Tagungen. Ebenso werden die vielfältigen Aufgaben in der Archivpflege, der Beratung von Unternehmen bei der Einrichtung von Wirtschaftsarchiven, sowie bei der Übernahme gefährdeter Bestände dargelegt. Besondere Verdienste haben sich die Vertreter des RWWA durch die Förderung des (wirtschafts-)archivischen Nachwuchses sowie durch ihr Engagement in Fachverbänden erworben, wie etwa in den Gremien der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare (VdW) und im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare.

S. umschreibt selbstbewusst das Verständnis des RWWA als „Motor des Wirtschaftsarchivwesens in Deutschland“. Zu den Erfolgsfaktoren des RWWA zählen gewiss eine starke Verankerung und Unterstützung in Köln, die stets geschickte Einbindung verschiedener Institutionen, insbesondere der rheinisch-westfälischen Industrie- und Handelskammern, aber auch der Wissenschaften. Das RWWA hat immer eine enge Bindung zur Kölner Universität gepflegt; so waren die Professoren Ludwig Beutin, Hermann Kellenbenz und Friedrich-Wilhelm Henning zugleich auch wissenschaftliche Direktoren des RWWA. Der Autor verschweigt nicht, dass dem Wirtschaftsarchiv durch diese Nähe auch die Gefahr drohte, unter der Leitung von Bruno Kuske zu einem reinen Forschungsinstitut „abzusinken“. Umgekehrt konnte sich das RWWA aber auch emanzipieren und selbst befruchtend auf die universitäre Lehre einwirken. Klara von Eyll wurde 1992 zur Honorarprofessorin an der

Universität zu Köln ernannt und übernahm 1997 als alleinige Direktorin die Leitung des RWWA. In jüngster Zeit zeichnet sich ein erneuter Bedeutungswandel ab, indem der amtierende Direktor Ulrich S. Soénus als Geschäftsführer der IHK Köln in Personalunion den Geschäftsbereich Standortpolitik, Verkehr und Wissensmanagement verantwortet.

Die künftige Arbeit des RWWA beschreibt S. vor dem Hintergrund der archivgesetzlichen Verpflichtung, die Bestände der Industrie- und Handelskammern zu sichern. Angesichts übervoller Magazinregale kann in Zukunft wohl nur der Anspruch lauten, nicht mehr alle Unternehmen und Wirtschaftsbranchen des Archivsprengels zu dokumentieren, sondern repräsentative „Querschnitte“ zu bilden. Auch die Neubewertung von Beständen dürfte dabei kein Tabu sein. Die vom Verfasser aufgezeigten Perspektiven – weitere Wirtschaftsarchive gründen, neue Wege des Marketings beschreiten, mehr Selbstbewusstsein zeigen – sind in ihrer Essenz wegweisend über alle Archivsparten hinweg.

Soénus, der das RWWA seit seinen studentischen Tagen kennt, bewältigt die Stofffülle mit großer Souveränität. Eine etwas vertiefende Untersuchung hätte der Passus verdient, dass das RWWA in der Zeit des Nationalsozialismus von der IHK zu „zahlreichen Sondergutachten“ herangezogen wurde (S. 74). Eher knapp wird auch die Frage behandelt, warum in den vierziger Jahren in Westfalen ein eigenes Wirtschaftsarchiv entstand. Dessen ungeachtet hat S. eine fundierte, informative, dabei gut lesbare Darstellung geschrieben. Der ausführliche Anhang mit seinem Bestandsverzeichnis macht die Publikation zu einem wichtigen Hilfsmittel für Fachkollegen und Benutzer. Diese Geschichte des RWWA ist ein Vorbild für andere Wirtschafts- und Unternehmensarchive, die ähnliche Schriften planen.

Detlef Krause, Frankfurt am Main

PETER M. TOEBAK, RECORDS MANAGEMENT

Ein Handbuch. hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH, Baden 2007. 605 S., kart. 48,80 €. ISBN 978-3-03919-059-1

Wer sich mit IT-gestützter Vorgangsbearbeitung sowie der Archivierung elektronischer Unterlagen auseinandersetzt, kennt die damit verbundenen Probleme und Schwierigkeiten. Das Verständnis für geltende Grundsätze einer fachgerechten Aktenführung, wie bspw. die richtige Verwendung von Geschäftsverfügungen oder die Wahrung der Aktenvollständigkeit, ist häufig nur noch teilweise vorhanden. Eine ganzheitliche elektronische Schriftgutverwaltung bildet einen wesentlichen Erfolgsfaktor zur Nutzung der Kostenvorteile, zur Sicherung der Rechtssicherheit elektronischer Bearbeitung sowie des digitalen Erbes in DMS-Projekten. Zudem gestalten sich das Verständnis zwischen Systemanbieter und Anwender sowie die Adaptierung der Erkenntnisse internationaler Projekte aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeit als schwierig.

Das Werk von Peter M. Toebak bietet hier konkrete Lösungswege. Der Autor benutzt gezielt die englisch-amerikanische Terminologie, bspw. record und Records Management, die auch im DMS- und ECM-Umfeld maßgeblich ist und plädiert für deren (angepasste)

Übernahme in der deutschsprachigen Welt. Terminologische Schwierigkeiten wären damit ausgeräumt. Hervorzuheben sind die von Toebak geprägten Termini Daten-Records und Unterlagen-Records, die eine eindeutige Trennung zwischen dokument- und nicht-dokumentbasierten Aufzeichnungen ermöglichen. Wünschenswert wären klarere Definitionen und eine Matrix gewesen, welche die verschiedenen Termini der anglo-amerikanischen Begriffswelt denen der schweizerischen, deutschen und österreichischen gegenüberstellt.¹ Im Buch erfolgt nur eine Umsetzung in die schweizerische Begrifflichkeit, was beim Leser ein tieferes Verständnis der Materie voraussetzt.

Der Autor weist eindrucksvoll die gesamtorganisatorische Bedeutung des Records Managements als Herzstück einer Organisation und Grundlage von Effizienz und Effektivität von Geschäftsprozessen nach. Records Management ermöglicht eine strukturierte Informationsverarbeitung. Das Buch beschreibt die Anforderungen an das Records Management aus prozessualer und organisatorischer Sicht, orientiert am Lebenszyklusmodell. Grundlegende Säulen bilden, in neuer Begrifflichkeit, eine ganzheitliche, am Geschäftsgang (Prozess) ausgerichtete Schriftgutverwaltung, die Bildung vollständiger Akten, die Registrierung aktenrelevanten Schriftguts, die Nutzung eines Aktenplans sowie die strukturierte Erfassung von Metadaten zur Nachvollziehbarkeit der Entstehungsprozesse und damit der Rechtssicherheit. Eine Abgrenzung von nicht registrierwürdigem Schriftgut erfolgt explizit nicht, da dadurch große Teile ausgespart blieben. Gleichzeitig werden die Bedeutung einer frühzeitigen, an der Federführung orientierten (Vor-)Bewertung, auf Aktenplanebene hervorgehoben und verschiedene Bewertungsmodelle für alle Record-Typen vorgestellt. Die Einbeziehung informationswissenschaftlicher Inhalte ermöglicht die Nutzung von Synergien, so u. a. der Referenzierung zur Vermeidung von Aktenredundanz. Neben funktionalen und technischen Anforderungen an Records-Management-Systeme werden Bedingungen an die elektronische Archivierung beschrieben. In allen Ausführungen werden die Erkenntnisse aktueller internationaler Standards, Normen, Best Practices explizit einbezogen. Verwiesen sei hier auf das umfangreiche Literaturverzeichnis. Die Integration elementarer Grundsätze der klassischen Schriftgutverwaltung und Archivierung als zwingende Anforderungen an die elektronische Bearbeitung in Verwaltung und Unternehmen hebt den scheinbaren Widerspruch zwischen Schriftgutverwaltung und Records Management auf. Durch die Einbeziehung der Betriebswirtschaft anhand konkreter Kennzahlen sowie der Managementlehre in die Betrachtungen kann die entscheidende Bedeutung des Records Management für eine effiziente Gesamtorganisation auch der fachlich nicht zwingend informierten Entscheiderebene von Verwaltung und Unternehmen nachvollziehbar vermittelt werden. Gerade der interdisziplinäre Ansatz macht das Buch zum Standardwerk.

Steffen Schwalm, Berlin

¹ Vgl. hierzu auch: Stumpe, Simone: DLM. Document-Lifecycle-Management im internationalen Vergleich. Diplomarbeit an der Fachhochschule Potsdam, Potsdam 2007 (Vergleich deutscher Standards und Terminologie mit internationalen Standards und deren Begrifflichkeit).

DIE URKUNDEN DES REICHSSTIFTS OBERMARCHTAL

Regesten 1171-1797. Hrsg. von Wolfgang Schürle und Volker Trugenberger. Bearb. von Hans-Martin Maurer und Alois Seiler. Red.: Sabine Meyer. Edition Isele, Konstanz 2005. 703 S., 46 Abb., geb. 40,- € (Documenta Suevica, Quellen zur Regionalgeschichte zwischen Schwarzwald, Alb und Bodensee, Bd. 5)

Die Herausgabe von Urkundenbüchern gehört normalerweise leider nicht mehr unbedingt zu den Schwerpunkten innerhalb der Publikationstätigkeit von Archivverwaltungen. Umso mehr ist hervorzuheben, dass sich die baden-württembergische Archivverwaltung auch in den letzten Jahren in ihrer Reihe „Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg“ mit der Veröffentlichung mehrerer Urkundenbücher engagiert hat, die den reichen Fundus von Adelsarchiven in diesem Land weiter erschließen helfen: An dieser Stelle seien nur die Urkundenregesten der Archive der Freiherren von Ow (2004) und der Freiherren von Mentzingen (2007) genannt. Stärkere Zurückhaltung hat man sich aber schon seit jeher auch in Baden-Württemberg bei der Veröffentlichung von Urkundenregesten aus Beständen in den eigenen Archiven auferlegt. Das Erscheinen von zwei derartigen Urkundenbüchern in der Reihe „Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg“ innerhalb eines Jahres, wie es 2000 geschehen ist (Urkunden der Grafschaft Virneburg im Staatsarchiv Wertheim und der Benediktinerabtei Gottesau im Generallandesarchiv Karlsruhe), muss deswegen als Ausnahmefall gelten. Seitdem ist in dieser Reihe auch kein weiteres Urkundenbuch mehr erschienen.

So verdankt auch das jetzt vorliegende Urkundenbuch des Prämonstratenserstifts Obermarchtal (an der Donau zwischen Ulm und Sigmaringen) sein Erscheinen in erster Linie privatwirtschaftlichem Engagement. Die Reihe „Documenta Suevica“ ist ein Bestandteil der seit Langem betriebenen Kulturförderung der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW), eines Zweckverbandes von neun Landkreisen im südöstlichen Baden-Württemberg, der als Hauptaktionär des „Energieriesen“ EnBW zurzeit wohl nicht mit einer finanziellen Mangelsituation zu kämpfen hat. Die großzügige Förderung hat nun die Herausgabe eines Werkes ermöglicht, dessen Anfänge immerhin schon fast fünfzig Jahre zurückliegen. Bereits im Jahr 1959 hat Hans-Martin Maurer, damals am Anfang seiner Laufbahn als Archivassessor am Staatsarchiv Sigmaringen (später von 1979 bis 1994 Leiter des Hauptstaatsarchivs Stuttgart) mit der Regestierung des Marchtaler Urkundenbestandes in Sigmaringen begonnen. Diese Arbeit schloss er endgültig erst 1984 in Stuttgart ab (einen Teil der Urkunden hatte Alois Seiler, später Leiter des Staatsarchivs Ludwigsburg, regestiert). Nun begann Wilfried Schöntag, der damalige Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen, mit der Redaktion für die Drucklegung, doch verhinderte seine Berufung zum Präsidenten der baden-württembergischen Landesarchivdirektion im Jahr 1993 den Abschluss. Dank der Förderung durch die Stiftung Kulturgut des Landes Baden-Württemberg konnte im Jahr 2003 die Würzburger Historikerin Sabine Meyer mit der Endredaktion für die Drucklegung und der Erstellung des Registers beauftragt werden, die dann auch noch die Marchtaler Urkunden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg mit einbeziehen konnte, allerdings überwiegend nur auf die dortigen Findmittel gestützt, was dazu führt, dass die Regesten dieser Urkunden weniger ausführlich sind als die der Sigmaringer Urkunden. Auch die urkundliche Überlieferung der im Staatsarchiv Sigmaringen vorhandenen Kopialbücher musste leider unberücksichtigt bleiben.

Insgesamt umfasst das Werk 2073 durchnummerierte Regesten, wobei eine Anzahl von Nummern allerdings nicht belegt ist, da sich erst bei der Endredaktion herausgestellt hat, dass manche Urkunden in den bisherigen Findmitteln mit falschen Datierungen nachgewiesen waren. Diese wurden dann nachträglich unter dem richtigen Datum als a-Nummer einsortiert. Die Ortsnamen in den Regesten sind entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch modernisiert, mit der alten Schreibweise in Klammern dahinter. Siegelbeschreibungen hat nur Hans-Martin Maurer bei den von ihm registrierten 1342 Urkunden angefertigt, in den übrigen Fällen ist dies unterblieben. Die Formalbeschreibungen sind nicht, wie sonst üblich, unterhalb der Regestentexte abgedruckt, sondern in einer eigenen Spalte daneben am Buchfals, was eine ungewöhnliche, aber durchaus ansprechende Lösung darstellt. Das Gleiche gilt für die Idee, diejenigen Urkunden, die in Sigmaringen nicht als eigene Bestelleinheiten überliefert sind, durch Graudruck auch optisch von den übrigen Regesten abzuheben.

Die Reihe der Regesten beginnt mit der Schenkung der Kirche Marchtal an den Prämonstratenserorden durch Pfalzgraf Hugo von Tübingen im Jahr 1171. Die Vorgeschichte mit einer kurzlebigen ersten Klostergründung im 8. Jahrhundert, gefolgt von einer Burg, die im 10. Jahrhundert Sitz der Herzöge von Schwaben war, und einem 993 von denselben dort gegründeten Kanonikerstift wird in der Einleitung kurz dargestellt. Der ursprüngliche Doppelstift-Charakter änderte sich im Jahr 1273 mit dem Verbot der Aufnahme von Chorfrauen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konnte Marchtal sich aus der Vogtei der Pfalzgrafen von Tübingen befreien und wurde Eigenstift des Bistums Konstanz. Im 14. Jahrhundert orientierte sich das Stift mehr in Richtung der Reichsstadt Biberach, wo das Stift 1387 das Bürgerrecht erwarb. Mehrere königliche

Privilegien im 15. Jahrhundert, schließlich die Verleihung der Hohergerichtsbarkeit durch Kaiser Maximilian I. im Jahr 1518 stärkten die politische Stellung des Stifts, das zudem seit 1491 auf den Reichstagen vertreten und damit Reichsstand war. Im kirchlichen Bereich wurde der Aufstieg deutlich an der Erhebung zur Abtei 1441 und an der Verleihung der Pontificalien an den Abt 1609.

Mit der Säkularisation 1802/03 fiel das Stift an den Fürsten von Thurn und Taxis, der damit auch das Stiftsarchiv übernahm. Infolge der Mediatisierung 1806, durch die Obermarchtal unter die Landeshoheit des Königreichs Württemberg kam, wurden 1826 etwa 300 Urkunden ans Stuttgarter Staatsarchiv abgegeben, wo sie heute den Bestand B 475 bilden. Aus dem Restbestand wurden 1848 weitere 439 Urkunden ans Hauptarchiv des Fürsten von Thurn und Taxis nach Regensburg abgeliefert, der in Obermarchtal verbliebene Rest gelangte schließlich 1952 als Thurn und Taxis'sches Depositum ins Staatsarchiv Sigmaringen.

In der urkundlichen Überlieferung spiegeln sich neben den Beziehungen des Stifts zur Reichsstadt Biberach in hohem Maß auch diejenigen zu den benachbarten österreichischen Landstädten Ehingen und Munderkingen wider. Auch Genealogen finden in diesem Buch reiches Material, so etwa eine ganze Anzahl von Belegen aus dem 16. Jahrhundert für die Ehinger und Munderkinger Bürgerfamilie Schlecker, deren Nachkommen heute durch ihre Drogeriemärkte bundesweiten Bekanntheitsgrad erlangt haben. Illustriert wird der auch handwerklich sehr ansprechend gestaltete Band durch größtenteils farbige Fotos von Siegeln und Urkunden aus dem Bestand sowie von Kirchen, sonstigen Gebäuden und architektonischen Details aus dem Umkreis des ehemaligen Stifts, die vor allem einen guten Eindruck von dessen kultureller Blütezeit im Barock vermitteln.

Franz Maier, Speyer



SORGE UM DIE SONSTIGEN

ZUR ARCHIVIERUNG VON UNTERLAGEN JURISTISCHER PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS IN NRW UND ANDERSWO

EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

Unter den im Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Registraturländern, die Gegenstand archivischen Handelns werden können, nehmen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPÖR) eine besondere Stellung ein. Sie bewegen sich in mehrfacher Hinsicht zwischen den Schriftgut produzierenden Organen der unmittelbaren Landesverwaltung auf der einen und den juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts auf der anderen Seite. Handelt es sich bei der Archivierung von Unterlagen der unmittelbaren Staatsverwaltung um ein durch das Archivgesetz klar vorstrukturiertes „In-sich-Geschäft“ zwischen ein und demselben Eigentümer und Besitzer, so stellt die Archivierung von Unterlagen einer Privatperson im Regelfall ein frei verhandelbares Geschäft zwischen zwei selbstständigen Rechtssubjekten dar. Die Archivierung von Unterlagen von JPÖR enthält archivrechtlich gesehen Elemente aus beiden Bereichen. Auf der einen Seite hat der Gesetzgeber nämlich dem Charakter der JPÖR als Organe der mittelbaren Staatsverwaltung Rechnung getragen, indem er eine archivische „Grundsicherung“ der dort entstehenden Unterlagen gesetzlich festgeschrieben hat.¹ Diese Grundsicherung umfasst, wie noch im Weiteren zu zeigen sein wird, vor allem die gesetzliche Festschreibung einer generellen Archivierungspflicht und die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der archivierten Unterlagen. Auf der anderen Seite berücksichtigt das nordrhein-westfälische Archivgesetz gleichzeitig auch den speziellen Charakter der JPÖR als eigene Rechtssubjekte, was unter anderem (wie ebenfalls noch zu zeigen sein wird) durch die Option der Eigenarchivierung oder der freien Archivwahl, die Wahrung von Eigentumsrechten sowie ein weitreichendes Mitgestaltungsrecht bei der Klärung von Kosten- und fachlichen Einzelfragen zum Ausdruck kommt.

In der archivischen Praxis erweist sich dieser Doppelcharakter der JPÖR zwischen Staatsverwaltung und rechtlicher Selbständigkeit,

der mit einigen Varianten auch in den Archivgesetzen der anderen Bundesländer verankert ist, immer dann als potentiell problematisch, wenn die Archivierung entsprechender Unterlagen durch einen anderen Rechtsträger als die JPÖR selbst vorgenommen wird. Die meisten in den Archivgesetzen hierzu verankerten Regelungen sind bemerkenswert knapp, auf mehrere Abschnitte und Paragraphen verteilt angeordnet und in einigen Fällen sogar uneindeutig formuliert. So können sich in nahezu allen Phasen des Archivierungsprozesses rechtliche Fragen ergeben, deren Beantwortung den im Normalfall nicht mit der Qualifikation eines Verwaltungsjuristen agierenden Archivar vor ernsthafte Schwierigkeiten stellen kann. Im Folgenden kann und soll freilich nicht der Versuch unternommen werden, eine erschöpfende, länder- wie archivspartenübergreifende archivrechtliche Gesamtdarstellung zu diesem Fragekomplex zu bieten. Insbesondere bleiben die meisten der Fragen ausgeklammert, die mit der Archivierung von Unterlagen der Gebietskörperschaften in Kommunalarchiven zusammenhängen oder die andere etablierte Formen der „Eigenarchivierung“ der JPÖR (z. B. in Hochschularchiven) betreffen. Die vorliegenden Überlegungen konzentrieren sich vielmehr auf die so genannten „Sonstigen“ und verfolgen das Ziel, die wichtigsten im Prozess der Archivierung zwischen einer solchen JPÖR und einem Archiv außerhalb der Trägerschaft des Registraturländers möglichen Unklarheiten und Problemfelder aufzuzeigen, archivrechtliche Interpretationshilfen zu bieten und einige archivpraktische Lösungsansätze vorzuschlagen. Der Fokus der Darstellung liegt dabei auf den entsprechenden Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen, an denen sich ein Großteil der genannten Unklarheiten und Problemfelder anschaulich illustrieren lassen und die eine gute Vergleichsgrundlage für die Regelungen und Sachstände der anderen Länder bieten. Die Gliederung des Textes folgt nach

¹ Das Interesse an dieser Grundsicherung resultiert aus der anerkannt hohen Bedeutung der JPÖR für die öffentliche Verwaltung und Aufgabenerfüllung. Vgl. hierzu: Petra Nau: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000, S. 166.



einer definitorischen Darstellung zum historisch gewachsenen Charakter und zum rechtlichen Status der JPÖR dem üblichen (zeitlichen) Ablauf eines Archivierungsprozesses: von der Bestimmung der archivischen Zuständigkeit über die Anbietetung, Bewertung und Übernahme bis hin zur Aufbewahrung, Erschließung, Restaurierung und Benutzung. Den Abschluss der vorliegenden Überlegungen bildet dann ein kurzer kritischer Ausblick auf die bis dahin herausgearbeiteten Problemlagen und stellt den in diesem Kontext vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen eingeschlagenen Lösungsweg vor.

JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Organe der mittelbaren Staatsverwaltung, die auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage eingerichtet und mit der selbständigen Erledigung staatlicher Aufgaben im Sinne des Selbstverwaltungsprinzips betraut werden. Als juristische Personen haben sie den Charakter von handlungsfähigen Rechtssubjekten, das heißt, sie sind selbständig agierende Träger von Rechten und Pflichten.² Dem entsprechend beschränkt sich die Aufsicht des Staates gegenüber den JPÖR außer bei der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten auf die allgemeine Rechtsaufsicht. Einer staatlichen Fachaufsicht unterliegen die JPÖR im Regelfall nicht.³

Ihre historischen Wurzeln haben die JPÖR einerseits in den vielfältigen, seit dem Mittelalter gewachsenen Autonomie- oder Mitbestimmungstraditionen einzelner Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen (Universitäten, Städte, Zünfte etc.), andererseits im neuzeitlichen Konzept der Selbstverwaltung im modernen Staatsgefüge. Im Kontext der allgegenwärtigen Debatte um eine „Verschlankung“ staatlicher Verwaltung kommt der Stärkung der Selbstverwaltung derzeit eine gesteigerte Bedeutung zu. So ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, „eine politische Kultur der Selbstbestimmung, der Selbständigkeit und des Vertrauens“ zu schaffen und den „Grundsatz der Subsidiarität“ zu stärken.⁴ Eine solche Stärkung wird dabei in erster Linie durch die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen oder aber durch Privatisierungen angestrebt, doch gibt es auch Ansätze, das Prinzip der Selbstverwaltung durch Kompetenzerweiterungen, durch Neueinrichtung oder durch Umstrukturierung der sonstigen JPÖR zu fördern. Das Verwaltungsmodell JPÖR ist somit hoch aktuell. Gemäß ihrer inneren Verfassung und Aufgabenstruktur unterscheidet man drei Gruppen von JPÖR: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.⁵

Die größte Gruppe unter diesen drei Organisationsformen bilden die Körperschaften. Diese sind mitgliederschaftlich organisiert, bestehen aber organisatorisch unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder. Die wichtigsten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gebietskörperschaften, die Kreise, Städte und Gemeinden. Zur Verdeutlichung der Größenordnung: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 23 kreisfreie Städte sowie 373 kreiszugehörige Städte und Gemeinden in insgesamt 31 Kreisen.⁶ Eine zweite bedeutende Gruppe machen die Personalkörperschaften aus, zu denen ein Teil der berufsständischen Kammern, die meisten öffentlichen Hochschulen und einige Sozialversicherungsträger, wie etwa die Allgemeinen Ortskrankenkassen, zählen. Neben den Gebiets- und Personalkörperschaften gibt es noch die Gruppe der Verbandskörperschaften, denen ausschließlich juristische Personen angehören (z. B. die

Kassenzahnärztlichen Vereinigungen), sowie die auf den Rechten und Pflichten zum Grund- oder wirtschaftlichem Eigentum basierenden Realkörperschaften, wie etwa die Industrie- und Handelskammern, die Wald-, Jagd- und Fischereigenossenschaften oder die Wasserverbände.

Die zweitgrößte Gruppe unter den JPÖR bilden die Anstalten des öffentlichen Rechts. Anders als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben diese Anstalten keine Mitglieder, sondern Benutzer. Unter den öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind vor allem einige Banken (Deutsche Bundesbank, Sparkassen) sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von größerer Bedeutung. In Nordrhein-Westfalen handelt es sich dabei um den Westdeutschen Rundfunk sowie die Landesanstalt für Medien.

Die dritte und zahlenmäßig kleinste Gruppe der JPÖR bilden die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich im Kern um rechtlich verselbständigte Vermögensmassen, die zur Erfüllung eines bestimmten, vom Stifter vorgegebenen Zweckes eingesetzt werden. Der bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen dominierende gemeinnützige Stiftungszweck wird bei der Begründung der Stiftung durch einen eigenen Hoheitsakt festgelegt. Den unterschiedlichen Stiftungszwecken entsprechend gibt es öffentlich-rechtliche Stiftungen ganz unterschiedlicher Größe und Ausrichtung. Das Spektrum reicht hier von Bund-Länder-übergreifenden Großinstitutionen wie der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ über die als Stiftung organisierten Hochschulen (z. B. Universität Göttingen, Tierärztliche Hochschule Hannover) bis hin zu rein lokal agierenden Stiftungen. In Nordrhein-Westfalen ist das Spektrum an öffentlich-rechtlichen Stiftungen sehr gering; es umfasst derzeit lediglich vier Einrichtungen mit eher örtlich bis regionaler Ausrichtung. Dabei handelt es sich um die „Stiftung Wohlfahrtspflege“, den „Kölner Gymnasial- und Stiftungsfond“, das „Damenstift Lippstadt“ sowie die „Vereinigten Stifte Geseke-Keppel“.⁷ Unabhängig von ihrer inneren Verfassung und Aufgabenstruktur sind allen JPÖR die Ziele und Rahmenbedingungen ihres öffentlichen Handelns von der Legislative vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens jedoch können die JPÖR weitgehend frei agieren. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Regelung ihrer internen Angelegenheiten Satzungen mit materiellem Rechtscharakter zu erlassen und, soweit ihnen diese vom Gesetzgeber zugewiesen wurden, weitere hoheitliche Rechte auszuüben, wie etwa Beamtennennungen oder die Erhebung von Abgaben. Das hieraus erwachsende hohe Maß an Autonomie, das den JPÖR zukommt, kennzeichnet diese als Staatsorgane *sui generis* und prägt häufig auch ihr selbstbewusst nach außen vermitteltes Eigenverständnis.

DIE ARCHIVRECHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN FÜR UNTERLAGEN DER JPÖR

Die archivische Zuständigkeit für Unterlagen von JPÖR bemisst sich grundsätzlich danach, ob es sich bei einer JPÖR um eine bundesunmittelbare, eine landesunmittelbare oder um eine einer Kommune zugehörige Einrichtung handelt.

Für Unterlagen von bundesunmittelbaren JPÖR ist die archivische Zuständigkeit im Bundesarchivgesetz eindeutig festgelegt. In § 2 (1) BAchG werden „die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ analog zu allen anderen

Organen des Bundes dem Zuständigkeitsbereich des Bundesarchivs zugewiesen. Die archivische Gleichbehandlung von JPÖR und den sonstigen Organen des Staates, die von der Landesgesetzgebung in dieser Form nicht aufgegriffen wurde, erfolgt analog zum einheitlichen Behördenbegriff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 (4)).⁸ Eine abweichende Zuständigkeitsregelung sieht das Bundesarchivgesetz nur für nachgeordnete Stellen bundesunmittelbarer JPÖR vor, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt. Diese Stellen werden (die Zustimmung der zuständigen Obersten Bundesbehörde vorausgesetzt) den Sprengeln der jeweiligen Landesarchive zugeordnet (§ 2 (3) BArchG).⁹ Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Regelungen, die einzelne JPÖR betreffen könnten, werden im BArchG nicht gemacht. Den Regelungen des BArchG entsprechend, enthalten die Archivgesetze der Länder Vorschriften, die eine Schriftgutübernahme von Bundes-JPÖR ermöglichen. In Nordrhein-Westfalen handelt es sich dabei um § 12 (1) ArchivG NW.¹⁰

Komplexer und vielfältiger geregelt als die Zuständigkeit für Unterlagen von bundesunmittelbaren JPÖR sind die Zuständigkeiten für Unterlagen landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Hier sind drei Gruppen von JPÖR zu unterscheiden: 1. die Gebietskörperschaften sowie die diesen nahestehende Verbandskörperschaften mit kommunalem Aufgabenzuschnitt, 2. JPÖR außerhalb des Geltungsbereichs der Archivgesetze und 3. alle übrigen JPÖR.¹¹

Im Hinblick auf die Unterlagen der Gebietskörperschaften¹² enthält das Archivgesetz Nordrhein-Westfalens keine unmittelbare Festlegung der archivischen Zuständigkeit. § 10 ArchivG NW schreibt lediglich vor, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit für eine Archivierung Sorge zu tragen haben und dass sie dieser Aufgabe durch Unterhaltung eigener Archive, durch Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen oder aber durch Übergabe des Archivgutes an andere qualifizierte öffentliche Archive nachkommen können. Diese Regelung entspricht im Kern der Zuständigkeitsfestlegung auch der anderen Flächenländer, die allesamt die Aufgabe der Archivierung den Gebietskörperschaften als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, mithin als eine Aufgabe der Selbstverwaltung, zuschreiben.¹³ Eine Archivierung kommunaler Unterlagen im Landesarchiv ist in Nordrhein-Westfalen nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber durch die generelle Öffnungsklausel in § 1 (2) ArchivG NW für Archivgut nicht-staatlicher Provenienz auch nicht vollkommen ausgeschlossen.¹⁴

Bei der zweiten Gruppe landesunmittelbarer JPÖR, für die gesonderte Zuständigkeitsregelungen gelten, handelt es sich um Institutionen, die auf Grund ihrer speziellen Funktion im Staatsaufbau und ihres Tätigkeitsspektrums vom Anwendungsbereich der Archivgesetze generell ausgenommen sind. In Nordrhein-Westfalen handelt es sich dabei gemäß § 13 (1) ArchivG NW zunächst um die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die aus grundgesetzlichen Erwägungen aus dem Geltungsbereich des Archivgesetzes ausgeklammert sind.¹⁵ Hinzu kommen öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, deren Zusammenschlüsse sowie öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten. Sind erstere (wie etwa die meisten Sparkassen und Sparkassenverbände) aus wettbewerbsrechtlichen Gründen von einer Archivierungspflicht befreit, so werden letztere mit Bezug auf Artikel 5 des Grundgesetzes (Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit) aus dem Geltungsbereich der Archivgesetze ausgenommen.¹⁶ Auch in diesem Bereich sind die meisten Archivgesetze der Länder homogen strukturiert; kleinere Unterschiede

bestehen vor allem im Hinblick auf die Festlegung der Reichweite des Wettbewerbsschutzes.¹⁷ Die Tatsache, dass die genannten Institutionen sich außerhalb des Regelungskreises der Archivgesetze bewegen, führt freilich nicht zwangsläufig dazu, dass eine Archivierung

² Vgl.: Gerhard Köbler: Juristisches Wörterbuch, 12. Aufl. München 2003, S. 537 (Artikel „Person“).

³ Für NRW vgl.: Landesorganisationsgesetz NRW, §§ 18-21.

⁴ Koalitionsvertrag von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 20.6.2006, auf: <www.im.nrw.de/vm/doks/koalitionsvereinbarung.pdf> (Stand: 1.3.2008).

⁵ Vgl. hierzu: Martin Burgi: Verwaltungsorganisationsrecht, in: Hans-Uwe Erichsen / Dirk Ehlers (Hg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., Berlin 2006, S. 213-284, hier: S. 238-240; Hartmut Maurer: Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., München 2006, S. 600-625 (mit weiteren Literaturangaben).

⁶ Vgl. Statistisches Jahrbuch NRW 2007, Düsseldorf 2007, S. 28-31.

⁷ Vgl. Behördenliste LAV NRW 2007 (Sachstand: 31.7.2007), Registratur LAV NRW AZ 1410-007, Bd. 1 (unveröffentlicht).

⁸ Vgl. Siegfried Becker / Klaus Oldenhave: Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 29-30.

⁹ In der Praxis der Landesarchive fallen derzeit vor allem die Regionaldirektionen und die Einzelagenturen der Agentur für Arbeit unter diese Regelung.

¹⁰ § 12 (1) ArchivG NW ist auch im Kontext von § 1 (2) ArchivG NW zu sehen, der es dem Landesarchiv generell erlaubt, „Archivgut anderer Herkunft [als von Stellen des Landes, C.S.] zu übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“

¹¹ Diese Dreigliedrigkeit spiegelt sich auch in der systematischen Verortung der verschiedenen Gruppen von JPÖR in den meisten Archivgesetzen wider. Eine Ausnahme stellt dabei das Niedersächsische Archivgesetz dar, das alle drei Gruppen in einem Paragraphen abhandelt (§ 7 NArchG).

¹² Darunter fallen hier die Gemeinden (einschließlich der Kreise und kreisfreien Städte) sowie die Landschaftsverbände (§ 10 (1) ArchivG NW). In den Archivgesetzen der anderen Länder umfasst der Begriff (je nach Organisation der Selbstverwaltung) auch Ämter, Bezirke und Verbandkörperschaften, die kommunale Aufgaben wahrnehmen, wie etwa kommunale Zweckverbände.

¹³ Die Archivgesetze der Länder Berlin und Hamburg enthalten mangels Bedarf keine entsprechenden Vorschriften. Das Bremer Archivgesetz enthält eine Sonderregelung für die Stadtgemeinde Bremerhaven (§ 9 BremArchivG). Vgl. hierzu allgemein: Nau 2000, S. 167-171.

¹⁴ Auch diese Regelung findet in den meisten anderen Archivgesetzen der Länder ihre Entsprechungen. Abweichend hiervon geht das Landesarchivgesetz Baden Württemberg grundsätzlich von einer Eigenarchivierung der Kommunen aus (§ 7 (1) LArchG BaWü). In Bayern wie auch in Thüringen entfällt die Option der Archivierung in einem Gemeinschaftsarchiv oder in einer nicht-staatlichen Einrichtung (Art. 13 (1)-(2) BayArchivG; § 4 (1)-(2) ThürArchivG). In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind die Kreisarchive verpflichtet, Archivgut von kreisangehörigen Gemeinden zu übernehmen, die keine andere Archivierungsoption nutzen oder nutzen können (§ 16 (3) BbgArchivG; § 12 (3) LArchivG M-V). Das sächsische Archivrecht sieht keine Archivierung im Sächsischen Staatsarchiv vor (§ 13 (1)-(2) SächsArchivG).

¹⁵ Die Ausnahme der Religionsgemeinschaften aus dem Geltungsbereich der Archivgesetze resultiert aus Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art 140 des Grundgesetzes (Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften), die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften der staatlichen Aufsicht entziehen. Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des ArchivG NW, Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S.23; Nau 2000, S. 174-176.

¹⁶ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des ArchivG NW, Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S.23; Nau 2000, S. 171-174.

¹⁷ So werden Zweckverbände, deren Zweck in einer Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb besteht, in den Archivgesetzen der Länder Hessen (§ 20 HArchivG), Sachsen-Anhalt (§ 1 (2) ArchG LSA), Schleswig-Holstein (§ 2 (2) ArchivG SH) und Thüringen (§ 20 ThürArchivG) ebenfalls vom Geltungsbereich der Gesetze ausgenommen. In Bayern wird die Gültigkeit des Archivgesetzes für die Zweckverbände hingegen ausdrücklich betont (Art. 16 BayArchivG).



ihrer Unterlagen in einem öffentlichen Archiv ausgeschlossen ist. Die betreffenden Institutionen können lediglich nach Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, was mit ihren Unterlagen geschehen soll. Für die Archive führt dies dazu, dass eine Archivierung von Unterlagen von JPÖR, die nicht den Regelungen der Archivgesetze unterliegen, praktisch einer Archivierung von Unterlagen von Privatpersonen gleichzusetzen ist.

Für die dritte in den Archivgesetzen der Länder thematisierte Gruppe, nämlich die der „sonstigen“ landesunmittelbaren JPÖR, sind zwei Modelle zu unterscheiden, die in der Praxis allerdings zu ähnlichen Ergebnissen führen. Das eine sieht die Eigenarchivierung innerhalb der JPÖR als Regelfall und die Anbietung an ein Landes- bzw. Staatsarchiv als Ausnahme vor (z. B. in Baden-Württemberg). Das andere Modell zielt im Grundsatz auf eine Archivierung in einem staatlichen Archiv, lässt jedoch eine Eigenarchivierung durch den Registraturbildner zu (z. B. in Hessen und Sachsen). Zudem bieten einige Archivgesetze den betreffenden JPÖR die zusätzliche Option an, ihr Archivgut in einer Gemeinschaftseinrichtung oder einem nichtstaatlichen externen Archiv unterzubringen¹⁸, wobei eine solche Eigen- bzw. externe Fremdashivierung in einigen Fällen von der Zustimmung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht wird.¹⁹ In Nordrhein-Westfalen ist die Archivierung von JPÖR-Schriftgut im Landesarchiv ausdrücklich nur als „Auffanglösung“ vorgesehen, die eine ansonsten möglicherweise drohende „Zersplitterung“ oder Vernichtung historisch wertvollen Materials verhindern soll.²⁰ Eine Anbietungspflicht dem Landesarchiv gegenüber besteht gemäß § 3 (6) nur, wenn die betreffende JPÖR keine Eigen- oder externe Fremdashivierung betreiben möchte. Eine solche Eigen- oder Fremdashivierung setzt allerdings die ausreichende fachliche Qualifikation der archivierenden Einrichtung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards im Hinblick auf die Zugangsbedingungen für das Archivgut voraus.²¹ In dieser mit den Regelungen für die Gebietskörperschaften vergleichbaren „Optionslösung“ spiegelt sich der staatliche Respekt vor der Eigenständigkeit der JPÖR wider, während sie zugleich dem Landesarchiv die Rolle eines „Auffangarchivs“ zuweist.

Explizite Regelungen zur archivischen Zuständigkeit von JPÖR in kommunaler Trägerschaft enthält das Archivgesetz Nordrhein-Westfalens wie die meisten anderen Archivgesetze nicht. Lediglich in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen gibt es entsprechende Vorschriften, die kommunale Stiftungen ausdrücklich der Gruppe der Gebietskörperschaften zuordnen und die archivische Zuständigkeit für die hier anfallenden Unterlagen analog zu diesen regeln.²² Auch wenn die Archivgesetze der anderen Bundesländer auf entsprechende Vorschriften verzichten, sind wegen der genuinen Nähe kommunaler Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Rechts- und Aufgabenkreis der Gebietskörperschaften entsprechende Zuständigkeitsregelungen auch dort als gegeben anzunehmen.

ANBIETUNG

Eng verzahnt mit der rechtlichen Frage nach der archivischen Zuständigkeit für die Unterlagen der JPÖR ist die Problematik der Anbietungspflicht und ihrer archivpraktischen Durchsetzbarkeit. Wie bereits dargestellt, ist es den landesunmittelbaren JPÖR in Nordrhein-Westfalen (wie auch in den anderen Ländern) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben freigestellt, die für sie passende Archivierungsoption auszuwählen. Nach dieser Auswahl sind die

JPÖR jedoch grundsätzlich dazu verpflichtet, alle Unterlagen, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem dann für sie verbindlich zuständigen Archiv anzubieten. Die festgelegten Modalitäten der Anbietung gleichen dabei denen für Unterlagen von Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Trotz der Eindeutigkeit dieser Regelungen ist die Durchsetzbarkeit der Anbietungspflicht vielfach ein archivpraktisches Problem. Der Grund dafür liegt weniger in der allgemein schwierigen Vermittel- und Durchsetzbarkeit der Archivierungspflicht²³ als vielmehr in der praktisch kaum durchführbaren Verifikation der tatsächlichen archivischen Zuständigkeitsverhältnisse. Besonders für die jeweiligen Staatsarchive, denen ja im Regelfall die Rolle eines „Auffangarchivs“ zukommt, ist es häufig nicht möglich, Angaben über eine angebliche Eigenarchivierung zu überprüfen. Auch eine Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards, die eine Eigenarchivierung in den meisten Fällen ja erst rechtfertigen würden, ist kaum möglich. Zur Verdeutlichung der aufgezeigten Problematik sei an dieser Stelle auf die Ergebnisse mehrerer in Nordrhein-Westfalen durchgeführter Erhebungen hingewiesen, die den Stand der Archivierung bei den potentiell an das Landesarchiv anbietungspflichtigen landesunmittelbaren JPÖR (ohne Gebietskörperschaften) zum Gegenstand hatten.²⁴ Von den im Jahr 2007 insgesamt 76²⁵ in Frage kommenden JPÖR im Sprengel des Landesarchivs hatten bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt elf ihr Schriftgut den Staatsarchiven angeboten und auch übergeben. 20 JPÖR (vorwiegend die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern) kamen ihrer Archivierungspflicht durch Abgabe an ein nicht-staatliches (Wirtschafts-)Archiv nach. In allen anderen Fällen wurde eine Eigenarchivierung angegeben oder es konnten bislang keine klaren Angaben über den Stand der Archivierung erhoben werden. Angesichts der archivrechtlich vorgegebenen, vor allem für den Personalbereich hohen Qualitätsanforderungen an eine Eigenarchivierung²⁶ erscheint die Aussage dieser JPÖR, man betreibe eine gesetzeskonforme Archivierung in eigener Verantwortung, als fragwürdig. Eine direkte Möglichkeit, die entsprechenden Angaben zu überprüfen, steht dem Landesarchiv NRW freilich nicht zur Verfügung. Staatliche Kontrollen, ob eine JPÖR ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Anbietungspflicht in angemessener Weise nachkommt und ob eine angebliche Eigenarchivierung die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards erfüllt, sind nur in einigen Archivgesetzen der Länder vorgesehen.²⁷ In Nordrhein-Westfalen ist dies jedoch nicht der Fall. Eine in der Praxis notwendige Kontrolle von Angaben der JPÖR zu Art und Modalitäten der Archivierung ließe sich in Nordrhein-Westfalen wie auch in der Mehrzahl der anderen Bundesländer nur mit Hilfe der allgemeinen Dienstaufsicht durchsetzen. Die praktischen Erfolgsaussichten für ein Staats- oder Landesarchiv, auf dem meist ressortübergreifenden Dienstwege eine adäquate selbständige Archivierung nachhaltig anzustoßen oder aber die gesetzliche Anbietungspflicht einer nicht selbst archivierenden JPÖR durchzusetzen, sollten freilich nicht allzu optimistisch eingeschätzt werden.

BEWERTUNG

Die archivische Bewertungskompetenz für angebotene Unterlagen der JPÖR ist in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder unterschiedlich deutlich verankert. Ausdrücklich festgelegt ist sie im Bundesarchivgesetz, da dieses JPÖR grundsätzlich den anderen Organen der Staatsverwaltung gleichstellt.²⁸ In den Archivgesetzen der Länder sind zwei Regelungsgruppen zu unterscheiden. In der

ersten, größeren Gruppe ergibt sich die Zuschreibung der Bewertungskompetenz unmittelbar aus den expliziten Verknüpfungen zwischen der gesetzlichen Aufgabendefinition „Bewertung“ als Teil des Archivierungsauftrages an die öffentlichen Archive und der Anbieterspflichtung der JPÖR.²⁹ In der zweiten, kleineren Gruppe³⁰ gibt es eine solche Verknüpfung dem Wortlaut nach nicht. Sie erschließt sich erst aus dem Kontext der Gesamtnorm, was in der Praxis durchaus zu Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten führen kann.

Im Archivgesetz Nordrhein-Westfalens erfolgt die Zuweisung der archivischen Bewertungskompetenz an das Landesarchiv (bzw. analog an das zuständige externe Archiv) auf diesem indirekten Wege. Die Aufgabe der Bewertung, die in § 1 (1) ArchivG NW definiert ist, gilt dem Wortlaut nach zunächst nur für „Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes“, zu denen die JPÖR nicht ohne weiteres zu zählen sind. Ein direkter Verweis auf diesen Passus fehlt in den sich anschließenden Regelungen zur Archivierung von Unterlagen der JPÖR. Dort heißt es lediglich: „Juristische Personen des öffentlichen Rechts [...] [die nach den genannten Kriterien anbieterpflichtig sind, C.S.] bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv zur Übernahme an. [...] Das Landesarchiv kann das angebotene Archivgut übernehmen [...]“. Zwar sind unter „Archivgut“ hier in Analogie zu § 2 (1) ArchivG NW die angebotenen Unterlagen zu verstehen, die als archivwürdig bewertet wurden, doch lässt das Gesetz dem Wortlaut nach offen, wer über die Archivwürdigkeit eigentlich zu befinden hat. Da auch die Begründung des Gesetzentwurfes hier keine explizite Interpretationshilfe bietet³¹, lässt sich die tatsächliche Zuschreibung der Bewertungskompetenz für die betroffenen Archive nur aus dem sonstigen anerkannten Aufgabenkanon der Archive ableiten: Im Umgang mit Unterlagen von Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung wird (wie bereits angeführt) Bewertung als eine der grundsätzlichen und zentralen Aufgaben des Landesarchivs festgeschrieben. Es erscheint unwahrscheinlich, dass dieser Kernbestand fachlicher Kompetenzen im Falle der JPÖR ohne eine explizite Regelung eingeschränkt werden soll. Das Landesarchiv NRW geht daher davon aus, dass auch für angebotene Unterlagen der JPÖR die ausschließliche Bewertungskompetenz beim LAV respektive bei den anderen zuständigen Archiven liegt.³² Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Formulierung im Gesetzestext in diesem Punkt bedauerlicherweise unpräzise ist und in der archivischen Praxis durchaus Fragen nach einem Mitspracherecht der Registraturbildner bei der Feststellung von Archivwürdigkeit provozieren könnte.

Eng mit den Regelungen zur Verortung der Bewertungskompetenz im Archivierungsprozess verbunden ist die Frage, wie weitreichend die Bewertungsfreiheiten der zuständigen öffentlichen Archive reichen und wo ihre Grenzen liegen. Der allgemeine Begriff der Archivwürdigkeit von Unterlagen wird in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder weitgehend homogen verstanden. In Nordrhein-Westfalen ist er in § 2 (2) Satz 1 ArchivG NW wie folgt formuliert: „Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder

¹⁹ Weitere Unterschiede bestehen zudem darin, ob die Gemeinschaftseinrichtungen bzw. das zuständige Archiv öffentlich-rechtlich organisiert sein muss oder ob auch ein Zusammenschluss mit einer privatrechtlich organisierten Einrichtung möglich ist.

²⁰ Dem entsprechend heißt es in der Begründung zu § 3 (6) des Nordrhein-Westfälischen Archivgesetzes: „Absatz 6 [der die Modalitäten der Archivierung von Unterlagen der JPÖR regelt, C.S.] ist als Auffangregelung gedacht und soll sicherstellen, dass abgabereife und archivwürdige Unterlagen dieser Stellen nicht vernichtet oder zersplittert, sondern dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme angeboten werden, sofern die genannten Stellen über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt.“ (Begründung zum Gesetzentwurf des ArchivG NW, Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S. 16).

²¹ Entsprechende Regelungen enthalten auch die meisten anderen Archivgesetze der Länder. Einzig die Archivgesetze Bayerns, Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens, des Saarlands sowie Sachsen-Anhalts enthalten keine bzw. nur sehr allgemeine entsprechende Richtlinien.

²² Vgl. § 7 (4) LArchG BaWü, § 2 (2) LArchG RP sowie § 13 (1) SächsArchivG.

²³ Diese allgemeine Problematik ist nicht spezifisch für JPÖR, sondern betrifft in gleichem Maße auch alle anderen anbieterpflichtigen Stellen der Staatsverwaltung. Vgl. hierzu: Rainer Polley: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ - Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: ders. (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2003, S. 17-37, hier v.a. S. 23-29.

²⁴ Vgl. Registratur LAV NRW AZ 21-1417-03_001 sowie AZ 21-1417-03_003 (unveröffentlicht).

²⁵ Quelle: Behördenliste LAV NRW 2007 (Sachstand: 31.7.2007), Registratur LAV NRW AZ 1410-007, Bd. 1 (unveröffentlicht). Nicht in dieser Zahl enthalten sind die zahlreichen Wald-, Waldwirtschafts-, Jagd- und Fischereigenossenschaften sowie die als JPÖR organisierten Hochschulen des Landes.

²⁶ Vgl. § 3 (6) Satz 6 ArchivG NW.

²⁷ In Baden-Württemberg ist das Landesarchiv berechtigt festzustellen, ob bei einer Archivierung in einem nicht-staatlichen Archiv die archivrechtlich festgelegten Qualitätsstandards eingehalten werden (§ 8 (1) LArchG BaWü). In Brandenburg obliegt eine entsprechende Kontrolle „der obersten Archivbehörde im Benehmen mit dem Archivträger“ (§ 4 (4) BbgArchivG). In Bremen stellt der für Kultur zuständige Senator im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden fest, ob das archivierende nicht-staatliche Archiv die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt (§ 10 (1) BremArchivG). In Rheinland-Pfalz muss die Einrichtung nicht-kommunaler JPÖR-Archive vom Kultusminister genehmigt werden. Genehmigte Archive unterstehen dann der direkten Fachaufsicht des Landeshauptarchivs (§ 2 (3) LArchG RP). Im Saarland bedarf die Einrichtung von Hochschularchiven keiner Genehmigung, ansonsten ist für eigene Archive von JPÖR die Genehmigung des Ministerpräsidenten erforderlich (§ 16 SArchG). In Sachsen schließlich unterstehen entsprechende Archive (mit Ausnahme von Kommunal- und Hochschularchiven) der Fachaufsicht des Sächsischen Staatsarchivs (§ 15 SächsArchivG).

²⁸ Vgl. § 3 BArchG. Die Bewertungskompetenz für nachgeordnete Stellen von bundesunmittelbaren JPÖR mit regionalem Aufgabenzuschnitt durch die jeweils zuständigen Landes- bzw. Staatsarchive ergibt sich aus § 2 (3) BArchG (Anbieterpflicht) in Verbindung mit den entsprechenden Aufgabenbeschreibungen in den Landesarchivgesetzen.

²⁹ Zu dieser ersten Gruppe gehören die Archivgesetze Berlins (§ 2 (1) in Verbindung mit § 1 (4) und § 4 (1) ArchGB), Brandenburgs (§ 3 (1) in Verbindung mit § 4 (4) BbgArchivG), Hamburgs (§ 3 (1) in Verbindung mit § 1 (1) HmbArchG), Hessens (§ 11 (1) in Verbindung mit § 5 (1) HArchivG), Mecklenburg-Vorpommerns (§ 5 (1) in Verbindung mit § 6 (1) und § 2 (2) LArchivG M-V), von Rheinland-Pfalz (§ 8 (1) in Verbindung mit § 7 (1) LArchG RP), Sachsens (§ 5 (4) in Verbindung mit § 15 SächsArchivG), Sachsen-Anhalts (§ 7 (1) in Verbindung mit § 2 (59) und § 12 (1) ArchG LSA), Schleswig-Holsteins (§ 7 (1) in Verbindung mit § 16 (1) und § 6 (1) ArchivG SH) sowie Thüringens (§ 12 (1) in Verbindung mit § 5 ThürArchivG).

³⁰ Diese umfasst alle nicht zuvor aufgeführten Länder.

³¹ Dort heißt es nur: „Das staatliche Archiv kann die angebotenen und als archivwürdig bewerteten Unterlagen übernehmen und archivisch betreuen.“ (Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S.16).

³² Vgl. auch: Nau 2000, S. 166.

¹⁸ Vgl. § 8 (1) LArchG BaWü; Art. 14 Bay ArchivG; § 1 (4) ArchGB; § 4 (4) in Verbindung mit § 4 (1) BbgArchivG; § 10 BremArchivG; § 3 (7) in Verbindung mit § 3 (1) HmbArchG; § 5 HArchivG; § 13 in Verbindung mit § 12 LArchivG M-V; § 3 (6) ArchivG NW; § 7 (1) NArchG; § 2 LArchG RP; § 16 in Verbindung mit § 7 (3) SArchG; § 15 SächsArchivG; § 12 ArchG-LSA; § 16 ArchivG SH; § 5 ThürArchivG.



Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.“ Ergänzt wird diese erste Definition um eine in § 2 (2) Satz 3 ArchivG NW verankerte Regelung für Unterlagen, die „nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind“, welche automatisch als archivwürdig gelten. Im Hinblick auf Unterlagen der JPÖR ist damit für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen jedoch keine automatische Archivierungspflicht verbunden, da in diesem Fall (anders als bei Unterlagen der unmittelbaren Landesverwaltung) archivwürdige Unterlagen nur übernommen werden können (und nicht müssen). In § 3 (6) ArchivG NW heißt es dazu: „Das Landesarchiv kann [Hervorhebung durch den Autor, C.S.] das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen.“ Aus der in § 1 (1) ArchivG NW verankerten allgemeinen Aufgabendefinition des Landesarchivs, das eine ausnahmslose Archivierung archivwürdiger Unterlagen der unmittelbaren Landesverwaltung vorsieht, sind die Unterlagen der JPÖR bewusst ausgeklammert. Die Archivierung archivwürdiger JPÖR-Unterlagen bleibt somit in Nordrhein-Westfalen für das „Auffangarchiv“ auch für dauerhaft aufzubewahrende Unterlagen rein optional.

Das in Nordrhein-Westfalen auf diesem Wege gelöste Problem des Umgangs mit dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen der JPÖR und der damit verbundenen Frage nach den Grenzen der archivischen Bewertungskompetenz wird in den übrigen Bundesländern meist anders und insgesamt sehr unterschiedlich geregelt. Dies hat zum einen seine Ursache darin, dass nicht in allen Archivgesetzen der Länder dauerhaft aufzubewahrende Unterlagen automatisch als archivwürdig definiert werden³³, zum anderen darin, dass sich die Vorschriften zur Archivierungspflicht der Archive im Hinblick auf archivwürdige Unterlagen der JPÖR von Land zu Land unterscheiden.³⁴ In der archivischen Praxis führt diese Regelungsvielfalt dazu, dass der archivfachliche wie auch der archivpolitische Ermessensspielraum im Umgang mit angebotenen JPÖR-Unterlagen von einer expliziten Archivierungsverpflichtung und einer Ausklammerung bestimmter Unterlagengruppen aus der archivischen Bewertungskompetenz bis hin zur vollständigen Freiwilligkeit in der Archivierung durch Staats- und Landesarchive reicht. Ob gerade diese letzte Regelungsvariante der ursprünglichen Intention der Gesetzgeber, eine „Auffanglösung“ zu schaffen, tatsächlich gerecht wird, mag dahin gestellt bleiben. Für die betroffenen Archive schafft sie zumindest einen Gestaltungsspielraum, der archivpolitisch viele Optionen offen lässt und der archivfachlich einer Abstimmung und Ausgestaltung des eigenen Überlieferungsprofils dienlich sein dürfte.

ÜBERNAHME

Die zentrale archivrechtliche Frage, die mit der Übergabe bewerteter Unterlagen der JPÖR an das zuständige Archiv verknüpft ist, ist die nach den von diesem Zeitpunkt an bestehenden Eigentumsverhältnissen am Archivgut. Dass bis zur Übernahme durch das Archiv die jeweilige JPÖR Eigentümerin der bei ihr entstandenen Unterlagen ist, ist trotz der archivrechtlich verankerten Anbietungspflicht und der Bewertungskompetenz der Archive unstrittig. Im Augenblick der Übernahme von Unterlagen als Archivgut erfährt das Schriftgut jedoch zum einen eine funktionale Umwidmung (von Registraturgut zu Archivgut), zum anderen einen Besitzwechsel (von der JPÖR zum Archiv), mit dem Einschränkungen des Nutzungs- und Verfügungsrechts für die abgebende Stelle verbunden sind. Ob dem

entsprechend mit dem Besitzwechsel gleichzeitig auch ein Eigentumswechsel stattfinden soll, ist in den Archivgesetzen von Bund und Ländern in unterschiedlicher Eindeutigkeit geregelt. Archivpraktisch sind diese Regelungen jedoch für die weiteren Schritte der Archivierung von großer Bedeutung, da sich nach ihnen die Spielräume für eine mögliche (vertragliche) Mitwirkung der JPÖR am weiteren Archivierungsprozess bemessen.

Eindeutig zu Gunsten des Archives geregelt ist die Eigentumsfrage bei der Übernahme archivwürdiger Unterlagen bundesunmittelbarer JPÖR durch das Bundesarchiv Analog zu Unterlagen von Stellen der unmittelbaren Bundesverwaltung werden auch Unterlagen der JPÖR „als Archivgut des Bundes“ übergeben und gehen daher zum Zeitpunkt der Übergabe in das Eigentum des Bundes über (§ 2 (1) BArchG). Dem entsprechend ist auch bei einer gesetzeskonform durchgeführten Übernahme von Unterlagen nachgeordneter Stellen von Bundes-JPÖR durch Landes- oder Staatsarchive davon auszugehen, dass der Eigentümer des Archivgutes der Bund wird und bleibt. Wegen der umfangreichen „normativen Grundausstattung“³⁵, die diesem Archivgut durch die Regelungen des Bundesarchivgesetzes mit auf den Weg gegeben wird, wird in der seit Jahrzehnten geübten archivischen Praxis zwischen Bundesstellen, Bundesarchiv und den Staats- und Landesarchiven im Normalfall auf eine weitere vertragliche Fixierung der entstehenden Rechtsverhältnisse verzichtet.³⁶ Die Eigentumsverhältnisse am Archivgut landesunmittelbarer JPÖR werden in Nordrhein-Westfalen archivrechtlich nicht ausdrücklich thematisiert. In § 3 (6) Satz 4 ArchivG NW wird lediglich festgeschrieben, dass bei der Übernahme „ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden [kann], dass die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält.“ Auch wenn diese Regelung in gewisser Weise darauf hindeutet, dass der Gesetzgeber vom Regelfall einer Eigentumsübertragung im Zuge des Archivierungsprozesses ausgegangen ist³⁷, erscheint der Schluss, angesichts fehlender explizit geäußelter Eigentumsvorbehalte liege hier automatisch eine „stille Enteignung“ der JPÖR vor, wenig überzeugend und ist zudem eigentumsrechtlich bedenklich. Zudem ist Günther zuzustimmen, der anmerkt, der „Respekt vor der Eigenständigkeit der nichtstaatlichen Rechtsträger“ gebiete es, „die Aktenabgabe an das Land [respektive an ein anderes externes Archiv, C.S.] nicht als bloße Exekution einer ohnehin unmittelbar durchzusetzende Abgabepflicht zu vollziehen, sondern ihnen bei der Begründung und Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen zum Archivträger ein selbständiges Mitwirkungsrecht einzuräumen.“³⁸ Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen geht dem entsprechend davon aus, dass mit einer Abgabe von JPÖR-Schriftgut an das zuständige Archiv keine automatische Eigentumsübertragung verbunden ist.

Im Ergebnis ähnlich sind die Regelungen in den anderen Bundesländern, und obwohl auch hier nur ein kleiner Teil der Gesetzgeber das Eigentumsrecht der abgebenden Stellen am Archivgut ausdrücklich betont, ist insgesamt davon auszugehen, dass das Eigentumsrecht flächendeckend zunächst bei den abgebenden JPÖR verbleibt.³⁹ Archivpraktisch bedeutet dies, dass einer Archivgutübernahme von einer landesunmittelbaren JPÖR in ein externes Archiv immer eine vertragliche Regelung zur Klärung der Eigentumsverhältnisse zu Grunde liegen sollte. Da beide Vertragspartner öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte sind und der Gegenstand des Vertrages, nämlich die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Anbietung und Übernahme, einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, ist auch der Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur.⁴⁰ Im Gegensatz zum privatrechtlichen Vertrag, für dessen Gültigkeit nur sehr geringe formale Vorausset-

zungen erfüllt sein müssen, ist der öffentlich-rechtliche Vertrag grundsätzlich an die Schriftform gebunden. Zudem unterliegt er einigen weiteren speziellen Regelungen der §§ 54-62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das die formale wie inhaltliche Gestaltung entsprechender Kontrakte genau vorschreibt.⁴¹ Aus dieser Rechtslage ergibt sich archivpraktisch die Notwendigkeit, die Vertragsgestaltung für Unterlagenübernahmen den Anforderungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages anzupassen. Ein für einen Deponenten oder einen Schenker des Privatrechts verwendetes Vertragsformular lässt sich nämlich möglicherweise nicht ohne Weiteres für eine anbieters- und abgabeverpflichtete JPÖR verwenden, ohne die Gültigkeit des geschlossenen Vertrages von vornherein in Frage zu stellen.

AUFBEWAHRUNG, ERSCHLIEßUNG UND RESTAURIERUNG

Die Archivierungsschritte der Aufbewahrung, Erschließung und Restaurierung, die sich an die Anbieters-, Bewertung und Übernahme des Archivgutes von JPÖR anschließen, sind archivrechtlich gesehen vergleichsweise unkompliziert, archivpraktisch jedoch nicht unbedingt einfach zu handhaben. Dabei bemisst sich der Handlungsspielraum der zuständigen Archive primär an den spätestens bei der Übernahme festgelegten Eigentumsverhältnissen am Archivgut. Nur an die allgemeinen Vorgaben des jeweiligen Archivgesetzes gebunden sind dabei die Archive, die Archivgut von einer anbieterpflichtigen bundesunmittelbaren JPÖR übernommen haben oder die sich mit einer anbietenden JPÖR auf eine Eigentumsübertragung geeinigt haben. Art und Umfang der nun notwendigen Arbeitsschritte muss mit dem Registraturbildner in diesen Fällen nicht notwendigerweise abgestimmt werden.

Etwas komplexer ist der Sachverhalt bei Archivgut, das ohne einen Wechsel des Eigentümers von einer JPÖR in einem externen Archiv hinterlegt wurde. Anders als zur Frage der Benutzung enthalten hier die Archivgesetze der Länder keine besonderen Regelungen zur dauerhaften Unterbringung des Archivgutes, seiner Erschließung und Restaurierung. In Nordrhein-Westfalen findet sich lediglich in der Begründung zum Gesetzentwurf ein Hinweis darauf, dass die „Modalitäten der Übernahme [...], der Erschließung und Nutzung [...] vertraglich geregelt werden [können]“⁴² – eine Anmerkung, die vor dem Hintergrund des anzunehmenden Eigentumsvorbehalts zu Gunsten der abgebenden Stelle wohl als *obiter dictum* zu werten ist. In der archivischen Praxis führt diese sehr geringe Regelungsichte dazu, dass der Verhandlungsspielraum zwischen anbieterpflichtiger JPÖR und zuständigem Archiv sehr groß ist. Aus Sicht der Archive mag sich dies vor allem bei der Regelung von individuell zu klärenden Detailfragen als vorteilhaft erweisen, es eröffnet den abgebenden Stellen jedoch gleichzeitig Ansatzpunkte, die in den Archivgesetzen festgelegten Standards für öffentliches Archivgut auf vertraglicher Basis zu unterlaufen. Die mangels fehlender rechtlicher Vorgaben starke Verhandlungsposition der JPÖR wirft dabei für die Archivierungsschritte „Aufbewahrung“, „Erschließung“ und „Restaurierung“ vor allem die Frage auf, wer die entstehenden Kosten der Archivierung zu tragen hat. Dort, wo diese Frage nicht auf der Ebene der Gebührenordnung geklärt wird (wie z. B. in Nordrhein-Westfalen), bleibt die Kostenverteilung selbst für die als „Auffangarchive“ fungierenden Staats- und Landesarchive frei auszuhandeln, obwohl in vielen Ländern (wie dargestellt) eine faktische Archivierungspflicht bei gleichzeitiger Wahrung der ursprünglichen Eigentumsverhältnisse besteht. Archivpolitisch gesehen ist diese Verhand-

lungsfreiheit der JPÖR in Kostendingen kaum dazu geeignet, die ohnehin oftmals schwache Position der öffentlichen „Auffangarchive“ substantiell zu stärken. Beseitigen lässt sich dieses Dilemma für die Archivverwaltungen freilich nur im Kontext der allgemeinen Gebührenpolitik des jeweiligen Bundeslandes. In Nordrhein-Westfalen strebt das Landesarchiv daher eine Berücksichtigung archivischer Dienstleistungen für JPÖR im Zuge der nächsten Revision seiner Gebührenordnung an. Bis entsprechende untergesetzliche Regelungen jedoch flächendeckend vorhanden sind, wären die betroffenen Archive gut beraten, auf die Gestaltung von Depositaverträgen für öffentlich-rechtliche Registraturbildner nicht weniger Sorgfalt zu verwenden als für die privatrechtlicher Deponenten. Ansonsten droht spätestens im Falle der Rückführung von Archivalien an die abgebenden Stelle, die (wie gezeigt) in einigen Archivgesetzen explizit zugelassen wird, ein massiver Verlust von im Vorfeld investierten Arbeitsleistungen.

³³ Entsprechende Bestimmungen enthalten nur die Archivgesetze Baden-Württembergs, Berlins, Hamburgs, Hessens, von Rheinland-Pfalz, des Saarlands, Schleswig-Holsteins und Thüringens: § 2 (2) LArchG BaWü; § 3 (2) ArchGB; § 2 (2) HmbArchG; § 1 (4) HArchivG; § 1 (1) LArchG RP; § 2 (2) SArchG; § 3 (3) ArchivG SH; § 1 (2) ThürArchivG.

³⁴ Eine ausdrücklich auf die JPÖR bezogene Archivierungspflicht für angebotene archivwürdige Unterlagen enthält nur das Archivgesetz Schleswig-Holsteins (§ 16 (1) ArchivG SH). In Berlin (§ 1 (4) ArchivGB) ist eine entsprechende Übernahme durch Vereinbarung sicherzustellen. Eine indirekt über die allgemeinen Aufgabenbeschreibungen für öffentliche Archive abzuleitende Archivierungspflicht besteht für die Archive der Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Gegensatz dazu sind die staatlichen Archive in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern (wie in Nordrhein-Westfalen) grundsätzlich nicht verpflichtet, angebotene archivwürdige Unterlagen von JPÖR zu übernehmen. Ihr Archivierungsauftrag ist eindeutig als „Kann“-Regelung formuliert (§ 8 (1) LArchG BaWü; § 13 in Verbindung mit § 12 (2) LArchivG M-V).

³⁵ Günther 1996, S. 41.

³⁶ Vgl. Günther 1996, S. 40-43.

³⁷ Die Begründung zum Gesetzentwurf schafft hier leider keine Klarheit; vgl.: Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S. 16.

³⁸ Günther 1996, S. 46.

³⁹ Vgl. Art. 14 (2) BayArchivG; § 15 SächsArchivG; § 5 (1) HArchivG. Die hier gewählte Formulierung, dass die anbieterpflichtigen JPÖR ihre Unterlagen „zur Verwahrung“ anbieten, ist als impliziter Eigentumsvorbehalt zu deuten. In den Archivgesetzen Brandenburgs (§ 16 (3) BbgArchivG) und von Rheinland-Pfalz (§ 2 (2) LArchG RP) ist ein Eigentumsvorbehalt der abgebenden Stellen nur für Gebietskörperschaften verankert, während für alle anderen JPÖR eine explizite Regelung fehlt. Eine Klärung der Eigentumsfrage auf der Grundlage eines Vertrages sehen die Archivgesetze Berlins (§ 1 (4) ArchGB), Niedersachsens (§ 3 (6) NArchG), des Saarlandes (§ 7 (3) SArchG), Sachsen-Anhalts (§ 5 (1) ArchG-LSA) sowie Schleswig-Holsteins (§ 16 (1) ArchivG SH) vor. Die Archivgesetze der Länder Baden-Württemberg (§ 8 (1) LArchG BaWü) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 13 in Verbindung mit § 12 (3) LArchivG MV) schreiben ein Rückgaberecht wie in Nordrhein-Westfalen fest, sehen aber keine entsprechende vertragliche Regelung vor. Die Archivgesetze der Länder Bremen, Hamburg, und Thüringen schließlich enthalten zur Frage der Eigentumsübertragung keine Regelungen.

⁴⁰ Auf diesen Umstand wird im Schleswig-Holsteinischen Archivgesetz (§ 16 (1) ArchivG SH) explizit hingewiesen; vgl. auch: Günther 1996, S. 47.

⁴¹ Vgl. Ferdinand Kopp / Ulrich Ramsauer: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 10. Aufl., München 2008, S. 1078-1182; Herbert Grziwotz: Vertragsgestaltung im öffentlichen Recht, München 2002.

⁴² Begründung zum Gesetzentwurf des ArchivG NW, Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S.16.



BENUTZUNG

Im Hinblick auf die Benutzung von Archivgut juristischer Personen des öffentlichen Rechts stellt sich vor allem die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine Benutzung erfolgt und ob es für JPÖR-Schriftgut besondere Vorschriften oder individuelle Gestaltungsspielräume gibt. Einfach und eindeutig sind hier einmal mehr die Regelungen für das Archivgut bundesunmittelbarer JPÖR, da das Bundesarchivgesetz (wie gezeigt) nicht zwischen dem Schriftgut bundesunmittelbarer und bundesmittelbarer Stellen differenziert. In allen anderen Fällen ist der faktisch bestehende Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Nutzungsregelungen für Archivalien aus der unmittelbaren Staatsverwaltung und den Modalitäten der Nutzung von Archivgut der JPÖR nicht ganz so offensichtlich, und oft genug gibt es eine aus der juristischen Selbständigkeit der anbietungspflichtigen Stellen erwachsene Tendenz, Sonderwege zu suchen und zu beschreiten. So auch in Nordrhein-Westfalen. In allen bislang zwischen „sonstigen“ JPÖR und dem Landesarchiv abgeschlossenen Hinterlegungsverträgen werden Fragen der Benutzung thematisiert, wobei auf Wunsch der abgebenden Stellen sehr unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Ganz unabhängig davon, ob ein Vertrag vor oder nach Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes abgeschlossen wurde, reicht die Spannbreite hier vom generellen Ausschluss nicht-wissenschaftlicher Benutzer über verschiedene Stufen der Mitwirkung am Genehmigungsverfahren bis hin zu einem Zustimmungsvorbehalt bei der Verkürzung von Sperrfristen. In einigen Fällen wird zudem die Nutzung durch die abgebende Stelle geregelt. Nur für einen Depositbestand sind die im Archivgesetz enthaltenen Benutzungsbestimmungen uneingeschränkt vertraglich festgeschrieben.⁴³

Wie positioniert sich nun das nordrhein-westfälische Archivgesetz zu Nutzungsvereinbarungen, die ganz offensichtlich darauf abzielen, die Zugänglichkeit des Archivgutes einzuschränken oder aber die Nutzung einer zusätzlichen Kontrolle durch die abgebende Stelle zu unterwerfen? Formal wird hier zunächst zwischen Regelungen für die Staats- und Landesarchive auf der einen und für JPÖR-eigene bzw. externe dritte Archive auf der anderen Seite differenziert. Im Hinblick auf die JPÖR-eigenen sowie die externen dritten Archive verweisen § 11 und § 3 (6) ArchivG NW ausdrücklich auf die Gültigkeit der Nutzungsregelungen für staatliches Archivgut. Im Hinblick auf das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen gelten diese Nutzungsregelungen ebenso, allein ihre archivrechtliche Verankerung ist anders ausgestaltet. Sie erschließt sich zum einen über den Umweg der Definition von „Archivgut“ und der Fundierung der allgemeinen Nutzungsregelungen auf diesem Begriff⁴⁴, zum anderen durch die Berechtigung des Landesarchivs, Archivgut von JPÖR im Sinne des Archivgesetzes „allgemein nutzbar“ zu machen.⁴⁵ Es widerspräche zudem der inneren Struktur des Gesetzes, wenn für JPÖR-interne oder externe dritte Archive die Nutzungsregelungen für staatliches Archivgut gelten sollten, diese für JPÖR-Schriftgut in staatlichen Archiven jedoch verhandelbar wären.

Da entsprechende Regelungen auch in den anderen Landesarchivgesetzen enthalten sind⁴⁶, bleibt im Ergebnis zu konstatieren, dass die Nutzungsregelungen für JPÖR-Schriftgut flächendeckend den allgemeinen Nutzungsbedingungen für anderes öffentliches Archivgut entsprechen. In der archivischen Praxis trägt diese Einheitlichkeit der Benutzungsregelungen zweifelsohne dazu bei, Transparenz, Rechtssicherheit und Kundenfreundlichkeit in Benutzungsverfahren zu erhöhen. Zudem erleichtert sie die Aushandlung von Deposit-

und auch Schenkungsverträgen zwischen Archiven und JPÖR, da durch die gesetzliche Festschreibung fachlicher wie datenschutzrechtlicher Standards auf diesem Gebiet ein potentiell konflikträchtiger Verhandlungsgegenstand von vornherein dem Gestaltungsfreiraum der Vertragspartner entzogen wird. Auf der anderen Seite tragen die in den meisten Archivgesetzen über mehrere Paragraphen verstreuten und nur über zum Teil mehrere Querverweise nachzuvollziehenden Regelungen wenig dazu bei, bereits auf den ersten, archivrechtlich ungeschulten Blick für klare Verhältnisse zu sorgen.⁴⁷ Dies kann sich besonders in der Verhandlung mit solchen JPÖR als nachteilig auswirken, die sich in vorarchivgesetzlicher Zeit regelmäßig bestimmte Privilegien für die Benutzung ihres Archivgutes vertraglich zusichern ließen und deren neue Verträge nun den archivgesetzlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

AUSBLICK

Die Archivierung von Unterlagen der „sonstigen“ juristischen Personen des öffentlichen Rechts birgt, wie dargestellt, einige archivrechtliche Fragen und archivpraktische Schwierigkeiten in sich. Die meisten dieser Fragen und Schwierigkeiten sind dabei länderübergreifender Natur, denn jenseits aller Unterschiede in Detailfragen sind die Archivgesetze der Länder in ihren wesentlichen Regelungsspekten homogen. Sie schreiben den JPÖR eine kaum kontrollierbare Archivierungspflicht und den Staats- bzw. Landesarchiven zumindest die Funktion von „Auffangarchiven“ zu. Sie lassen mehr oder minder explizit die vor der Archivierung bestehenden Eigentumsverhältnisse unangetastet, verzichten auf detaillierte Regelungen zur Gestaltung von Hinterlegungsverträgen und lassen die Frage der Übernahme von Archivierungskosten offen. Weitgehend einheitlich geregelt sind auch die Festschreibung der (unterschiedlich weit reichenden) Bewertungskompetenzen für die zuständigen Archive sowie die Anwendung der Nutzungsregelungen von sonstigem öffentlichem Archivgut. Allerdings erschließen sich gerade die beiden zuletzt genannten Normierungen in vielen Archivgesetzen der Länder erst mit Hilfe von Querverweisen und über Definitionsketten.

Strukturell gesehen wird anhand dieser Gemengelage aus normativer Strenge und weitem Verhandlungsspielraum deutlich, dass die Gesetzgeber der Länder zwar einerseits darauf abzielten, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Überlieferung der JPÖR überhaupt sichern zu können, andererseits aber bemüht waren, die rechtliche Eigenständigkeit der JPÖR so weit wie möglich zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat dies zu einigen Unklarheiten und Regelungslücken geführt, die einen zum Teil breiten Interpretationsspielraum zulassen und letztlich ein Ungleichgewicht der Einflussmöglichkeiten zwischen Archiv und Registraturbildner im Archivierungsprozess bedingen. Als besonders problematisch erweist sich diese strukturelle Inkonzonanz für die in der Regel als „Auffangarchive“ fungierenden Staats- und Landesarchive, denen substantiell mehr Pflichten als Rechte zugeschrieben werden.

In Nordrhein-Westfalen wurden diese strukturelle Schiefelage und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Landesarchive bereits vor einiger Zeit von Seiten der Landesregierung wahrgenommen. In einem Kabinettsbeschluss vom 28.5.2002 wurde daher die für die Archive zuständige oberste Landesbehörde beauftragt, den betreffenden Passus des Archivgesetzes nach den folgenden Alternativen zu ändern: 1. Archivierung von JPÖR-Unterlagen durch das LAV nur noch gegen kostendeckendes Entgelt oder 2. Selbstver-

pflichtung der JPÖR zur Archivierung mit Nutzungszugang entsprechend den Regelungen des ArchivG NW.⁴³ Um dieser Richtungsentscheidung bereits vor der anstehenden Reform des Archivgesetzes konzeptionell entgegen zu kommen, führte das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen im November 2005 und im April 2006 abteilungsübergreifende Dienstbesprechungen der für die JPÖR zuständigen Dezernate durch, bei denen die Kernelemente eines Archivierungskonzeptes erarbeitet wurden. Das inzwischen in Abstimmung mit der Fachaufsicht weiter entwickelte Konzept⁴⁹ zielt darauf ab, die rein subsidiäre Funktion des Landesarchivs bei der Archivierung von JPÖR-Unterlagen stärker als bisher zu akzentuieren, den Auswahlprozess der zu archivierenden JPÖR in das globale Konzept der Überlieferungsbildung des LAV zu integrieren und *last not least* eine für das Landesarchiv kostengerechte Archivierung zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, erstellt das Landesarchiv zunächst auf der Grundlage von Organisations- und Überlieferungsanalysen eine positive Auswahlliste derjenigen JPÖR, deren Schriftgut in das Überlieferungsprofil des Landesarchivs passt und die weder eine Eigenarchivierung noch eine Weitergabe ihres Schriftgutes an fremde Archive praktizieren. Die entsprechenden Institutionen werden dann in die Liste der zu betreuenden Behörden aufgenommen, als eigenständige Akteure bei der Erstellung und Pflege von Archivierungsmodellen berücksichtigt und wie Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung betreut. Im Hinblick auf rechtliche Vereinbarungen zwischen LAV und JPÖR werden zudem einheitliche Vertragsgrundsätze erarbeitet, in denen entweder eine entschädigungslose Eigentumsübertragung zu Gunsten des LAV oder aber eine kostenpflichtige Archivierung auf der Grundlage einer überarbeiteten Gebührenordnung vorgesehen sind. Parallel dazu befürwortet das LAV eine adäquate Überarbeitung der die JPÖR betreffenden Passagen im nordrhein-westfälischen Archivgesetz. Dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, nicht nur die Vorgaben des Kabinettsbeschlusses von 2002 umzusetzen und auf diesem Wege die Eigentums- und Kostenfragen zu klären, sondern auch die Struktur und Verortung der betreffenden Passagen neu zu überdenken. Die bisherige Verteilung der relevanten und eigentlich zusammengehörigen Regelungen auf mehrere Paragraphen in verschiedenen Abschnitten des Gesetzes trägt wenig zu ihrer Transparenz, zu ihrem Verständnis und damit auch zu ihrer Akzeptanz bei. Eine kompaktere, überschaubarere Textgestaltung ist daher für eine Gesetzesreform (auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen) dringend anzunehmen. ■

Christoph Schmidt, Düsseldorf

⁴³ Vgl. Registratur LAV NRW AZ 21-1417-03_004 (unveröffentlicht).

⁴⁴ § 5-7 in Verbindung mit § 2 (3) ArchivG NW.

⁴⁵ § 3 (6) Satz 4 ArchivG NW.

⁴⁶ § 8 (1) in Verbindung mit § 6 LArchG BaWü; Art. 14 (1) in Verbindung mit Art. 13 (2) sowie Art. 10 BayArchivG; § 10 ArchGB; § 7-10 in Verbindung mit § 2 (1)-(2) BbgArchivG; § 10 (1) in Verbindung mit § 6-7 BremArchivG (nur für externe, nicht-staatliche Archive); § 14-16 in Verbindung mit § 1 (2) HArchivG; § 5 (10) HmbArchG mit Hinweis auf die „Beachtung der dafür anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes“; § 13 in Verbindung mit § 12 (1) und § 10 LArchivG M-V; § 11 in Verbindung mit § 6-8 ArchivG NW; § 7 (3) in Verbindung mit § 5 NArchG; § 1 (1) LArchG RP; § 16 in Verbindung mit § 15 und § 10-II SArchG; § 12 (2) in Verbindung mit § 11 (2) und § 10 ArchG-LSA; § 16 (4) in Verbindung mit § 9 Archiv G SH; § 5 ThürArchivG mit allgemeinem Verweis auf „die in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätze“.

⁴⁷ In NRW erschwert die Begründung zum Gesetzentwurf des ArchivG NW das Verständnis der Benutzungsregelungen zusätzlich, da es dort heißt: „Die Modalitäten der [...] Nutzung können vertraglich geregelt werden.“ (Drucksache 10/3372 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988, S. 16). Zum einen deckt sich dieser Passus inhaltlich nicht mit dem Wortlaut des Paragraphen, auf den er sich bezieht, zum anderen bleibt unklar, welche „Modalitäten der Nutzung“ jenseits der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben hier gemeint sein könnten.

⁴⁸ Der unveröffentlichte Beschluss der 2258. Kabinettsitzung (TOP 4c) findet sich u. a. in: Registratur LAV NRW AZ 21-1417-03_003.

⁴⁹ Zur Archivierung von Unterlagen Juristischer Personen des Öffentlichen Rechts im Landesarchiv NRW (LAV), [unveröffentlichte Entwurfsfassung] Düsseldorf 2008 [Stand: 15.1.2008].



UNBEKANNTE QUELLEN: „MASSENAKTEN“ DES 20. JAHRHUNDERTS.

UNTERSUCHUNGEN SERIELLEN SCHRIFTGUTS AUS NORMIERTEN VERWALTUNGSVERFAHREN

Was haben – willkürlich herausgegriffen – ABM-Maßnahmeakten, Siedlungsakten, Handelsregisterakten und Einbürgerungsakten gemeinsam? Sie sind Akten der Moderne, die im Gegensatz zu den „normalen“ Sachakten in streng normierten Verwaltungsverfahren entstanden. Sie zählen zu den gleichförmigen Schriftgutserien, die massenhaft anfallen und deren Bewertung zum Alltagsgeschäft des Archivars gehört. Bei der Entscheidungsfindung, ob diese so genannten Massenakten vernichtet oder (in Auswahl) überliefert werden, drängen sich sowohl Fragen nach der historischen Relevanz und Aussagekraft als auch nach der tatsächlichen Nutzbarkeit durch forschende Historiker auf. Allein die Tatsache, dass moderne Massenakten bislang kaum von der Forschung ausgewertet wurden, veranlasste das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster, im Herbst 2005 ein Projekt ins Leben zu rufen, um diesem Zustand abzuwehren. Archivare aus dem Staatsarchiv Münster begannen, nach einheitlichen Kriterien serielles Schriftgut der Moderne auf ihren Quellenwert und ihre Nutzbarkeit für die Forschung hin zu untersuchen. Anhand ausgewählter Quellengattungen wurden historische Hintergründe zu bestimmten normierten Verwaltungsverfahren beleuchtet sowie der formale Aufbau und Inhalt der darin entstandenen Akten und anderen Dokumente offengelegt. Auch legten sie die Forschungslage zur Quellengattung in ihrem Sprengel dar, schlugen Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung vor und schlossen ihre Untersuchungen mit einem Überblick über die jeweilige Überlieferungslage in den Staatsarchiven Nordrhein-Westfalens, mit Hinweisen zur Benutzung sowie mit Literaturhinweisen ab. Seit einigen Wochen sind nunmehr die Ergebnisse des Pilotprojekts im Internet abrufbar. Im vorliegenden ersten Teil werden folgende serielle Quellengattungen beschrieben:

- ABM-Maßnahmeakten;
- Bergmännisches Risswerk;
- Einbürgerungsakten der Bezirksregierungen, kreisfreien Städte und Kreise;
- Akten erstinstanzlicher Strafsachen bei Hoch- und Landesverrat;
- Prüfungsakten der Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (besonders höhere Schulen);
- Handelsregister und -akten;
- Siedlungsakten.

Die Veröffentlichung ist auf der Website www.archive.nrw.de unter Staatsarchiv Münster / Benutzung / Literaturhinweise als PDF-Datei zu finden. Das Projekt soll fortgesetzt werden. Es beabsichtigt, nach

und nach serielles Schriftgut aus den Bereichen staatlicher, kommunaler, kirchlicher, wirtschaftlicher und anderer Verwaltung zu erfassen und nach vorgegebenen einheitlichen Kriterien zu beschreiben. Sowohl Archivare als auch interessierte Historiker sind gern eingeladen, am weiteren Gelingen der Quellenkunde des 20. Jahrhunderts mitzuwirken. Themenvorschläge und Kritiken sind an Dr. Jens Heckl (E-Mail: jens.heckl@lav.nrw.de) im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung 5: Staatsarchiv Münster zu richten. ■

Jens Heckl, Münster

INTERNATIONALE TAGUNG DER ARCHIVARSVERBÄNDE

Tagungsbericht von Robert Kretzschmar

Wie sind die Archivarsverbände heute weltweit aufgestellt? Unter welchen Bedingungen arbeiten sie? Welche Herausforderungen haben sie derzeit zu bewältigen? Welche Probleme müssen sie lösen? Welche Chancen sollten sie ergreifen? Dies waren die Leitfragen einer internationalen Tagung, die vom 18. bis 20. Oktober 2007 in Madrid unter dem Titel „Archivists in Association: Challenges and Opportunities“ stattfand. Erstmals – und dies ist angesichts der reichen Aktivitäten auf internationaler Ebene bemerkenswert – war damit die Arbeit der Archivarsverbände Gegenstand einer eigenen Tagung, erstmals wollte man ihre Situation einmal bilanzierend vergleichen, um Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Veranstalter war – dies dürfte nicht überraschen – die Sektion der archivarisches Berufsverbände (Section of Professional Associations – SPA) im Internationalen Archivrat (ICA) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle der spanischen Archivfachverbände (es sind insgesamt 15) und dem Spanischen Kultusministerium, das für das staatliche Archivwesen zuständig ist und für die Tagung die ansprechenden Räumlichkeiten des Circulo de Bellas Artes im Zentrum der Stadt zur Verfügung gestellt hatte. Teilgenommen haben rund 200 Archivarinnen und Archivare aus 39 Ländern, die nicht nur die anregenden Debatten, sondern auch ein spätsommerliches Madrid genießen konnten.

Das Programm sah einen Wechsel von Referaten mit Diskussionen auf dem Podium und im Plenum vor, der sich als äußerst aktivierend erwies. Gerade bei den „round tables“ war die Beteiligung aus dem Plenum sehr hoch; in einer Sitzung wurden Wortmeldungen aus 34 Ländern gezählt. Ein sehr diskursiver Kongress, wie man ihn sich besser nicht wünschen kann!

Wenig überraschend war das Ergebnis. Es wurde deutlich, wie unterschiedlich die Bedingungen weltweit sind, während in der Zielsetzung doch weitgehende Einigkeit herrscht. Alle Archivarsverbände wollen in der Gesellschaft die Interessen ihrer Mitglieder und des Archivwesens vertreten, eine berufsspezifische Lobby-Arbeit leisten, die Öffentlichkeit und bestimmte Zielgruppen (vor allem die Politik) für archivische Fragen sensibilisieren, die Professionalisierung des Archivwesens unter Beachtung von Standards fördern und die Fachdiskussion vorantreiben. Zugleich wollen sie als Basis für all dies ihre eigene Arbeit professionalisieren, neue Mitglieder gewinnen und ihre Ressourcen erweitern. Die Diskussion entfachte sich so denn auch kaum über die Ziele, sondern über die Bedingungen und Möglichkeiten. Und da wurden eben die Unterschiede deutlich. Länder, in denen Archivgesetze verabschiedet wurden, bieten Archivarsverbänden völlig andere Rahmenbedingungen als Länder, in denen eine gesetzliche Grundlage erst noch zu schaffen ist. In Staaten mit einer langen demokratischen Tradition bedeutet Zugang zu Archivgut etwas völlig anderes als in anderen Strukturen. Die Tagung hat umso mehr noch einmal die Ziele des ICA bestätigt, weltweit vergleichbare Verhältnisse zu schaffen und zu wahren. In seinen Schlussbemerkungen hielt so denn auch Fred van Kan aus

den Niederlanden zutreffend fest: „In Europe, especially in the West, and in Northern America, we have free and fair access to documents, but [...] we should never take that for granted. And that is what we learn for example from Mexico and Burundi. Vigilance is always necessary.“¹

Der internationale Vergleich bot einen hervorragenden Horizont zur eigenen Standortbestimmung. Von größtem Gewinn waren aber dann vor allem die Einblicke in die aktuelle Arbeit anderer Vereine, in ihre Verfahrensweisen bei der berufsständischen Interessenvertretung, in ihre Öffentlichkeitsarbeit und – nicht zuletzt – in ihre Strategien zur Mitgliederwerbung, wozu z. B. in vielen Ländern den Mitgliedern exklusiv vorbehaltene Seiten auf der vereinseigenen Website oder auch regelmäßig gezielte Werbekampagnen gehören. Besonders dieser praxisbezogene Austausch, so das Fazit vieler Teilnehmer, muss unbedingt fortgeführt werden. Dass er besonders auch am Rande der Tagung gepflegt wurde, bei den gastfreundlichen Empfängen und bei Tapas am Abend, versteht sich von selbst. Als wie wichtig man es weltweit ansieht, in der Gesellschaft für die Arbeit der Archive zu werben, zog sich wie ein roter Faden durch alle Diskussionen: Neben Beispielen erfolgreicher Aktivitäten standen dabei freilich auch immer wieder eher skeptische Einschätzungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Politik und der breiteren Öffentlichkeit, so dass Fred van Kan in seinem Schlusswort resümierte: „... it is not easy to reach the outside world. Most people have a very wrong idea of our profession and when lobbying is concerned, it is a hard job. Members of parliament mostly don't share our passion of archives.“ Gerade solche Situationsanalysen sollten aber nur zum Anlass genommen werden, sich verstärkt nach außen zu richten. „Campaigning“ war der Begriff, der dazu in den Diskussionsbeiträgen gerne gebraucht wurde.

Eröffnet wurde der Kongress mit einem einführenden Referat von José Ramon Cruz Mundet, dem Stellvertretenden Generaldirektor der spanischen Staatsarchive. Es folgte eine Sitzung zur Rolle der Archivarsverbände in der Gesellschaft. Didier Grange aus Genf, der amtierende Präsident von SPA, gab zunächst einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Situation der Fachverbände und ihrer Vertretung in SPA: „De l'ère des pionniers aux défis contemporains: Une introduction au monde associatif.“ In SPA sind heute 77 Verbände aus 46 Ländern zusammengeschlossen; weltweit existieren ca. 300 Organisationen in 58 Ländern. Gerade im letzten Jahrzehnt ist ein rapides Anwachsen der Zusammenschlüsse zu verzeichnen. Vor allem durch zahlreiche Neugründungen in Afrika verschiebt sich dabei auch etwas das Gewicht zwischen den Kontinenten. Aus deutscher Sicht war es natürlich interessant zu hören, dass der VdA gemessen an seiner Mitgliederzahl im internationalen Vergleich derzeit der fünftgrößte Fachverband ist.

Sehr grundsätzlich hielt sodann Mark Green, Vorsitzender der Society of American Archivists, ein Plädoyer für eine selbstbewusste Verbandsarbeit, die sich bei Bedarf auch an die Politik richtet. An



verschiedenen Beispielen zeigte er dabei aber auch die Grenzen der Einflussnahme auf, die schon angesichts der ehrenamtlichen Vereinsstruktur gegeben seien. Damit waren gute Grundlagen gelegt für die sich anschließende Podiumsdiskussion, in der unter der Leitung von Henri Zuber aus Frankreich mögliche Vorgehensweisen bei der Vertretung archivischer Interessen erörtert wurden und u. a. die Länder Frankreich, Kolumbien, Australien und Irland vertreten waren. Über die professionelle Arbeit des Internationalen Bibliothekarsverbands IFLA berichtete danach dessen Generalsekretär Peter J. Lor, womit er zahlreiche Vergleichsmöglichkeiten bot. Eine Messe, in der sich die verschiedenen Archivarsverbände mit ihren Werbemitteln und Produkten präsentieren konnten, schloss den ersten Tag ab. Die erste Sektion des zweiten Tags war der Frage gewidmet, welche speziellen Aktivitäten Archivarsverbände im Interesse des Archivwesens und ihrer Mitglieder entfalten können, um bestimmte Zielgruppen anzusprechen und in der Gesellschaft auf sich aufmerksam zu machen. Unter der souveränen Leitung von Trudy Peterson von der ACA-Academy of Certified Archivists, Washington D.C., diskutierten dies in einem „panel“ Vertreter der Länder Kanada, Burundi, Spanien, Mexiko und Australien. Das dreistündige und durchweg spannende, tatsächlich an keiner Stelle redundante Rundgespräch war vorzüglich vorbereitet. Und die Sitzungsleitung hielt sich strikt an einen Fragenkatalog, der mit den Tagungsunterlagen zuvor an alle Kongressteilnehmer verteilt worden war. Besonders hoch war hier dann aber auch die Beteiligung des Plenums, das von Peterson immer wieder über gezielte Nachfragen direkt einbezogen wurde. Für Deutschland konnte ich an dieser Stelle über den Tag der Archive und damit gewonnene Erfahrungen berichten.

Die zweite Sektion war der Rolle der Archivarsverbände in der Berufsbildungsdiskussion und der Ausbildung gewidmet. Christine Martinez aus Frankreich hielt dazu das Grundsatzreferat über archivische Fachkompetenzen, während Scott Goodine aus Kanada über die Erfahrungen seines Verbands bei der Professionalisierung des Archivwesens referierte. Cindy Smolovik von der ACA-Academy of Certified Archivists beschrieb die Bedeutung, die in den USA seit einiger Zeit die Zertifizierung gewonnen hat, bevor der Spanier Joan Boadas die allgemeine Diskussion eröffnete; in ihr zeichneten sich wiederum die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder besonders markant ab. Von vergleichbaren Anforderungen und Standards sind wir weltweit noch Welten entfernt!

Der letzte Tag begann mit einer Außensicht: Der Filmemacher Carlos García Alix schilderte aus langjährigen Erfahrungen seine

persönlichen Eindrücke von den Archiven in ihrer fundamentalen Bedeutung für seine künstlerische Arbeit, liefern sie ihm doch die Rohstoffe für seine Geschichten. Über die Zukunft der Archivarsverbände tauschte man sich dann in einer letzten Podiumsdiskussion aus, die von Berndt Frederiksson aus Schweden geleitet wurde. Vertreten waren die Länder Japan, Chile, Elfenbeinküste, Rumänien und Deutschland. Für den Verband deutscher Archivarinnen und Archivare habe ich dessen Professionalisierung als einen keineswegs abgeschlossenen, vielmehr kontinuierlich voranzutreibenden Prozess skizziert. Dabei bin ich besonders auf die Einrichtung einer festen Geschäftsstelle in Fulda und die Arbeit des Geschäftsführers eingegangen, zugleich aber auch auf die unverminderte Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder im Wechselspiel mit der Geschäftsstelle. Dass der ehrenamtlichen Betätigung in der letzten Zeit durch die Verdichtung der Anforderungen im Arbeitsalltag der Archivarinnen und Archivare in immer stärkerem Maße Grenzen gesetzt werden, habe ich als eine Erscheinung beschrieben, die aktuell bei allen Zukunftsplänen zu berücksichtigen ist. Näher berichtet habe ich auch über die aktuelle Arbeit des Arbeitskreises „Berufsbild“ im VdA, wobei ich die Rolle des VdA für die spartenübergreifende Diskussion und Positionierung herausstellte, die es insgesamt – besonders auch in spezifischen Fachfragen – noch weiter auszubauen gelte. Angesprochen habe ich schließlich auch die Weiterentwicklung des Deutschen Archivtags als eine kontinuierliche Herausforderung, die aktuellen Gespräche mit den Vertretern der Freien Archive und das allgemeine Ziel, archivische Themen in die Öffentlichkeit zu tragen, wozu ich nochmals auf den Tag der Archive verwies.

Mit den Schlussbemerkungen Fred van Kans und einem abschließenden Vortrag von Carlos Flores Varela zur Zukunft der Archivarsverbände in Spanien fand der sehr anregende Kongress sein Ende. Es bleibt zu hoffen, dass SPA weitere Veranstaltungen dieser Art organisiert, um den notwendigen Erfahrungsaustausch zwischen den Archivarsverbänden zu fördern. Ein herzliches Dankeschön an Didier Grange als Vorsitzenden von SPA für die interessanten Tage in Madrid!

Das Programm und einzelne Beiträge sind zugänglich unter http://www.mcu.es/archivos/CE/Congreso_Int_Asocia_Profesion.html.

¹ Die Schlussbemerkungen sind im Internet unter der am Ende dieses Artikels angegebenen Adresse zugänglich.

INFORMATIONEN ZU BENACHBARTEN ARCHIVARSVERBÄNDEN

Auf der 84. Jahresversammlung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare am 6. September 2007 in Basel wurde Anna Pia Maissen (Stadtarchiv Zürich) zur neuen Präsidentin gewählt. Sie trat die Nachfolge von Andreas Kellerhals (Schweizerisches Bundesarchiv Bern) an, der wegen der statutarischen Amtszeitbeschränkung aus dem Vorstand des VSA ausschied. Wir danken Andreas Kellerhals ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und wünschen Anna Pia Maissen alles Gute!

Im Rahmen des 33. Österreichischen Archivtags in Graz fand am 8. November 2007 im Steiermärkischen Landesarchiv ein Festakt statt, der dem 40. Jahrestag der Gründung des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare gewidmet war. Die

Geschichte des Verbands skizzierte Prof. Dr. Josef Riegler vom Steiermärkischen Landesarchiv als amtierender Vorsitzender des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare. Mit seinem Grußwort hat der Vorsitzende des VdA die herzlichen Glückwünsche der deutschen Archivarinnen und Archivare überbracht. Den Festvortrag „Über Archive, Archivierungsformen und den Umgang mit Erinnerung heute“ hielt Prof. Dr. Karl Acham von der Universität Graz.

Robert Kretzschmar, Vorsitzender des VdA

VIEL ENGAGEMENT UND GUTE RESONANZ BEIM 4. TAG DER ARCHIVE 2008

Orkantief EMMA und Kommunalwahlen in Bayern zum Trotz: Die Resonanz auf den vom VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. zum vierten Male initiierten bundesweiten TAG DER ARCHIVE war insgesamt gut.

Weit über 300 Archive aller Fachsparten öffneten bundesweit ihre Türen für das interessierte Publikum und boten ein vielfältiges und abwechslungsreiches Programm.

Wie kreativ mit dem von der Mitgliederversammlung des VdA gewählten Motto „Heimat und Fremde“ in Führungen, Kurzpräsentationen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungsarten in den Archiven umgegangen wurde, belegen die vielen Presseartikel über die Veranstaltungen vor Ort.

Mit großem Erfolg haben sich aber auch die Archive beteiligt, die ein Programm geboten haben, das unabhängig vom Motto gestaltet war.

Auf starkes Interesse stieß dieses Jahr der TAG DER ARCHIVE auch bei den Journalisten, die sich intensiv mit den Archiven als „Gedächtnis der Gesellschaft“ auseinandersetzten („Endstation Ewigkeit“, so der Nachrichtensender n-tv am 29.02.2008; „Streiflicht“ auf S. 1 der Süddeutschen Zeitung vom selben Tag) und handwerklich gut recherchierten Journalismus boten.

Nach dem TAG DER ARCHIVE haben wir aus den beteiligten Archiven zahlreiche Rückmeldungen erhalten, die durchwegs positiv waren. Die Zahl der Besucher war oft unerwartet hoch, die Berichterstattung in den Medien immer gut.

Als Fazit kann man ziehen, dass das gewählte Motto sich als geeignet erwiesen hat. Beigetragen zum Erfolg hat aber sicher auch die Entscheidung, den Termin auf das erste Märzwochenende zu legen und damit in eine Zeit, in der es die Menschen noch nicht so sehr in das Freie zieht.

Auch an dieser Stelle sei noch einmal allen Kolleginnen und Kollegen herzlichst gedankt, die sich am 4. TAG DER ARCHIVE beteiligt haben.¹

Robert Kretzschmar, Vorsitzender des VdA

Clemens Rehm, Leiter des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit im VdA

Thilo Bauer, Geschäftsführer des VdA

¹ Die Unterzeichner haben einen entsprechenden Dank bereits unmittelbar nach dem 4. TAG DER ARCHIVE im Internet veröffentlicht.

78. DEUTSCHER ARCHIVTAG 2008 IN ERFURT

FÜR DIE ZUKUNFT SICHERN!

BESTANDSERHALTUNG ANALOGER UND DIGITALER UNTERLAGEN

Programmvorschau¹

Dienstag, 16. September 2008

12.30-16.00 Fortbildungsveranstaltungen (begrenzte Teilnehmerzahl)
Notfallvorsorge und -bewältigung (Leitung: Dr. Jens Riederer, Stadtarchiv Weimar und Volker Graupner, Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar)
„Gesund im Archiv!“ Wie schützt man sich und das Archivgut vor Staub und Schimmel? (Leitung: Dr. Anna Haberditzl, IfE Ludwigsburg)
Langzeitverfügbarkeit garantiert: Speicherung auf Mikrofilm als Zukunftslösung (Leitung: Frieder Kuhn, IfE Ludwigsburg)
Fotografie im Archiv (Leitung: Harald Arends, FH Potsdam)

Bestandserhaltung digitaler Unterlagen. Strategien und praktische Lösungsansätze (Leitung: Dr. Christian Keitel und Dr. Gerald Meier, Landesarchiv Baden-Württemberg)
Die praktische Anwendung von Austauschformaten (EAD und SAFT) bei der Retrokonversion von Findmitteln (Leitung: Dr. Sigrid Schieber, Archivschule Marburg)

15.00-17.00 Arbeitsgespräch mit ausländischen Archivtagsteilnehmern

16.00-18.00 Arbeitskreis Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit

16.00-18.00 Arbeitskreis Berufsbild (Informationsveranstaltung zur eigenen Arbeit und zum Thema „Neue Entwicklungen in der Archivarsausbildung“)



- 18.30 Eröffnung
Begrüßung: Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Vorsitzender des VdA
Grußworte: Dieter Althaus, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen; Andreas Bausewein, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt; Fred van Kan, ICA
Eröffnungsvortrag: Hellmut Seemann, Präsident der Klassik-Stiftung Weimar: Die Idee der Klassik und die Bewahrung ihres kulturellen Erbes
Stehempfang

Mittwoch, 17. September 2008

- 9.00-10.30 Gemeinsame Arbeitssitzung: Bestandserhaltung als Fachaufgabe und Fachkompetenz in der Veränderung (Leitung: Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Landesarchiv Baden-Württemberg)
Prof. Dr. Hartmut Weber, Bundesarchiv: Bestandserhaltung in einer digitalen Welt
Dr. Karsten Uhde, Archivschule Marburg: Rückständig, verträumt oder traumhaft fortschrittlich? Die Bedeutung der Bestandserhaltung in der deutschen Archivarsausbildung im europäischen Vergleich
- 11.00-13.00 Sektionssitzung 1: Präventive und operative Bestandserhaltung: Neue Entwicklungen und Ergebnisse (Leitung: Dr. Maria Rita Sagstetter M.A.)
Dr. Mario Glauert, Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Die zweite Bewertung. Prioritäten in der Bestandserhaltung
Gerhard Fürmetz M.A., Bayerisches Hauptstaatsarchiv: Kulturgutschutz digital? Neue technische Perspektiven in der Sicherungsverfilmung
Dr. Arie Nabrings, Rheinisches Archiv- und Museumsamt: Landesinitiative Substanzerhalt in Nordrhein-Westfalen. Eine Maßnahme zum Erhalt nichtstaatlichen Archivguts
- 11.00-13.00 Sektionssitzung 2: Erhaltung von AV-Material (Leitung: Hans-Gerhard Stülb)
Rudolf Müller, Memoriav – Schweizer Radio DRS: Bestandserhalt audiovisuellen Kulturguts beim Schweizer Radio DRS. Ein Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen dem Netzwerk Memoriav und dem Rundfunk
Susanne Betzel, Programmarchiv der RTL Television GmbH: Die Contentbank – das digitale Programmarchiv der Mediengruppe RTL
Angela Ullmann, Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags: „Überdauern bis in alle Zeit ...“ – Erhaltung audiovisueller Medien im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages
Dagmar Weitbrecht, MDR-Landesfunkhaus Thüringen, Doku-Service: „Was kommt nach der Digitalisierung im Hörfunk?“
- 14.00-16.00 Mitgliederversammlung
- 16.30-18.30 Sektionssitzung 3: Langzeiterhaltung digitaler Unterlagen (Leitung: Dr. Ulrike Gutzmann)
Dr. Christian Keitel, Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg: Elektronische Archivierung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme
Prof. Dr. Rolf Däßler, FH Potsdam: Archive im Informationszeitalter: Neue Anforderungen durch den technologischen Fortschritt
Prof. Dr. Siegfried Hackel, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig: Das ArchiSafe-Projekt: Möglichkeiten und Nutzen
- 16.30-18.30 Sektionssitzung 4: Notfallbewältigung (Leitung: Raymond Plache)
Petra Sprenger, Sächsisches Staatsarchiv Dresden: Wasser als Schadensfaktor am Beispiel der Flutkatastrophe 2002 in Sachsen
Dr. Jürgen Weber, Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar: Brandfolgenmanagement. Ein Zwischenbericht vier Jahre nach dem Brand der Herzogin Anna Amalia Bibliothek
Dr. Bernhard Post, Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: „Wenn doch etwas passiert!“ - Der Notfallverbund der Weimarer Kultureinrichtungen
- 16.30-18.30 Sitzung der Arbeitsgruppe Zeitungen im Forum GeSiG e. V.: Zeitungen – gemeinsames Kulturgut in Archiven, Bibliotheken, Museen. Erhalten, Bewahren, Erschließen (Leitung: Dr. Joachim Zeller)
- 20.00 Gesprächs- und Begegnungsabend im historischen Kaisersaal

Donnerstag, 18. September 2008

- 9.00-11.30 Fachgruppensitzungen
- 12.00-13.00 Lokalhistorischer Vortrag: Dr. Rudolf Benl, Stadtarchiv Erfurt: Erfurt – Erhalt und Verlust der historischen Bausubstanz
- 14.00-15.30 Neue Entwicklungen auf der ARCHIVISTICA – Aussteller stellen sich und ihre Produkte bzw. Dienstleistungen vor
- 16.00-18.00 Podiumsdiskussion: Strategien einer integrativen Bestandserhaltung für die Zukunft (Leitung: Prof. Dr. Wilfried Reininghaus, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen). Teilnehmer: Dr. Anette Gerlach, Zentral- und Landesbibliothek Berlin; Dr. Rolf Griebel, Bayerische Staatsbibliothek München; Dr. Bernhard Preuss, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe; Dr. Peter Sandner, Hauptstaatsarchiv Wiesbaden; Dr. Marcus Stumpf, LWL – Archivamt für Westfalen
- 18.30 Orgelkonzert im Dom St. Marien

Freitag, 19. September 2008

- Führungen
Exkursionen nach Rudolstadt und Weimar

¹ Die Sitzungen der Archivreferentenkonferenz und der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag finden zu den gewohnten Zeiten statt.

VORANKÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSSTELLE: KONZERTIERTE TELEFONAKTION ZUR AKTUALISIERUNG DER MITGLIEDSDATEN

Im Monat Juni werden sich die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle bei den VdA-Mitgliedern telefonisch melden, um durch gezielte Befragungen schnell und unbürokratisch die in der VdA-Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten zu aktualisieren. Wichtig sind uns vor allem die E-Mail-Adressen für den weiteren Ausbau der elektronischen Mitgliederinformationen.

Damit Sie sich auch sicher sein können, dass Sie am Telefon von Ihrer VdA-Geschäftsstelle befragt werden, wird das Gespräch vom VdA durch einen Sicherheitsmechanismus eröffnet werden.

Gerne können Sie die Aktualisierung auch schriftlich vornehmen, indem Sie gleich zu Beginn des Telefonats um einen Datenaktualisierungsbogen per Fax oder E-Mail bitten.

Wir bitten freundlich um Ihre Unterstützung und bedanken uns im Voraus schon für Ihre Auskunftsbereitschaft.

Thilo Bauer, Geschäftsführer des VdA

SATZUNG DES VDA – VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINNEN UND ARCHIVARE E.V.

NEUFASSUNG VOM 26. SEPTEMBER 2007¹

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.“
2. Sein Zweck ist die Förderung und die Wahrnehmung der Interessen des Archivwesens, insbesondere durch wissenschaftliche Forschung, Erfahrungsaustausch und fachliche Weiterbildung. Der VdA führt Fachveranstaltungen, insbesondere die Deutschen Archivtage durch und gibt Veröffentlichungen zum Archivwesen heraus. Seine Vereinsmitteilungen erscheinen in der Zeitschrift „Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen“.
3. Der VdA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VdA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des VdA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des VdA können erwerben
 - (a) Archivare, die die jeweils geforderten Voraussetzungen für die Anstellung im höheren, gehobenen und mittleren Archivdienst des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland erfüllen oder sich in der archivfachlichen Ausbildung befinden,
 - (b) sonstige hauptamtliche Archivare,
 - (c) auf Beschluss des Vorstandes nebenamtliche Leiter von Archiven und Archivverwaltungen,
 - (d) Archive und Institutionen, die archivische Einrichtungen unterhalten.
 2. Die Aufnahme vollzieht der Vorsitzende aufgrund schriftlichen Antrags im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgruppe. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Zur Annahme eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand (insbesondere in Ausnahmefällen nach 1c) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod;
 - (b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;
- ¹ Die Neufassung entspricht der in der Mitgliederversammlung auf dem 77. Deutschen Archivtag in Mannheim beschlossenen Fassung. Vgl. dazu das Protokoll in: Der Archivar 60 (2007) S. 398. Die Neufassung wurde am 25. Januar 2008 beim Amtsgericht Fulda eingetragen. Der in § 1 Abs. 2 genannte Name der Zeitschrift soll bei der nächsten Satzungsänderung aktualisiert werden.



- (c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied seine Beitragsverpflichtungen gegenüber dem VdA trotz dreimaliger Mahnung nicht erfüllt;
- (d) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen kann, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen oder die Satzung des VdA verstößt oder das Ansehen des VdA schwer schädigt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Im Falle eines Ausschlusses nach § 2 Absatz 3 Buchstabe d) ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der natürlichen und juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Anfang des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den VdA oder das deutsche Archivwesen hervorragend verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe, Einrichtungen und Gliederungen des Vereins

Organe, Einrichtungen und Gliederungen des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- die Fachgruppen,
- die Landesverbände,
- die Ausschüsse,
- die fachgruppenübergreifenden Arbeitskreise.

Der VdA unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich soll, alle zwei Jahre muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die in der Regel mit dem Deutschen Archivtag verbunden wird. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Festlegung der Tagesordnung müssen Anträge von Mitgliedern berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit mindestens 10 Unterschriften gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist bezüglich der in der Tagesordnung angegebenen Punkte beschlussfähig. Die Beschlussfassung über darin nicht enthaltene Punkte wird auf die nächste Mitgliederversammlung zurückgestellt, wenn und soweit nicht eine besondere Dringlichkeit vorliegt (Dringlichkeitsantrag). Zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung der Satzung über einen Dringlichkeitsantrag ist ausgeschlossen.
3. Mit einfacher Stimmenmehrheit wird von der Mitgliederversammlung
 - (a) der Vorsitzende gewählt (§ 9 Abs. 1),
 - (b) der Jahresbeitrag festgesetzt (§ 3),
 - (c) die Bestellung der Rechnungsprüfer vorgenommen und Entlastung erteilt (§ 12),
 - (d) über alle sonstigen Punkte der Tagesordnung beschlossen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit dazu nötig ist.
4. Eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ist erforderlich zur
 - (a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4),
 - (b) vorzeitigen Abberufung eines Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - (c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 13) und Auflösung des VdA (§ 14 Abs. 1),
 - (d) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung von Mitgliedsanträgen (§ 2 Abs. 2) und gegen den Ausschluss aus dem VdA (§ 2 Abs. 3).
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Haushaltsrechnung entgegen und erteilt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer jeweils Entlastung.
6. Abwesende persönliche (§ 2 Abs. 1 Buchst. a, b und c) und institutionelle (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) Mitglieder können ein anwesendes

Mitglied schriftlich mit der Abgabe ihrer Stimme bei den Wahlen sowie bei Beschlüssen betrauen. Ein Mitglied kann jedoch nur bis zu fünf Stimmen auf sich vereinen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben und im Mitteilungsblatt des VdA veröffentlicht.

§ 7 Fachgruppen

1. Innerhalb des VdA bilden die Archivarinnen und Archivare folgende Fachgruppen:
 - 1: Staatliche Archive,
 - 2: Kommunale Archive,
 - 3: Kirchliche Archive,
 - 4: Herrschafts- und Familienarchive,
 - 5: Wirtschaftsarchive,
 - 6: Archive der Parlamente, politischen Parteien, Stiftungen und Verbände,
 - 7: Medienarchive,
 - 8: Archive der Hochschulen sowie wissenschaftlicher Institutionen.
2. Die Fachgruppen halten ihre Sitzungen in der Regel im Zusammenhang mit dem Deutschen Archivtag bzw. der Mitgliederversammlung des VdA ab. Sie können jedoch auch gesonderte Sitzungen einberufen. Aufgabe der Fachgruppen ist die Erörterung und Behandlung besonderer Probleme des Fachgruppenbereichs. Die Fachgruppen wählen ihren Vorsitzenden und gegebenenfalls Fachgruppenvorstände sowie die satzungsmäßigen Vertreter für den Vorstand des VdA. Sie können zu besonderen Problemen der Fachgruppe Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung richten.
3. Eine Fachgruppe kann mehrere Arbeitsgemeinschaften umfassen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus je fünf Vertretern der Fachgruppen 1 und 2, drei Vertretern der Fachgruppe 7, je zwei Vertretern der Fachgruppen 3, 5, 6 und 8 und einem Vertreter der Fachgruppe 4.
2. Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte ihre bzw. ihren Vertreter für den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf vier Jahre. Bei Freiwerden eines Vorstandssitzes vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit rückt für den Rest der Amtszeit das bei der Fachgruppenvorstandswahl mit der nächst höheren Stimmenzahl gewählte Mitglied nach. Ist die Zahl der nachrückenden Mitglieder erschöpft, wählt die jeweilige Fachgruppe für den Rest der Amtszeit einen neuen Vertreter. Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Vorsitzende aus dem Kreis der Fachgruppenvorstände kommt.
3. Der Vorstand übernimmt die Geschäfte des VdA mit dem Ersten des übernächsten Monats nach erfolgter Wahl. Er bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatz-

meister sowie die weitere Geschäftsverteilung im Vorstand. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist unzulässig. Die Vertretungsmacht des alten Vorstands dauert über die Amtszeit von vier Jahren hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

4. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des VdA. Ihm obliegen insbesondere Vorbereitung und Durchführung der Deutschen Archivtage, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest (§ 6 Abs. 1).
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Abstimmungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit (§ 2 Abs. 2 und 3); bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme durch schriftliche Erklärung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 9 Vorsitzender

1. Den Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Abstimmung auf vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Vor dieser Wahl nimmt die Mitgliederversammlung den Ausgang der Wahlen nach § 8 Abs. 2 zur Kenntnis.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist und dass der zweite stellvertretende Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte des VdA in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist dem Gesamtvorstand für seine Handlungen auskunftspflichtig und dem Verein rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorsitzende wird bei der Führung der laufenden Geschäfte vom Geschäftsführenden Vorstand unterstützt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
5. Dem Vorsitzenden ist die Geschäftsstelle unterstellt. Diese unterstützt die Organe, Einrichtungen und Gliederungen des VdA.



§ 10 Landesverbände

Zur Pflege eines festen Zusammenhaltes unter den Mitgliedern sowie zur Förderung der Vereinszwecke nach § 1 Abs. 2 Satz 1 auf Länderebene können sich die Mitglieder innerhalb eines Landes aus den verschiedenen Fachgruppen zu Landesverbänden zusammenschließen. Mitglied in einem Landesverband kann nur sein, wer Mitglied im VdA ist. Die Mitgliedschaft zu einem Landesverband richtet sich während der aktiven Dienstzeit nach dem Ort des Arbeitsplatzes des Mitglieds. Die Vorsitzenden der Landesverbände arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und unterrichten diesen fortlaufend über ihre Tätigkeit.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann dieser Ausschüsse aus seiner Mitte einrichten, deren Leiter vom Vorstand benannt oder bestätigt werden.
2. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft kann der Vorstand zu bestimmten Themen fachgruppenübergreifende Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder dem VdA angehören müssen. Sie legen dem Vorstand ihr Arbeitsprogramm vor und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Die Arbeitskreise wählen sich einen Leiter, der der Bestätigung des Vorstands des VdA bedarf.
3. Ein neugewählter Vorstand entscheidet über die Fortführung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Prüfung der Rechnungen des VdA auf vier Jahre je zwei Prüfer und Stellvertreter, die dem VdA, jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern rechtzeitig mit der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Die Beschlussfähigkeit steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 14 Auflösung des Vereins, Verfügungen über das Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden öffentlich-rechtlichen archivfachlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland, die vorhandene Vermögenswerte und künftige Erträge aus den Publikationen des VdA im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich für die fachwissenschaftliche Förderung des Archivwesens zu verwenden haben.

PERSONALNACHRICHTEN

Zusammengestellt vom
VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

STAATLICHE ARCHIVE

BUNDESARCHIV

Eingestellt

Sachbearbeiter Simon Heßdörfer (1.12.2007).

Versetzt

Archivinspektor Norbert Grotelüschen vom Bundesarchiv zur Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Außenstelle Gera (14.2.2008) – Archivamtfrau Andrea Martens vom Bundesarchiv zum Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (15.1.2008) – Regierungsoberinspektor Michael Schlegel vom Bundesarchiv zur Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (1.2.2008).

In den Ruhestand getreten

Bibliotheksamtfrau Karin Nguyen Thanh (29.2.2008).

GEHEIMES STAATSARCHIV PREUSSISCHER KULTURBESITZ

In den Ruhestand getreten

Archivdirektor Dr. Stefan Hartmann (29.2.2008).

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ernannt

Oberamtsrätin Martina Heine beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Wertheim, zur Archivrätin (26.2.2008) – Archivrätin Dr. Regina Keyler beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart, zur Oberarchivrätin (15.2.2008).

In den Ruhestand getreten

Amtsärztin Christine Bührle-Grabinger beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart (31.1.2008).

BAYERN

Ernannt

Leitender Archivdirektor Dr. Gerhard Hetzer zum Direktor des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (1.2.2008) – Archivoberrat Dr. Christian Kruse beim Staatsarchiv München zum Archivdirektor (1.4.2008) – Archivrätin Dr. Elisabeth Weinberger M.A. beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Archivoberrätin (1.2.2008).

Versetzt

Archivrätin Dr. Joachim Kemper M.A. vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv an die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (1.2.2008)

– Archivoberinspektor Robert Mayr vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv zum Bayerischen Landtag (1.2.2008).

Abgeordnet

Archivoberrätin Dr. Susanne Millet M.A. vom Staatsarchiv München zum Bayerischen Hauptstaatsarchiv (1.2.2008 - 31.12.2008).

Sonstiges

Archivdirektor Dr. Peter Fleischmann vom Staatsarchiv Augsburg erhielt die Erteilung der Lehrbefugnis mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent (15.1.2008) – Archivdirektor Dr. Bernhard Grau M.A. wurde zum ständigen Vertreter der Leiterin der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bestellt (1.3.2008) – Archivdirektorin Dr. Margit Ksoll-Marcon M.A. wurde zur Leiterin der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bestellt (1.3.2008) – Archivreferendar Thomas Paringer M.A. wurde der Doktorgrad verliehen (9.1.2008).

HAMBURG

Ernannt

Archivrätin Dr. Michael Klein beim Staatsarchiv Hamburg zum Oberarchivrätin (1.2.2008).

HESSEN

Archivschule Marburg

Der 42. wissenschaftliche Lehrgang wurde am 1.1.2008 mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern eröffnet:

Lars Adler M.A. (Hessen), Jeannette Godau M.A. (Baden-Württemberg), Astrid Küntzel M.A. (Nordrhein-Westfalen), Stefan Lang M.A. (Baden-Württemberg), Dr. Yvonne Leiverkus (Nordrhein-Westfalen), Regina Maier M.A. (Hessen), Katrin Marx-Jaskulski M.A. (Hessen), Judith Matzke M.A. (Baden-Württemberg), Aleksandra Pawliczek M.A. (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), Tobias Schenk M.A. (Nordrhein-Westfalen), Dr. Stephen Schröder (Hessen), Söhnke Thalmann M.A. (Niedersachsen), Danny Weber M.A. (Nordrhein-Westfalen), Dr. Hendrik Weingarten (Niedersachsen), Katrin Wenzel M.A. (Thüringen).

Der 45. Fachhochschulkurs wurde am 1.1.2008 mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern eröffnet:

Lisa Arnold (Nordrhein-Westfalen), Maxi Braun (Nordrhein-Westfalen), Astrid Freese M.A. (Hessen), Lars Hilbert (Nordrhein-Westfalen), Mirella Libera (Niedersachsen), Anne Potthoff (Nordrhein-Westfalen), Britt Sattler (Nordrhein-Westfalen), Tonia Schulte (Nordrhein-Westfalen), Antje Schulzki (Hamburg), Clemens Uhlig (Hessen), Marike Zenke (Hessen).

NIEDERSACHSEN**Ernannt**

Regierungsüberinspektor **Marc-André Behrens** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Zentrale Archivverwaltung, zum Regierungsamtmann (14.12.2007) – Archivrätin **Dr. Christina Deggim** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Staatsarchiv Stade, zur Archivoberrätin (20.12.2007) – Archivrätin **Dr. Claudia Kauertz** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, zur Archivoberrätin (14.12.2007) – Archivoberinspektorin **Hildegard Krösche** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, zur Archivamtfrau (14.12.2007) – Archivrat **Dr. Sven Mahmens** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, zum Archivober-
rat (14.12.2007) – Archivrätin **Dr. Regina Rößner** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, zur Archivoberrätin (14.12.2007).

In den Ruhestand getreten

Archivoberrat **Dr. Michael Reimann** beim Niedersächsischen Landesarchiv, Staatsarchiv Oldenburg (31.1.2008).

Verstorben

Archivdirektorin a. D. **Dr. Brigitte Poschmann** vom Niedersächsischen Landesarchiv, Staatsarchiv Bückeberg, im Alter von 75 Jahren (12.2.2008).

NORDRHEIN-WESTFALEN**Ernannt**

Wiss. Archivbeschäftigter **Dr. Christoph Schmidt** beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit, zum Staatsarchivrat z. A. (1.1.2008).

Versetzt

Oberstaatsarchivrat **Dr. Marcus Stumpf** vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Technisches Zentrum, zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archivamt für Westfalen (1.3.2008).

SACHSEN**Ernannt**

Archivrat **Dr. Peter Hoheisel** beim Sächsischen Staatsarchiv, Abteilung Bergarchiv Freiberg, zum Archivoberrat (21.12.2007) – Regierungsin-
spektorin **Andrea Neubert** beim Sächsischen Staatsarchiv, Abteilung Zentrale Aufgaben, zur Regierungsüberinspektorin (20.12.2007).

In den Ruhestand getreten

Archivamtsrätin **Christa Wolf** beim Sächsischen Staatsarchiv, Abteilung Hauptstaatsarchiv Dresden (31.1.2008).

SCHLESWIG-HOLSTEIN**Ernannt**

Amtsrat **Robert Knull** beim Landesarchiv Schleswig-Holstein zum Oberamtsrat (15.12.2007) – Archivoberinspektor z. A. **Sven Schoen** beim Landesarchiv Schleswig-Holstein zum Archivoberinspektor (1.2.2008) – Verwaltungsüberinspektor **Harald Spier** beim Landesarchiv Schleswig-Holstein zum Verwaltungsamtmann (15.12.2007).

Sonstiges

Leitender Archivdirektor **PD Dr. Rainer Hering** beim Landesarchiv Schleswig-Holstein ist von der Präsidentin der Universität Hamburg die akademische Bezeichnung Professor verliehen worden (17.12.2007).

THÜRINGEN**Verstorben**

Technischer Mitarbeiter **Bernd Stolper** vom Thüringischen Staatsarchiv Meiningen, Archivdepot Suhl, im Alter von 56 Jahren (19.1.2008).

KOMMUNALE ARCHIVE**Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archivamt für Westfalen**

Archivleiter Leitender Landesarchivdirektor **Prof. Dr. Norbert Reimann** ist in den Ruhestand getreten (29.2.2008). Sein Nachfolger ist **Dr. Marcus Stumpf** (1.3.2008).

Kreisarchiv Zwickauer Land

Kristin Birnstein wurde als Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, eingestellt (1.9.2007).

Stadtarchiv Hamm

Dipl.-Archivarin (FH) **Ute Knopp** wurde zur Leiterin des Stadtarchivs ernannt (19.12.2007).

Stadtarchiv Kornwestheim

Stadtarchivar **Marco Nimsch** ist im Alter von 59 Jahren verstorben (6.1.2008).

Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr

Dr. Kai Rawe wurde zum Leiter des Stadtarchivs ernannt (1.1.2008).

Stadtarchiv Nürnberg

Archivoberinspektor **Kurt Reichmacher** wurde zum Archivamtmann ernannt (1.3.2008).

Stadtarchiv Ulm

Stadtarchivdirektor Dr. Michael Wettengel wurde zum Leitenden Stadtarchivdirektor (20.12.2007) und von der Universität Tübingen zum Honorarprofessor ernannt (12.2.2008).

KIRCHLICHE ARCHIVE

Evangelische Kirche

Landeskirchliches Archiv Berlin

Kerstin Göring wurde für das Projektmanagement zur Einführung von CMS im Archiv sowie zur Erstellung einer integrierten Internetseite für Archiv, Historischen Verein und Projekte der kirchlichen Zeitgeschichte befristet eingestellt (1.2.2008 - 31.12.2008).

Landeskirchliches Archiv Hannover

Manuela Nordmeyer-Fiege hat nach Beendigung der Elternzeit ihre Tätigkeit wieder aufgenommen (5.7.2007).

Katholische Kirche

Diözesanarchiv Rottenburg

Angela Erbacher wurde zur Bischöflichen Archivberrätin ernannt und hat die Archivleitung übernommen (1.2.2008).

WIRTSCHAFTSARCHIVE

Konzernarchiv der Daimler AG

Dr. Harry Niemann M.A. ist als Leiter ausgeschieden (31.3.2008).

ARCHIVE DER PARLAMENTE, POLITISCHEN PARTEIEN, STIFTUNGEN UND VERBÄNDE

Archiv für Christlich-Demokratische Politik

Leiterin des Referates für Publikationen Dr. Brigitte Kaff ist in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten (1.11.2007). Ihr Nachfolger ist Dr. Wolfgang Tischner (1.9.2007).

EHRUNGEN

Vortragender Legationsrat I. Klasse Dr. Ludwig Biewer vom Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes wurde für Verdienste zum Wohle Estlands und des estnischen Volkes mit dem Marienlandkreuz ausgezeichnet (6.2.2008).

GEBURTSTAGE

80 Jahre

Archivdirektor a. D. Prof. Dr. Gerhard Schmid, Weimar (20.7.2008) – Archivreferent a. D. Prof. Dr. Gerhard Schreckenbach, Potsdam (19.9.2008) – Herbert Stöwer, Lemgo (5.7.2008).

75 Jahre

Dr. Alois Vogel, Düsseldorf (23.9.2008) – Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Manfred Wolf, Münster (6.7.2008).

70 Jahre

Archivdirektorin i. R. Prof. Dr. Klara van Eyll, Köln (28.9.2008) – Dr. Ulla Jablonowski, Dessau (15.7.2008) – Barbara Treu-Oertel, Neu-Ulm (29.7.2008).

65 Jahre

Archivarin Helga Grütter M.A., Frankfurt/Main (27.7.2008) – Verwaltungsoberrat Anton Jocher, Garmisch-Partenkirchen (27.9.2008) – Oberamtsrat Frank-Roland Klaube, Kassel (13.8.2008) – Dr. Thomas Lange, Darmstadt (23.7.2008) – Archivdirektor Dr. Joachim Lauchs, München (18.9.2008) – Leitender Landesarchivdirektor a. D. Prof. Dr. Norbert Reimann, Münster (24.9.2008).

60 Jahre

Stadtarchivar Dr. Emil Erne, Bern (20.9.2008) – Archivleiter Manfred Gill, Wolfen (25.9.2008) – Stadtarchivdirektor Dr. Hans-Joachim Hacker, Stralsund (8.8.2008) – Städtischer Archivdirektor Dr. Hans-Georg Kraume, Duisburg (21.8.2008) – Drs. Duco van Krugten, Isselburg-Anholt (17.9.2008) – Angestellte Karen Krukowski, Berlin (20.9.2008) – Leitender Staatsarchivdirektor Dr. Wolf-Rüdiger Schleidgen, Düsseldorf (7.9.2008) – Archivleiterin Birgit Schnabel, Berlin (6.7.2008) – Staatsarchivrätin Ursula Schnorbus, Münster (24.9.2008) – Dr. Rita Seidel, Hannover (8.7.2008).

ADRESSÄNDERUNGEN

Das Archiv des Germanischen Nationalmuseums ist seit 1. Oktober 2007 in zwei selbständige Organisationseinheiten aufgeteilt:

1. Historisches Archiv mit Deutschem Glockenarchiv unter der Leitung von ADir. Dr. Irmtraud Frfr. von Andrian-Werburg, Tel. 0911-1331-251, E-Mail: i.andrian@gnm.de

2. Deutsches Kunstarchiv (früher Archiv für Bildende Kunst) unter der Leitung von Dr. Birgit Jooss, Tel. 0911-1331-178, E-Mail: b.jooss@gnm.de.

Das gemeinsame Sekretariat ist unter der Telefonnummer 0911-1331-250 zu erreichen. Die Öffnungszeiten sind unverändert: Dienstag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr.

ARCHIVE IM INFORMATIONSZEITALTER

Wissen erhalten, sichern und vermitteln für die Zukunft. Neues Weiterbildungsprogramm mit Zertifikat

Archive stehen vor einem Paradigmenwechsel. Digitalisierung, elektronische Medien, Webtechnologien erzwingen neue Archivierungsstrategien. Gleichzeitig gilt es, historische Bestände vor dem Verfall zu bewahren und zu erhalten. Ferner fordert der gesellschaftliche Anspruch des „Lebenslangen Lernens“ von Archiven ebenso Bildungskonzepte für historisch Interessierte wie archivpädagogische Maßnahmen für Schüler/innen.

Archive müssen sich in der Öffentlichkeit präsentieren und die „Schätze des Archivs“ sowie ihre spezifischen Kernaufgaben nach außen hin sichtbar machen. Als probates Mittel bieten sich hier zum Beispiel Ausstellungen an, die aktuelle historische Themen aufgreifen. Das vielfältige Aufgabenspektrum von Projektarbeit, Bewertung, Erschließung und Bestandserhaltung wiederum verlangt eine effektive Pressearbeit und Kommunikation mit internen und externen Partnern sowie Instrumente öffentlichkeitswirksamer Vermittlung.

Das Weiterbildungszentrum der Freien Universität Berlin und der Fachbereich Informationswissenschaften sowie die Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam bieten ein modularisiertes Weiterbildungsprogramm mit Zertifikat für Mitarbeiter/-innen aus Archiven und verwandten Einrichtungen an. Es wurde von Prof. Dr. Susanne Freund entwickelt.

Das Programm soll die Bestandserhaltung, den Umgang mit digitalisierten Dokumenten und die Öffentlichkeitsarbeit miteinander vernetzen und Kenntnisse vermitteln, die Archivar/innen in

der Praxis effektiv umsetzen können. Ziel ist es, Archive als Einrichtungen der Geschichts- und Erinnerungskultur im digitalen Zeitalter zu manifestieren und im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.

Das Programm besteht aus neun zweitägigen Seminaren, gegliedert in die drei Gruppen Bestandserhaltung, Digitale Langzeitarchivierung und Öffentlichkeitsarbeit mit jeweils drei Seminaren. Es beginnt am 7./8.5.2008 und endet am 20./21.4.2009.

Zum Dozententeam gehören als Hochschullehrer/innen der FH Potsdam Prof. Dr. Susanne Freund, Prof. Dr. Rudolf Däßler, Prof. Dr. Günther Neher, Prof. Dr. Angela Schreyer sowie Dr. Mario Glauert, Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Wolfram Lippert, Verena Nägel, Visual History Archive, FU Berlin, Dr. Ulrike Gutzmann, Historische Kommunikation, VW AG, Wolfsburg, Brigitta Hafiz, archivgut Potsdam, Nicola Lepp und Dr. Daniel Tyradellis, Praxis für Ausstellungen und Theorie, Berlin sowie Dr. Ilona Schäkel, Letternleuchten Text, PR Berlin.

Das ausführliche Programm finden Sie auf der Homepage des FU-Weiterbildungszentrums unter www.fu-berlin.de/weiterbildung unter „Weiterbildungsprogramme, Bibliotheken & Archive“ sowie auf der Homepage der FH Potsdam unter www.fh-potsdam.de/. Die Programmbroschüre kann im Weiterbildungszentrum tel. (030-8385 1458) oder per E-Mail (Angela.vonderheyde@weiterbildung.fu-berlin.de) angefordert werden.

Rolf Busch, Berlin

TRAUGOTT-FUCHS-AUSSTELLUNG IN ISTANBUL

Nachdem der Nachlass des Romanisten, Germanisten und Kunstmalers Traugott Fuchs (1906-1997) an der Boğazicy University in Istanbul geordnet, aber noch nicht verzeichnet vorlag, erlag man der Versuchung mit einer Ausstellung und einem Katalog an die Öffentlichkeit zu treten. Vielleicht hat auch der eine oder andere Sponsor auf eine ergebnisorientierte Anwendung gedrängt. Das ist für Archivare keine neue Erfahrung. Schließlich plante man neben der Ausstellung in der Rectorate Conference Hall auch noch einen Workshop zu Traugott Fuchs sowie über Literatur, Kunst und Philosophie im türkischen Exil unter besonderer Berücksichtigung von komparativen Elementen. Zu Traugott Fuchs gab es verschiedene Ausstellungen zu seinem künstlerischen Werk in Deutschland wie auch in der Türkei. Zum ersten Mal wird aber diesmal eine Ausstellung unter dem Titel „Bonds of Exile“ (Gefesselt im Exil) in 15 Sachkomplexen (panels) gezeigt, die seinem Leben und gesamten Schaffen gewidmet ist. Das Material bezieht sich überwiegend auf die Überlieferung im Nachlass Traugott Fuchs¹, der 1934 seinem akademischen Lehrer Leo Spitzer nach Istanbul gefolgt war, und auf wenige, aber sehr aussagekräftige Dokumente und Abbildungen aus den

Archiven in Berlin, Heidelberg und Köln, seinen Studienorten neben Marburg. So betrachtet ist es richtig, wenn Prof. Dr. Süheyla Artemel (Istanbul) von einer „Archivausstellung“ spricht. Allerdings sind auch erstmalig zahlreiche Zeichnungen von Fuchs zu sehen und einige davon im Katalog abgebildet. Die Ausstellung ist nach einem vorausgegangenen Plan von Suzan Kalayci und Gerald Wiemers innerhalb von 14 Tagen zusammengestellt worden und begleitete den gut besuchten Workshop am 17. und 18. Dezember 2007 in Istanbul. Der reich bebilderte Katalog lag rechtzeitig in Englisch, Türkisch und Deutsch vor. Die kleine Auflage dürfte bald vergriffen sein. Nach Istanbul wird die Ausstellung auch in Corum (Anatolien), der Internierungsstadt von Fuchs während der Kriegsjahre 1944/45, zu sehen sein. Später könnte sie in den bereits genannten deutschen Universitätsstädten gezeigt werden, die dankenswerterweise über ihre Archive wichtiges Material geliefert haben.

Gerald Wiemers, Leipzig

¹ Eigentümer: Nachlassgemeinschaft unter Leitung von Dr. Hermann Fuchs, Heidelberg

BEURTEILUNG VON GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN IN ARCHIVEN

Neue Handlungshilfe

Die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung von Archivgut sind die Kernaufgaben der Beschäftigten in den Archiven. Hierbei sind sie verschiedensten Gefährdungen und Belastungen vom gerne mit Archiven in Verbindung gebrachten Staub über Schimmelpilze bis hin zu Quetschgefahren an verfahrenbaren Regalanlagen ausgesetzt.

Erster wichtiger Schritt zur Gewährleistung und wenn nötig zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten in den Archiven ist die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Diese besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und Belastungen im Archiv sowie der Ableitung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen.

Als praxisnahe Hilfe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den kommunalen Archiven wurde im Dezember 2007 vom früheren Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband als zuständigem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (seit 01.01.2008 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen) eine neue Handlungshilfe zur Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen in Archiven herausgegeben. Hierin sind typische Gefähr-

dungen und Belastungen bei Tätigkeiten im Archiv, wie Ausheben und Reponieren im Magazin, Betreuung des Benutzersaals und Dekontamination von Archivgut übersichtlich und anwenderorientiert aufgeführt sowie mögliche Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung im Rahmen von Checklisten zusammengestellt.

Die praxisorientierte Handlungshilfe richtet sich an alle an der Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit in der täglichen Praxis im Archiv beteiligten Verantwortlichen und Arbeitsschutzexperten und wurde im Dezember 2007 an alle in den Zuständigkeitsbereich des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes fallenden kommunalen Archive versandt. Bei Bedarf können weitere Einzelexemplare über den Druckschriftenversand der Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Düsseldorf, Tel. 0211-2808-220 oder -221, bestellt werden.

Ansprechpartner:
Andreas Krieger, Tel.: 0211-2808-288
a.krieger@unfallkasse-nrw.de
Sachgebiet Kultureinrichtungen

VORSCHAU

Im nächsten Heft lesen Sie unter anderem

Archive in Erfurt
von *Rudolf Benl u. a.*

Controlling leicht gemacht. Prozesskostenrechnung und Balanced Scorecard im Archiv
von *Burkhard Nolte*

Archivgut als Vermögen? Zur Frage der Bewertung von Kulturgut in der Eröffnungsbilanz
von *Melanie Bückler*

Die Pressedokumentation des Deutschen Bundestags. Entwicklung und Perspektiven
von *Gerhard Deter*

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Graf-Adolf-Str. 67, 40210 Düsseldorf,
VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstr. 3, 36037 Fulda.

Redaktion: Martina Wiech in Verbindung mit Barbara Hoen, Robert Kretzschmar,
Wilfried Reininghaus, Ulrich Soénius und Klaus Wisotzky.

Mitarbeiter: Meinolf Woste, Petra Daub

ISSN 0003-9500

Kontakt: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Graf-Adolf-Str. 67, 40210 Düsseldorf,
Tel. 0211/159238-800 (Redaktion), -202 (Martina Wiech), -802 (Meinolf Woste),
-803 (Petra Daub), Fax 0211/159238-888, E-Mail: archivar@lav.nrw.de

Druck und Vertrieb: Franz Schmitt, Kaiserstraße 99-101, 53721 Siegburg, Tel. 02241/62925, Fax 02241/53891,
E-Mail: VerlagSchmitt@aol.com, Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Kto. 7058-500.

Gestaltung: ENGEL UND NORDEN, Wuppertal, Mitarbeit: Ruth Michels, www.engelundnorden.de

Bestellungen und
Anzeigenverwaltung beim Verlag F. Schmitt (Preisliste 20, gültig ab 1. Januar 2006)

Zuständig für Anzeigen: Sabine Schmitt im Verlag F. Schmitt

Die Verlagsrechte liegen beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Amtliche Bekanntmachungen sowie Manuskripte, Mitteilungen und Besprechungsexemplare bitten wir an die Redaktion zu senden, Mitteilungen für die Personalnachrichten und zu Veranstaltungen dagegen an die Geschäftsstelle des VdA. Zum Abdruck angenommene Arbeiten gehen in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Herausgebers über. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet ein. Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasser, nicht die der Redaktion wieder.

Der „Archivar“ erscheint viermal jährlich. Der Bezugspreis beträgt für das Einzelheft einschl. Porto und Versand 8,- EUR im Inland, 9,- EUR im Ausland, für das Jahresabonnement im Inland einschl. Porto und Versand 32,- EUR, im Ausland 36,- EUR.

Hinweise für VdA-Mitglieder: Geänderte Anschriften und Bankdaten sind ausschließlich an folgende Adresse zu melden: VdA-Geschäftsstelle, Wörthstraße 3, 36037 Fulda, Tel. +49 (0)661/29109-72, Fax +49 (0)661/29109-74; E-Mail: mitgliedsdatenaenderung@vda.archiv.net. Internet: www.vda.archiv.net – Bankverbindungen: Konto für Mitgliedsbeiträge des VdA: Sparkasse Regensburg (BLZ 750 500 00), Konto-Nr. 16675, IBAN: DE10 7505 0000 0000 016675, SWIFT-BIC: BYLADEM1RBG; Konto für Spenden an den VdA: Sparkasse Regensburg (BLZ 750 500 00), Konto-Nr. 17475, IBAN: DE10 7505 0000 0000 017475, SWIFT-BIC: BYLADEM1RBG.